Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Der Königlichen Majestät und Reiche Schweden Hohen Tribunals-Ordnung : Von ... Carl Gustaf, Der Schweden/ Gothen/ und Wenden Könige ... Hertzogen zu Ehesten/ Carelen/ Bremen/ Vehrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn über Ingermanland und Wißmar ... Auffgerichtet und zu halten befohlen/ Inmassen dieselbe publiciret in Wißmar/ 1657 ; [So geschehen und gegeben zu Frauenburg den 30. September im Jahr Tausend Sechshundert Sechs und Funfzigk.]

[S.l.], 1673

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730637093

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

MK
132269

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730637093/phys_0001
DFG

X.X.XIX. IV. 21.

H. pl. 1–160.

41.2.

Mk_13226a
~~Mk_136.b.~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730637093/phys_0002
DFG

Der Königlichen Majestät und Reiche Schweden Hohen TRIBUNALS-Ordnung/

Von

Dem Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn CARL GUSTAF,

Der Schweden/ Gothen und Wenden Könige/ Groß-fürsten in Finland/ Hertzogen zu Ehesten/ Carelen/ Bremen/ Vehrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn über Ingermanland und Wißmar/ wie auch Pfaltzgraffen bey Rhein/ in Beyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Hertzogen/ &c.

Auffgerichtet und zu halten befohlen/
Inmassen dieselbe publiciret
in Wißmar/ 1657.

ANNO M DC LXXIII.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

WIr Carl Gustaff von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Groß-Fürst in Finland / Hertzog zu Ehesten/ Carelen/ Brehmen/ Vehrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wißmar/ wie auch Pfaltzgraff bey Rhein/ in Bayern/ zu Gülich/ Cleve/ und Bergen Herzog. Entbieten allen und jeden Unsern *Prælaten*, Grafen/ Herren / denen von der Ritterschafft/ Landdrosten/ Landvögten/ Hauptleuten/ Beampten/ Bürgermeistern/ Richtern und Rähten in Städten / Greven / Schultheissen / Gemeinden/ Unterthanen/ Untersassen und Angehörigen Unserer Hertzogthümer Bremen/ Verden/ und Pomern/ wie auch Unsers Fürstenthums Rügen/ imgleichen dem Thumdechant und Verwandten des Capituls in Hamburg/ auch Bürgerm:/ Rahtmänn:/ und sämptl: Eingesessenen Unser Herrschaft und Stadt Wißmar/ Unsern Gnäd: Gruß/ und geben Ihnen und Allen/ so in selben Unsern Hertzog-Fürstenthümern/ Herrschafft- und Ländern sich wesentlich auffhalten / wie auch allen so darinn Gewerb- und Handthierung treiben/ oder davon eine *Dependentz* haben/ Dann ins gemein jedermänniglichen zuwissen/ daß/ nachdeme durch den zu Oßnabrugk im Eintausend / Sechs hundert und Acht und Viertzigsten Jahr auffgerichteten und *pulicirten* Frieden Uns und Unserm Reich Schweden von der Röm: Käyserl: Mayt. mit Bewilligung Cuhr-Fürsten und Stände in denen in Teuschland *acquirirten* Hertzog-Fürstenthüm-Landen und Herrschafften das *privilegium de non appellnado*, und zugleich die macht ein höchstes Gericht / bey welchem ohne *provocation* und *avocation* der Sachen/ nach deß Römischen Reichs Rechten / einem jeden die *Justitz administriret* würde / anzustellen und zuhalten/ *concediret*, darauff auch in Unser Stadt Wißmar ein solches *Summum Tribunal*

bereits angerichtet und *introduciret* worden; Wir von zeit erhobener Unserer Königlich: Regierung darauff mit Ernst bedacht gewesen/ daß bey demselben alles also gefasset/ und beschaffet werde/ damit jedermänniglichen bey demselben Recht/ Schutz und Sicherheit bey seinen guten Befügnussen wiederfahren/ und Unser zu Handhabung der werhten *Justitz* zielender sonderbahrer Eyfer und ernste Meynung erscheinen möge.

Wie Wir nun wollen/ daß bey jetzt gedachtem Unserm Ober-Gericht die heilige *Justitz* ohnverbrüchig verwaltet und gehandhabet/ dem Recht sein freyer/ starcker/ unbehinderter Lauff gelassen/ und alles/ was solchen zuerhalten/ zubefordern und zur Würcklichkeit zu bringen diensam/ demselben beygeleget werde; Also ist auch von Uns sorgfältig bedacht/ und die Verordnung gemachet/ daß jetzo und zu jederzeit solches Unser Ober-Gericht mit tauglichen/ wol *qualificirten*, erfahrnen Personē/ welche denen zur Handhabung der *Justitz* gereichenden Verrichtungen obzusein wolvermögen/ besetzet/ und durch dieselbe das *Justitz*-wesen in Unsern Teutschen Landen/ GOTT zu Ehren/ Uns und Unserm Reich zu Ruhm/ Unsern Landen und Unterthanen zu Nutzen/ Allen/ die deß Rechtens bedürftig/ zu Trost und Rettung/ in guten Gang gebracht und auffrecht erhalten/ Insonderheit ohne grosse Weitläufftigkeit/ Unkosten und Beschwerden die Rechtlichen *Proceſs* geführet/ und was Recht erreichet werde.

Gleich wie aber solches so viel besser und beständiger zu erhalten sehr nutz und zuträglich/ daß durch eine beständige Verfassung die Gerichtlichen Verwaltungen und Handelungen ihre gewisse masse und ordentliche Richtschnur erlangen; Also haben wir auch nach dem Exempel aller Löblichen Gerichte dieses Unser *Summum Tribunal* mit einer Ordnung versehen wollen.

Demnach dann Unserm *Præsidenten, Vice-Præsidenten* und *Assessoren* befohlen/ die zu anfangs bey der *Introduction projectirte*, aber zur Vollkommenheit und *publication* nicht gelangte Ordnung nochmahln mit Fleiß durchzusehen/ was zu derer Verbesserung und obberegter besser Fassung der Gerichtlichen *Processe* gereichen könte/ anzumercken/ darüber Unsere Regierungen/ dann auch die Land-Stände Unserer Hertzogthumer/ wie auch das Thumb Capitul in Hamburg/ und den Raht der Stadt Wißmar zuvernehmen/ dero Bedencken und Erinnerungen zuerfordern/ Sie auch hernach zusammen

sammen zubescheiden/ und mit gepflogenem gemeinen Raht alles also zufügen und einzurichten/ wie es Unserer gnädigsten *Intention* gemäß/ und zu heilsamer Ubung der *Justitz* behülfflich.

Als nun solches geschehen/ der Auffsatz Uns unterthänigst übergeben/ darauff den Inhalt Selbst wolbedächtlich betrachtet und erwogen/ auch diesen nachfolgenden Begriff/ wie er von Tituln zu Tituln wortlich lautet/ zu Unsers hohen *Tribunals* Ordnung beliebet/ *placitiret* und außfertigen lassen; So *publiciren* und *authentisiren* Wir dieselbe in obgedachten Unsern Hertzog- und Fürstenthümern/ Herrschafften und Landen hiemit *in vim publicæ Legis & Sanctionis* in Form und Weise/ wie Wir solches in Gewalt und Macht tragenden hohen Königlichen Ampts und habenden *Regalien*, Gerechtigkeiten/ Freyheiten/ Gebräuchen/ Ubungen/ Gewohnheiten und sonsten Rechtswegen zum best-kräfftig- und beständigsten thun können und mögen.

Setzen und gebieten darauff Unsern jetzigen wie auch ins künftig verordneten *Præsidenten*, *Vice-Præsidenten*, Beysitzern/ *Proto Notario*, *Secretarien* und sonsten allen andern Gerichts-Verwandten Personen/ wie auch den *Advocaten*, *Procuratoren* und Allen/ so an Unserm hohen Gericht zuthun/ zuhandlen und zuverfahren haben/ daß Sie sich gehorsamlich darnach richten und achten/ und dagegen nichts schaffen noch anders halten/ dann darinnen *disponiret* und versehen/ so lieb ihnen ingesampt und einem jeden absonderlich ist Unsere Ungnade und unaußbleibliche Straffe zu vermeiden.

Geben auch hiemit und in Krafft dieses gedachtem Unserm *Præsidenten*, *Vice-Præsidenten* und Beysitzern vollnkommene Macht und Gewalt/ an Unserer Stat und in Unserm Nahmen/ daß Sie alle einkommende *Supplicationes*, Brieffe und Sachen/ so an dasselbe/ vermöge dieser Ordnung/ gehören/ unweigerlich annehmen/ und darinnen nachderoselben Anweisung handeln und *procediren* lassen/ auch sprechen/ erkennen/ gebiethen und verschaffen was Recht/ Billig/ und selbiger Unserer Ordnung gemäß ist/ wie Wir solches auß ordentlicher Macht und sonst Selber zuiegen thun könten und möchten/ Wollen auch/ was Sie also in Rechten verhandeln/ sprechen/ erkennen/ zuexe-

quiren

quiren und zuvollnziehen gebiethen werden / nicht anders / als wann Wir es Selber in eigener Person gethan / gehandelt und anbefohlen / gehalten haben.

Befehlen darneben Unsern Stadthaltern / *Præsidenten*, Landdrosten / Cantzlern / Rähten / Hoff Richtern und Gerichts *Assessoren*, und allen Unsern Regierungen und Gerichten / vom Obersten biß zum Untersten / keines außgenomen / wie die auch sein und Nahmen haben möchten / wie imgleichen allen Unsern Beampten / Vögten / Ampt- und Gerichts-Vorwesern / dann Bürgermeistern und Rähten in den Städten / Greven / Schultheisen / und in Summa allen Unsern / so wol Geist: als Weltlichen Standes Unterthanen und Untersassen / und welche umb unsernt willen zuthun und zulassen / hiemit ernstlich und bey Unserer unvermeidentlichen schweren Ungnade und Straffe / da Sie *decreta*, Urtheile / *mandata* oder sonst etwas / so gerichtlich erkant oder angeordnet / zu *exequiren*, oder sonst dem Gericht die Hand zubiehten / von demselben gebührlichen ersuchet werden / daß Sie demselben nicht weniger dann Uns selbst im gebiethen und verbiethen gebührlichen Gehorsam leisten / und unwiedersetzliche Folge thun / Sich auch davon weder Lieb noch Leyd / Gunst / Haß oder Neid / Gaben / Geschencke / und wie das Nahmen haben und in einigerley Wege und Weise geschehen könte oder möchte / noch einigen *Respect* oder Ansehen der Person ableiten und abwenden lassen.

Wir wollen auch ferner / daß wieder die bey dem hohen Gericht nach Unser Ordnung ergehende Erkäntnussen / *decreta* und Abspruche / ausserhalb denen in der Ordnung verstatteten Rechtsmitteln / nichts zugelassen oder *attendiret*, sondern alles andern vornehmens ungeachtet / mit der *Execution* und Rechtshülffe als der *Justitz* vornehmsten Krafft / ohn verzuglich verfahren werde / auch wann sonst etwas wieder die *Execution* oder Rechtshülffe würde vorgebracht / an unser hohes *Tribunal* verwiesen werde.

Und ob Wir wol Unsern Unterthanen / oder sonst jemanden ein gnädigstes Gehör in ihren Anliegen zuverwidern nicht gemei-

gemeinet / darumb / wann Sie sich über einige Beschwerd mit Fug und Grund zubeklagen hätten / ohnerhört nicht lassen können ; Soll sich doch keiner unterfangen in denen vor Unser Königlichen hohes *Tribunal* gehörigen Sachen uns mit derogleichen suchen anzulauffen / wordurch die rechtliche Fortsetzung / Erkäntnuß / oder auch die Rechtshülffe behindert / ins stecken gebracht / oder wendig gemachet werde / sondern ob jemand sich derogleichen etwas unternehmen würde / derselbe nach Befindung von uns ab- und angebührenden Ort zu rechtlichem Außtrag angewiesen / nichts desto weniger auch / ob jemand gefährlich durch seine *Sub- & obreption* etwas zu hemm- oder Hindernuß der *Justitz* außgebracht hätte / auff uns davon erstattete unterthänigste *Relation*, nach unser Ordnung weiter verfahren / bey Verspürung eines Muthwillens und Widersetzligkeit / die dem Gegentheil verursachete Schaden und Kosten / auch wegen zugefügten Hindernuß und *Despects* eine ernste Straffe zuerlegen / angehalten werden.

So sollen auch unsere Beampte und Bediente / wie auch Gerichts Inhabere und Verwaltere / dann Bürgermeistere und Räthe in den Städten / und alle andere uns angehörige hiemit ernstlich befehligt seyn / auffm Fall einer oder ander einige Verordnung / welche unsers Ober-Gerichts gemachten Abscheiden und Erkäntnussen zuwiedern / auß- und an Sie bringen würde / daß Sie solche zwar annehmen / doch was Ihnen vorgekommen / an unser höchstes Gericht zu gehörendender Erwegung ohnverzüglich einsenden und Verordnung erwarten / solcher auch unnachläßig nachleben.

Ob dann wol eine jegliche unserer Regierungen / Hoff-Gerichte und Cantzleyen mit absonderlichen Ordnungen versehen / auch eine jede Landschafft / dero Stände und Städte ihre unterschiedene *Constitutiones*, Satzungen / *Statuta* und Gewohnheiten haben ; So wollen Wir doch gäntzlich gehabt und hiemit ernstlich geboten haben / das in demselben / da an einem jeglichen Ort nichts anders außdrücklich *statuiret* und hergebracht / über die gemeine Rechte dieser Ordnung gefolget / und dieselbe durchgehends beobachtet werde.

Was

Was in dieser Unser Ordnung nicht geordnet / noch anders bey einer jeglichen Landschafft beständig herkommen / deßwegen soll es nach den allgemeinen Käyserlichen Rechten und Reichs-*Constitutionen* gehalten / und derselben gemäß in Unsern Teutschen Landen die *justitz administriret* werden. Wornach sich jedermänniglich zurichten hat. Und lautet die Ordnung wie folget:

Der

Der Ober-Appellation Gerichts-Ordnung/ Erster Theil.

TITULUS PRIMUS,

Vom Ohrt/ an welchem dieses Gericht gehalten werden soll.

WEil Unser Königl: hohe *Tribunal* allen Unsern in Teutschland habenden Landschafften / Ständen / Unterthanen/ Untersassen und Angehörigen gemein/ dahin auch von allen Unsern Regierungen / Justitz-Collegiis oder Cantzleyen / Hoff- und Ober-Land-gerichten appelliret und provociret wird / darzu in oballegiertem Frieden-Schluß außdrücklich versehen / daß es an einem allerseits gelegenen Ort angerichtet und angestellet werden soll; So haben Wir darzu erwehlet und verordnet die Stadt Wißmar / und allda zu der Audientz, Rahtstuben und Cantzley unterschiedliche Gemächer in Unserm Hoff/ darin Unser Königl: höchstes Gericht zu halten / aptiren und zurichten lassen.

§. 2. Würden jedoch Wir / oder Unsere Königl. Nachkommen über kurtz oder lang Sinnes werden / Unser Ober Gericht auß beweglichen Ursachen an einen andern in Teutschland nicht weniger gelegenen Ort zu transferiren, soll Uns und Ihnen solches unbenommen / sondern hiermit außtrücklich reserviret und vorbehalten seyn/ alsdann es auch Unsern gehorsamen Ständen/ dafern Sie etwas dabey zuerinnern hätten/ zeitig notificiret werden.

§. 3. Wann Sterbens oder Kriegs-läufften einfielen / dero halben das Gericht zu Wißmar nicht sicher gehalten werden möchte; Sollen Præsident, Vice-Præsident und Beysitzere Macht haben / damit an einen

nen andern sichern und gelegenen Ort zuverrücken / so lang biß solch Sterben und Kriegslauffte auffhören / und das Gericht wiederumb an berührter seiner gewöhnlichen Stätte sicher gehalten werden kan.

TITUL. II.

Von den Personen damit das Gericht besetzet werden soll.

ES soll das Gericht mit einem redlichen / tapffern / und zu Erhaltung Unsers Ober-Gerichts Respect und Ansehen wolqualificirten Præsidenten, der Grafen- oder Herren- oder auch Ritter-Standes sey / daneben mit einem gelahrten und in rechtlichen Sachen wolerfahrnem Vice-Præsidenten und Directore, dann auch sechs Beysitzern / darunter zum wenigsten zweene Adeliche seyn / besetzet / und hierzu keine andere genommen und zugelassen werden / als die der Rechte / und gerichtlichen Processs wolverständig / darin geübt / rühmlichen Nahmens / und denen Verrichtungen / so Ihnen beygeleget / wol gewaschen seyn.

§. 2. Wann dergleichen tügliche Subjecta in Unsern Land- und Herschafften verhanden / darin gebohren oder sonst seßhafft / wollen Wir solche andern frembden und außländischen vorziehen.

§. 3. Wann Wir auch Unserer Hertzog- und Fürstenthümer gehorsamen Land-ständen durch hierüber ertheiltes und außgeliefertes Diploma gnädigst nachgegeben / daß nebenst Unsern Regierungen Sie ausserhalb dem Præsidenten, und Vice-Præsidenten, dero Bestellung Uns allein verbleibet / die Assessores und andere Bediente nominiren und Uns præsentiren mögen / Als soll hinfürters die nomination und præsentation der Personen zwischen Unserer Hertzogthumer Regierungen und Landen also vertheilet werden / daß auß Brehmen und Vehrden zusampt dem Thumb-Capitul zu Hamburg und der Stadt Wißmar drey Assessores, und auß Pommern eben so viel / denn auß jedem die helffte der übrigen Bedienten / und zwar einer bey der ersten Vacantz von der Regierung / bey der andern von der Ritterschafft / bey der dritten von den Städten / welchen in Unserm Hertzogthum Brehmen das Thumb-Capitul zum Hamburg und die Stadt Wißmar mit zugeleget sein soll / folgends in derselben Ordnung von ihnen bey nach und nach begebenden Vacantien die Voeirende im Vorschlag gebracht / nominiret und præsentiret werden.

§. 4. Wann ein Bedienter durch Absterben oder sonst abgehet / soll von Unserm Hohen Tribunal die Vacantz alsfort der Regierung und auch dem Stande / welchem nach der Ordnung die nomination zustehet / durch Schreiben notificiret, und zugleich der / an welchem

chem die præsentation ist / inwendig drey Monat von Zeit einlangenden Verkündigungs-Schreiben damit einzukommen angemahnet werden / Darauff dieselbe schüldig seyn / in jetztgedachter Zeit zwey zu dem erledigten Ampt wolqualificierte Personen vor Unserm Tribunali in Schrifften zu nominiren, auch zugleich die literas præsentatitias an Uns gerichtet demselben zu übergeben / bey welchem alßfort die Geschickligkeit und Qualitäten der nominirten Personen erforschet / wann sie nicht kundbar / nach Unser Ordnung probiret, und wann sie solcher gemäß tüchtig befunden / vom Tribunal einer aus denen vocitet werden.

§. 5. Würde in bemelter Zeit die Regierung oder die Stände / an welche die Præsentation jedesmahl gelanget / damit nicht verfahren / so mag Unser Tribunal ex jure devoluto sich nach zweyen Personen in dem Lande woraus zu præsentiren, oder / wann keine befindlich / nach andern umbsehen / dieselbe Uns nominiren, und darauff die Vocation erwarten / jedoch allein in dem casu. Im übrigen soll Ihnen und andern es an ihrer Ordnung / Rechten und fernern Præsentation, wann es wiederumb komt / ohn Abbruch seyn.

§. 6. Die Præsentation des Proto-Notarii, Advocati Fisci, und eines Cancellisten ist bey den Brehmischen / des Secretarii, Registratoris und Bottenmeisters bey dem Pommerschen Hertzogthum / dabey es eben in solcher Ordnung / wie vorbemelt / zu halten. Wer unter den dreyen zum ersten abgehet / bringet das jus præsentandi auff die Regierung / der ander auff die Ritterschafft / der dritte auff die Städte / die übrigen Personen als eines Cancellisten / der Copiisten / Pedellen / Botten / Trabanten Bestellung / stehet zu Unsers hohen Tribunals Verordnung.

TITUL. III.

Vom Praesidenten und dessen Ampt.

DEr *Præsident*, als das Haupt / soll die Auffsicht über das gantze Gericht und alle dessen Personen haben / davor auch von männiglichen / so dem Gericht verwandt und unterwürffig / erkandt / und mit schüldigem Gehorsamb geehret und respectiret werden / Absonderlich aber beobachten / daß das Gericht mit tüchtigen Personen besetzet / keine untüchtige dabey geduldet werden / und daß einjeglicher / was ihm oblieget / in allen Treuen und Fleisse verrichte / daß auch da entgegen einem jeglichen zu rechter Zeit das Seinige werde / und dem Gericht / wie imgleichen allen dessen Gliedern / Verwandten / Zu- und Angehörigen / einem jeden sein gebührlicher Respect begegne / aller Zanck / Zweyung und Spaltung / wie die auch seyn und Nahmen haben mögen / verhütet werden.

§. 2. Da einer der Gerichts-Bedienten/ wann er schon angenommen/am referiren und votiren nicht gnugsam gelehrt/ geübt und erfahren/oder sonst seines Wesens/oder auch anderer Sachen halber untüchtig angesehen würde/ Soll Unser Præsident demselben/zuforderst in Gegenwart zweyer oder dreyer der Ältesten/ und da solches nicht helffen wolte/ in Beyseyn aller Assessoren seinen Unfleiß/Untüchtigkeit und Mängel eröffnen und ihn warnen/ mit Vermelnung daß er gegen ihn/ vermöge seiner Pflicht/laut der Ordnung/handlen müste/ und daß er darumb selber auff Wege gedächte und vornehme/damit ihme und dem Gericht deßhalben kein Verweiß entstünde. Wo aber auch solches nicht helffen würde/ so soll der Præsident mit Vermeldung/ aus wasserley Hertzog- oder Fürstenthum der also Abgehender præsentiret, Uns solches ohnauffschüblich verständigen/ und alßdann/ mittelst der Ordnung/ so bey Beruff der Bedienten zu observiren ist/ auff eine andere qualificirte Person gedacht/ und wann sie tüchtig befunden wird/ darauff darzu beruffen werden/damit beym Gericht kein Mangel vorgehe/ sondern dasselbe forderlichst hinwieder besetzt werde.

§. 3. Es soll der Præsident den Relationen und Audientien selber mit beywohnen und Auffacht haben/ daß die Besitzere/ Secretarien und alle andere Gerichts Personen sich gleichfals allemahl zu rechter Zeit einstellen/und ohne Urlaub Seiner/ oder des Vice-Præsidenten nicht absentiren, und sonderlich dahin sehen/ daß die Relationen nach aller Möglichkeit befordert/ alle in Schrifften kurtz nervosè verfasset/ in pleno abgelesen werden. Auch im Votiren fleißig Auffmercken haben/und darob seyn/daß es dabey ordentlich hergehe/ und alle Unordnungen/ wie auch unnötige Disputationes verbleiben/ und die Zeit nicht unnütz noch vergeblich zugebracht werde/ und in Summa sich bestes Vermögens angelegen seyn lassen/ daß die Ordnung in allen ihren Puncten/ Clausulen/Articulen und Innhaltungen fästiglich gehalten werde/ und einjeglicher der dem Gericht verwandt und bey dem auffzuwarten das Seinige mit allem Fleiß/Treu und Redligkeit verrichte.

TITUL. IV.

Von dem Vice-Praesidenten und dessen Ampt.

NAch dem *Præsidenten* soll Unser *Vice-Præsident* die Auffsicht und Direction bey des Gerichts Cantzley haben/ dafür von männiglichen/ so dem Gericht verwandt/ nach aller Gebühr respectiret und geehret werden/ auch des Gerichts Siegel in seiner Verwahrung und guten fleißigen Auffacht haben/daß solches zu keinen andern Sachen/dann die Unsern hohen Tribunal angehörig/gebrauchet werde.

§. 2. Hiebe-

§. 2. Hiebeneben gebühret Ihm fleißig Auffmercken zu haben/ daß die Protocolla actorum allemahl aus dem bey der Audientz gehaltenem General Protocollo zeitig und zum höchsten innerhalb den neheſten acht Tagen nach vergangenem Convent richtig compliret, und darauff die bey ſolchem Convent außgeſprochene Urthel und Beſcheide/ oder ertheilte Decreta, wie auch erkante Citationes, Compulſoriales, Mandata und alle andere Proceſs ohn allen Auffenthalt ins reine gebracht/ und zum wenigſten innerhalb den neheſten dreyen Wochen unter gewöhnlicher Subſcription und des Gerichts-Inſiegel an gehörige Örter geſchicket und gebührlich inſinuiret werden.

§. 3. Und weiln darzu/ und daß ſolches allemahl unverbleiblich erfolge/ bey allen Bedienten guter Fleiß erfordert wird/ So ſoll er deßwegen ſo wol auff die zur Cantzley Verordnete/ als alle andere Gerichts-Verwandte und Angehörige/ daß einjeglicher das Seinige unnachläßig mit aller Treu thue und verrichte/ gute Auffſicht haben/ denenſelben hierin ernſtlich zureden/ auch da ein oder ander ſaumhafft befunden/ und ſich auff ſein Vermahnen nicht beſſern würde/ ſolches bey nechſt-folgenden völligen Verſamblungen allen zum höchſten Gericht Verordneten anzeigen/ damit darauff mit demſelben entweder mit gäntzlicher remotion und Abweiſung/ oder ja zum wenigſtẽ ernſtlicher Beſtraffung verfahrẽ werde.

§. 4. Ferner gebühret demſelben darob zu ſeyn/ daß alle und jede Acta, darin zu Urthel oder Beſcheide von den Parten geſchloſſen und ſubmittiret, oder die Ampts halber vor beſchloſſen zu halten/ ohnverzüglich ad referendum außgethan/ die Relation nicht verzögert/ ſondern zu rechter Zeit in vollem Raht eingenommen/ und darin Unſer Ordnung gemäß verfahren werde. Inſonderheit ſoll er beſchaffen/ daß alles/ ſo an Actis verhanden/ von dem Proto-Notario unter den Aſſeſſoren, vermöge ihme von dem Vice-Præſide vorher-machender Anordnung/ vertheilet/ und darunter keiner überſehen/ keiner auch für andern beleget/ ſondern daß darin/ ſo viel müglich/ Gleichheit gehalten/ und keine Acta liegen bleibẽ.

§. 5. Wir wollen auch und befehlen hiemit ernſtlich/ daß Unſer Vice-Præſident vor jedweden Rechts-Tag/ und ſonſt ehe die Relationes von den Aſſeſſoren abgeleget werden/ dieſelbe zeitig von denenſelben erfordere/ zuſambt den Actis, worüber ſolche gefaſſet/ mit Fleiß durchleſe/ ob ſie den Actis und Rechten gemäß/ reiflich überlege/ und alſo mit gutem vorhergehenden Bedacht ſein Votum in Conſilio ablege/ dabey/ worin er mit den Referenten einig/ dann/ worin ſeine Meynung abſtimmig ſey/ eigentlich zuſambt angefügten Urſachen/ die ex actis und den Rechten zu begründen/ anzeige/ alſo den andern Aſſeſſorn ihre Gedancken ſo viel beſſer und gründlicher zu faſſen und vorzubringen Anlaß gebe; Wann aber ſo viel Sachen auff einmahl ad referendum außgethan/ daß alle Relationes in ſo kurtzer Zeit nach zuſehen nicht müglich/ oder er doch Ehehafft behindert würde; Soll er alsdann dem älteſten Aſſeſſorn, oder/ wann derſelbe der Referent wäre/ einem andern obbemelte Beobachtung beylegen und committiren.

§. 6. Ferner lieget Ihm ob/ die Versehung zu thun/ daß nach dem Zettul/ worin die ad referendum außgefertigte Acta verzeichnet/ bey nechstfolgender Zusammenkunfft aus den außgetheilten Actis von einem jeden in gehörender Ordnung schrifftlich referiret, und dafern ein oder ander saumbhafft befunden würde/ derselbe also in pleno vernommen und erinnert werde. Deßgleichen soll er gute Auffacht haben/ daß in allen und jeden bey Unserm hohen Tribunal zu Recht anhängig-gemachten Sachen bey allen Gerichts-Tagen dasjenige so sich gebühret/ verhandelt/ und keiner ohn Ursache vorbeygegangen oder verzögert werde/ darumb Ihm von dem Proto-Notario eine richtige Verzeichnuß der Acten, fort nachdem das Gericht eröffnet und angetreten wird/ nach dem A. B. C. soll überreichet/ und die jedesmahl zum Anfang aller Quartal-Audientzen continuiret und erfüllet/ gleichsfals auch zum Ende einer jedweden selbiger Zusammenkunfften eine Verzeichnuß der Acten, auch nach dem A. B. C. so bey selbiger Diæta vorgewesen und darin gehandelt/ gegeben/ solche Verzeichnussen von Ihm zusamen gehalten/ und derjenigen wegen/ welche nicht vorgekommen/ und darin nicht gehandelt/ gehörende Nachfrag gethan/ der also befindender Mangel auch bey nechst-folgendem Rechts-Tage fort zu Anfang in voller Versamlung zu gehöriger Erkundig- und Andung vorgetragen/ und dieselbe darauff sofort unauffhältlich angestellet und zu Werck gerichtet werden/ er/ der Director auch damit fürters von Gerichts-Tagen zu Gerichts-Tagen ohnfehlbarlich weiter verfahren und anhalten.

§. 7. So soll er auch Auffacht haben/ daß keinem neuen unerfahrnen Referenten wichtige importirende Sachen/ ja vielmehr die Versehung thun/ daß dieselbe und alle/ dabey nach obberegter ihm zustehender fleißiger Nachlesung einig Bedencken/ zweyen unterschiedenen Referenten untergeben werden/ und einjeder absonderlich seine auffgesetzte Relation Ihme dem Vice-Præsidi vorhero verschlossen zustelle/ und alsdann beyde Relationes von Ihme in pleno eingenommen werden/ und nicht destoweniger Ihme dem Vice-Præsidi wie auch den andern Beysitzern frey stehen/ ja ernstlich aufferleget seyn/ da noch einiger Zweyfel bey Ihnen hafften würde/ sich selber in den Actis zu ersehen/ und darüber sich in vollem Rahte weiter zuvernehmen/ biß Sie sich einer einhelligen Meinung und Erkäntnuß verglichen und vereinbahret.

§. 8. Uber das soll er auch alles mit reden und schreiben thun und verrichten/ was einem Directori bey dergleichen Gerichten und Collegiis oblieget und anstehet/ auch löb- und rühmlich ist/ und darunter keine Personen achten/ es möge auch geschehen unter was prætext, und es sey der/ wer er wolle/ sondern einig und allein alles Absehen auff seinen theur abgestatteten Eyd und Pflicht richten und setzen/ und in Summa dem Gericht nicht allein für sich treulich und fleissig auffwarten/ sondern auch unnachlässige Auffacht haben/ daß sämptliche Beysitzere und alle andere Gerichts Personen nicht weniger mit obliegender Sorgfalt dahin trachten

und

und sich äusserst bemühen/ daß niemand verletzet/ sondern einem jeglichen gleichmässige unparteyliche Justitz wiederfahre und gedeye/ dann/ da es so weit kompt/ was erkandt und decretiret, unverzüglich exequiret und effectuiret werde.

TITUL. V.

Von den Assessoren und deren Ampt.

DJe *Assessoren* sollen ihre *Session* und Stelle bey dem Gericht haben/ nachdem Sie in dasselbe gekommen und auff- und angenommen/ und darin bey niemanden/ ohn Unsere etwa auß übertragenden Ursachen/ (darzu doch nicht leichtlich geschritten werden soll/) vorgehende absonderliche Verordnung/ keine Änderung noch einem für dem andern was neues gemachet werden.

§. 2. Und sollen Unser Præsident und Vice-Præsident absonderlich Auffacht geben/ daß der zum Assessorat vorgeschlagener oder sich angebender Untadelhaffter Geburt und Herkommens sey/ auch seines Wesens und Wandels halber einen guten Nahmen und Gezeugnuß habe/ und da derselbe zuvorn in Gerichten nicht gedienet/ noch kundbarlich der Gerichtlichen Sachen erfahren/ Ihn nicht eher zulassen/ Er habe dann zwey/ oder/ der Befindung nach/ drey umbständliche Relationes aus Ihme bey seiner Anwesenheit übergebenden/ und zum höchsten über zwey/ oder Ja drey Tage zur Außarbeitung nicht lassenden zimlichen/ jedoch nicht gar zu weitläufftigen Acten in pleno abgeleget/ und werde bey der daraus von dem Vice-Præside, oder in dessen Abwesenheit von dem Ältesten/ unter den Assessoren, mittelst vorgehender Summarischen Erkündigung/ ob Ihme auch diese Ordnung gehörender massen wissend und bekant/ mit Ihm anstellenden Conversation zum wenigsten per majora tüchtig und gnugsamb qualificirt gehalten/ Thue auch/ da Er sonst nicht bekandt/ seines vorhin auff den Universitäten geführten Lebens und Wandels halber gnugsame zureichende Gezeugnuß in probante forma überreichen.

§. 3. Die Assessores gleich wie der Præsident und Vice-Præsident, sollen im decretiren, Sprechen und Urtheilen ihre reflexion haben/ auff die gemeine beschriebene Rechte/ des Heiligen Reichs/ und eines jeglichen Hertzog-Fürstenthumbs/ Herrschafft und Landes/ daraus die Sache kompt/ vernünfftige Constitutiones und Abscheide/ wie auch gute ehrbare Ordnung/ Statuta und rechtliche beständige Privilegia, Willkühr und Gewohnheiten/ so fern die für Sie gebracht und Ihnen Kund gemacht.

§. 4. Weren sie ausserhalb des Gerichts Uns mit Eyden und Pflich-

Pflichten verwand / thun Wir Sie / was und so viel das Gericht belanget/oder darinnen gehöret/von denen hiemit entbindē/ und wollen gäntzlich / daß Sie / wann auch gleich Unsere Ampter/ oder auch andere Uns auff einigerley Maaß und Wege angehende Sachen für Sie gelangen und gebracht werden/frey ohn alle Scheu und furcht/und ohn alle Gefährde / allein der Warheit / Gleich-und Gerechtigkeit zur Steur / ohn alle Parteyligkeit und Affecten bey ihren Pflichten gleichmässig urtheilen/ erkeñen und sprechen; Als gleichwol nicht verbleiben kan/daß dem Gericht von allerhand Sachen vorkommen/ daran Uns und obgemeldten Unsern Hertzog-Fürstenthumb-Herrschafften und Landen/und daß die in gehörender verschwiegenheit gehalten werden/gelegen/Sie auch in denselbigen Haab- und Häußlich vermuhtlich sich auffhalten mögen/solle/ jedoch mit Wiederholung obiger Erlassung / so viel das Gericht und dessen Verrichtung betrifft / keiner zugelassen werden / Er habe dann zuforderst sich Uns und Unsern Nachfolgern mit der gewöhnlichen Huldigung-Pflicht verobligiret und verwand gemachet.

§. 5. Der Assessorum Ampt und Gebühr ist/ die Acta, Supplicationes und Schrifften/ so Ihnen daraus zu referiren zugestellet werden/ mit Fleiß zuverlesen / zuerwegen / und eine in Rechten und den Actis begründete Meynung darüber zu fassen / dieselbe hernach mit der Relation im Raht vor den herumb-votirenden zueröffnen/ auch warumb Sie also vermeinen/ die bewegende Ursache anzufügen/ Insonderheit/wann aus den Actis zur End und Bey-Urthel die vim definitivæ hätte / zu referiren / solches nach Inhalt der Ordnung schrifftlich zu thun / was auff Ihre Relation abzufassen / wann es nicht im blossen Decreto beruhet / sondern einer gründlichen Remonstration ex actis bedürfftig / oder doch daran gelegen / daß denselben gemäß es gründlich und wol eingerichtet werde / in Schrifften auffzusetzen / entweder bey den Relationen abzulesen / oder doch nach dem Rahtschluß einzurichten/ und dem Vice-Præsidenten einlieffern zulassen / daß nach Befindung entweder es zur Außfertigung hingegeben / oder auch ferner in Consilio verlesen und erwogen werde.

§. 6. Die Beysitzere sollen nicht ohn Unterscheid und Tumultuarié durch einander / sondern ein jeder in der Ordnung / nach dem Er in das Gericht auffgenommen/ und zwar allemahl auff Erforderung des Præsidis, oder in dessen Abwesenheit des Vice-Præsidis, und wann deren keiner anwesend/ auff des jenigen Ansuchung so in der Sache referiret, in der Raht stuben sein Votum geben und eröffnen / keiner sich für dem andern mit den relationibus eindringen / sondern ein jeglicher der Ordnuug abwarten / es würde Ihm dann aus erheblichen Ursachen vom Præsidenten oder Vice-Præsidenten extra ordinem zu referiren verstattet und zugelassen.

§. 7. Dabeneben sollen die Beysitzere einandern in ihren relationibus fleissig hören / keiner des andern Votum carpiren, noch unnötiger Weise/

Weise/ als welches bloß zu Verlierung der Zeit gereichet/ weitläufftig wiederholen/ sondern da Er mit vorhergehendem in einem und andern nicht einig/ bloß kürtzlich solches anzeigen/ und nur mit wenigen Worten anfügen/ aus was Grund Rechtens dies oder das zuerkennen. Wann er aber mit des Referenten oder andern Votis nicht einig/ sein Sentement vorbringen/ solches aus den Actis und Rechten behaubten/ was zum Gegenspiel angeführet / modestè und ohn einige Anzügligkeit oder Verunglimpfung seiner Collegen anzeigen / darin nicht auff sein Gutbedüncken oder selbst erwogene Billigkeit/ sondern das jenige/ so in den Rechten versehen/ oder durch Gewonheiten hergebracht/ sich gründen/ dabey sich auch aller Singularität und Obstination / dardurch andern nur verdrießlich zu seyn/ entmüssigen/ und an dem was per Majora geschlossen wird/ gnugen lassen.

§. 8. Es sol keiner der Assessorn dem andern in seinem Voto, ehe die Reye ihn erreichet / oder er darüber aus etwa gewissen Ursachen befraget wird / einreden/ noch andere Sachen entzwischen tractiren, reden oder lesen / oder auch gar auffstehen / herumb gehen / und andere Dinge verrichten / dardurch der Votirender wie auch die andere irre gemacht werden möchten.

§. 9. Deßgleichen sollen die Beysitzere in den öffentlichen Audientzen unter sich kein unnötiges Gespräch anstellen/ sondern auff der Procuratoren Vortrag/ und was dabey überreichet werden mag/ wie auch welcher gestalt sich die Procuratores im recessiren verhalten / gute Auffacht haben/ und da darunter etwas Unhöffliches begangen würde / solches beneben dem Authore ad Protocollum zu notiren/ dem Proto-Notario judicii anbefehlen.

§. 10. Da ein Beysitzer oder ander Gerichts-Verwandter einer Partey mit Sipschafft / oder sonst dergestalt daß er in Rechten recusirt werden möchte/ verwandt / oder er stünde mit einer Partey in öffentlicher Feindschafft/ oder hätte vorhero/ ehe Er zum Gericht gekommen/ in vorwesender Sache einem Theil patrociniret, consuliret oder sonsten gedienet/ soll Er sich selbiger Sache gäntzlich äussern und entschlagen/ und ohne Ermahnen/ jedoch mit Vermeldung der Ursache/ aus dem Raht von solcher Handlung sich von Ihm selber absondern/ sich auch darinnen/ so lange er Beysitzer ist/ wie auch ins gemein alle Beysitzere sich alles Advocirens und Consulirens bey dem Gericht/ auch anderstwo in Sachen die dahingelangen können/ gar enthalten/ so lieb einem jeden ist Unsers schweres Einsehen und gar seine Entsetzung zu vermeiden / Inmassen darauff der Præsident, Vice-Præsident und die andere Assessores fleissig Auffmercken haben sollen.

§. 11. Imgleichen wollen Wir daß die Assessores sich frembder Bestallung/ so Uns / Unserm Reich und Ländern zuwidern / oder auch ihren Ampts-Verrichtungen nicht convenabel, vielmehr da Sie daran behinderlich/ enthalten/ umb ihren Bedienungen bey Unserm Tribunal mit so viel mehrerm Fleiß obzuseyn. Es sollen auch dieselbe von dem Tribunal nicht abtreten/ Sie haben dann sechs Jahr dabey Uns die Dienste geleistet/

stet/ hätten sie aber inwendig solcher Zeit zur Resignation erhebliche Ursachen/ haben Wir sie damit gnädig zuvernehmen.

§. 12. Es sollen auch alle und jede/ denen die Acta zuverlesen und die Urthel daraus/ mittels den Relationen zu begreiffen unter Handen gegeben werden/ gute Auffsicht haben/ daß in ihren Häusern dieselbe in Geheimb wolverwarlich gehalten werden/ damit niemand von ihrem Gesind oder sonsten erfahre/ daß die Acta bey ihnen verhanden/ oder was darin gearbeitet: Imgleichen dann dieselbe bey ihren gethanen Gelübden und Eyden schüldig/ jegen niemand/ er sey dem Gericht bedienet oder nicht/ daß die Acta bey ihm zur Relation vorhanden/ zu melden/ sich aller Discoursen aus den Actis von der Sachen mit den Assessorn, oder andern ausserhalb des Consilii zu enthalten/ viel weniger andern die Acta verlesen zugeben/ dero Bedencken oder Auffsatz darüber zu erfordern/ oder sich zu bedienen: Sonst auch alles so im Raht gehandelt/ geredet/ votiret und beschlossen wird/ bey sich in Geheimb verschwiegen halten/ und niemand/ es erfordere dann Unser oder Unsers Præsidenten Geheiß/ offenbahren.

§. 13. Ob dann woll Wir dies Gericht zum Exempel des Käyserl. Cammer-Gerichts für ein ohnstreitiges Ordinarium Judicium gehalten/ respectiret und geehret haben wollen/ wofern jedoch über alle gefaste Zuversicht einige Partey Uns genugsame Ursache eines rechtmässigen Verdachts gegen dasselbe vorbringen/ oder auch einer unbilligen Verzögerung/ vielmehr einer denegation Justitiæ glaubwürdig beschüldigen würde/ So behalten Wir Uns bevor demselben alsofort von Unsern andern vornehmen der Sachen verständigen Rähten zuzuordnen/ und nach Befindung des Mangels gegen des Gerichts-Verwandte/ oder auch gegen den unbefugten Ansucher über Erstattung aller verursachten Spesen und Kosten gebürliche And- und Bestraffung zuthun.

§. 14. Solte aber nicht wider das gantze Gericht/ sondern ein- und andern darzu verordneten ein Verdacht sich auffgeben/ und jemand vermeinte Ursach zu haben deßwegen zu suchen/ daß der oder die sich in der Sachen des Verabscheidens/ referirens oder ander Verrichtung enthielten/ So lassen Wir zwar dasselbe einem jeden/ doch zu erst nicht öffentlich/ sondern Unserm Præsidenten/ oder in dessen Abseyn dem Vice-Presidenten/ vorzubringen frey/ doch also/ daß in Schrifften die Ursache des Verdachts specificiret auch glaublich gemachet werde/ alßdann derselbe dem Suspectirten soches in Geheimb vermelden/ Ihn sich der Sachen zuenthalten anweisen/ welcher dann sich auch zu Verhütung des Verdachts/ wann er dessen in Erfahrung gebracht/ gutwillig entmüssigen soll. Würde aber befunden/ ohn erhebliche Ursache ein Argwohn auff jemand geworffen/ oder mehr jemandes Unglimpff oder Verzögerung der Sachen/ als die Notturfft gesuchet/ oder sonst Gefährlichkeit gebrauchet/ soll der/ so ohne rechtschaffene Ursach suspect gemacht sich zuenthalten nicht schüldig/ der Ihn aber ohnfüglich beschüldiget/ in Straff/ nach Gestalt der Zunöhtigung auff Ermässigung des Gerichts genommen werden.

TITUL.

TITUL. VI.

Von dem Proto-Notario und dessen Ampt.

ALldieweil demselben nechst dem *Vice-Præside* und auff dessen Verordnung alle Cantzley-Geschäffte zu beobachten gebühret/ soll er für allen Dingen stetiges unnachlässiges Auffsehen haben/ daß in deren Verrichtungen guterichtige Ordnung gehalten/ und daß die Cantzley-Bediente ihrer Ampter und Verrichtungen gleichmäßig mit Fleiß abwarten/ zu rechter und gewöhnlicher Zeit embsig in der Cantzley/ dem Raht oder der Audientz seyn/ darin verbleiben/ und ein jeder/ was ihm Ampts halben gebühret/ oder ihm sonst befohlen/ forderlichst und mit Fleiß verfertige und verrichte.

§. 2. Sonderlich soll der Proto-Notarius den Rahtschlägen und öffentlichen Audientzen beywohnen/ Protocolla halten/ die schrifftliche Relationes zu sich nehmen/ und an einem besondern Ort in dem Archivo, und zwar was bey jedem Quartal-Gericht ergangen/ absonderlich zusammen gebunden verwahren/ darüber dem Registratori einen Indicem, wornach solche auffzufinden/ verfertigen lassen/ sonst auch auff die Acta gute Auffsicht haben/ daß solche wol zusammen gehalten/ ordentlich geleget/ in gutem Verwahrsamb genommen/ darüber auch eine Registratur verfertiget/ und also umbgegangen werde/ daß dabey kein Mangel vorgehe.

§. 3. So soll er auch darob seyn/ daß die Acta und Protocolla so wol in- als ausserhalb den ordentlichen Zusammenkunfften alsofort/ und wo nicht bey den anstehenden Gerichts-Tagen/ jedoch fort nach eines jeden Gerichts-Tages oder Zusammenkunfft Endigung Compliret, was ad acta gehörig/ denselben beygeschrieben werde/ und solches gar nicht von einem Gerichts-Tage zum andern verbleibe/ dann/ daß in solchem compliren nichtes übersehen noch versäumet/ so bald die Acta compliret, dieselbe nicht zuruck geleget/ oder hinterhalten/ sondern es sey inn- oder ausserhalb der ordentlichen Gerichts-Zeit/ daß darauff die Gebühr verordnet und decretiret werde/ ohngesaumbt an gehörenden Ortern vortragen/ oder auch/ der Sachen Zustand und Erforderung nach/ dem Directori zu handen verschaffen/ und auff dessen Verordnung ad referendum außgeben.

§. 4. Deßgleichen soll der Proto-Notarius nebst den Referenten die Processus und andere Briefe jederzeit so bald es müglich/ ohn allen Verzug fertigen/ und damit die Partenen gar nicht auffhalten/ selbige auch zur Revision, zum wenigsten dem Directori übergeben/ und hernacher/ wann Sie in mundum gebracht/ demselben durch den/ der sie geschrieben/ zur Versigelung und Unterzeichnuß zusenden/ und dann dem Registratori zu gehörender unauffhältlichen Beförderung zustellen.

§. 5. Ferner/ soll er zwey unterschiedene Bücher machen und hal-

ten/ und zum ersten ein General im Raht habendes Protocol und darin alle Verlauffe/ imgleichen die Bescheide und Urthel sampt den Nahmen der Beysitzere und Urtheiler schreiben/ und sonderlich/ so sie der Erkändtnuß und sententz nicht einig gewesen/ die Ursachen darauß die Urthel gesprochen/ mit sambt den Nahmen der jenigen/ so den mehrern Theil gemachet/ auffzeichnen/ und solches Protocol und dessen Einhalt bey seinem gethanen Eyde in Geheimb und Verschwiegenheit halten/ auch daraus niemanden was offenbahren/ Er werde dann dessen durch Uns/ oder den Præsidenten, oder auch Vice-Præsidenten außdrücklich geheissen. Zum andern soll Er die Bescheid/ und Urthel/ so jederzeit im Raht beschlossen und zu publiciren, in ein sonders Buch schreiben/ und für der Audientz denen Assessoren nochmahls zu verlesen geben/ darauff alsdann bey der Publication solche stehend ablesen.

§. 6. Als dann Feuers-Brunst und anderer Besorgung halber hochnöhtig/ daß die Gerichts Acta, und absonderlich die dabey übergebende Originalia in guter Sicherheit gehalten werden; So wollen Wir/ daß dazu bey der Cantzley ein Gewelbe und darin zwey repositoria, eins für die Brehm- und Vehrdischen/ und das ander vor die Pommer- und Rügische Acten verfertiget/ und die Schlüssel darzu dem Proto-Notario auff seine Pflicht zugestellet/ darin auch von Advocaten, Procuratoren und Sollicitanten niemand gelassen werde/ sondern da die was daraus begehren/ solches für das Gewelb oder sonst erwarten müssen/ wird sich auch der Ab- und Außfolge halber allemahl zureichende Scheine geben/ und da es zu vorhandenen Actis gehörige Originalia seyn/ auff die bey denselben befindliche Copeyen solchen Schein durch des Abforderenden eigene Hand verzeichnen lassen.

§. 7. So soll auch der Proto-Notarius und Cantzelisten niemanden von Actis und sonsten/ wie auch von Abschrifften nichts mittheilen/ noch ab- oder außfolgen lassen/ es sey dann/ daß solches decretiret oder Ihnen absonderlich verlaubet/ sonst aber jeden Parteyen von den publicirten Decreten und was sonsten erkandt/ gehörende Abschrifft für ziemliche gebührende Belohnung gutwillig ohn allen Verzug/ bey Straff der Ordnung/ zeitlich zukommen/ und durch den Registratorem außreichen lassen/ damit die Parteyen deßwegen nicht auffgehalten noch versäumet werden mögen/ Da auch dieselbe die Decreta, Urthel uñ Bescheide Ihnen unter des Gerichts Secret mit zutheilen begehren/ soll Ihnen auch deßwegen gegen gehörige Belohnung mit Vorwissen des Vice-Præsidis willfähret werden.

§. 8. Nicht ungewöhnlich ist ferner/ daß zu Zeiten bey den Gerichten Gelder und andere Sachen deponiret und niedergeleget werden/ So wollen Wir/ daß der Proto-Notarius deßwegen eine sonderbahre Truhe verfertigen/ und die mit Schlössern und sonsten wol verwahret in sein Gewölb niedersetzen lassen/ daß auch darzu zweene Schlüssel/ und deren einer bey dem Vice-Præside oder anwesenden Ältesten Assessore, und der ander bey Ihm dem Proto-Notario seyn sollen/ und daß daraus niemanden ohn ihrer beyder Beliebung/ und da es Judicial-Werck/ ohne Befehl des Gerichts

Gerichts was hinwieder abgefolget/ und in diesem Fall die zurück gebende recognition zu des Gerichts Versicherung an des Depositi Stelle in die Lade geleget werde.

§. 9. So soll auch der Proto-Notarius jederzeit auff die sich bey der Cantzley ereugende Mängel fleissiges Auffmercken haben/ und da er einigen befindet/ es sey an Personen/ oder sonsten dadurch die Verrichtung der Cantzley gehindert würde/ dieselbe/ so viel bey Ihm/ bessern und abschaffen/ oder aber dem præsidi oder auch Vice-Præsidi und sämptlichen Assessoren, wann die gegenwärtig/ anmelden/ und die darunter gebührliches Einsehen thuen.

TITUL. VII.

Von dem Advocato Fisci und dessen Ampt.

ZU Beobachtung der Fiscalischen Sachen wollen Wir einen Advocatum Fisci bey Unserm Ober-Gericht bestellen/ und zu solchem Ampt eine redliche/ gelehrte/ Graduirte Person beruffen/ die bey allen offentlichen Zusammenkunfften bey dem Gericht mit Auffwarten/ und was zur Angelegenheit Unsers Fisci gereichet in Acht haben/ vorbringen und treiben soll.

§. 2. Insonderheit gebühret demselben/ wann von Unsern Hertzogthümer und Land-Gerichten in Fiscalischen Sachen Appelliret, den Appellation-Process fort zu setzen/ darin zu handlen und vorzubringen/ was zur Sachen nohtturfft und forderlichster Entscheidung gehöret/ deßwegen dann ihm/ so offt es vonnöhten/ die Acta auß der Cantzley gefolget werden/ auch von den Advocatis und Procuratoribus Fisci obbemelter Unserer Landschafften aller dienlicher Bericht und Information mitgetheilet werden soll.

§. 3. Vors ander/ dafern dergleichen Fälle sich begeben/ daß Unsers Fisci halber in erster Instantz bey Unserm Ober-Gericht zu klagen und Recht zu suchen/ soll Er/ was Ihm von Fiscalischen Angelegenheiten vorkompt/ ohngesäumbt denunciiren, darauff Verordnung erwarten/ und wann Er zu dero Beobachtung angewiesen wird/ die Klage vorbringen/ prosequiren und alles darin thun/ was der Sachen Nohtturfft erfordert/ und einem Fiscal anstehet/ jedoch darin nichts anfahen/ Er habe dann Unserm Vice-Præsidenten es angemeldet/ und auß Unserm Ober-Gericht darauff Verordnung erhalten.

§. 4. Drittens/ ist seinem Ampt angehörig/ da in Unsern unterthänigsten Landschafften sich Fiscalische Fälle begeben/ wider GOttes Wort/ Unsere Ordnungen und Constitutionen ärgerliche und straffbahre Mißhandlungen vorgiengen/ aber bey Unsern Gerichten durch die

Fiscalen nicht beobachtet würden/ nach erlangter Nachricht solches anzumelden/ darüber Verordnung zu erwarten/ und solcher gemäß sich zu bezeigen/ Inmassen dann bey solchen Begebenheiten Unserm Ober-Gericht committiret, die benamte grobe Excesse, da Sie in Erfahrung gebracht würden/ bey Unsern Land- und Hoff-Gerichten zu erinnern/ da die Beandung nicht erfolgete/ solche dem Advocato Fisci anzubefehlen.

§. 5. Vors vierdte soll Er hiemit befehligt seyn/ wider alle ungehorsame Verächter und Ubertretter der Gerichtlichen Erkandtnussen und Verordnungen/ Mandaten und Processen mit Unsers Ober-Gerichts Vorwissen zu klagen/ und zwar da gewisse Straffen in Unser Ordnung/ in den Rechten oder in den decretis außgedrucket/ auff solche/ sonst aber dieselbe arbitrariè zu bestraffen bitten.

§. 6. Endlich/ wann bey Unserm Ober-Gericht jemand in Straff bereits verdammet/ aber mit solcher nicht einkommen/ oder darzu bey den Unter-Gerichten/ nicht gebührlich gezogen würde/ soll der Advocatus Fisci in Geld-Buessen dem Registratori, wann Er ihm davon Bericht thun wird/ die Hand bieten/ daß dieselbe durch zureichende Mittel eingetrieben/ andere Straffen durch die Execution vollenstrecket werden.

§. 7. Damit hierin nichts versäumet werde/ gebühret ihm bey publication der Urthel und Bescheide fleissig Auffmercken zu haben/ ob in denen einige Straffe erkandt oder vorbehalten/ Sonst auch sich in der Cantzley alle Monath finden zu lassen/ und bey dem Proto Notario zu erkündigen/ ob einige Decreta und Verordnungen ergangen/ oder sonst Sachen vorgekommen/ die zu seiner Beobachtung gehören/ und so bald Er dergleichen etwas vermercket/ ohngesaumbt was seines Ampts und Rechtens ist/ vornehmen.

§. 8. In wichtigen/ bevorab die publicam curam betreffenden Sachen/ soll er ohne Vorwissen Unsers Ober-Gerichts nichts anfahen/ sondern demselben solches denunciiren und Verordnung erwarten/ bey dem dann/ im Fall befunden/ der Advocatus Fisci Rathes und Assistentz bedürfftig/ der Sachen Wichtigkeit nach an jemand auß den Assessoren Er zu Erholung rechtlichen Bedenckens zu verweisen/ der sich dann in selbigen Sachen des Voti und referirens enthalten wird.

§. 9. Mit seinem Vorbringen soll Er bey allen Audientzen und Versamblungen vor andern Procuratoren in den Fiscalischen Sachen gehöret werden/ und unter denen die Præsedentz haben/ sich aber mit getreuem Fleiß angelegen sein lassen/ daß berührte Sachen unnachlässig fortgesetzet und schleunig zur Endschafft gebracht werden.

§. 10. Und damit es an Unkosten nicht ermangle/ verordnen Wir/ daß von allen Straffen/ so der Fiscalischen Sachen halber/ die an Unser Ober-Gericht gelangen/ erkant/ der vierdte Theil bey demselben eingebracht/ dem Registratori eingeliefert/ und von demselben berechnet/ davon dem Advocato Fisci, Cantzelisten/ Copiisten und andern so in solchen

Sachen

Sachen arbeiten/ die Gebühr gefolget/ und sonst die Nohtturfft entrichtet werde.

§. 11. Ausser jetzt gemeldtem vierdten Theil sollen die Fiscalischen Straff-Gelder zu unserm Fisco in jeder Landschafft/ wo die Sache erst anhängig gemacht/ gebracht/ die übrigen aber/ so bey Unserm Ober-Gericht fällig/ bey demselben/ biß zu Unser Verordnung/ verwahrlich beygeleget werden.

§. 12. Damit aber Unsere Unterthanen so vielmehr alles ohn passionirten procedirens in den Fiscalischen Sachen versichert seyn/ wollen Wir/ daß/ was von dem Fiscal eingefordert/ von niemand außgebeten/ sondern in Unsern Königlichen Fiscum und Cassa gebracht werden solle/ ausser denen/ so durch Verbrechung der Parteyen/ Advocaten und Procuratoren, wegen nicht recht geführten Processes und nicht observirter Unserer Ordnung/ verwürcket/ als ein Cantzley Gefäll denen in Unserm Ober-Gericht verordneten verbleiben.

§. 13. In den Fiscalischen Sachen einige Pact/ Geding oder Verträge mit den Beschuldigten oder jemand zu machen/ oder von dem Process abzustehen/ sol dem Advocato Fisci nicht erlaubet/ sondern vielmehr bey Verlust seines Ampts/ oder nach Gestalt anderer ernsten Straff verbotten seyn; Da Er vermeinte/ daß mit der Sache nicht fort zukommen/ oder auff des Beklagten Suchen und Erbieten gütlich solche hinzulegen/ gebühret ihm dem Præsidenten oder Vice-Præsidenten solches anzumelden/ und dero Befehl/ Bedencken und Meynung zu erwarten.

§. 14. Wir geben Unserm Advocato Fisci nach/ so viel ohn seines Ampts Versaumnuß geschehen kan/ bey Unserm Ober-Gericht den streitenden Parteyen/ die mit Unserm Fisco nichts zu schaffen haben/ Advocando und procurando zu dienen/ bey welchen Er sich aber Unserer Ordnung gemäß zubezeigen/ und darin keinen Vorzug vor andern Advocaten und Procuratorn zugebrauchen hat.

TITUL. VIII.

Von dem Secretario so zugleich Vice-Proto-Notarius ist/ dessen Ampt und Verrichtung.

DEr *Secretarius*, so zu gleich *Vice-Protonotarius*, soll nebst dem Proto-Notario den Rahtschlägen und öffentlichen Audientzen stets beywohnen/ die Protocolla so wol bey den öffentlichen Gerichtlichen Handlungen/ als vorkommenden Vorbescheiden mit halten/ was ihm von Unserm Gerichts-Præsidenten oder Vice-Præsidenten in Unserm Nahmen/ seinem Ampt zustehend/ befohlen wird/ mit getreuem

treuem Fleiß expediiren, daß von ihm also expediirte zu den Gerichtlichen Acten beschaffen und legen.

§. 2. Wann Unser Proto-Notarius entweder Leibes Unvermögenheit halber nicht zugegen sein kan/ oder in nötigen Geschäfften abwesend wäre/ soll Er alsdann seine Vices im Gericht vertreten/ und was im übrigem an Rescripten, Subsidialen und anderen Gerichtlichen Verordnungen zu concipiren und zu extendiren von Unserm Præsidenten oder Vice-Præsidenten befohlen wird/ Ihm auch ohn das Ampts wegen gebühren möchte/ mit allem Fleiß unweigerlich verrichten/ alles zu den Acten und ins Archivum bringen/ auch gute Obacht mit auff das Archivum haben/ keine Acta oder Urkunde daraus denen Parteyen/ ihren Advocaten und Procuratoren, ausser des Præsidenten oder Vice-Præsidenten Vorbewust/ communiciren, auch wann Ihm Urkunde und andere Sachen zu vidimiren zu kommen/ selbiges mit und neben dem Proto-Notario uff Begehren der Parte thun.

§. 3. Es soll auch der Secretarius und Vice-Proto-Notarius uff die Gelder/ so aus Brehmen/ Vehrden und Pommern zu des Tribunals Bedienten Unterhalt verordnet/ daß sie von den Ständen zu rechter Zeit aus jedem Ort einkommen/ gute Obacht tragen/ in Zeiten an behörige Örter erinnern/ und wann es sich damit verweilen wolte/ solches zeitlich Unserm Gerichts Præsidenten oder Vice-Præsidenten anmelden/ derselben Assistentz erfordern/ auch wann solche Gelder erfolgen/ dieselbe in die gemeine Cassam nehmen/ und einem jeglichen auff Anordnung des Præsidenten oder Vice-Præsidenten das Seinige gegen Quitung außzählen/ auch darüber von Jahren zu Jahren richtige Register ins Archivum beylegen.

TITUL. IX.

Von dem Registratore und dessen Ampt.

Die merckliche grosse Angelegenheit/ daß mit dem/ so bey Unserm Ober-Gericht einkompt und außgefertiget wird/ es richtig und wol daher gehe/ auch die Acta in guter Ordnung und Richtigkeit gehalten werden/ beweget Uns einen absonderlichen Registratorem zu bestellen/ dem alles/ so bey dem Gericht einkommt/ eingeliefert werde/ und darüber eine gewisse Registratur zu halten obliege.

§. 2. Demselben gebühret alles so bey den öffentlichen Gerichts-Tagen und ausser denselben einkommt anzunehmen/ zuforderst ob es Unser Ordnung zustimmig/ rubriciret und unterschrieben/ auffmercken zu haben/ wann es solcher ohngemäß/ dem Procuratori zurück zu geben/ zur Observantz der Ordnung solchen anzuweisen/ wann es aber solcher nicht zuwidern erscheinet/ die Zeit und Ort des producti darauff unter seiner Hand

Hand zu verzeichnen / es alsofort ohne einigen Auffschub ad acta zu legen und zubeschaffen / daß die Acta mit der Eingabe dem Vice-Præsidenten zur Verabscheidung oder Verordnung zu handen gebracht / wann auch darauff verabscheidet / solche zur Verwahrung an gebührenden Ort wiederumb in das Archivum niedergeleget werden; Hinwiederumb alles / was in der Cantzley an Urtheln / Decreten, Abscheiden und Verordnungen gefertiget / soll Ihm eingehändiget / und von Ihm den Procuratoren, Sollicitanten und Parten außgeliefert werden.

§. 3. Damit so wol im Raht und bey den Gerichts-Tagen / als auch in Außreichung der Bescheide nichts versaumet und jemand auffgehalten werde / gebühret Ihm allzeit bey den Versamblungen auff zuwarten und zur Hand zu seyn / daß wann zu dem Verabscheiden man der Acten benötiget / Er alsfort dieselbe aus der Cantzley in den Raht holen / solche auch nebst dem so eingebracht / zu sich nehmen und zum Verwahrsamb bringen könne / also auch hernach / wann Er bey denen sonst nicht auff zuwarten hat / alle Tage Vor- und Nachmittage in der Cantzley sich finden zulassen / und der Außreichung / was gefordert / ob zu seyn.

§. 4. Nebst dem Protonotario soll Er auch die Gerichtliche Acta in fleissiger Acht haben / was ihm dabey zubringen / oder davon in der Cantzley abschreiben zulassen von dem Proto-Notario befohlen wird / unnachlässig bestellen / dieselbe an ihren Ort ordentlich und wohlverwahrlich legen / und darüber eine richtige Registratur nach dem Alphabet, also daß des Klägers und Appellanten Nahme darin geführt werde / verfertigen.

§. 5. Wann auff des Gerichts-Erkandtnuß oder sonst auff Ansuchen die Parteyen und derselben Procuratoren die Gerichtliche Acta besichtigen / und sich daraus ersehen sollen und wollen / ist des Registratoris Ampt Ihnen damit ohnverzüglich an die Hand zugehen / die Acta in die Cantzley zur Besichtigung zu bringen und vorzulegen / dabey aber zu bleiben und Auffsicht zu haben / daß keine Gefährligkeit gebrauchet werde / Soll sich aber nicht mächtigen / die Acta ausser der Cantzley an andern Ort zu solcher Nachsehung zu bringen / oder davon ohne Erlaubnuß etwas folgen zu lassen.

§. 6. Hieneben soll bey ihm die Auffacht / Einnahm und Berechnung der Cantzley-Tax und Gefälle seyn / dieselbe alle und jede / wie solche sich begeben / getreulich und unnachlässig einzumahnen / bey Abforderung der Gerichtlichen Verordnung solche sich reichen zu lassen / in die Verwahrsamb zu bringen / richtige Rechnung darüber zu halten / und den Extract wochentlich zu übergeben.

§. 7. Ferner / was an Straffen erkant und fällig / soll Er in eine sonderbahre Designation bringen / die Verdamte zur Einbringung anmahnen / wann Sie darauff in Güte sich nicht anschicken / dem Fiscal es anmelden / und dessen Hülffe erfordern.

§. 8. Endlich ist ihm beygeleget zeitliche Erinnerung zu thun und zubeschaffen/ damit das Gericht allemahl mit nötigem Pergament/ Papier/ Macultur/ Dinte/ Bindgarn und andern zur Cantzley gehörigen Materialien versehen werde/ und daran kein Gebrech sey; Demnach dem Præsidenten oder Vice-Præsidenten die Mängel zuverstehen zu geben/ dabey dann auch seiner Beobachtung zugehörig/ daß/ was beygeschaffet/ nicht zu unnützen verbraucht oder verpartieret werde/ bey dessen Begebenheiten Er es anmelden oder selbst dafür gehalten seyn soll.

TITUL. X.

Von den Canceliſten und Copiiſten/ und deren Ampt.

BEy Unsers *Tribunals*-Cantzley sollen zweene Canceliſten und zweene Scribenten oder Copiiſten angenommen und gehalten/ darzu aber solche Personen durch unsern Præsidenten, so offt eine Stelle erlediget/ angenommen werden/ welche wol und leserlich schreiben/ gutes Nahmens/ Gemühtes und Verstandes befunden/ dabey in Schreiben geübet seyn.

§. 2. Der Canceliſten Gebühr ist/ was im Raht beschlossen und decretiret, ins rein zu bringen und außzufertigen/ auch die Abschrifften der Protocollen zuverfertigen/ was ihnen unter Handen gegeben wird/ nach dem Cantzley Stylo zu extendiren, und in gebürende Form zu bringen/ die von den Parten in duplo einkommende Schrifften zu Collationiren und gute Achtung zu geben/ daß keine Gefährlichkeit darin gebraucher werde: Sonsten auch die Gewerbe/ so zu Unsers Tribunals Notturft und Angelegenheit zu betreiben/ auff Befehl Unsers Præsidenten und Vice-Præsidenten, gehorsamblich und bescheidentlich mit allem Fleiß zu bestellen/ und was Sie verrichtet/ schrifftlich zu verzeichnen und beyzulegen.

§. 3. Die Copiiſten sollen/ was Ihnen unter Handen gegeben/ leserlich und correct schreiben/ auch nicht anders/ als was also geschrieben/ außfertigen/ alle Mängel und Außlassen in den Schrifften fleissig verhüten/ darnach alles/ was abgeschrieben/ mit den Cancelliſten sorgfältig collationiren und durchsehen/ daß darin jemand Sie zu beschuldigen nicht Ursache gewinne.

§. 4. Wann sich die Arbeit etwa bey der Cantzley häuffen würde/ ist den Canceliſten und Copiiſten erlaubet/ der Aſſeſſoren Schreiber zu Apcobiirung der gerichtlichen Eingaben mit zugebrauchen/ ausser denen Sie aber niemand ohne ſpecial Urlaub etwas hingeben/ was aber diese schreiben/ fleissig durchsehen/ und damit es correct gefertiget/ wol collationiren sollen.

§. 5. Die

§. 5. Die also bestellte und angenommene Canceliſten und Copiiſten ſollen ſich zuforderſt eines gottsfürchtigen Lebens und Weſens/ Nüchterkeit/ Ehrbarkeit und Mäſſigkeit befleiſſigen/ ſich bey der Cantzley Winter und Sommer/ Morgens von acht biß umb Eilff/ und zu Mittag von zwey biß umb fünff Uhr ſtets finden laſſen/ Sie würden dann auff erhebliche von dem Vice-Præſide, oder in deſſen Abſentz von dem Alteſten anweſenden Beyſitzer gnugſamb befundene und genehm gehaltene Verhinderung/derer eins Hand Sie deßwegen allemahl unter ihrem Erſuchungs-Zettel vorzuzeigen gehalten / erlaubet/ ſollen ſich auch unter einander friedlich/ und ein jeder an ſeinem ihme / nach der Zeit Er ins Gericht gekommen/ aſſignirten Ort ſtill verhalten/ und keiner dem andern womit beſchwerlich ſeyn.

§. 6. Mit dem Pergament/ Papier/ Dinte/ Wachs Bindgarn und allen Materialien, ſo ſie unter Handen/ ſollen Sie ſparſamb umbgehen davon zu keinen andern denn Ihnen anbefohlenen Sachen gebrauchen/viel weniger das geringſte weggeben/verpartieren oder veräuſſern/ was Ihnen auch von dem Proto-Notario, und vielmehr aus dem Gericht/ oder dem Vice Præſide zuverfertigen anbefohlen wird / ohn einiges Murmuln und Widerrede annehmen/ und in möglichſter Geſchwindigkeit verfertigen/ was Sie mundiret, collationiren, beneben den Concepten, dem der es Ihnen anbefohlen/ zur Reviſion zeigen / und dann dem Vice-Præſidi oder dem Alteſten anweſenden Aſſeſſori ohngeſeumbt zur Unterſchreib- und Verſiegelung vorbringen.

§. 7. Inſonderheit ſollen Sie alles/ was Ihnen untergeben/ und Sie ſelbſten bey dem Gericht und bey der Cantzley erfahren/ in guter Verſchwiegenheit halten/ niemanden in die Cantzley/ ſo nicht darin gehöret/ führen oder verſtatten/ ſondern die/ ſo was daraus begehren/ es ſein die auch/ wer die wollen/ und abſonderlich die Advocaten, Procuratoren, und Botten drauſſen ſtehen laſſen/ viel weniger mit einigem Menſchen/ bevorab den Parteyen und derer Bedienten ſelbſt aus den Sachen/ ſo Er oder die andere Scribenten unter Handen haben/oder anſichtig worden/ und ſonſt zu ſeiner Wiſſenſchafft gelanget/ reden; Dann/ gar keinem Menſchen / es würde ihm dann von der Oberhand außdrücklich anbefohlen / aus der Cantzley und Schreiberey das geringſte ab- und außfolgen laſſen/ und in allem ſich alſo verhalten/ wie getreuen/ fleiſſigen ehrbahrn und gottsfürchtigen Cancelliſten und Scribenten eignet und gebühret.

TITUL. XI.

Von den Advocaten und deren Verrichtung.

ES ſollen die *Advocaten*, ſo an dieſem Gericht den Parteyen advociren, entweder graduirte, der Rechten Doctores oder Licentiati,

riati, oder ja solcher Würden/ redliche/ auffrichtige/ gelährte und erfahrne Leute seyn/ und die ungraduiret, von deren Geschickligkeit und Erfahrenheit man keine Gewißheit hat/ nicht uff- und angenommen noch zugelassen werden/ Sie seyn dann bey der mit Ihnen vorhero und zwar nach den gemeinen Käyserl. Rechten/ in Speci aus dieser Ordnung durch den Vice-Præsidenten und zwey Beysitzere/ in Gegenwart des Proto-Notarii angestalten communication zu solcher function geschickt und erfahren befunden/haben auch den folgend-gesetzten Eyd/ dafern Er zuvorn von Ihnen bey andern Unsern Gerichten nicht geschworen/ und dessen ein glaubwürdiges Urkund eingebracht/ im Gericht in der Audientz öffentlich geschworen und abgeleget/ Uns mit dem Huldigungs Eyd verobligiret und verwandt gemacht/ und darauff dann bey Unserm Ober-Gericht immatriculiret.

§. 2. Wann jedoch einer in seiner eigenen/ oder auch in seiner Blutsverwandten und Freunde Sachen advociren wolte/ und er solches mit Handgebender Treu betheuren/ oder auch die Parteyen sein advociren bey dem Gericht selber suchen würden/ So soll Er/ wofern/ Ihme sonsten nichts beständig verhinderlich ist/ zugelassen werden.

§. 3. So mögen auch zwar die Parteyen sich wol frembder Advocaten, gebrauchen/ und bey denen Raht suchen/ sollen aber bey dem Gericht keine Producta zugelassen werden/ Sie seyn dann zuvor durch einen dessen geschwornen Advocaten oder Procuratorn revidiret, approbiret und dessen Nahmen auff Arth/ wie hierunter gemeldet/ supscribiret.

§. 4. Da die Producta sich über drey Bogen erstrecken/ sollen die Advocaten dahin sehen/ daß dieselbe von Blättern zu Blättern/ wie auch an Zeilen/ Paragraphis und Versiculis gleichförmig übergeben und paginiret werden/ damit Gegentheil in seiner Ablehn- und Beantwortung solcher Ordnung möge folgen können/ und beym Gericht alle Confusion und undienliche Mühewaltung verhütet bleiben.

§. 5. So sollen die Parteyen/ wie auch Advocaten und Procuratoren in ihren Schrifften/ Sätzen und Producten, deßgleichen in den haltenden mündlichen Recessen GOtt im Himmel/ die Christliche Liebe und die Justitz vor Augen haben und in Acht nehmen/ auch wissend- und vorsetzlich keine böse Sachen wider besser wissen/ insonderheit die so offenbahrlich wider gemeine Rechte/ löbliche Statuta, Landes und andere Fürstliche Constitutiones, Gewohnheiten und Abscheide/ einmahl verwilligte Veranlassung/ auch erstrittenes Recht lauffen/ nicht anfangen/ annehmen und bedienen/ auch solches in ihren Eyd mitnehmen/ und darüber so sich ein beständiger Argwohn erägen würde/ auff anfordern die Parteyen bey einer jeglichen Sache juxta dispositionem l. rem non novam 14. §. Patroni autem causarum C. d. judic. endlich zu betheuren schüldig seyn.

§. 6. In Verfertigung der libellorum oder Klage/ sollen die Advocaten guten möglichen Fleiß anwenden/ daß Sie das factum oder die Geschichte und Handlung/ daraus die Actio oder Forderung herfleust/ klar/ lauter

lauter und gründlich vortragen / und daraus eine rechte förmliche richtigschliessende Conclusion und petition formiren, also und dergestalt / daß der Urthelsfasser ein gewisses petitum, daneben die petenti causam ohnschwer vernehmen könne / bey dem Vorbringen viele und notturfftige allegationes anzuführen vermeyden / Statura aber und Löbliche Gebräuche / wie auch alte Gewonheiten / und Herkommen gleich dem facto mit einführen / anziehen / und mit Urkunden wol belegen.

§. 7. Deßgleichen sollen Sie in den Supplicationibus, Libellis, Articulis defensionalibus, und allen andern sich so viel immer thunlich der kurtze befleissigen / alle superflua, impertinentia & irrelevantia unterlassen / da entgegen aber die requisita eines jeglichen remedii, und Action mit guter besonderer dexterität beobachten / die Sachen nicht auffhalten / noch die Arbeit biß auff die letzte Stunde verspäten / sondern dieselbe forderlichst übernehmen / entweder den Principalen selbst zeitig / oder ja den Procuratoren etzliche Tage für dem gesatzten Termino oder angehenden Rechstage / bey Straffe eines Reichsthalers / so offt einer darwider kommen wird / zusenden / auff daß dieselbe mit ihrer Handlung jederzeit gefast seyn / und derowegen keinen vergeblichen Auffschub und dilationes zu Verlängerung der Sachen Suchen und Begehren dürffen.

§. 8. Ferner sollen die Advocaten, wie auch die Procuratores die unter einigerley Parteyen entstehende verschiedene / ob gleich außeinander fliessende Sachen nicht confundiren, noch zwo / drey oder mehr Sachen mit einer Schrifft oder Recess abfertigen / und dieselbige / so Sie in einer gehalten auch übergeben / oder zu der andern zu Registriren und zu legen suchen / sondern in einer jeglichen Sache / wie auch in einem jeglichen puncto absonderlich handlen und Recessiren bey Straff zwey Reichsthaler.

§. 9. Sie sollen sich in den producten alles vergeblichen Einstreuens / insonderheit Schmähens / schimpfierens und injuriirens wider Gegentheil und dessen Advocaten, Parteyen und Angehörige / gäntzlich enthalten / nicht allein bey Verwerffung dessen / so Sie also eingeben werden / sondern auch bey willkührlicher unverzuglicher Straffe nach Gelegenheit des Handels / und auch der Befindnung nach / bey Poen l. quisquis 6. §. ante omnia, C. de postulando, und soll der Referent solches mit in Uffacht nehmen und in referendo nicht vorbey gehen.

§. 10. Zu dem sollen die Advocaten sich in ihren Producten selber unterschreiben / oder auch in ihrem Nahmen solches zu thun dem Procuratori committiren, der dann his formalicus; confectum à N. N. Advocato & à se relectum exhibet N. N. Procurator die Unterschrifft thun / hiebey fleissige Auffsicht haben / daß nichts unglimpfliches / straffbahres und verwerfliches darinnen enthalten / der sonst / wie auch / da er anderer nicht geschwornen Advocaten producta auff beschehenes Ersuchen unterschrieben / dafür / wo darinn etwas ungebührliches enthalten / oder auch / dardurch die Sache verzögert oder versäumet wird / so wol dem Richter / als der Partey zu antworten und alle Hindernussen / Kosten und Abgang zu

gelten / schuldig seyn / und sich darvon durch keine Protestation oder Bedingung loß würcken und entheben solle ; Darumb Ihm oblieget nichts anzunehmen / ehe der Advocatus Ihm von seinem Principalen gemeldet / im Fall hernach befunden / daß einander die Schrifft verfertiget / soll so wol Er / als der Principal arbitrariè bestraffet / da Er verleitet / dazu gegen den Principalen hinwiederumb verholffen werden.

§. 11. So sollen auch die Advocati zu Ende der Klagen die gewöhnliche Salutares clausulas hinan hengen / damit ob die petitio der eingebrachten Klage inept und unformlich oder nicht zureichend were / dennoch auff die narrata und angeführte Geschichte ergehen und erkant werden möge / was recht ist / und der Sachen Zustand erfordert. Vielfältiger unnötiger Schrifften an statt mundlicher Recessen aber und anderer ungewöhnlicher Titulatur sich gäntzlich äussern / vielweniger die Sachen mit Missiven remoriren und auffhalten / sondern sich in allem der Kürtze befleissigen / und nur nötige dienliche Handlung zu Tage bringen und überreichen lassen.

§. 12. Absonderlich aber sollen Sie in Articulo executionis sich hüten / daß Sie merita causæ nicht hinwieder moviren und auff die Bahn bringen / und da solches von einem oder andern geschehe / derselbige deßwegen nach Ermessigung bestraffet werden.

TITUL. XII.

Von den Procuratoren und deren Ampt.

ES ist Unser Will und Meynung / daß bey Unserm *Tribunal* gewisse Procuratores, und dieselbe allda stets zur Stelle seyn / der Parteyen Angelegenheiten sowol bey- und ausserhalb den Gerichts-Tagen durch münd- und schrifftliches Vorbringen / wie auch Sollicitir- und Abforderung der Bescheide / imgleichen Bestellung des / so zu Beforderung der Gerichtlichen Händel gereichet / abwarten. Zu welcher Bedienung anfänglich nicht mehr dann Sechs nebst dem Advocaten Fisci sollen angenommen werden / jedoch Unser Præsident bemächtiget seyn / da die Sachen sich häuffen würden / daß mehr nötig / einen oder zwey hinzuzuthun / doch die Mänge und Vielheit derselben / weil solches mehr zu Verzögerung / dann zur Beforderung und Richtigkeit gereichet / verhüten.

§. 2. Es sollen dieselbe gleich den Advocaten ehrbahre / redliche / auffrichtige / gelährte und erfahrne Leute / insonderheit Doctores oder Licentiaten seyn. Die einheimisch und angebohrne Unterthanen für andern / sonsten aber niemand an diesem Gericht zu procuriren zugelassen werden / Er sey dann vorhero zum wenigsten durch den Vice-Præsidenten

und

und Beysitzere in Gegenwart des Protonotarii, als der deßwegen das Protocoll halten soll/tüchtig und geschickt befunden/ und habe den hierunten enthaltenen Eyd gelobet und geschworen/ sich auch Uns mit dem Huldigungs-Eyd verflichtet und verwandt gemacht/ darauff immatriculiren lassen.

§. 3. Wolten die Procuratores sich der Advocatur zugleich gebrauchen/sollen wann Sie umb die Annahme in numerum Advocatorum gebürend angehalten/ und darauff nach Befindung Ihrer Qualitäten immatriculiret, darzu verstattet werden/ dabey schüldig sein den Parteyen/ von denen Sie neben der Procuracion zu advociren ersuchet/ advocando gegen zimliche Besoldung zu dienen/ und niemand mit Haltung anderer Advocaten wider seinen Willen beschweren/ Er würde dann aus erheblichen Ursachen/ nach ergehender Erkündigung von dem Hohen Tribunal der Advocatur erlassen/ohne welches er sich auch der Procuratur nicht entohnigen soll.

§. 4. Ausserhalb den ordinariis Procuratoribus soll niemand sich des procurirens an Unserm Ober-Gericht unterfangen/noch dessen/was zu dero Ampt und Gebühr eigentlich gehöret/nach dem die Sache einmahl anhängig/ und die Procels erkant seyn/ anmassen/ es wolte dann jemand in seiner selbst eigenen/ oder auch in seiner Verwandten und Gesipten Personen Sachen procuriren.

§. 5. Würde einer/ nach dem Er schon angenommen/ ungeschickt/ in seinem Ampt unfleissig/ oder sonsten untüchtig befunden/ und wolte sich auff vorgehende Vermahnung nicht bessern/ So sollen der Præsidenten, Vice-Præsident und Beysitzere denselben unverzüglich hinwieder erlassen/ und eine andere tüchtige Person an seine Statt bestellen.

§. 6. Es soll keiner mehr dann einen Procuratorem in einer Sache bestellen/ damit andern die Wahl bey der Bestellung nicht benommen werde/ und dieweil solche zu entziehen die Parteyen offt fast bey allen Procuratorn herumb lauffen/ ihr anliegen eröffnen/ derselben Bedencken erforschen/ dadurch sie von andern abziehen/ oder wann Sie hernach Bestallungen annehmen/ übel außtragen/ So soll hinfüro kein Advocat oder Procurator sich mit Leuten über einige Sachen in Reden und Discours einlassen/ noch darin Rath ertheilen/ Er sey dann von demselben in Bestallung genommen/und soll auch/wann solches geschehen/keiner einen andern/dann welchen Er einmahl consuliret, und seiner Anliegen und Sache theilhafftig gemachet/ bestellen: Sonst das Part und der Procurator, welche solchen Vorwitz betreiben/ daneben auch der Procurator der dessen Wissenschafft hat/ und doch die Bestallung angenommen/ in Straff genommen werden. Ob aber jemand einen zum Procuratore einmahl angenommen/ soll ihm/ denselben aus bewegenden Ursachen/ insonderheit wann er unfleissig und seines Ampts der Gebühr nicht pflegte/ oder sonst fürfiele/warumb zu ihm kein gewiß Vertrauen könte getragen werden/zu erlassen/ abzudancken/und einen andern anzunehmen unbenommen/sondern frey seyn.

§. 7. Wir

§. 7. Wir wollen auch/ daß keinen Procuratori oder Anwalden in einiger Sache/ ausserhalb den Fällen/darin Er zu Rechte keines Gewalts bedürfftig/ Gerichtlich zuverfahren gestattet werde/ er thue dann fort zu Anfang gnugsamb nicht auff einen Punct oder ad unum actum allein/ sondern auff die gantze Sache gerichteten Gewald übergeben/oder de rato Gerichtlich caviren, welcher Gewald alle wesentliche nothwendige Stücke eines rechtmässigen Gerichtlichen Gewalds haben sollen/nemlich wer/ und von weme/ wann/ in was Sachen/ wider wem/und wie und welcher Gestalt er bestellet worden/und andere zu Forderung der Sachen dienliche und nothwendige/ aber nicht verzügliche/ oder zum Nachtheil und Beschwerde der Parteyen gereichende Clausulas in sich begreiffen.

§. 8. Welcher de rato caviret, soll fort in nehesten Gerichts-Tage sein Procuratorium, oder auch Ursachen/ warumb es nicht geschehen/einbringen/ daneben sich gegen nechstfolgendem darzu erbieten/ sonst von jedem termino, so lang er damit zurück bleibet / oder dasselbe nicht vollkommen/ oder erwehnter formul gleichstimmig übergeben wird / ehe der jedesmahlige Gerichts-Tag auffgehoben/ zwey Reichsthaler Straff erlegen/nichts desto minder ex capite geleisteter Caution de rato hafften/und wofern Er bey solchem Mangel oder Verzug in der Sache/ oder in einem substantial Puncto beschliessen würde/ solche Handlung für nichtig gehalten/und er nach Ermässigung des Gerichts ernstlich gestraffet werden/ darüber Gegentheilen zu allen durch solchen Verzug verursachten Unkosten/ Schaden und Abgang hafften/ auch ohne Erkantnuß und Erlaubnus des Gerichts zu weiterer Hauptsachlichen Handlung nicht verstattet werden.

§. 9. Der Gewald mag entweder unter des Principalis selbst/oder der Gerichts/ darunter Er gesessen/ Insiegel/ oder auch sonst apud acta coram Proto-Notario unter dessen beglaubter Bekundschaffung/oder endlich für einen bey diesem Gericht immatriculirten Notario und Zeugen ertheilet werden/ und wann durch einen dieser Wege solcher beglaubiget eingebracht/ für gnugsam gehalten werden.

§. 10. Würde ein Procurator in einer Sache einen gemeinen Gewald von seinem Principaln einbringen/ und wolte dessen sich auch in andern Sachen gebrauchen/ So soll Er in denen nicht zugelassen werden/ er lege dann nochmals einen sonderbahren Gewald/ oder gedachten gemeinen Gewalds Copey cum signaturâ Gerichtlich ein/zu welcher Zeit und in welcher Sach derselbe einkommen.

§. 11. Erschiene jemand von des Beklagten oder Appellaten wegen zu Anfangs sonder Gewald/und thäte gnugsamen Beystand und Sicherheit der Sachen außzuwarten/ den Beklagten oder Appelaten zubeschirmen/ und dem erlangten Recht gnug zu thun / der soll ohnangesehen sich anfänglich einiger Mangel des Gewalds eräuget/ gehöret werden/sich aber bey nechst folgendem Rechts-Tage gebührlich legitimiren, oder es damit gehalten werden wie in nechst vorhergehendem §. bey dem Klagenden oder Appellirendem Anwald gesetzet und verordnet. §. 12.

§. 12. Die Procuratores sollen/ wann Sie umb Ladung oder andere Proceß wider Vormunder/ Erben/ Sachverwandten/ Helffer und Helffers Helffer und derogleichen Ansuchen/ aller deren Nahmen in der Supplication, oder ja zum höchsten für Verfertigung der Proceß, dem Proto Notario oder Cancellisten anzeigen/ und die allererst in executione, oder sonsten hernacher zubenennen/ Ihnen durchaus nicht zugelassen noch gut geheissen werden.

§. 13. Der Procuratoren münd- oder schrifftliches Vorbringen in den causis ordinariis gehöret auff die ordentliche Gerichts-Tage/ ausser denen darin von Ihnen nichts soll vorgebracht oder übergeben werden/ es gereiche dann zu Sollicitirung der Bescheide und Urtheile/ oder Außfertig- und Vollenziehung dessen was außgesprochen und verabscheidet/ oder/ es begebe sich/ dabey periculum in mora were. Würde aber aus einfallenden unvermeidlichen Hindernussen der Gerichts-Tag ein oder andermal verschoben/ wie doch nicht leicht/ und ohne unvermeidliche Ursache geschehen soll/ damit gleichwol dahero der Proceß nicht auffgehalten werde/ soll die Anstalt durch Unsern Vice-Præsidenten gemacht werden/ daß auch extrajudicialiter die Receß und Schrifften können angenommen und darauff verabscheidet werden. In extraordinariis aber stehet den Procuratoribus frey/ alle Tage zu handeln/ und die Schrifften in der Cantzley dem Registratori zu übergeben. Es gebühret aber ihnen dabey/ im Fall keine absonderliche Verordnung an Gegentheil oder sonst erkant/ so bald darauff verabscheidet/ entweder zur publication des Bescheides Gegentheils Procuratorn citirn, oder aber den Bescheid unverzüglich abzulösen und inwendig drey Tagen unter bekanter Cantzley-Hand durch den Pedellen insinuiren zulassen/ daß er zu dessen notitz gelange/ und derselbe in bestimter Zeit darauff die Notturfft verhandlen könne.

§. 14. Es sollen dieselbe in den ordentlichen Gerichts-Tagen zu gebührlicher bestimten Zeit bey der Gerichtlichen Audientz erscheinen/ und jedesmahl biß zu Ende deroselben verharren/ es were dann/ daß Ihnen daraus zugehen/ oder auch gar aussen und zuruck zubleiben durch den Præsidenten oder Vice-Præsidenten erlaubet/ auff den Fall der Aussenbleibender oder Weggehender einen andern des Gerichts Geschwornen an seine Statt gebührlich zu supstituiren, und demselben seine Sachen mit gnugsahmen Bericht auffzutragen und zu untergeben gebühret.

§. 15. Die subkitutiones sollen nicht kräfftig noch beym Gericht für gültig erkant und angenommen werden/ ehe der Procurator seine Person rechtmässig durch ein Procuratorium legitimiret, und geschehen dann im Gericht für dem Proto-Notario münd- oder schrifftlich/ und werde solches alsofort ad acta registriret.

§. 16. Die Procuratores sollen die angesetzte Termin getreulich und mit gutem Fleiß halten/ die Bescheide auch/ so im Gericht gegeben/

fleissige auffzeichen/ in ihren mündlichen Recessen und Vorträgen sich der kürtze befleissigen/ was in dem Reichs Deputation Abscheide de anno 1600. §. so ist auch in mündlichen Recessen ꝛc. enthalten/genau observiren, und so Sie etwas weitläufftiges vorzubringen hätten/ dasselbe/ wofern allein die Beschleunigung des Processes kein anders erfordert / welches zu des Gerichts Arbitrirung und Erkantnuß stehet / in Schrifften thun / und sich alles unförmlichen recessirens, wie auch des mundlichen Vertrages/ so die Haupt-Sache und dero materialia betrifft/ bey willkührlicher Straffe enthalten / keine Citationes und Compulsoriales, Inhibitiones, Mandata, Promotoriales und andere dergleichen Processe (so sich auff vorhergegangene decision nicht selbst ergeben / als da sein Executoriales, wie auch alle acciora und dilationes ultru primam, imgleichen Reiscripta priorum processuum) nicht mundlich/ sondern durch schrifftliche Supplicationes suchen/alles/ wes zugleich Hauptsachli oder in einem Haupt-Punct zu handlen/zusamen in ein Product thun/ bey Ernennung der Commissarien und Zeugen / unter welcher Bottmässigkeit diese gesessen / mit vermelden.

§. 17. Die Schrifften jovon Ihnen einzureichen/sollen Sie gedoppelt / und zwar unter guter leserlichen und auff Maaß in Unser Ordnung bestimbt gefertigten Schrifft/ (zumahlen sonst dieselbe verworffen/ und der Procurator in 2. Rthlr straffällig erkant werden soll) übergeben/ davon dem Gegentheil alsofort Copey zugestellet/ alle Gefährlikeit aber zu verhüten/ dieselbe entweder in der Cantzley von den Copiisten gefertiget/ oder gegen Erlegung der halben Schreib-Gebühr von den Cancellisten collationiret und unter schrieben werden.

§. 18. Alles/ was die Procuratoren übergeben / darauff sollen Sie den Inhalt / und wohin die Schrifft gerichtet / daneben den Nahmen dessen in welches/dann dessen wider welchen es übergeben / folgends den Punct, welchen die Haupt-Sache betrifft/ dann wo die Eingabe etwas absonderliches oder speciales angehet / dasselbe eigentlich rubriciren, sonst bey der Cantzley es nicht angenommen werden.

§. 19. Ferner sollen die Procuratores wie auch Advocati, es verbleiben die anfängliche Parteyen bey der Sache / und zwar allein / oder es kommen auch annoch etwa per modum interventionis noch mehr darzu / die erste inscription oder titulatur des Protocolli und derer darin nahmhafft gemachten Puncten behalten/und die nicht anders tituliren, nur zum nöthigen Unterscheid der streitenden Parteyen hinzu thun in specie N. und N. betreffend.

§. 20. Die Abschrifften soll der überreichende Procurator in termino protuctionis vor Gericht/oder in der Cantzley einem jeglichen Gegend-Anwald auff sein Begehren alsofort zustellen / aber nicht allererst beym Gericht zu verfertigen und daraus abfolgen zu lassen bitten / auch der Gegentheil auff solche nicht communicirte producta keine dilation bitten/ vielweniger contumaciren, sondern dieselbe für gäntzlich nicht producirt gehalten/

gehalten/ und der so daran schüldig/ über Erstattung des Schadens / so durch solchen Verzug dem andern Theil entstehen möchte/ gebührlich bestraffet werden/ und der Gegentheil/ dem die producta nicht mitgetheilet/ solches alsofort anzeigen/ und dazu nicht stillschweigen / bey Straff eines Reichsthalers.

§. 21. Jmgleichen sol kein Procurator, da Gegen-Anwald was vorbringen/ Suchen und Begehren wird/ dazu stillschweigen/ sondern seine Meynung und Notturfft darauff fort hinwieder/ ohn allen Verzug/ anzeigen/ oder sonst pro consentiente gehalten werden/ jedoch/ dafern bereits im Recess oder in actis es beantwortet/ mit kürtzlicher Contradiction und Beziehung auff dieselbe sine tautologia, da aber etwas neues so sich mit wenig Worten nicht ablegen liesse / damit die Audientz nicht auffgehalten/ mit nicht gestehen und vorbehalt einbringens Schrifft an statt mündlichen Recess, Damit dann inwendig acht Tagen bey der Cantzley einzukommen/ Jhm erlaubet seyn soll.

§. 22. Fürnehmlich sollen die Procuratores im recessiren und vortragen gegen das Gericht und dessen Personen aller Ehrerbietung/ und gegen seine Widerpart alles Glimpfs und Bescheidenheit sich gebrauchen/ sich aller injuriösischen Holhipperey / schmähafften hönischen Vorbringens/ anzapffens/ anziehens und Gebärden gäntzlich äussern/ bey Straff nach Ermässigung/ und deren also befundenen Schrifften und Producten zu ihrer Gefahr Verwerffung/ dabeneben auch die mündliche Vorträge fein deutlich ohn alle Umbschweiffe und hochtrabende Wörter dergestalt thun / daß der Proto Notarius dieselbe von Wort zu Wort protocolliren und auffschreiben könne.

§. 23. Keiner von den Procuratoren soll dem andern vorgreiffen / sondern in der Ordnung recessiren, darin Sie an das Gericht gekommen/ und ihre Stelle bey demselben erlanget / ein jeder zu jedem mahle nicht mehr dann eine Sache vorbringen / darauff die andern in ihrer Ordnung also folgen / und wann Sie also herumb recessiret, hinwieder angefangen/ und biß alle Sachen vorgetragen continuiret werden.

§. 24. Weiter sollen Sie die Procuratores unter den Gerichtlichen Audientzen des Redens untereinander/ auch mit den etwa umbstehenden/ Jmgleichen anderer nicht darzu gehörigen Händel/ wie auch ein und auslauffens sich gäntzlich enthalten/ auff die Gerichtliche Handlung und Vorträge in aller Stille fleissig Auffmercken haben/ dann ein jeglicher/ wann in seiner Sache was vorkommt/ solches ungemahnet wissen und geburlich beobachten.

§. 25. Alßdann zu Zeiten die Procuratores unnötige/ auch wol gar ungereimte/ sich bey das Protocoll nicht schickende Recesse halten/ So soll ein jeder sein Protocoll mit Fleiß besehen/ und stets für Augen haben/ und so offt der dawider mit ungeschickter Handlung einkommt/ einen Reichsthaler Straff geben.

§. 26. Als auch bey den ordentlichen Gerichts-Tagen daher bey

dem Protocollo nohtwendig Confusion und Verzögerung entstehen muß/ wann die Procuratores nicht gnugsamb instruiret erscheinen/ und also auff Gegentheils recessiren sich bald nicht resolviren können/ sondern Zeit bitten müssen/ja wol erstlich über etzliche Tage mit ihrer Principalen Notturfft einkommen/ So sollen die Procuratores bey ihren Principalen und den Advocaten mit ungesaumter Übersendung des Protocolli, und der ex adverso etwa eingekommenen Schrifften/ Producten und Handlung allemahl frühzeitig für dem ordentlichen Gerichts-Tag Erinnerung thun/ daß Sie ihnen ihre Notturfft auff einmahl und in einem Recess vorzubringen und abzuhandeln zuschicken/ und auffm Fall darunter Verzug vorgehen und die Procuratores mit der Handlung bey dem Gericht jetzgesagter massen saumhafftig verfahren würden/ soll nicht allein bey solchem Gerichts-Tag/ kein Bescheid oder Erkantnuß erfolgen/ sondern auch Sie die Procuratores darüber nach Ermässigung gestraffet werden/jedoch ihnen/ wofern beyzubringen/ daß der Mangel nicht bey Jhnen/sondern bey den Principalen oder den Advocaten, gegen dieselbe hinwiederumb geholffen werden/ und selbige Principalen oder Advocaten darüber Gegentheil zu allem durch solchen Verzug entstandenen Schaden und Abgang hafften und gerecht seyn.

§. 27. Es sollen bey diesem Gericht keine blosse verbales productiones, mit Vertröstung/ daß die producta schierst erfolgen sollen/zugelassen/ sondern dieselbe geachtet werden/ gleich Sie gar nicht geschehen/ daneben der Procurator in 2. Reichsthaler Straffe verdammet werden.

§. 28. Deßgleichen sollen die Procuratores, oder auch die Principales das jenige/ was einmahl aus der Cantzley auff ihr Begehren Jhnen außzufolgen erkandt und gewilliget/ hernacher nicht liegen lassen sondern ohnfehlbarlich abfordern oder auff des Registratoris oder Cancellisten Anzeig allemahl mit einem Reichsthaler gestraffet werden/ und nichts destoweniger die befindliche Schreib-Gebühr entrichten/ sol auch solche Ab- und Außfolgung/ wann sie nicht Gerichtlich gesucht unb decretiret, extrajudicialiter durch Einreichung eines Zettels/ bey der Cantzley gebethen werden.

§. 29. Würde einiger Procurator durch seinen Unfleiß/ Versaumnuß und Fahrlässigkeit verursachen daß seine Partey worinnen verkürtzet/ benachtheilet/ oder auch daß er selber wegen nicht Haltung der Ordnung gestraffet würde/ So soll Er solche Straffen und allen verursachten Schaden auß seinem Beutel ohn Zuthun der Principalen vor sich stehen und gelten.

§. 30. So soll auch kein Advocatus oder Procrator, so sich in einer Sache sub-arrhiren lassen/ oder sonst dieselbe darunter zu advociren und zu procuriren einmahl angenommen/ sich dero ohn redliche Ursachen und Erkantnuß oder Erlaubnuß des Gerichts entschlagen/sondern dabey biß zum Ende verharren/ vielweniger einer dem andern seine Parteyen abpracticiren. und woferne wer darunter betreten würde/ derselbe unnachlässig

lässig exemplariter bestraffet werden; Da entgegen kein Procurator wie auch Advocat der einer Parten Grund und Heimlichkeit erfahren/ sich wider dieselbe in selbiger Sache zu dienen annehmen noch gebrauchen lassen/ bey unverzüglicher Straffe der allgemeinen Rechte.

§. 31. Sonst soll ein jeder Procurator bey seinem Principaln in wehrendem Processs fleissige Erkündigung anstellen/ ob auch etwas vorgehe/ so zu beobachten/ wie dann imgleichen die Principalen Ihm Bericht thun/ daß aus solcher Versaumnus dem Processs keine Verwirrung entstehe/ Insonderheit aber wo die Sache in Güte verglichen/ Ihm solches notificiren, daß dem Gericht keine vergebliche Mühe gemacht werde; Im widrigen so woll der Procurator als Principal nach Befindung ihrer Nachlässigkeit mit Straff angesehen werden.

§. 32. Die Procuratores sollen sich mit einer Generalen, zur Sachen gnugsamen Vollmacht versehen lassen/und hernach mit Vorwenden des defectus mandati nicht gehöret werden; Demnach dann auch schüldig seyn/ wann in einem oder andern einer mehren/ und zwar special Gewalt vonnöhten/ zeitig ihren Principalen unangemahnet solches zu wissen zumachen/und gegen die Zeit/da Sie dessen benötiget/zuerfordern/ zu Handen zuschaffen und zu haben/ damit dardurch die Sache nicht verzögert werde.

§. 33. Alle Vollmachten sollen hinfüro auff die Erben mitgerichtet/ dieselbe auch dardurch mit verbunden werden/ was durch den Procuratorem gehandelt/ dafern Sie nach Absterben des Constituenten Ihn nicht zeitig revociren und zugleich einen andern mit gnugsamer Vollmacht bestellen/ zugenehmen. Darumb dann dem Procuratori nach erlangtem General-Gewald hinfüro nicht erlaubet/ des Todsfals halber defectum mandati anzuziehen/oder auch non factam Citationem ad reassumendam litem vorzuschütten/ sondern Ihm obliegen/wann sein Principal bey wehrendem Rechts-Streit mit Todt abgehet/ so wol solches zusambt der Erben Nahmen/da Er deroselben Wissenschafft haben möchte/dem Gericht/ alsden Erben den Zustand des Litigii zu eröffen/wann Er dero aller Nahmen nicht weiß/ solche zuerkundigen/ von ihm weitere Information, ob Sie die Sache fortsetzen wollen/zu erholen/ darauff mit Vermeldung/ welche die Erben seyn/ den Processs ungesäumbt fortzusetzen.

§. 34. Und weil die formula mandatorum, wie dann auch dero Einbringung viele difficultäten und Auffenthalt verursachen pflegen/ haben Wir nicht allein eine gemeine formul auffsetzen lässen/ sondern wollen daneben/ daß ein jeder Procurator auff seinen Nahmen die formul mit den Spaciis, darinnen hernach der Constituenten Nahme und der Sachen Rubric kan inseriret werden/ abdrucken/ und sich darüber das mandatum gedoppelt/ daß eines davon ad acta geleget/ das ander aber bey Ihm bleibe/ geben lasse.

Formula mandati Procuratorii.

ICh Untergeschriebener thue Kund und bekenne für männiglichen/ insonderheit meinen Erb- und Erbnehmen mit diesem offenen Brieffe/ daß ich zu Vollnführung meiner an dem Hochlöblichen Königlichen Ober-Appelation-Gericht zu Wißmar habenden Rechts-Sachen/ so viel ich deren ihm unter die Hand geben werde/ gegen wem ich die habe und über kommen möge/ zu meinem ohnzweiffentlichen Redner und Anwald Constituiret und bestellet habe den Ehrenvesten und Hochgelahrten N. N. hochermelten Ober-Appelation-Gerichts bestalten Advocaten und Procuratorem, also und dergestalt/ daß ich zuforderst alles und jedes/ was durch Jhn N. N. und andere Anwälde oder sonsten in angeregten Sachen von meinentwegen abgehandelt worden/ ratificiren und darauff derselbe in allen angezogenen Sachen activè oder passivè, allerley Proceß aus-die wieder einbringen/ fori declinatorias und andere exceptiones übergeben/ libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum respondendorum, in litem, affectionis æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse, tertiæ dilationis, ejusdemq; prorogationis, auch einen jeden andern zimlichē in Rechten zugelassenen und mit Urthel aufferlegten Eyd / etiamsi litis decisorium fuerit, in meine Seele erstatten / allerley Beweiß führen/ da auch gegen mich eine Interfention oder Reconvention aufkommen würde/ darin alles/ so mir gebühret/ und rechtlicher Ordnung nach oblieget/ mit Antwort und Einwenden verrichten in allen vorkommenden meine Notturfft verhandlen/ dieselbe tuiren, wider der Gegentheile Beweißthumb handlen/ auch sonsten excipiren und respectivè repliciren, dupliciren, wanns nöthig tripliciren, quadrupliciren, Sigilla & manus recognosciren oder diffitiren in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urthel beschliessen / die zu eröffnen bitten/ anhören/ dawider auch sonsten Erläuterung / so von nöhten/ begehren/ expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten/ und dieselbe auch was in den Haupt-Sachen taxiret und erkant/ erheben/ annehmen/ dafür quitiren, in executionem activè procediren, biß zu endlicher Vollstreckung der Urthel/ auch passivè, da die Urthel mir zuwider ergienge/ und darauff wider mich in executionem procediret würde/ von meinentwegen alle Notturfft biß zur entlichen Erörterung des puncti executionis verhandelen/ ein oder mehr Affter-Anwalde/ so offt ihm beliebet supstituiren, revociren, auch alles andere handlen thun und lassen/ soll/ So ich selbsten jederzeit zugegen thun/ handlen und lassen solte/ könte und möchte ; Und da ernandter mein Anwald eines weitern Gewalds dann hierein begriffen/ bedürfftig were/ oder sein würde / denselben wil ich Jhm hiemit am aller kräfftig- und beständigsten / als Vermöge der Rechte und de stylo hochberührten Ober-Appellation-Gerichts beschehen soll/ kan oder mag/ auch gegeben haben.

Was nun also mehr erwehnter N. N. und seine Substituirte handlen/ thuen

thuen/ und lassen werden/ Daß verspreche ich vor mich / meine Erb- und Erbnehmen stets fäst und verbrüchlich zuhalten/ auch Ihn offtgedachten meinen Anwald und seine Substituirte aller Bürden der Rechte / præsertim satisdationis ee judicio sisti & judiuatnm solvi zu entheben/ bey nahmhaffter Verfändung meiner Haab und Güter/ so viel deren jederzeit hierzu vonnöhten sein werden. Und dessen zuwahrem Uhrkund habe ich mich mit eigener Hand unterschrieben / und mein gewöhnlich Pitschafft für- und angedruckt. Welches geschehen/ addatur dati locus & tempus.

TITUL. XIII.

Von dem Botten-Meister und dessen Ampt.

Welcher zum Botten-Meister bey Unserm Ober-Gericht bestellet/ soll bemühet seyn/ daß taugliche Botten beygeschaffet/ und mit Wissen Consens Unsers Præsidenten, oder Vice-Præsidenten angenommen werden / auch dieselbe Ihrer Pflicht mit aller Gebühr nachleben/ wie dann insonderheit Ihm oblieget/ die Botten mit den Processen und andern Verrichtungen abfertigen/ den Tag ihrer Abfertigung / und Wiederkunfft zu verzeichnen / zu ihrem gebührenden Verhalt Sie anzuweisen / was von ihrer Gebühr in der Ordnung verfasset/ Sie offt zu erinnern/ wann dieselbe wiederkommen/ die Relationes zu vernehmen/ daß Sie recht verzeichnet werden zu beobachten/ den Procuratoren es alsofort zu melden/ darauff solche in der Cantzley / damit die Procuratores zur Reproduction dero mächtig werden konnen/ abzulegen und zu lifern / dabey dann gute Auffsicht zu haben / daß nichts verabsäumet werde.

§. 2. Und weiln Wir auch gemeinet/ Ihn zugleich zu Unserm Postmeister in Unser Herschafft und Stadt Wißmar zubestellen/ soll Er alles was nicht durch Botten/ sondern durch die ordinar und extraordinar Posten fort zu schaffen/ also beobachten/ bestellen und befordern/ daß alles so abgehet/ sicher und wol zu seinem Ort komme.

§. 3. Wann in loco an die anwesende Parteyen oder dero Bevollmächtigte was zu werben/ soll Er auff Befehl des Præsidentrn, Vice-Præsidenten oder des Ältester der Assessoren, was Ihme deßwegen befohlen/ verrichten/ und davon die Relation einbringen / darzu aber niemanden der Botten substituiren, es geschehe dan mit Erlaubnuß.

TITUL. XIV.

Von dem Gerichts-Diener/ den Botten Und deren Ampt.

Zum

Zum Gerichts-Diener und Botten sollen redliche glaubwürdige/Lesens und Schreibens Wissenschafft tragende Personen gebrauchet und angenommen werden / und der Gerichts-Diener/ es sey Sommer oder Winter-Tag/ Feyertag oder nicht / Morgends und Abends bey dem Vice-Præside oder Altesten anwesendem Beysitzer/ ob etwas zubefehlen und anzuordnen/ vernehmen/ was Ihme auch also anbefohlen wird/ insonderheit die Beruffung des Gerichts und der Partenen/ mit unverdrossenem Fleiß treulich und zur Stunde verrichten/ und darauff Achtung haben / daß die Cantzley zu rechter Zeit geöffnet/ und hinwieder verschlossen/ daß es auch in der Raht-Stube/ wie imgleichen/ dem Audientz-Gemach fein reinlich gehalten / und daselbsten alles jederzeit in äuserlicher guter Ordnung gefunden werde. Absonderlich soll Er zu der Zeit/ wann Raht gehalten und die Relationes abgeleget und angenommen werden/ für der Rahtstuben fleissig Auffwarten/ nicht auß- oder einlauffen/ sondern da im Raht etwas anzusagen oder zu beantworten zuvor anklopffen.

§. 2. So soll er auch acht haben/ daß die Gerichts-Audientzen zwar mit offener Thür / jedoch in guter Stille gehalten werden / und die Anwesenden/ daß sie still seyn/ ermahnen. Wann dann ruffen erkandt worden / soll Er dasselbe alsofort und zur selbigen Stund / in noch wehrender Audientz an gehörigem Ort/ mit heller/ klarer Stimme und nachfolgenden Worten verrichten : Euch N. ruffe ich hiemit zum ersten / zum andern und zum drittenmahl / auff außgezogene Ladung / oder Mandatum allhier vorm Gericht zuerscheinen. Würde aber das ruffen bloß eventualiter erkandt werden/ sol dasselbe biß auff die bestimbte Zeit eingestellet/ und wo alsdann der Ungehorsahme annoch nicht erschien/ dasselbe/ auff des Gegentheils Ansuchen / ohne einige fernere Decretirung durch Ihn den Gerichts-Diener verrichtet werden/ und wann also das ruffen würcklich ergangen / sol der Gerichts-Diener solches öffentlich anzeigen/ und der Proto-Notarius es alsofort in sein Protocol verzeichnen.

§. 3. Der Botten sollen so viel angenommen werden als es bey dem Gericht wird nöhtig befunden werden/ und weil an denselben zuforderst Redligkeit / Treu/ und Glauben erfordert wird/ in derer Annehmung über einen gesunden geraden Leib/ insonderheit auff Redligkeit und Verschwiegentheit/ wie auch daß Sie des Schreibens erfahren / gesehen werden/ sollen auch/ wann Sie in des Gerichts Verrichtungen lauffen/ Unsers zu dem Ende dem Bottenmeister untergebenes Wapen anhangen/ zu ihrer Wiederkunfft aber dasselbe Ihm allemahl wieder zustellen/ Insonderheit bey ihren Relationen keine Falschheit und Gefährde gebrauchen/ dieselbe auff der Advocaten oder Procuratoren Begehren nicht ändern noch corrigiren, ihres Einrathens sich gantz nicht bedienen / dieselbe auch nicht durch andere concipiren und stellen lassen / sondern selbst auffsetzen und also übergeben. Da einiger Zweifel vorkäme/ soichen dem Bottenmeister

meister eröffnen/ dessen Bedencken erfordern / und demselben gehorsahmen/ an dem/ was Ihnen verordnet/ sich gnügen lassen/ und die Parteyen oder sonst jemand nicht übersetzen.

§. 4. Die heimwesende Botten sollen sich alle Morgen und Mittage für der Cantzley zum lauffen gefast stellen / auch in ihrer Ordnung/damit sich keiner für dem andern zubeschweren/lauffen/jedoch von niemand alß dem Bottenmeister Processe annehmen / und sobald Sie von demselben ihre Abfertigung bekommen/ unverzüglich und unerwartet anderer mehr/ sich auff den Weg machen/ auch sobald Sie wieder anlangen/ demselben die Processe zusampt auffgeschriebener Execution, wie auch dem Gelde/ daß sie etwa/ und was sie sonsten empfangen / hinwieder einhändigen; Dann sich in Verkündigung der Proceß, oder bey deroselben Insinuirung/ wann Sie auch gleich darunter zur Ungebühr angefahren oder auffgenommen werden solten/ glimpflich und bescheidentlich erweisen/ jedoch was ihnen begegnet und zur Antwort gegeben wird/ eben mit denen und keinen andern Worten/darin es ertheilet in die Execution setzen/sich aber in andern Sachen / so Ihnen vermöge dieser Ordnung zuverrichten nicht aufferleget / ohne Erlaubnuß nicht gebrauchen / sich auch sonsten nichts hindern / sondern da einige Hindernuß Ihnen zustossen würde/ sich mit einem Documento darüber versehen lassen und solches bey Ihrer Ruckkunfft zugleich einliefern.

TITUL. XV.

Von Notarien und deren Ampt und welcher Gestalt dieselbe exequiren und Relation thun sollen.

DEmnach durch hergebrachte Gewohnheit den *Notariis* zu Beglaubigung der Menschlichen Händel viel beygeleget und vertrauet wird / dabey aber sehr grosse schädliche Mißbräuche vorgehen/ daß dadurch der Glaube / welchen Ihre Instrumenta haben sollen/ geschwächet/ und andere Unordnungen einreissen/ haben Wir der Notturfft zu sein erachtet/ deßhalber hierbey Versehung zu thuen.

§. 2. Wollen/setzen und ordnen demnach hiemit ernstlich/daß nicht allein Unser Præsident, Vice-Præsident und Beysitzere dieses Gerichts/sondern auch Unserer Hertzog-Fürstenthümer / Herrschafften und Landen Gerichte und dero Vorwesere und Vorstehere/ Cantzler/ Hoff-Richter/ Räthe und Hoff-Gerichte Assessores, so woll auff der vorkommenden Notariorum Personen als ihre Verrichtung gute Obacht haben / Insonder-

heit verhüten sollen/ daß keine ungelahrte/untaugliche/ oder an gutem Namen/Glauben und Leumuth gekränckte Leute zum Notariat gelangen/oder da Sie dazu einiger Gestalt gekommen/ doch das in Unsern Landen zugebrauchen nicht verstattet werden.

§. 3. Demnach sollen hiernächst in solchen Unsern Hertzog-Fürstenthüm-Herrschafften und Landen keines darin wohnenden Notarii Instrumenta, es werden die dann vom Gegentheil ohne Widerrede freywillig passiret, einige Krafft und Wirckung haben/ es sey dann der Notarius durch Unsere Cantzleyen und Gerichte auff vorgangene/von dem so Ihrem Ampte zugehörig/ mit demselben/zum wenigsten in Gegenwart des Proto-Notarii oder Secretarii, der dabey das Protocoll halten soll/ rigidè angestelten Communication, tüchtig befunden/ erkläret/ und in das bey Unsern Gerichten und Cantzleyen verhandenes Album Notarium recipiret und auff- und angenommen.

§. 4. Es soll zwar auch bey Unserm Ober-Gerichte die von den Notarien, welche in Unserer Hertzogthüm- und Lande-Gerichten oder Cantzleyen approbiret seyn/verfertigte Documenta, so weit Rechtens angesehen werden; Wollen aber dabey daß/ dafern sich dieselbe zu denen Actibus so bey und von Unserm Ober-Gerichte angeordnet als zu executionibus der Processe und Ertheilung der Urkunde über das so dabey zu pro- und reproduciren, wollen gebrauchen lassen/ Sie auch bey Unserm Ober-Gericht sich alßdann approbiren und immatriculiren lassen/ oder sonst die Documenta, nicht admittiret werden sollen.

§. 5. Wann bey der Notarien documentis und Schrifften einiger Zweifel befunden/ sollen dieselbe Ihre Imbreviatur oder Protocollum vorzuzeigen schüldig und gehalten seyn/ und dieselbe mit denen dargus verfertigten Instrumenten conferiret, der sich dabey eräugender Mangel oder Fehler mit gebührendem Ernst/ und der Befindung nach/ mit gäntzlicher Verbietung das Ampt fürters zugebrauchen/ geeyfert werden.

§. 6. Wir setzen und ordnen auch/ daß sich die Notarii nach diesem zu Zeugen keiner andern/ dann gesessener oder ja einheimschen Ihres guten Wesens und Wandels halber bekanter/ der Sachen verständiger Leute gebrauchen/ deßgleichen daß ins künfftig/ so bald ein Notarius verstirbet/ dessen hinterlassene Witwe/ Kinder und Erben desselben Protocolla und Inbreviaturen in Gegenwart zweyer oder ja dreyer glaubwürdigen Leute verschliessen/zu deren unmittelbahren Gerichten/darunter der Notarius gewohnet/ oder gesessen gewesen einschicken/ solches/ sich daraus/ der Erforderung nach/ zuersehen/ in guter Verwahrung unter des Gerichts Insigel verschlossen gehalten/ auch nicht dann mit Vorwissen und Verordnung eines jeglichen Gerichts eröffnet/ und wann darin nach gesehen/ auch daraus der Nohtturfft nach ein Extract so viel den vorwesenden Handel betrifft/ verfertiget/ und in die Cantzley oder das Gericht übergeben/alsofort hinwieder mit des Gerichts Secret versiegelt und verschlossen/ jedoch daß der Tag und die Uhrsache der

beschehe-

beschehenen Eröffnung/ auch wer sich dabey befunden/ kurtz an- und oben darauff geschrieben/ wolverwahrlich an gehörenden Ort hinwider hinterleget werde.

Taxa Notariorum.

Von einer vor Ihm abgelegten Appelation und darüber ertheiltes Document 12. Schill.

Vor einander bloß Document und Urkund über das erste außgefertigt 4. Schill.

Vor ein Instrumentum Appelationis dem die Gravamina inserit, es sey groß oder klein anderthabl. Rthler.

Wañ er dessen noch mehr als eine Abschrifft so an statt des Originals sein und gleich formaliſiret wird/ verfertiget/ vor jedes Blat nach Unser Ober-Gerichts-Ordnung geschrieben 4. Schill.

Vor eine Schuld-Verschreibung halb. Rthler

Vor ein Testament so ein ander verfertiget Er nur instrumentirt 2. Rthler.

Wañ es von Ihme verfertiget und zugleich instrumentirt wird 3. Rthler.

Vor eine Vollmacht/ so vor Ihm auffgerichtet wird 1. Rthler.

Vor ein Inventarium nach gestalt als es groß und die Inventirung Mühe erfordert/ soll Ihm die Arbeit bezahlt/ und solches damit gehalten werden/ daß Er zwar nach seinem Verdienst ein Gewisses fordere/ solches aber dem Gericht darunter die inventirte Güter belegen/ nebst exhibition des Inventarii gemeldet/ von demselben sein Verdienst hernach arbitriret und gesetzet werde/ so den unter des Secretarii judicii Hand auff das Orginal Inventarium und folgends auff alle Copias so in Gerichten vorzuzeigen zu deſigniren, daß man bey dem Ober-Gericht darauff ein Auge haben könne.

Pro insinuatione einer Citation, Mandati, Urthel oder sonst einiger andern Brieffe/ an den Ort da der Notarius sich auffhält/ wann solche nur an einem geschiehet 12. Schill.

Wofür zugleich ein Documentum außgereichet werden soll; Wann an mehr Personenn dieselbe zuverichten/ aber nur darüber ein Documentum zugeben/ so vielmahl als Personen seyn. 8. Schill.

Wann ausserhalb des Orts da der Notarius sich auffhält/ Er seines Ampts halber gefordert/ soll Ihm nebst Fuhr- und Zehr-Geld vor jede Meil 16. Schill.

Dann vor einen Tag welchen Er mit seiner Arbeit zubringen wird 1. Rthler.

Oder im Fall Er so lange nicht allda zuschaffen hätte/ sondern selbigen Tages wiederumb verreisen würde halb. Rthler.

gegeben werden; Worüber dann Er vor seine Arbeit kein mehrers fordern soll/dann von den Instrumentis so Er aufgerichtet das Abschrifft-Geld.

Von allen Abschrifften der Instrumenten, Documenten und Urkunden/wie Sie nahmen haben mögen/Ob dieselben gleich als Originalien verfertiget und solennisiret werden/ sollen Sie doch/ weiln das erste Ihnen vergnüget / nicht mehr als vor jedes Blat/ nach dieser Ordnung geschrieben und was auff Pergament/ noch eins so hoch/ fordern und bekommen; 4. Schlli.

Darunter nicht gemeinet/was Sie nur blosser Dinge abschreiben/ dafür Ihnen nicht mehr dañ die ordentliche Schreib-Gebühr/wie solches bey Unsers Höchsten Gerichts-Cantzley taxiret, zu entrichten.

Wann Zeugen abgehöret werden/ sollen Sie vor jeden wann nicht über 15. Articul sein/worüber das Verhör vorzunehmen 1. Gülden.

Und da darüber mehr zubefragen pro rata, auch ein mehrers heben/ also daß auff 15. Articul ein Gülde angeschlagen werde / darüber aber pro rotulo von den Parteyen nichts fordern/als nur allein das ordentliche Schreibgeld.

Sonst wann Sie zu Besichtigungen/gütlichen Handlungen und andern Actibus adhibiret, sollen die Commissarii so dabey sein/ ihre Gebühr taxiren und solches der Relation mit anfügen/ die Notarii auch dem Protocollo inseriren, daß es so wol im Tax und moderation der expensen, alß auch wann sich jemand über die Notarien beschwerte/ beobachtet werden möchte.

TITUL. XVI.

Von den Armen Parteyen / und wie die mit Advocaten und Procuratoren versehen werden sollen.

Es ist Unser ernster Will und Meynung daß bey Unsern Gerichten den Armen/ so wol Einheimischen und Unterthanen/als Außländischen forderlichste Justitz administriret, und sie mit keinen langen Processen auffgehalten werden.

Hingegen soll denselben/da bey Ihnen einiger Frevel und Muhtwill zu verspuren/ nicht nachgesehen / sondern daß Sie Ihre Armuth nicht zu ander Leute Beschwer mißbrauchen / fleissiges Auffmercken vorgenommen werden/ und sollen demnach dieselbe/ wann Sie dem Gerichte nicht bekant/

bekant/ zuforderst ein Urkund Ihrer Armuth und Unvermögens/ von der Obrigkeit darunter Sie gesessen/ bringen/ oder zum wenigsten etlicher maassen Anzeige und Schein Ihrer Armuth darthun/ und darauff den hierunter enthaltenen Eyd schweren/ und/ da Sie das gethan/ Ihnen Ladung/ Inhibition, oder andere notturfftige Processe auff Ihr Begehren erkant werden.

§. 3. In Sachen einen Armen betreffend/ wann an diß Gericht ordentlich appelliret, sollen ehe und bevor die gebetene processe erkant werden/ an den Unter-Richter Compulsoriales abgehen/ die Acta Ihnen Armuths halber ohne Entgelt mitzutheilen/ mit Vorbehalten/ wo Er zu besserer Vermögligkeit käme/ daß Er alßdann sich gebührlich einstellen und Abtrag machen solle; Selbige Acta sollen alsobald einem oder zweyen/ der Wichtigkeit nach/ untergeben und darüber von Ihm dem Armen/ was Er ferner und neues vorzubringen/ vernommen werden/ er auch solches durch seinen zugeordneten Procuratoren einrichten und überreichen lassen/ darauff die Erhebligkeit der Beschwerden uud Vorbringens ohngesäumet erwogen und darüber geuhrtheilet werden.

§. 4. Wann sich an Seiten des Armen kein Fueg oder Recht befünde soll Er vom Gericht nicht allein hinweg gewiesen/ sondern auch da ein muhtwilliger/ unbilliger Vorsatz bey Ihm zuvermercken/ darüber/ wann Er sonsten Gegentheil die verursachte Kosten nicht zu zahlen hätte/ mit Gefängnüß/ der Befindung nach/ gestraffet/ und im übrigen also wie in des Reichs-Deputation Abscheid Anno 1600. und nach dem weiter usq; ad §. dieweil aber auch von Notarien ꝛc. verordnet/ verfahren werden.

§. 5. Wann aber einige Gerechtigkeit sich seines Orts eräugete/ oder aber auch die Sache zum wenigsten noch zweiffelhafftig/ auff den Fall soll dieselbe auffs schleunigste durch etwa alßfortiger Verweisung znm Beweißthum/ oder sonsten auff dienliche Maaß und Weise abgeholffen und gehörende rechtliche Endschafft geschaffet und gegeben/ der Arme aber inzwischen mit Advocaten und Procuratoren gebührlich versehen werden.

§. 6. Und sollen Præses, Viece Præses und Assessores der Armen Parteyen Sachen unter die Advocaten und Procuratores gleich außtheilen/ denen auch/ Ihnen zum besten zu rahten und Ihre Notturfft im Rechten ein und fürzubringen/ ernstlich befehlen/ und der jenige/ welchem also die Sache befohlen wird/ dieselbe bey Privirung seines Dienstes anzunehmen gehalten seyn/ deroselben mit treuen Fleiß außwarten/ und darin nicht weniger daß in anderen seiner Parteyen Sachen verfahren und handlen.

TITUL. XVII.

Vom Unterhalt der Gerichts Personen.

Alldieweil diß Gericht einig und allein Unsern Land und Leuten und jedermänniglichen schleunige unparteyliche Justitz zuerlangen/ zum besten gemeinet und angerichtet/ dessen Personen aber nicht einerley Condition, Standes und Wesens seyn/ auch nicht alle gleiche Verrichtung/ Mühe und Arbeit haben/ gleichwol einem jeden billig und zwar nach Hoheit des Gerichts desto Ehrlicher und Außkommend begegnet wird; So haben Wir auff Unser sämptlichen Landschafften gegen Uns gethane Löb- und rühmliche Erklärung/ bey demselben solche immerwehrende Anstalt gemachet/ daß deßwegen der Præses, Vice-Præses und Beysitzere/ wie auch der Protonotarius, Secretarius, Registrator, Cancellisten/ und alle desselben angehörige Personen darob werden Unser Gnädigstes Gemühte und der sämptlichen Landschafften Recht eyferige Affection und Neigung zu Handhabung der lieben Justitz und redlicher Belohnung eines jeden deroselben mit Treu und Fleiß zugethanen Hertzens zu verspühren haben.

§. 2. Damit in der Zahlung kein Fehler befunden werde/ so ist Verordnung gemachet/ daß eines jeden Jahrs Besoldung Quartalsweise zu viermalen im Jahre aus denen hierzu beständig verordneten mitteln richtig erfolgen/ darauff auch Unser Præsident fleissige Auffacht haben/ und an gehörigen Örtern allemahl zeitige Erinnerung thuen soll/ wie dann von Uns hiezu dergleichen Mittel fort angewiesen/ daß auff Assignationes weiter zu warten/ sich darumb zu bemühen/ und dadurch Sie das ihrige zu versäumen oder gar abzugehen/ keine Ursache haben sollen.

§. 3. Wir wollen daß unter Unsers Tribunals Bedienten in Bezahlung ihres Tractaments Gleichheit gehalten/ derwegen die auß den zugeordneten Mitteln erfolgende Gelder bey demselben in eine Casa gebracht/ und was bey Ablauff jeden Quartals darin verhanden/ unter Ihnen/ nach Proportion eines jeden Gage, auff des Præsidenten und in dessen Abwesen des Vice-Præsidenten Verordnung getheilet werde.

§. 4. Wir sein hingegen zuverlässig/ daß auch ein jeder ohne einige Versäumnuß sein Ampt und Pflicht in acht nehmen/ und denen Ihnen obliegenden Verrichtungen ohnabläßig obseyn werde/ und alß billig daß unter denen die abseyn und gegenwärtig Ihre Ämpter verwalten ein Unterscheid sey/ und die nicht stets zur Stelle/ Ihre Ämpter und Arbeit nicht abwarten/ dagegen auch in die Zeit Ihrer Abwesenheit nicht participiren, andere aber so der Arbeit vor Ihnen abwarten/ Ihres fleisses geniessen/ So wollen Wir nach dem Exempel des Käyserl. Cammer-Gerichts/ was dabey wegen der Neglecten verordnet und üblich/ bey Unserm Hohen Tribunal auch observiret, und hierin verordnet haben/ daß/ wann Unser Bedienten einer/ ausserhalb wann zu Unsern Diensten Wir Ihn erfordern oder gebrauchen werden/ von dem Ober-Gericht sich über acht Tage/ ob Er gleich dessen Urlaub erlange/ es sey dann in den Ferien, die auff masse wie darunten versehen/ denselben zu Ihrer Befreyung gelassen/ absentiren, oder sonst seine Ampts-Verwaltung nachlassen würde/ alßdann vor

jeden

jeden Tag von seinem Tractament Ihm ein gewisses abgekürtzet und zur gemeinen Distribution unter den andern welche Ihre Ämpter abwarten/ gelassen werden solle.

§. 5. Die Cancellisten und Copiisten sollen die Schreib-Gebühr von den Processen und Copeyen allein bey sich behalten / in eine gemeine Büchse zusammen bringen und gleich unter sich in jedem Quartal theilen/ und sollen Ihnen vor ein jedes Blat auff beyden Seiten mit acht und viertzig Zeilen beschrieben 2. Schill. entrichtet werden.

§. 6. Dem Gerichts-Diener soll eine jegliche Gerichts-Person/ wann Sie dem Gericht geschworen und bey demselben angewiesen / einen Reichsthaler geben/ wie auch von Verkündigung eines jeden Processes, die Er in loco Judicii thut/ wann nur eine Partey verhanden/ Sechs/ da aber derer mehr seyn/ zwölff/ wie auch von jedem ruffen 12. Schill. und von einer jeden Partey bey endlicher Entscheidung der Sachen / so bald die definitiv Urthel eröffnet/ 24. Schill. entrichtet werden.

§. 7. Die Botten sollen haben von einer jeden Meil 8. Schill. und vor der Verkündigung eines jeden Processes, 12. Schill. solches Verkündigungs-Geld auch so offt und vielmahl gegeben werden / so vielen Personen der Botte dieselbe thut/ das Lauff-Geld aber Ihme nicht höher dann wie erwehnet/ es nach dem Hinwege außtragen wird / gezahlet werden/ ob Er auff einem Wege mehr Process dann einen zu insinuiren hat/ daß übrige Lauff-Gled dem Bottenmeister zur Berechnung/ die alle Quartal dem Registratori geschehen sol/ einliefern/ (Der dann solches in eine absonderliche Büchse stecken / davon dem Bottenmeister jährlich ein Accidens nach Ermäßigung der zum Gericht Verordneten/ das Ubrige zum Unterhalt der alten Botten / wann Sie abgedienet / und Unvermögend/ oder sonst armen Leuten gereichet werden soll) sich auch an dem/ so Ihnen verordnet/ begnügen lassen/ darüber an Liege-Geld/ oder sonst von den Parteyen nichts fordern/ es sey dann/ daß dieselbe ihr warten verursachen/ oder auch von Ihnen still zuliegen und auff zuwarten absonderlich begehren thäten/ so ist Ihnen vor jeden Tag ein Reichsohrt zuentrichten. Würden die Botten die Parteyen darüber in ein oder andere Wege beschweren/ sollen Sie darumb ernstlich angesehen / oder auch / der Befindung nach/ gar entsetzet werden.

TITUL. XVIII.

Von Belohnung der Advocaten und Procuratoren.

WIr geben zwar zu/ daß die *Advocaten* und *Procuratores* bey Annehmung der Sachen mit ihren Clienten und Principalen entweder auff die gantze Sache / oder auch zum Jahr-Geld/ gewisse

gewisse Beding- und Vereinigung auffrichten/ wollen aber dabey/ nach der Billigkeit / gute Mässigung gebrauchet / und von Jhnen nichts zur Ungebühr / und als woll verdienet / gefordert / noch jemand beschweret haben / Jnmassen dann darüber Unsere zum Gericht verordnete ein Auffmercken haben sollen / da dann bey befundener unzimlichen Unbilligkeit Unser Ober-Gericht darin eine solche Verordnung zu machen hat/ daß keiner beschweret/ und die übermässige Forderung mit Ernst zurück gehalten werde; Wie dann ohn geachtet derbeschehenen Vereinigung davon abgezogen werden soll/ wann es die Arbeit gar zuweit übersteigend / also gantz unbillig befunden wird / imgleichen wann des Advocati Unfleiß/ versäumb- oder Verzuglichkeit/ und daß die Sache Er umb das Jahr-Geld länger zu geniessen auffgehalten / zuverspüren were.

§. 2. Solte aber über die Belohnung kein gewisser Vergleich getroffen sein/ oder hernach zwischen Jhnen und den Parteyen darüber keine Vereinigung erfolgen möchte / soll alsdann durch Unsere zum Hohen Tribunal verordnete/ die Arbeit taxiret werden.

§. 3. Und damit Sie dadurch an Jhrer Seiten nicht beschweret werden / Geben Wir Jhnen nach/ die eigentliche Designation Jhrer Arbeit ad acta zugeben/ und was Sie vermeinen dadurch verdienet zu haben/ zu specificiren, so soll es alßdann mit den Actis conferiret und was billig/ zu erkant/ Sonst aber nach den bey den Actis befundenen Schrifften die Taxa gemachet werden.

§. 4. Weil sich auch begeben möchte/ daß ertzliche Advocati die Sachen nicht annehmen wolten/ daferne die Parteyen/ welche Jhrer benötiget seyn/ nicht nach Jhrem Belieben die Bestallung auffrichten / Vermahnen Wir alle die sich der Advocatur bey Unsern Gerichten gebrauchen lassen/ die Parteyen mit übermässigen Auffsetzen und Forderungen nicht zu beschweren/ mit der Verwarnung/ daß im Fall jemand bey denselben hinfüro darüber klagen und über die Billigkeit etwas gefodert zu seyn befunden würde/ Sie deßwegen nach gestalt des Verbrechens darüber gestraffet/ auch wann Sie von solcher Unbilligkeit nicht abstehen würden/ gar der Advocatur entsetzet werden sollen.

§. 5. Wann auch die Parteyen sich angeben/ über die unbillige Zumuhtungen sich beschweren / dabey aber sich zu Erstattung der Arbeit/ was durch Unser Gerichte Ermässigung billig befunden/ erbieten/ dessen auch Versicherung thun würden / soll Jhnen alßdann die Bedienung aufferleget und sie solche trew und fleissig bey Straff der Entsetzung zu thuen schüldig seyn.

§. 6. Würde eine Partey oder die Advocati und Procuratores darüber/ was Jhnen zum Lohn gereichet/ befraget/ so sollen dieselbe die eigentliche Beschaffenheit/ bey Jhrem dem Gerichte geleisteten Eyde zu berichten gehalten und verbunden seyn/ und hierentgegen kein Pact, Geding o-

der

der Verspruch / wann die auch gleich eydlich / als dem gemeinen Nutzen schädlich und nachtheilig/gelten/noch angesehen/oder geachtet werden.

§. 7. Vorgemeldte Taxation soll nicht nach Menge der Producten oder gehaltenen Terminen, wo die überflüssig/ unnöht-oder undienlich ein- und vorgebracht/sondern nachdem ein jeglicher der Sachen treufleissig/ wol und nützlich vorgestanden/ geschehen und angestellet werden.

§. 8. Vor die blosse Procuratur, wann kein anders freywillig bedungen/setzen Wir zur Jährlichen Besoldung auff jeder Sache/wann die von den Procuratoren, Unser Ordnung gemäß / bedienet wird / in den Causis ordinariis, so von Gerichts-Tagen zu Gerichts-Tagen getrieben werden/ sechs / und in den Summarischen/ so geschwindern Lauff und mehr Arbeit erfordern/acht Reichsthaler/Wann aber nebst der Procuratur Sie in der Sachen advociren, oder Ihnen sonst zu der Procuratur eigentlich nicht gehörige Verrichtungen zugemuhtet werden / alsdann haben Sie sich für solche Arbeit absonderlich mit den Parteyen zuvereinigen/ oder der taxation Ihrer Arbeit/obgedachter massen/zu erwarten/ sich auch dem so von den Advocaten gemeldet/gemäß zuverhalten.

§. 9. Was von dem Gerichte taxiret wird / daran sollen Sie die Advocaten und Procuratores sich genügen/ und darüber den Parteyen keine Beschwernuß zuzuziehen gelüsten lassen / bey erwehnter Bestraffung/ und daferne Sie von denen ein mehrers empfangen und bekommen / solches Ihnen unweigerlich wieder zurück geben/ und das also zu halten/mit in ihre Eydes-Leistung nehmen / auch für den vorgehenden taxationibus expensarum, wann es erfordert/ bey willkührlicher Straff/treulich anzeigen uud vermelden.

TITUL. XIX.

Von den zum Ober-Gericht verordneten Eyden.

WIr wollen und verordnen/daß hinfüro alle die zu Unserm Ober-Gericht bestellet / und dabey Verrichtung haben / vom Obersten biß zum Untersten Uns/Unserm Reich und desselben Nachkommen mit Eydlichen Pflichten sich verwand machen/ und äusserstem Fleisses sich angelegen sein lassen / solchem nachzu leben / welche Wir dann darumb dieser Unser Ordnung einverleiben lassen.

Des Præsidenten Eyd.

ICh gelobe und schwere einen Eyd zu GOtt/ daß als Ihr Königl. Maj. mich zum Præsidenten dero Ober-Appellation-Gerichts verordnet / Ich solchem Ampte treulich und fleissig vor-

seyn/ daß Ihr Königl. Mayt. Hohes Regale erhalten werde/ sorgfältig beobachten/ allen und jeden/ Hohen- und Niedern-Standes/ Armen und Reichen ohn unterscheid und ansehen der Personen/ nach des Römischen Reichs gemeinen Rechten und Constitutionen, auch jedweder unter das Ober-Gericht gehörigen Landschafften/ Satzungen/ Statuten und Gewonheiten/ wann solche vorgebracht/ Rechts verhelffen/ die von Ihrer Königl. Mayt. publicirte Gerichts-Ordnung/ in allen und jeden Puncten observiren, daß auch von allen/ so zum Gericht verordnet/ rechtmässig geurtheilet/ und die Ordnung fästiglich gehalten werde/ ernste Auffsicht haben/ die vorlauffende Mängel beobachten/ ändern/ jedweden so beym Gericht verordnet zu unnachlässiger Verrichtung seines Ampts gebührlich anmahnen und anhalten/ Sonst in allem mit gleich durchgehender Handhabung der Justitz ohn allen respect und passion das thun und verrichten wolle/ was einem Gerichts-Præsidenten an- und zustehet/ worvon mich auch nichts abhalten lassen/ sondern thun/ was vor GOTT/ Ihr Königl. Mayt. und meinem Gewissen zuverantworten; So wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Evangelium.

Des Vice-Præsidenten Eyd.

ICh gelobe und schwere/ Demnach Ihr Königl. Mayt. bey dero höchstem Gerichte und Appellations Instantz in der Stadt Wißmar mich zum Vice-Præsidenten oder Gerichts-Directoren bestellet/ daß zu Ihr Königl. Maytt. dero Successoren und Reiche Schweden Ich getreu gehorsamb und gewärtig seyn/ was Ihr. Königl. Maytt. dero Reichs und jetzgemelten höchsten Gerichts Nutzen uñ Besten gereichet/ meinem besten Verstande nach befordern/ Schaden und Unheil aber in Zeiten warnen/ und avertiren helffen wolle/ Insonderheit aber soll und will Ich nebst dem Herrn Præsidenten bey Fuhrung der Direction an diesem höchsten Gericht in gebührliche Obacht nehmen/ daß Ihr Königl. Maytt. deßfalß zustehendes hohes Regale mit allem Fleiß beobachtet und erhalten/ auch Ihrer Mayt Respect und Würde nicht verkleinert/ sondern von den gesampten Gerichts-Bedienten und davor litigirenden Parteyen geziemend observiret werde/ Ich soll und will auch die Justitz allen und jeden/ so selbe vonnöhten und darumb anruffen/ so woll Hohen als Niedrigen Standes/ Armen und Reichen obiger Länder Einwohnern/ wie auch Frembden/ ohn ansehen der Personen/ so woll nach des Römischen Reichs beschriebenen gemeinen Rechten/ als auch des Reichs- und jedweder obberührter Hertzog- und Fürstenthümer Landes Constitutionen Statuten und Gewonheiten/ so fern dieselbe vorkommen/ gleich durchgehend administriren, die Parteyen mit weitläufftigen Process-Führungen nicht graviren, sondern bestmöglichst durch Versuchung der Güte/ oder da selbe nicht verfangen wolte/

durch

durch Verlesung der einkommenden Acten voriger instantz, ohn langes auffhalten abhelffen / und das abgesprochene zur schleunigen Execution veranlassen und befodern / auch mich davon weder durch Liebe / Bluts-Freund- und Schwägerschafft / noch durch Furcht / Dräwung / Gewald / Befehl / Neyd oder andere Sachen / in was Nahmen das immer geschehen möchte / abwendig machen lassen / Ich will hieneben keine sonderliche Partey im Gerichte / oder Anhang und Zufall in Urtheilen suchen oder machen / noch von den Parteyen / so für diß Höchste Gericht rechten oder zu handlen haben / oder von andern Ihrentwegen einigerley Geschenck / Gaben oder Nutzung durch mich selbst oder andere / wie das Menschen Sinn erdencken möchte / nehmen oder nehmen lassen / und darneben keiner Partey rahten oder warnen / auch was in Rahtschlägen und Sachen dieses Gerichts gehandelt wird / so wenig den Parteyen / als jemand andern vor oder nach der Urthel eröffnen / die Sachen und Urthel böser Meynung / einem oder andern zu Nutz oder Schaden / nicht auffziehen / auff die Mängel / so bey diesem Gerichte vorkommen / fleissige Auffmerckung haben / dieselbe nebst dem verordneten Herrn Gerichts-Præsidenten abschaffen / die zum Gericht verordnete Personen zu fleissiger Abwartung ihrer Ampter treulich anmahnen und anhalten / auch das zu diesem Höchsten Gericht verordnete Siegel wol bewahren / und daß es in keinen andern / als in Justitz- und Partey-Sachen gebrauchet werde / beobachten / und sonsten alles thun und verrichten / was hierüber die mir gegebene Königl. Bestallung besaget / auch die bey diesem Gericht introducirte Ordnung enthält / und einem auffrichtigen Gerichts-Dicretoren und Urtheiler gebühret / Ich es auch für GOtt / Ihrer Königl. Maytt. und in meinem Gewissen zuverantworten getraue / Alles getreulich und ohne Gefährde / So wahr mir GOTT helffe durch JEsum CHristum.

Der Assessoren Eyd.

ICh gelobe und schwere / Demnach Ihr Königl. Maytt. bey dero Höchstem-Gericht und Appellations-Instantz in der Stadt Wißmar mich zum Assessore bestellet / daß Ihr Königl. Maytt. dero Successoren, und Reiche Schweden / Ich getreu / gehorsamb und gewärtig seyn / was zu Ihrer Königl. Maytt. dero Reichs und dieses Höchsten Gerichts Nutzen und Besten gereichet / meinem besten Verstande nach befordern / Schaden und Unheil aber in Zeiten warnen und avertiren helffen wolle; Insonderheit soll und will Ich bey diesem meinem Assessoren Ampt mit aller Treu und Fleiß dahin sehen / daß die Justitz allen und jeden / so selbe vonnöhten und darumb anruffen / Hohen und Niedrigen / Armen und Reichen obiger Länder Einwohnern / wie auch Frembden / ohn ansehen der Person / so woll nach des Römischen Reichs beschriebenen gemeinen Rechten / als auch des Reichs und jedweder oberührten Hertzog- und Fürstenthümer Landes Constitutionen, Statuten und Gewohnheiten / soferne dieselben vorkommen / gleich durchgehend

administriret, und die Partеyen mit weitläufftigen Proceſs-Führungen nicht beſchweret und auffgehalten / ſondern auffs ſchleunigſte expediret werden / ſo offt ich vom Herrn Præſidenten oder Directoren dieſes Gerichts in Juſtitz-Sachen im Gericht zuerſcheinen erfordert werde / will Ich mich willig ſtellen / und dasjenige was zu Beforderung der Juſtitz vonnöhten / meinem beſten Verſtande nach mit beytragen / und wann mir von dem Directore Gerichtliche Acta, Gravamina Appellationum und Supplicationes zugeſtellet werden / mit Fleiß verleſen / gewiſſe Relationes und Vota den Acten und Rechten gemäß darüber begreiffen / auch mich davon weder durch Liebe / Bluts-Freund- oder Schwägerſchafft / noch durch Furcht / Dräuen / Gewald / Befehl / Neid oder andere Sachen abwendig machen laſſen ; Ich ſoll und will auch mit niemand einigerley Anhang und Zufall im Urtel ſuchen und machen / weniger von denen für dies Höchſte Gerichte litigirenden Partеyẽ / oder von andern Ihrent wegẽ einigerley Geſchenck / Gabe oder Nützung / durch mich ſelbſt oder andere / wie das Menſchen Sinn erdencken möchte / nehmen oder nehmen laſſen / und daneben keiner Partey rahten oder warnen / auch was in Rahtſchlägen und Sachen dieſes Gerichts wird gehandelt / ſo wenig den Partеyen als andern vor und nach der Urthel eröffnen / die Sachen und Urthel böſer Meynung / dem einen oder andern zu Nutz oder Schaden / nicht auffziehen helffen / und da einige Mängel bey dieſem Gericht / nach dieſem vorkämen / dem Herrn Præſidenten oder Directoren ſelbe zur änder- und Abſchaffung vermelden / auch ſonſten alles thuen und verrichten / was hierüber dieſes Gerichts-Ordnung beſaget / und einem getreuen Gerichts-Aſſeſſoren und Urtheiler gebühret / Ich auch für GOtt / Ihrer Königl. Maytt. und in meiner Conſcientz zu veranworten getraue ; Alles getreulich und ſonder Gefährde / So wahr mir GOTT helffe durch JEſum CHriſtum.

Protonotarii, wie auch Secretarii Eyd.

ICh gelobe und ſchwere / Demnach Ihr Königl. Maj. bey dem für die Hertzog-Fürſtenthüm und Lande / Brehmen / Vehrden / Stettin / Pommern / Rügen / das Capittul zu Hamburg und Stadt Wißmar conſtituirten Höchſten Gerichts und Appellations-Inſtantz in der Stadt Wißmar mich für einen Protonotarium (Secretarium) beſtellet / daß Ihrer Königl. Maytt. dero Succeſoren und Reiche Schweden ich getreu / gehorſamb und gewärtig ſeyn / und was zu Ihrer Königl. Maytt. dero Reichs und dieſes Höchſten Gerichts-Nutzen und Beſten gereichet / meinem beſten Verſtande nach befordern / Schaden und Unheil aber in Zeiten warnen und advertiren wolle / Inſonderheit ſoll und will Ich meinen Protonotariat (Secretariat) Ampt getreulich und redlich vorſeyn / der vor dieſem Höchſten-Gericht aus obigen Hertzog-Fürſtenthumb und Ländern litigirenden Partеyen Gerichtliche mündliche

Vorträ-

Vorträge auffrichtig Protocolliren und verzeichnen/daneben alle einkommende Acta, briefflicheUrkunde/und alle Schrifftliche Handlungen richtig schreiben und registriren, mit dem allen getreulich umbgehē/und ein jedwedes an seinen gehörigen Ort bringen/und was an Acten, Urkunden/Briefen und andern Gerichtlich eingebracht wird/bey diesem Gericht in guter Gewahrsamb behalten und auffheben / die Heimligkeiten des Rahts bey diesem Gericht/ und was Ich sonsten ans den Acten, erlernen und erfahren möchte / will Ich verschwiegen halten/ und solches keiner Partey zu Præjudirz und Nachtheil offenbahren/ noch Sie deßwegen warnen/oder ihnen rahten / auch in Rechtshangenden Sachen / oder die meines wissens Rechthängig werden möchten/ von den litigirenden Parteyen oder von andern ihrentwegen einigerley Geschenck/ Gaben oder Nützung / in was Schein es immer geschehen mag / selbsten nicht nehmen oder auch durch andere nehmen lassen/ auch sonsten alles thun und verrichten/ was hierüber die über diß Gericht introducirte Ordnung beſaget/ und einem getreuen Protonotario (Secretario) gebühret/ Ich auch für GOtt/Ihrer Königl. Maytt. und meinem Gewissen zuverantworten getraue ; Alles getrewlich und ohne Gefehrde / So wahr mir GOTT helffe durch JEsum CHristum.

Des Registratoris Eyd.

ICh gelobe und schwere/ Demnach von Ihr Königl. Maj. bey dero Höchstem Gerichte/ Ich zu einem Registratore bestellet/ daß Ihr Kön. Maj. dero Successoren und Reiche Schweden Ich getreu/ gehorsam/ und gewärtig seyn/ was zu Ihrer Königl. Maytt. dero Reiche und dieses höchsten Gerichts-Nutz und Besten gereichet / besten Vermögen nach befordern / allen Schaden und Unheil warnen und verhüten helffen wolle; Insonderheit wil Ich dem mir befohlenem Ampte eines Registratoris mit allem Fleisse vorseyn/ und das jenige / so mir von dem Herrn Præsidenten und Vice-Præsidenten zu verrichten befohlen wird getreulich verrichten/auff die Gerichtliche Acta ein fleissiges unnachlässiges Auffsehen haben/ dabey alle Gefährligkeit verhüten/ was darzu gehörig/ dabey bringen/ und was dazu nicht gehörig/ dazu nicht verstaten/ in der Cantzley und bey den Versamlungen auffwarten / die Gerichtliche Bescheide und Verordnungen an die so darumb anfordern / außliefern / die Cantzeley Tax und Gefälle unsäumlich einfordern/ in Verwahrsam bringen und berechnen/ davon nichts unterschlagen / daneben alle des Gerichts Heimligkeiten und Rahtschläge/so mir kund werden/verschwiegen halten/ die Parteyen daraus nicht warnen oder rahten/ desfalß keine Geschenck oder Gaben nehmen/ sonst alles thun / was bey meinem Ampt die Gerichts-Ordnung erfordert/und einem getreuen Registratori gebühret/ Ich auch für GOtt und meinem Gewissen zuverantworten getrawe / alles geträulich und ohne Gefährde ; So wahr mir GOTT helffe und sein heil. Wort.

Des Botten-Meisters Eyd.

ICh gelobe und schwere/ Demnach von Ihr Königl. Mayt. Ich zum Botten-Meister bestellet / daß Ihrer Königl. Mayt. dero Successoren und Reiche Schweden Ich getreu/ gehorsamb und gewärtig seyn / und was zu Ihrer Königl. Mayt. dero Reiche und dieses Höchsten Gerichts Nutzen und Besten gereichet/ bestem Vermögens nach befordern/ Schaden und Unheil aber warnen und verhüten helffen wolle/ Insonderheit aber will ich meinem Botten-Meister Ampt mit allem trewen Fleiß vorseyn/ und alles das jenige/ was mir in diesem meinem Ampt von dem Herren Præsidenten uñ Gerichts-Directoren bey mündlicher Verkündigung der Anwesenden für diß Höchste Gericht litigirenden Parteyen und sonsten anbefohlen wird/ getreulich und auffrichtig verrichten/ wann dieses Gerichts geschworne Botten mit den Appellations-Processen, Citationen, Mandaten oder andern Verordnungen in ein oder ander obspecificirtes Hertzog-Fürstenthumb und Landen abgeschicket werden sollen/ will Ich dieselbe ungesäumt abfertigen / und nach derselbigen Wiederkunfft dero Relationes dem Protonotario oder Registratori einliefern / auch des Gerichts Heimligkeit und Rahtschläge / die mir kund werden/ verschweigen / die Parteyen daraus nicht verwarnen oder rahten/ auch deßfals kein Geschenck oder Gaben von Ihnen nehmen / und sonsten alles das thuen und verrichten / was die Gerichts-Ordnung von meinem Ampt besaget / auch einem getreuen Botten-Meister wollanstehet und gebühret alles getreulich und sonder Gefährde ; So wahr mir GOTT helffe durch JEsum CHristum.

Cancellisten und Copiisten Eyd.

ICh gelobe und schwere/ Demnach von Ihr Königl. Maj. bey dero Höchstem Gericht Ich zum Cancellisten (Copiisten) bestellet/ das Ihr Königl. Mayt. dero Successoren und Reiche Schweden Ich getreu/ gehorsam und gewärtig seyn / was zu Ihrer Königl. Mayt. dero Reiche / und dieses Gerichts Nutz und Formmen gereichet/ bestmöglichst befordern/ Schaden und Unheil warnen und verhüten helffen wolle; Insonderheit aber soll und will Ich alles das jenige was mir von dem Herren Gerichts-Præsidenten, Directoren und Protonotario in meiner Bedienung in der vor diesem Höchstem Gericht litigirenden Parteyen Sachen zu concipiren, zu ingrossiren, abzucopiiren, zu mundiren, und zuverrichten befohlen und zugestellet wird / mit allem getreuen Fleiß und Unsaumlich thun und verrichten / und nachmahls die Originalien und Concepten, so Ich abschreiben und mundrien müssen / dem Protono-

tonotario oder Secretario zu registriren alsofort wieder überantworten/ Ich will auch von all dem jenigen so bey diesem Gerichte einkommt/ und ich sehe oder lese/ ohne des Herrn Directoris oder Protonotarii Consens und Vorwissen/ niemand etwas communiciren oder lesen lassen/ was heimlich seyn muß/ will ich nicht eröffnen/ noch des Gerichts Heimligkeit oder Rahtschläge/ da Ich einige erfahren werde/ offenbahren/ sondern verschwiegen halten/ keiner Partey wider der andern davon Warnung thun oder rahten/ Vielweniger dißfalß einig Geschenck oder Gabe nehmen/ oder mir zu gute nehmen lassen/ zu jederzeit Vor- und Nachmittages/ und wanns begehret wird/ in dem Gerichte auffwarten/ und sonsten alles das thun und verrichten/ was einem getreuen auffrichtigen Gerichts-Cancellisten (Copiisten) woll anstehet und gebühret/ und des Königl. Tribunals-Ordnung erfordert/ alles getreulich und sonder Gefährde/ So wahr mir GOTT helffe durch JEsum CHristum.

Gerichts-Dieners Eyd.

ICh gelobe und schwere/ Demnach von Ihr Königl. Maj. Ich für einen Gerichts-Diener bestellet/ daß Ihr Königl. Maj. dero Successoren, und Reiche Schweden ich getreu/ hold und gewärtig seyn/ Deroselben und dieses Höchsten Gerichts-Nutzen und Bestes befordern/ Schaden und Unheil aber in Zeiten verwarnen und meinem Vermögen nach/ abwenden helfen wolle/ insonderheit aber soll und will Ich meinem Pedelln und Gerichts-Dieners Ampte mit allem getreuen Fleisse vor- auch dem Höchsten Gerichte gehorsam und gewärtig seyn/ den Herren Præsidenten und andere Gerichts-Personen fordern und ehren/ Vor- und Nachmittags zu rechter Zeit am ersten in dem Gerichte zugegen nnd zur Hand seyn/ was mir Amptswegen darin zu verrichten befohlen wird/ getreulich und unverdrossen thun/ da ich Heimligkeiten des Gerichts vernehmen und erfahren/ oder von gefasten Urtheilen/ eingebrachten Kundschafften/ Acten, Protocollen und Schrifften im Gerichte etwas finden würde/ solches verschweigen und niemand eröffnen oder lesen lassen/ auch dißfalß kein Geschenck und Gaben nehmen/ und sonsten alles andere handlen und leisten/ was die Gerichts Ordnung besaget/ und einem Ehrlichen Gerichts-Diener eignet und gebühret; So wahr mir GOTT helffe durch JEsum CHristum.

Gerichts Botten Eyd.

ICh gelobe und schwere/ Demnach Ihr Königl. Mayt. bey dero höchstem Gerichte mich zu einem Gerichts-Botten bestellet/ daß Ihrer Königl. Mayt. dero Successoren und Reiche

Schwe-

Schweden Ich getreu/ gehorsam und gewärtig seyn/ Derselben und dieses Höchsten Gerichts Nutz und Bestes befordern/ aber Schaden und Unheil in Zeiten warnen und abwehren helffen solle/ Insonderheit aber soll und will ich meinem Botten-Ampt getreulich und mit Fleiß abwarten/ die Gerichtliche Appellations-Processe, Ladung und andere Brieffe/ so mir der Herr Gerichts-Director, Protonotarius und Botten-Meister zustellen wird/ den jenigen/ an die Sie in obbenante Hertzog-Fürstenthümer und Lande stehen/ Persönlich/ oder da Sie nicht Persönlich anzutreffen/ in ihre gewöhnliche Behausung/ oder wie es mir wird befohlen/ getreulich und ohne einige Versaumnuß verkündigen und überantworten/ auch allezeit solcher Verkündigung-Tag und Mahlstat auffschreiben/ und darüber glaubhaffte Relation dem Botten-Meister thun/ auch sonsten alles andere leisten und verrichten/ was einem redlichen und getreuen Botten eignet und gebühret/ alles getreulich und sonder Gefährde; So wahr mir GOTT helffe durch JEsum CHristum.

Trabanten Eyd.

ICh gelobe und schwere/ daß nachdeme von Ihr. Königl. Mayt. bey dero Hohen Tribunal in Wißmar Ich für einen Trabanten bestellet/ Höchstgemeldter Ihrer Königl. Mayt. dero Successoren und Reiche Schweden ich getreu und hold seyn/ zu dero Besten/ nach äusserstem Vermögen/ so viel an mir/ stets gewärtig seyn/ insonderheit so offt es nötig/ oder Ich erfodert werde/ bey den Gerichtlichen Audientzen und andern Sessionen auch in allen andern Fällen auffwarten/ dem Königl. Herrn Præsidenten und dessen Befehlig gehorsamen/ was mir durch das Gerichte aufferlegt/ ohngesaumt verrichten/ und alles das jenige in meinem Ampt nach äusserstem Vermögen thun und leisten will/ was einem getreuen fleissigen Diener und Trabanten anstehet; So wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

Advocati Fisci Eyd.

ICh gelobe und schwere/ Demnach von Ihr Königl. Maj. Ich bey dero Hohem Tribunal in Wißmar zum Advocato Fisci bestellet/ daß Ihrer Königl. Mayt. dero Successoren und Reiche Schweden Ich getreu/ gehorsam und gewärtig seyn/ und was zu Ihrer Königl. Mayt. dero Reiche/ und dieses Gerichts Nutzen und Besten gereichet/ meinem besten Verstande nach befordern/ aber Schaden und Unheil in Zeiten warnen und avertiren helffen wolle/ Insonderheit soll und will ich meinem Fiscal-Ampt getreu und redlich vorseyn/ alle und jede Sachen und Händel/ so mir von dem Herren Præsidenten und Gerichts-Directore befohlen werden/ oder die mir als Advocato Fisci aus obangezogenen Hertzog-Fürstenthum und Landen vorkommen und Ampts halber

zu

zu handlen gebühren möchten/ mit rechten Treuen meynen/ treiben und fortsetzen / daß die in diesem höchstem Gericht erkante und verfallene Straffen exequiret, und da einige malefieia und Verbrechungen vorkommen/ zu gerichtlichen Cognition und Bestraffung gezogen werden/ mit allem Fleiß und Ernst befordern/ auch mich davon weder durch Liebe/ Blut-Freund-und Schwägerschafft / noch durch Furcht/ Dräuen / Gewalt/ Neyd und andere Sachen abwendig machen lassen / Ich will auch keinen gefährlichen Schub und dilation zu Verlängerung der mir Ampts halber untergebenden Sache suchen/ hierunter wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen/ mit den Parteyen keinerley Vorwort oder Geding machen / weniger dieselbe warnen oder rahten/ die Heimligkeit der Fiscalischen Sachen und dieses Gerichts Raht schläge / die Ich erfahren werde / verschwiegen halten / das Gericht und Gerichts Personen gebührlich respectiren/ für Gerichte mich der Erbarkeit und Bescheidenheit gebrauchen/ die einkommende Straff-Gelder dem Gerichte mittels richtigen Registern einliefern / dabey nichts unterschlagen / auch meines Ampts und Fiscalischen Sachen halber keine Gabe / Geschenck oder einigen Nutzen durch mich selbst oder andere/ wie das Menschen Sinn erdencken möchte/ nehmen oder nehmen lassen/ und sonsten alles thun und verrichten/ was hierüber die Gerichts-Ordnung/ mein Ampt betreffend/ besaget/ auch einem Ehrlichen und auffrichtigen Advocato Fisci gebühret/ und Ich für GOTT / Ihrer Königl. Mayt. und meinem Gewissen zu verantworten getraue/ Alles getreulich und sonder Gefährde; So wahr mir GOTT helffe durch JEsum Christum.

Der Advocaten Eyd.

ICh gelobe und schwere einen Eyd zu GOTT und auff sein heiliges Wort / daß Ich in meinen Schrifften Satzen und Producten, GOtt im Himmel/ die Christliche Liebe/ und die Justitz für Augen haben/ und in acht nehmen/ auch wissend-und vorsätzlich keine böse Sache wider besser wissen/ gemeine Rechte/ des heiligen Reichs Constitutiones, Landtages-Abscheide / löbl: Statuta, vernünfftige Landes und andere Observantien und Gewonheiten/ bewilligte rechtmässige Veranlassung/ auch vorhin erstrittenes Recht/ anfangen/ annehmen und bedienen/ und da Ich eine Sache schon angenommen/ dero kundbahre Ungerechtigkeit / und Unfug aber sich bey dero Führung herfür thun würde/ mich derselben alsofort abthuen / den Parteyen aber / dero Sachen Ich auffnehmen / oder mir von dem Gericht befohlen werden / in derselben Sachen mit getrewem Fleisse / und nach meinem besten Verständnuß/ ihre Nohtturfft und Gerechtigkeit Schrifftlich vorbringen / darin wissentlich keinerley Falsch/ Unwarheit oder gefährlichen Auffschub zu Verlängerung der Sachen suchen / noch die Parteyen solches zu thuen anweisen / derselben Geheimnuß und Behülffen / so Ich von Ihnen vernehme und empfange oder sonst erlerne / niemand zu Ihrem

Nachtheil eröffnen/mich in meinem advociren und schreiben der Erbarkeit gebrauchen ver geblichen/ Einstreuens und schmähens/ schimpfirens und injuriirens, gäntzlich enthalten/ die Parteyen nicht übernehmen/ sondern der Belohnung halber mich bescheidentlich halten/und von deren keinem an Geld und Gabe zur Ungebühr fordern oder begehren/ dann wie mit Jhnen auff billige Maasse beliebet/ oder vom Herrn Præsidenten, Vice-Præsidenten und Assessoren zugeben verordnet würde/ auch mich der Sachen die Jch einmahl angenommen/ ohne redliche Ursach und Erlaubnuß des Gerichts/ nicht entschlagen/ sondern derselben biß zum Ende außwarten/ und sonsten alles andere thuen und lassen will/ was einem getrewen Advocaten, rechtswegen und vermöge der Ordnung/ eignet und gebühret/ Treulich und ohne Gefährde/ ꝛc.

Der Procuratoren Eyd.

ICh gelobe und schwere einen Eyd zu GOTT und auff das heilige Evangelium/ daß ich in meinen Recessen und Vorträgen/ Sie seynd Mund- oder Schrifftlich/ GOtt im Himmel die Christliche Liebe und die Justitz für Augen haben und in Acht nehmen/ auch vorsätzlich keine böse Sache wider besser wissen/ gemeine Rechte/ des Heyl. Reichs Constitutiones, Land-Tages Abscheide/ Löbl. Statuta, löbliche Landes und andere Observantien und Gewonheiten gewilligte rechtmässige Veranlassung/ auch vorhin erstrittenes Recht anfangen/ annehmen/ bedienen und vollnführen/ in den jenigen Sachen aber/ die Jch annehmen/ oder die mir von dem Gericht anbefohlen werden/ jederman zu seinem Rechten/ nach meinem höchsten und besten Verständnuß procuriren, reden und handlen/ und darin wissentlich keinerley Falsch/ Unwarheit/ oder Gefährligkeit gebrauchen/ noch gefährlichen Auffschub und dilationes zu Verlängerung der Sachen suchen/ noch daß die Parteyen zu thun oder zu suchen unterweisen/ die Heimligkeit der Sachen und Behulff/ so Jch von meiner Partey empfange oder sonsten bekomme/ wie auch meine erlangete Unterrichtung/ derselben zu Schaden niemand eröffnen/ mich aller Erbarkeit für Gerichte gebrauchen/ schimpfirens/ schändlicher Reden/ injuriirens und schmähens/ bey ohnnachläßiger Straffe/ gäntzlich enthalten/ auch die Parteyen über den Lohn/ so mir auff billige Maaß versprochen/ oder vom Gericht taxiret wird/ weiter nicht beschweren/ sondern wo derhalben zwey- oder Irrung entstanden/ es bey des Gerichts Erkäntuß verbleiben lassen/ und ferner mich der Sachen/ so Jch einmahl angenommen/ ohne redliche Ursache und Erlaubnuß des Gerichts nicht entschlagen/ sondern bey derselben biß zum Ende verharren/ und sonst alles thun und und lassen wil/ was Ehrliebenden getreuen Procuratoren von Rechts wegen und vermöge der Ordnung eignet und gebühret/ treulich und ohne Gefährde.

Der

Der Armen Parteyen Eyd.

ICh gelobe und schwere zu GOtt und sein heiliges Wort einen Eyd/ daß Ich also arm sey/ auch anliegender und fahrender Haab und Gütern oder Schülden nicht so viel Vermöge/ daß Ich das Gericht umb nohtürfftige Brieffe/noch meinem Advocaten und Procuratoren bezahlen oder belohnen könne/ daß Ich auch darumb meine Haab und Güter gefährlicher Weise nicht veräussert noch andern übergeben habe/ und so Ich im Rechten obsiegen/ oder sonst zu bessern Vermögen kommen werde/daß Ich alsdann einem jeden nach seiner Gebühr ehrliche Zahl-und Außrichtung thun wolle/ Getreulich und ohne Gefährde.

TITUL. XX.

Welcher gestalt und zu welchen Zeiten das Gericht gehalten und eröffnet werden soll.

UNser Ober-Gericht wollen Wir zwar jedermänniglichen zu Vorbringung seiner Nohtturfft und Erholung rechtlicher Verordnungen allemahl offen gehalten haben/ damit aber bey den Gerichtlichen Processen alles in guter Ordnung hergehe/auch ein jeder so vielmehr gewiß sein könne/ wann zum ehest-und fuglichsten zum vorbringen und bescheiden zugelangen/ haben wir nach dem Exempel anderer löblichen Gerichte nutzlich befunden etzliche gewisse Tage vor andern dazu anzuordnen/ jedoch niemand benehmende/ in Sachen welche den Verzug nicht erleiden könten/ ausser denen sein anliegen vorzubringen/ sondern vielmehr befehlende/ daß in unverschieblichen Vorkommenheiten Unsere zum Ober-Gericht verordnete einem jeden förderlichst Rechtens verhelffen.

§ 2. Solchem nach verordnen Wir/daß im Jahr vier Solenne Audientzen oder Gerichts-Tage alle Quartall, und der erster auff dem Montag nach Anthonii, der ander auff dem Montag nach Misericordias DOMINI, der dritter auff dem Montag nach Visitationis Mariæ, der vierter auff dem Montag nach Galli angestellet und gehalten werden sollen/ bey welchen zuforderst alle Urtheil und sonst keine/ ausserhalb in Sachen so keinen Verzug leiden/ publicirt, darauff der Procuratoren Vorbringen gehöret/ auch endlich nach Befindung/ so viel die Beforderung des Processes betrifft/ verabscheidet werden/ und diese Audientzen des Morgens von Acht biß Eylffen/ und Nachmittags von 2. biß 5. Uhren/ wehren/ biß so lange daß alle Sachen von den Parten und Ihren Procuratoren vorgetragen/

tragen/dabey im Anfang der Publication der Urtheile wie auch zu letzt der Verfertigung der Abscheide alle Gerichts-Verordnete / Sonst aber per vices der Præsident mit dreyen und der Vice-Præsident auch mit dreyen Assessoren den Recessen der Procuratoren beywohnen sollen.

§. 3. Hieneben wollen Wir auch/daß alle Dienstage und Freytage die zum Gericht verordnete/des Morgens von Acht biß Eylff/ und daferne in der Zeit nicht alles expediret werden könte/ den Nachmittag umb 2. Uhr zusammen kommen/ die Procuratores mit ihrem Vorbringen hören/ was von einer Zusammenkunfft biß zur andern ad acta gekommen / sich vortragen lassen/ darauff / wie auch so ausser dem Supplicationes und andere Schrifften eingebracht/ verabscheiden.

§. 4. Wann Vorbescheide zu gütlichen Handlungen zu halten/wie auch da sonst etwas einkähme / welches unverzugliche Verordnung erheischete / oder in den ordentlichen Zusammenkunfften nicht abgerichtet werden könte/ Sollen auff Unsers Præsidenten erfordern/ die Assessores oder wie viel derer zu dem Vorbescheide deputiret werden/ zusammen kommen/ und dessen abwarten.

§. 5. Wann auch zu Ablegung der Relationen und Begreiffung der Urtheil gewisse Zeiten/ darinne durch andere Geschäffte dieselbe nicht perturbiret oder behindert werden/ zu bewiedmen diensam/ sollen die zum Gericht Verordnete/ vier Wochen vor dem Quartal-Gerichte / nebst obgesetzeten Tagen am Mittwochen und Sonnabend von Acht biß Eylff Uhre/ und da solche Tage nicht gnugsamb/in mehrern so vom Præsidenten und Vice-Præsidenten dazu anzusetzen/ zusammen kommen/ aus den Actis referiren, und alles so zu Verfassung der Urthel gehörig/ mit getreuem Fleiß verrichten.

§. 6. Damit nun die zum Gericht Verordnete solchen Verichtungen so viel besser und beständiger obseyn mögen/ wollen Wir/ daß Sie selbst in in loco Judicii seyn und sich auffhalten / davon auch über drey oder vier Tage ausser den Ferien niemand abreisen solle/ es geschehe dann mit Vorwissen und Urlaub Unsers Præsidenten und in dessen Abwesen des Vice-Præsidenten, der dann selber ohne sonderbahre Erhebligkeiten sich nicht absentiren, sondern nach Möglichkeit bey der Hand seyn/ da Er aber verreisen müste/ mit Vorwissen und Willen des Præsidenten, wie es in seinem Abwesen zuhalten / gehörige Anstalt machen/und die Direction den Ältesten der Assessoren so lange überlassen/wie dann auch die andere Abreisende zu vorher die bey sich habende Acta und Relationes abgeben/ und sich also anschicken sollen/daß durch die Abwesenheit dem Gerichte keine Hindernussen/ noch den Parteyen einiger Schade zugefüget werde.

§. 7. Wann aber Unser Præsident oder Vice-Præsident einem und andern zu verreisen auß ihren vorgebrachten erheblichen Ursachen Urlaub geben wolte / oder es auch in den Ferien were / soll doch damit also verfahren werden/ daß gegen die ordentlichen Gerichts-Tage/wann die Relationen abzulegen/Sie alle in in loco beysammen seyn / auch in- und ausserhalb den Ferien stets zum wenigsten zwey Assessores zur Stelle verbleiben/ und der vorkommenden Verrichtungen abwarten/ ꝛc.

Ende des Ersten Theils. An-

Under Theil /

TITULUS PRIMUS.

Von des Höchsten Gerichts-Jurisdiction / so woll der Person als der Sachen halber.

NAchdeme Wir von dem Römischen Käyser und dem Reiche das Privilegium de non appellando vor die in Teutschland durch den allgemeinen Frieden-Schluß acquirirte Hertzog-Fürstenthum und Lande / derselben Einwohner und die darin zu handeln haben / dahin erhalten / daß wir ein Höchstes Tribunal und Appellations-Instantz an einem in Teutschland wolgelegenem Ohrt constituiren solten / woselbst einem jedweden die Justitz, nach des Römischen Reichs Constitutionen und eines jeden Orts Statuten, absq; ulteriori provocatione & causarum avocatione, administriret werden solte / und Wir solch Höchstes Gericht zu Wißmar introduciret, dahin die vor dem an die im Römischen Reiche befindliche Höchste Gerichte aus obberegten Hertzog-Fürstenthum- und Landen gereichende Sachen nunmehr gehören ; Als wollen Wir auch daß hinführo Unser Præsident, Vice-Præsident und Assessores alle dieselbe Sachen / welche vorhin an die im Römischen Reiche befindliche höchste Gerichte entweder quo ad primam Instantiam anhängig gemachet / oder per appellationem dahin devolvirt werden können / wann Sie vor Ihnen gebracht / annehmen / darüber Processs erkennen / und ferners richten sollen / Gestalt dann auch bey Unsern Regierungen / Justitz-Collegiis oder Cantzleyen / Hoff- und Ober-Land-Gerichten / denen an Unser Höchstes Gerichte interponirten Appellationen deferirt, nach der Intimation die Sachen dahin verwiesen / Rechtliche Erkäntnusse erwartet / denen von dannen abgehenden Cempulsorialen, Inhibitionen und andern Verordnungen gelebet / und es nicht anders dann den Reichs-Constitutionen und Gewohnheiten nach Rechtens und hergebracht / gehalten werden soll.

§. 2. Wie in unterschiedlichen Fällen auch quoad primam instantiam die Jurisdiction der im Römischen Reiche befindlichen höchsten Gerichte fundiret

diret und allda per viam simplicis querelæ zuverfahren erlaubet/ also soll es auch ebener Gestalt bey Unserm Ober-Gericht damit gehalten werden.

§. 3. Wann sich jemand über Unsere Regierungen Justitz-Collegien, oder Cantzleyen/ Hoff- und Ober-Land-Gerichte beschwerte/ daß Ihm das Recht versaget oder zur Ungebühr verzögert/ hat sich Unser Ober-Gericht auff vorgebrachte Klage der Sachen anzunehmen und darin dieser Gestalt zu verfahren/ daß wann bey erstgemeltem Fall die denegatio justitiæ beschüldiget/ aber dessen keine gnugsahme documenta vorgebracht/ Unsere zum Ober-Gericht verordnete/ solches an Unsere Regierungen/ Justitz-Collegia oder Cantzleyen/ Hoff- und Ober-Land-Gerichte/ wider welche geklaget wird/ gelangen lassen/ und da es sich erzehlter massen verhielte/ andeuten sollen/ dem beschwerten Theil Recht wiederfahren zu lassen/ oder zu erwarten/ daß auff fernere Klage und eingebrachtes Documentum die Sache angenommen und darüber am Ober-Gericht erkant oder verordnet werde/ was recht ist; Wie dann auch hernach/ auff docirte insinuation und ergangene requisition/ aber nicht erfolgete Rechts-Hülffe/ damit also unverzüglich zuverfahren.

§. 4. Da aber alsofort bey der Klage wegen denegirten Rechtens gnugsame Urkund und Anzeige/ als etwa durch Producirung eines beglaubten coram Notario & testibus auffgerichteten Instrumenti vorkommen würde/ weil sich ob denegatam Justitiam der Richter der Cognition verlüstig gemacht/ soll alsdann entweder alsofort die Sache angenommen/ Proceß erkant/ und rechtlicher Ordnung nach verfahren werden/ oder da der Kläger vermeinte/ oder sich sonsten befünde/ nutzlicher und erträglicher were/ bey dem ersten Gerichte die Sache außzuüben/ alsdann auff Ansuchen oder Ampts-halben mandata pœnalia zu Eröffnung des Gerichts und fordersambster rechtmässigen Administration der Justitz ertheilet werden.

§. 5. Bey dem Andern Fall protractæ justitiæ, soll Unser Ober-Gericht auff Ansuchung des beschwerten Theils/ Promotoriales erkennen/ und dadurch dem Richter so beschüldiget wird/ ernstlich anfügen/ innerhalb einer gewissen/ Ihme zugleich bestimmenden Frist/ ohne ferner requisition und ersuchen/ dem klagenden Theil Rechtens zupflegen und das jenige zuthuen/ was in Unserm Promotorial-Mandat enthalten/ in Entstehung aber dessen/ auff fernere Klage und dabey vorgebrachtes Documentum geschehner insinuation die Sache in dem Stande/ worin Sie dero Zeit befunden/ avociren, oder auch nach Befindung der Umbstände Arctiores promotoriales bey einer nahmhafften Straff abgehen lassen.

§. 6. Sonst und ausser denen obgedachten Fällen/ darin Unsers Ober-Gerichts jurisdiction nach den Gemeinen Rechten/ Reichs-Constitutionen und dieser Ordnung zur ersten Instantz begründet ist/ wollen und gebieten Wir ernstlich/ daß sich weder die Parteyen noch die Advocaten und Procuratores gelüsten lassen/ die jurisdictionen zu confundiren oder einige Sachen/ welche zu erster Instantz für dieses Gericht nicht/ sondern

sondern für andere/ es seyn die auch und haben Nahmen wie Sie wollen/ gehören/ allhie vorzubringen/ sondern es soll eine jegliche Sache angehörigem Ohrte gelassen werden/und einem jeglichen Gerichte seine Jurisdiction, und Unsern Unterfassen und Angehörigen das beneficium primæ instantiæ, zusampt Ihren ordentlichen Austrägen und Privilegiis fori, wie dieselbe nach den gemeinen beschriebenen Rechten / Reichs-Constitutionen, Landes-Satzungen/ Privilegien und üblichen Gewohnheiten einem jeden competiren und zustehen/ ungeschmälert und ungekräncket verbleiben.

§. 7. Betreffend die Appellationen, lassen Wir es gleicher Gestalt bey dem/ so in den gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen derentwegen begriffen und üblich ist / bewenden / und wollen daß Unsere zum Gericht verordnete in puncto devolutionis auff dieselbe ihre Absehen haben / und solchem nach erkennen/ ob und wie weit die Sache an Unser Appellation-Gericht erwachsen sey.

§. 8. Weil aber sich auch etliche Fälle auffgeben daben sonderlich Acht zuhaben / daß durch Zulassung der Appellationen ohne unterscheid die Justitz nicht mehr behindert als befodert werde / darumb einer guten Vorsichtigkeit und Moderation vonnöhten/ haben Wir / über jetztgemelte General Verordnung / in etzlichen eine gewisse Maaßgebung anfügen wollen.

§. 9. Und zwar zu erst die Summam appellabilem anlangend/ damit nicht in allen geringschätzigen Sachen ohne Unterscheid der Appellationen mißbrauchet werde / haben Wir hierbey nötig erachtet / zugleich diesem eine gewisse Maasse zugeben/ und die Summe auff zweyhundert Reichsthaler zurichten/ Wollend/ daß die jtzo gedachte Summe nicht anlauffende Sachen/ wann appelliret, bey Unserm Tribunal nicht angenommen/ sondern als in quantitate nicht appellabel, abgewiesen werden/ Sie bedurffen dann nebst den geringern Summen zugleich jemandes Ehre/ Leumuht oder sonst solche Angelegenheiten / daß auß dem Verlust derselben ein Nachtheil und præjuditz entstehen könte/ warumb jemand lieber die Summam verlieren könte oder wolte/ als solches erleyden/ so dann der Appellant bey Einreichung des Suchens ümb die Procels zugleich specificiren und vor Augen stellen/ bey Unserm Gericht aber erwogen / und bey entstehendem Zweifel/ nach Befindung dem Appellanten darüber der Eyd/ daß Er viel lieber von dem Seinigen gedachte Summam verlieren / oder nicht gewinnen/ als sich der Appellation begeben wolte/ deferiret werden soll.

§. 10. Als aber dem Armen offt an dem so unter vorgedachter Summen ist/ mehr dann dem Reichen an einer weit höhern gelegen/ soll hierdurch Unserm Ober-Appellation-Gericht unbenommen seyn / wann Arme Leute dero Wolfart zum guten theil auff der Sachen beruhet / sich beklagen und ordentlich appelliren würden/ alsdann nach gestalt und Erhebligkeit der vorgebrachten Gravaminum die Sache wann Sie fünff-und zwantzig Rthler bedürffe und der Appellant seine Armuht durch documenta,

menta, oder in dero Mangel durch den Eyd beybringen würde/ die Acta abzufordern/ und/ auff Befindung/ was recht ist/ zuerkennen und anzuordnen.

§. 11. Zum andern sollen die Appellationes ab Interlocutoriis oder Bey-Urtheilen nicht angenommen werden/ es hätten dann dieselbe vim definitivæ, oder führeten derogleichen Beschwer bey sich/ so hernacher weder in processu erster oder ander Instantz, noch durch die End-Urtheil möchte gehoben und gebessert werden/ in welchen zweyen Fällen die Appellation zulässig/ und also zuverfahren/ daß bey dem ersten derselbe Processwelcher in Appellationibus â definitivis üblich und in dieser Unser Ordnung beschrieben/ gefolget/ in dem andern aber die Gravamina von dem Appellanten inwendig sechs Wochen/ zusampt den Actis eingebracht/ mit diesen gegen einander gehalten/ daraus dero Relevantz erwogen/ und nicht anders/ dann so dieselbe auß denen erheblich erscheinen/ zugelassen werden sollen; Befünde nun Unser Ober-Gericht/ daß vom Richter erster Instantz übel geurtheilet und wol appelliret were/ soll es die Sache nicht wiederumb an denselben verweisen/ sondern bey sich behalten/ und wann die Parte einander Anspruchs nicht erlassen wolten/ nach Unser Ordnung außführen lassen; were aber wol gesprochen/ übel appelliret, so würde die Sache dahin billig remittiret, dabey aber der Appellant zugleich in die angelauffene Gerichts-Kosten/ vermittelst dero Ermässigung/ verdammet; welche Bey-Urtheil unter denen/ so appellabel seyn/ zu achten/ bleibet zu Unsers Ober-Gerichts Erwegung und Erkantnuß gestellet/ dabey aber dem Appellaten freygelassen/ bey Einbringung des Gegentheils Gravaminum, Ursachen einzuwenden/ warumb unter die vorgedachte species die Urtheil nicht zurechnen/ so dann zugleich erwogen werden soll.

§. 12. Vors Dritte/ wann jemand auesser Gerichts oder extrajudicialiter von denenselben von welcher Urthel die Appellationes an dieß Ober-Gericht gehen/ oder sonst in Unsern Fürstenthümern diesem Gericht ohne Mittel unterworffenen Personen oder Gewalden/ dieselben thäten es vor sich selbst/ oder auff eines andern Ansuchen/ durch beschwerliche Bescheide/ Anordnungen/ Gebote oder verbote beschweret zu seyn vermeinte/ lassen Wir zwar demselben/ auff Maaß und Weise als in den Reichs-Constitutionen erlaubet/ frey/ inwendig der in Unser Ordnung bestimten Zeit/ davon an Unser Ober-Gericht zuappelliren und seine Gravamina einzubringen; Als aber solche Appellationes in extrajudicialibus nicht anders dann provocationes ad causam sein/ und dadurch die Sachen von ihrem ordentlichen foro und cognitionen nicht abzuziehen/ so soll derowegen den jenigen/ wider welche appelliret, und die Beschwerden vorgebracht/ zugleich unbenommen seyn/ wann die Sache ihrer Eigenschafft nach/ besage des Reichs- oder auch eines jeden Landes Constitutionen, Ordnungen und Gewohnheiten vor gewisse Außträge gehörig/ und dafür in erster Instantz zuentscheiden/ oder auch sonst nicht appellabel seyn/ daß solche an das Ober-Gericht nicht erwachsen/ einzuwenden/ und die Remission ad forum competens zusuchen/ worüber dann Unser Præsident,

Vice-

Vice-Præsident und Assessores das appellirende Theil vernehmen / da von demselben nichts erhebliches / warumb die Sache bey Unserm Ober-Gericht zulassen und zu entscheiden vorgebracht / solche / wohin Sie gehörig / verweisen sollen / allda gleichwoll ein jeder was Rechtens und den Reichs-Constitutionen gemäß / geniessen / und ohne vorhergehnde der Sachen gebührende Behör mit fernerer Execution nicht verfahren werden soll. Würde aber nicht ratione fori eingewandt und gesuchet / oder auch solches wäre den Reichs-Constitutionen und der Lande Rechten zuwidern / So würde der Appellationen halber verfahren / wie es Rechtens / doch daß / wie hierunter gemeldet / nicht alsofort von den Inhibitionen der Anfang gemachet werde.

§. 13. Ob wol Viertens es auch dabey sein Verbleiben haben soll / daß die Appellationes von denen in possessoriis judiciis abgesprochenen Urtheilen zugelassen und völlige Krafft haben sollen / weil dennechst das possessorium momentaneum & summarissimum dahin angesehen / daß Ruhe gestifftet / und mehre Weiterungen unter den Parten verhütet werden / so ist auch / weil in ordinario was versehen / repariret werden kan / dahero darin schleunig zuverfahren ; Und wollen Wir / daß in solchen nicht anders / dañ dafern dabey derogleichen Umbstände einlieffen / welche nach den gemeinen Rechten derogleichen Sache appellabel machen / die Appellation von Unserm Ober-Gericht angenommen werde / und soll gleichwol solche nur effectum devolutivum, nicht aber suspensivum erhalten / darumb der Judex à quo auff abgesprochene Urthel mit der Execution, der Appellation ungehindert / unverzüglich verfahren / es könte dañ der Appellant zugleich darthun / daß die Urthel einen solchen Schaden bey sich führete / so in ordinario possessorio oder petitorio, oder auch durch die Appellation hernach nicht zu ersetzen / und eine immerwehrende nachtheilige Würckung habe / oder auch die Possession in solche Hände gerahten würde / daraus sie nicht ohne grosse Mühe / Kosten und difficultäten zubringen / alsdann mit der Execution einzuhalten / und des Ober-Gerichts Verordnung zu erwarten.

§. 14. So viel zum Fünfften die Criminal und peinliche Sachen anlanget / so weit in denselben nach allgemeiner deß Teutschen Reichs Gewohnheit aus erheblichen vernünfftigen Ursachen die Appellationes nicht zulässig gehalten werden / so sollen auch dieselbe bey Unserm Appellation-Gericht nicht angenommen / sondern der jetztberegten Gewohnheit gemäß verfahren werden / gleichwoll als die Observantz am Käyserlichen Cammer-Gericht außweiset / daß auch in derogleichen Criminal-Sachen die Provocationes, wann super Nullitate Processus geklaget / angenommen werden / wollen Wir / daß / wann ein oder ander Theil sich beklagte / daß gantz nullirer und widerrechtlich / und zwar also / daß sein unerfordert und ungehört oder auch sonst wider die natürliche Vernunfft und Billigkeit oder offenbahre Rechte darin verfahren / und solches mittels Anführung in

Rechten begründeter uñ zulässigen Ursachen alsofort für Augen stellet/ od aus den Actis in continenti zu bescheinigen anerbietens wäre/ Unser Ober-Gericht alsdann die Appellation annehme / die Acta unverzüglich avocire, solche mit den Gravaminibus conferire, und da die geklagte Nullitäten sich befunden / dem Judici â quo mittels Zurücksendung der Acten anzeige / worin nulliter procediret, und zugleich anbefehle/ darin rechtlicher Ordnung nach zuverfahren; Es erschienen dann auß den Actis beym Judice â quo dergleichen Passionen, oder auch sonst bewegende Ursachen / warumb bey Ihm sine nullitate & iniquitate processus die Sache nicht zulassen / so stehet / wenn Er auff beschehene Erinnerung die Beschwer nicht abstellen würde/ Unserm Ober-Gerichte frey / dieselbe bey sich zu behalten / und den Processs zu vollenführen / ausser deme aber sollen die übergeschickte Acten alsofort zurück gesandt und dem Processs in erster Instantz der Lauff gelassen werden.

§. 15. So lange vors Sechste in Unsern Hertzog-Fürstentüm- und Landen/ wie es mit den Appellationen in Consistorial-Sachen zu halten kein gewisses veranlasset/ und daneben vor dieselbe ein Consistorium angerichtet / sollen in denenselben die Appellationes an Unser Ober-Gericht interponiret und angenommen werden / jedoch mit diesem Unterscheide/ daß einmahl die Sachen/ so die publicam curam Religionis als die Lehr / Kirchen-Ceremonien und Disciplin, Bestellung der Geistlichen Ministerien, Auffrichtung guter Satzungen betreffen / wie die vorbemeldte cura Unsern Regierungen beygeleget / auch dahin zu verweisen/ deßwegen die an jedem Orte gewöhnliche Mittel vorzunehmen/ es wäre dann/ daß darüber jemandes Recht/ so Er dabey zu haben vermeynet / angefochten würde/ und zwischen Unsern Regierungen und den Appellanten ein Streit käme/ alsdann dessen Außführunge mittels der Appellation vorbehalten/ und vorzunehmen wäre; Zum andern/ daß in Ehesachen/ imgleichen denen/ so die Hebungen/ worvon Kirchen/ Schulen/ Arme Häuser und alia loca pia zu unterhalten / betreffend/ wie dann auch/ wann daraus ein öffentlich Ärgernuß zu besorgen/ als welche nach den gemeinen Rechten schleunigste Entscheidung erheischē/ kein weitläufftiger Processs verstattet/ sondern nur die Acta abgefodert/ daraus die Gravamina, welche der Appellant mit denenselben in 6. Wochen vorzubringen schüldig / erwogen/ darauff/ nach Befindung/ alsofort was recht geurtheilet werde; Dann Drittens / daß/ im Fall die von den Consistoriis an Unser Ober-Gericht gelangende Sachen/ nicht merè seculares oder Civiles wārē/ sondern nach GOttes Wort und der Kirchen-Lehrer Christl. Erklärungen zu entscheiden/ Unser Præsident, Vice-Præsident und Assessores darüber des Superintendentis und Pastorum der Kirchen in Unser Stadt Wißmar bedencken erfordern und mit nehmen / oder auch an ein Geistlich Consistorium oder Theologische Facultät umb Belehrung die Acta überschicken / worzu der Appellant oder auch beyde Theile nach des Gerichts Ermässigung die Unkosten erlegen sollen / aus deme nun/ was darin respondiret/ dafern dage-

dagegen kein scheinbarliches Bedencken were/ soll die Urthel in Unserm Nahmen gefasset und publiciret werden.

§. 16. Als auch zuweiln/ wann gleich die Summa oder causa nicht appellabilis ist/ die beschwerte theile ob nullitatem aut enormem iniquitatem bey Unserm Ober-Gericht sich beklagen/ Ob Wir zwar nicht wollen/ daß dieselbe bey solchem Vorbringen/ bevorab da es einiger maassen bescheiniget und glaublich gemachet/ ohngehöret abgewiesen werden/ So soll doch fleissige Obacht seyn/ daß niemand sich dessen mißbrauche/ sondern vorher woll examiniret und überleget werde: Einmahl so viel die nullität betrifft/ ob solche allein den Proceß concernire, oder ob dadurch jemand zugleich an den meritis causæ beleidiget oder verkürtzet sey/ und daß in erstbesagten keine Proceß, in letzt berührtem aber nicht anders erkant werden/ dann wann nebst der nullitate processus zugleich worin jemand an seiner vermeintlich habenden gute Sache lædiret, vermeldet/ und solches/ ex actis prioribus alsfort begründet und scheinbar gemachet; Zum Andern daß/ wann super enormi iniquitate geklaget/ dieselbe eigentlich specificiret, und das Recht/ wogegen jemand beschweret zu sein vermeinet/ deutlich mit angeführet werde. Und soll alsdann nach Befindung kein weitläufftiger Proceß darüber verstatet/ sondern nur dem Judici â quo das Einbringen communiciret, die Einsendung der Acten erfodert/ wann das Vorbringen unbefind- oder unerheblich/ durch ein Decret die Sache remittriret, dabey der Supplicant oder Provocant in Straffe wegen muhtwillig verzügerten Rechtens/ auch dem Gegentheil in die Unkosten und Schaden verdammet/ Sonst aber da die enormis læsio & iniquitas erschiene/ was rechtlicher Ordnung nach sich gebühret/ angeordnet werden/ biß dahin aber dem Judicio â quo in der Sachen zu verfahren unbenommen/ und die Hände durch derogleichen provocationes nicht gebunden sein sollen.

§. 17. So weit nun in obigem und sonst Unsers Ober-Gerichts Jurisdiction fundiret, ist dieselbe wider alle Unsere civil- und militar-Bediente und in Unsern Hertzog-Fürstenthümen/ Herrschafften und Landen gesessene/ wohnhaffte oder sich sonsten auffhaltende Leute und dero Güter/ wie auch die in denenselben negotiiren und vor den Gerichten zuschaffen habende/ Imgleichen die so sich derselben freywillig unterwerffen werden/ ohne unterscheid/ wes Standes/ Würden und Condition die auch sein möchten/ ohne einige exemption, die niemand ertheilet werden/ oder wider Unser Ober-Gericht zuträglich sein soll/ zu üben; Ausser dem aber soll dieselbe Unsern Regierungen/ Justitz-Collegiis oder Cantzleyen/ Hoff- und Ober-Land-Gerichten/ wie auch der vom Adell und Städte Bottmässigkeit zuwider nicht gebrauchet/ noch dieselbe an dero Gerichts Ubung dadurch behindert/ sondern der cursus Justitiæ bey allen Gerichten unbeeinträchtiget gelassen werden/ gestaltsamb Wir dann alle solchem zuwiderleuffende avocationes causarum und extrajudiciales inhibitiones hiemit verbieten und auffheben.

§. 18. Als der Unter-Gerichte und erster Instantz Mängel nirgend

besser erscheinen/ als bey dem Ober-Gericht/ wann dahin die Acta, daraus solche zu befinden/ zusampt der Parte Beschwerden gelangen/ wollen Wir Unserm Ober-Gerichte über die andern in so ferne die Auffsicht beylegen/ daß Unser Præsident, Vice-Præsident und Assessores bemächtigt sein sollen/ deßwegen zeitige Erinnerungen zu guter gedeylichen Verbesserung des Justitz Wesens zuthuen/ also daß/ wann die Mängel den gemeinen Rechten/ der Landschaffte Gerichts-Ordnungen und vernünfftigen Gebräuchen entgegen/ da auch sonst von dem Unter-Gericht selbsten leicht die correction kan vorgenommen werden/ Sie demselben solche anfügen und hinfürters bey den Rechten und Ordnungen auch alten Gebräuchen es unverruckt zu lassen/ anmahnen; Dafern aber die defectus einer neuen Constitution oder der alten declaration oder auch sonst einer vernünfftigen moderation bedürfftig/ alsdann es an jeder Landschafft Regierung/ damit nach eines jeden Landes Rechten und Verfassungen zuverfahren/ vermelden/ und mittels Eröffnung ihres Bedenckens zu dero erweg- und Verordnung stellen sollen.

TITUL. II.

Von den Formalibus und Fatalibus der Appellationen.

WIr wollen und befehlen daß die *Appellationes* von einem Gerichte nicht anders als zu dem unmittelbahren Höhern angestellet/ und der mittelbahre Richter nicht vorbey gegangen noch die Jurisdictionen confundiret werden/ Es würde dann der proximè superior judex durch Vorzeigung gnugsahmen Urkundes beschüldiget/ daß Er dem appellirenden Theil das Recht verwidert oder sich sonst suspect gemachet hätte/ daß Er mit Recht recusiret werden könte/ oder auch an der Sache interessiret, oder zudem Beschwer Ursach gegeben/ daneben dann auch wann die unmittelbahre Richter selbst die Sache ob connexitatem oder aus andern dergleichen Bewegnussen an das Höhere Gericht verweisen/ oder sonst aus rechtmessigen Ursachen in der Sache nicht Richter seyn könten oder wolten; Ausser solchen/ und andern in Rechten zugelassenen Fällen/ sollen die Appellationes, dadurch das Mitler Gericht vorbey gegangen wird/ nicht angenommen/ noch die Procels erkant werden.

§. 2. Wer an Unser Ober-Gericht appelliren will/ soll inwendig den nechsten zehen Tagen von dem Momento wann das Urthel abgesprochen anzurechnen/ vor Notarien und Zeugen solches thuen/ und sonst mit der Appellation nicht zugelassen werden/ Es sey dann das Er von der beschwerlichen Sententz nichts gewust und erstlich hernach davon Nachricht erlanget/ so ist Ihm erlaubet von Zeit der erlangten Wissenschafft innerhalb

halb zehen Tagen zuappelliren, doch damit nicht anders zuhören / dann daß Er so woll die Zeit / als den modum notitiæ acceptæ, daneben die Ursach / warumb Er zuvorher zu solcher nicht gelanget / bevorab wann Er ad audiendam sententiam citiret, oder Er selbst bey der Verhör gewesen / vorbringe / und im Fall ein Zweifel darüber were / sein Vorbringen auff Gerichtliche Erkantnuß durch den Eyd erhalte.

§. 3. Ob nun woll die Procuratores zuappelliren schüldig und wegen derer Wissenschafft auch den unwissenden Parteyen die fatalia zuweilen lauffen / so hat uns doch der vielfältige Streit / so hieraus entstehet / nebst der Verzögerung / so durch die imploratione pro restitutione in integrum vorgehet / und daß Wir unschüldige Leute an ihrem Recht ex alienâ culpâ unbeschädigt zuerhalten / als in neuen Streit zuwicklen billiger befinden / bewogen / dasselbe soweit auffzuheben und zuverändern / daß der Procuraren negligentz ihrẽ Principalen hierin unnachtheilig seyn / Sie aber wie Sie zur Appellation oder auch förderlichster Anzeige des eröffneten Urthels verbunden / also wann Sie keines thun / und zum Verzug Anlaß geben / ernstlich gestraffet und dadurch solchem vorzukommen / angetrieben werden sollen.

§. 4. Zur Introduction der Appellationen bestimmen Wir drey Monaht von der Zeit und Stunde / wann appelliret, anzurechnen / und wollen / daß inwendig solcher Frist die appellirende Theil ein glaubhafftes Documentum interpositæ Appellationis auch Libellum welchem die Gravamina einverleiben / einbringen / dabey in Schrifften durch eine Supplication ümb die Proceß bitten / und Bescheides erwarten / Wann dieselbe erkant / soll der Extrahent solche ungesäumt abfordern und beschaffen / das zum längsten in sechs Wochen von Zeit der Erkantnuß Sie der Gebühr insinuiret und verkundet werden / es were dann / Daß der Appellat dem die insinuatio geschehen soll / so weit entsessen / oder in fernere Örter sich befünde / daß in bemelter Zeit dazu bequemlich nicht zu gelangen / so stehet auff dessen Vorbringen und Bescheinigung zu Unsers Ober-Gerichts Ermessigung solchen terminum zu prorogiren.

§. 5. Nach geschehener insinuation und Verkündigung der Proceß soll der Appellant die Appellation bey dem ersten Gerichts-Tag / welcher nach dem in den Processen bestimbten termino Unser Ordnung gemäß gehalten wird / mit Einbringung der Acten erster Instantz und Erholung des Libelli Appellatorii zu prosequiren, oder auch Ursachen warumb es nicht geschehe anzuführen / und zugleich zubescheinigen / schüldig seyn.

§. 6. Würden vorgedachte fatalia interponendæ, introducendæ & prosequendæ appellationis nicht observiret, ist die Appellation desert zu halten / uñ dem Richter erster Instantz unbenomen / nach vorgebrachtẽ glaubhaftẽ Schein / daß die Appellation zu vorgedachter Zeit nicht introduciret od prosequiret, auff die abgesprochene Urtheil mit der Rechts-Hülffe / oder was sonst in derselben begriffen / ferner Unsers Ober-Gerichts Verordnung ohnerwartet zuverfahren / doch also / daß dem Appellanten zu Er-

stattung des Erkantnüß eine solche Zeit gesetzet würde/ daß Er mit Bericht/ dafern Er etwa an der introduction behindert und prorogationem erhalten oder auch contra lapsum fatalium restitutionem in integrum zuerlangen verhoffte / einkommen könte / damit Er dann / bevorab auff vorgebrachten Schein von dem Ober-Gerichte/ zuhören.

§. 7. Wann der Appellat auff den unterlaß einiger von obgemelten Fatalien, in puncto desertionis Urthel oder Verordnuug begehrte / sollen/ im Fall ex Actis offenbahr daß dieselbe nicht observiret, noch zur Entschüldigung etwas eingewandt / darüber Acta vorbeschlossen gehalten / bey nechstem Gerichts-Tage die Sache desert erkläret/ und an Richter voriger Instantz verwiesen / daferne aber der Appellant einige Ursachen zur Einschüldigung eingewandt hätte / und solche erheblich zuachten / damit gehöret/ und die fatalia erneuert/ Sonst aber da Sie verworffen / in expensas non observati termini dem Appellaten verdammet/ und mit dem so Ihm oblieget einzukommen/ eine gewisse doch kurtze Zeit nach Befindung der Umbstände / mit der Verwarnung / daß wann Er in selbiger nicht einkommen werde/ jetzt alsdann und dann als jetzt die Sache fällig sein solle/ bestimbt/ und hernach weiter nicht zugelassen werden.

§. 8. Weil sich aber dergleichen Behindernussen offt begeben/ daß der Appellant wie gern er wolte / mit der introduction und prosecution nicht fortkommen mag/ so soll demselben erlaubet seyn/ da die fatalia noch nicht abgelauffen/ prorogation oder auch nach dero Verlauff die Restitution zusuchen/ doch damit nicht anders gehöret werden / dann dafern das Impediment, dadurch Er abgehalten/ ansehnlich/ erheblich und beybringlich/ Inmassen Ihm dann oblieget solches zuspecifiiren, zugleich aber dessen glaubwürdiges Urkund einzureichen/ und / da solches zum Beweißthumb nicht gnugsamb/ zu mehrern/ auch in supplementum zum Eyd sich anzubieten ; Alsdann das Ober-Gericht solches annehmen und zur Erkündigung veranlassen soll.

§. 9. Damit hiedurch die Haupt-Sache nicht verschoben werde/ wollen Wir daß der Appellant und Implorant zugleich bey der Uberreichung seiner imploration, oder kurtz hernach/ einbringe / was Ihm auff erhaltene Restutition gebühret/ damit/ im Fall diese erkant/ alsofort in der Sache weiter Verordnung ergehen könne/ und dadurch die Sache nicht verzögert werde ; wie lange die fatalia zuprorogiren, oder auch nach erhaltener Restitution solche zubestimmen lassen Wir zu Unsers Præsidenten, Vice-Præsidenten und Assessoren Ermässigung nach Gestalt und Befindung der Umbstände gestellet/ wollend/ daß Sie so viel möglich/ den Processabkürtzen / und nicht ferner als die unvermeidtliche Nohtturfft erheischet / Auffschub gönnen/ denen Wir hieneben anfügen / wann sich füglich die Kürtzung der fatalium thun liesse/ bevorab wann periculum aut damnum in mora, oder wann die Sache Gering-schätzig/ den Appellanten einen kurtzen terminum zur introduction und prosecution der Appellation anzusetzen.

TITUL.

TITUL. III.

Von Auszbring- und Erkennung der Process, als Compulsorialen, Inhibitionen und Edition der Acten voriger Instantz.

DEr woll bißher üblich gewesē/daß die *Appellanten* zu Außbringung der Processen Instrumenta Appellationum übergeben müssen/ hernach aber nach reproduction der Proceß Zeit zu libelliren genommen und darauff erst in libello die Gravamina vorgebracht/wie Sie dieselbe auszuführen gemeinet; Wann aber dabey mannigmahl erschienen/ daß die Proceß auff andere narrata außgebracht/ als hernach angeführet/ sonstē den Appellanten die Unkosten vermehret/und die Zeit durch solche Umbschweiffe verlohren wird/ haben Wir dafür gehalten/ die Appellanten mit unnötiger Instrumentirung der Gravaminum, dann hernach derselben Wiederholung nicht zubeschweren/ sondern zu mehrer Beschleunigung und Richtigkeit der Proceß, auch weniger Beschwer der Parteyen gereiche/ daß fort Anfangs in einem Libello wie mittels desselben die Appellation zuprosequiren, die Gravamina fürgebracht/ daben vermittels eines glaubhafften Documenti Notarii Immatriculari, dem die Sententia â qua, wie auch die jenigen darauff selbige sich etwa beziehet/inseriret, vor demselben die interponirte Appellation dociret, darauff die Proceß erkant und prosequiret werden. Darumb befehlen Wir allen und jeden/ die sich appellirens unterfangen/ daß Sie in einem Libello zuforderst die Puncte, worin Sie durch die abgesprochene Urthel oder ander Appellables decret sich graviret befinden/daneben was Sie noch besser zubeweisen oder auffs neue anzuführen hätten/ eigentlich specificiren, bey einem jeden die Ursachen worumb Sie beschwert zuseyn vermeinen/ kürtzlich doch deutlich/ endlich eine Conclusion und ein gewisses petitum anfügen/ dabey dann eine Supplication umb die Proceß die Sie suchen/ mit eingelegetem bemeldtem Documento appellationis übergeben/ darmit die Richtigkeit der formalium appellationis, auch daß die Sache in qualitate & quantitate appellabilis sey/bescheinigen.

§. 2. Auß solchem Libell und andern Vorbringen soll alsfort bey erstfolgendem Consilio von einem der Assessoren referiret, die formalia und narrata examiniret, und gegen die Puncte darüber sich Appellanten beschweren/ der Schluß und Bitte gehalten/ dabey dann insonderheit erwogen werden/ob die formalia interpositæ & introductæ Appellationis richtig/ ob die Summa oder die Causa Unser Ordnung und den Rechten nach appellabilis, und die narrata also bewandt/ daß wann Sie künfftig ex Actis prioris In-

ris Instantiæ erschienen/ oder sonst beygebracht / darauff der Appellant zu seiner Intention und besserm Rechte gelangen möchte.

§. 3. Wann nun alsfort erschiene und ausser Zweifel wäre/daß die Formalien unrichtig/oder die fatalia nicht observiret, die Summa und Sache nicht appellabel, oder ob die narrata sich also verhielten oder zuerweisen/ dennoch bey dem vorigen Anspruch den Rechten nach es zulassen / so seyn die Processs abzuschlagen / Sonst aber also / wie es den Rechten und Unser Ordnung gemäß/ zuerkennen/ und darauff die Appellanten zur Prosecution zuverstatten.

§. 4. Fiele ein Zweifel vor / daß vor Erkennung der Processs man gründliche Nachricht bedürffte / oder auch die Urkunde und Schrifften darauff die Gravamina sich beruffen vorher anzusehen nötig gehalten würde / stehet zu des Ober-Gerichts Verordnung / die Einschickung der Schrifften dem Appellanten vorher anzufügen / oder umb Bericht an Richter erster Instantz zuschreiben/ und sollen die Appellanten forderlichst in der Ihnen bestimmenden Zeit die Acta oder Bericht ehist beyschaffen/ hernach / wann der Processs halber Bescheid erfolget/ solche hinwiederumb an Ihren Ort bringen/ da auch dieselbe erkant/ und die Sache nicht unter denen wäre/ worin die original Acta einzubringen/ intra fatalia prosequendæ ümb die Abschrifft ansuchen/ in allen Fällen aber die solennia appellationis abstatten / und sich dazu bey Verlust des Appellation-Rechts angeben.

§. 5. Wann die Processs einmahl abgeschlagen / soll dagegen keine imploratio pro restitutione in integrum vorgenommen oder zugelassen werden/ sondern allein den Appellanten frey stehen/ da Sie vermeynten in den narratis von Ihnen verfehlet/ dahero die Processs nicht erkant / dasselbe welches zu den Abschlag Ursach gegeben zuhaben vermeynet würde/ in einer Supplication kürtzlich vorzubringen / darauff dann zuerwarten/ ob sich daraus befünde / daß auff die veränderte narrata die Processs zuerhalten.

§. 6. Und weil zu mehrmahlen sich begibt / daß nicht an der Sachen/ sondern bloß an den narratis der Mangel warumb die Appellation nicht zuzulassen / und in solchen Fällen gewöhnlich/ daß nicht blosser Dinge/ sondern mit dem Anhange / ad narrata, die Processs abgeschlagen werden/ darüber die Partenen zu unterschiedlichen neuen suppliciren, auch endlich umb Anzeig des Defectus bewogen werden / selbiges aber nur zum Auffenthalt gereichet / ist Unser Wille daß solchen vorzukommen bey dergleichen Verabscheidung zugleich der Mangel außgedrucket/ und dabey ob Er zu ersetzen / vernommen werde / so dann unverzüglich geschehen soll.

§. 7. Als Unsere gnädigste Intention vornehmlich dahin gerichtet/ daß die Processs möglichst gekürtzet / und zum wenigsten kostbahr und beschwerlich seyn mögen/ Demnach dafür geachtet/ zu solchen Zweck mit gereichete/ wann in etlichen Fällen / da es thunlich/ die Acta erster Instantz

nicht

nicht dürfften abgeschrieben / sondern nur von dem Gerichte verschlossen abgefodert und eingesandt werden / dagegen so viel weniger Bedencken / weil so woll die Cantzleyen / Hoff- und Ober-Land- als diß Ober-Gerichte von Uns bestellet / unter einem Nahmen verwaltet / und die Transportirung deroselben von einem zum andern / da man dero benöhtiget / leicht vorgenommen werden könte / So haben Wir die Anordnung thun wollē / daß in Sachen so schleunigste Abrichtung erfordern / oder da die Edition der Acten ein sonderbahre Beschwer bey sich führen möchte / im Fall Unserm Ober-Gericht keine Ursach ein anders zuverordnen vorkäme / die Parte nicht anzuhalten / die Acta erster Instantz abschreiben und einbringen zulassen / sondern auff Ihr Anhalten Ihnen an die andere Unsere Gerichte von welchen appelliret, mandata umb Verschließ- und Abfolgung der Gerichtlichen Acten zuertheilen / darauff auch denselben solche abzufolgen seyn; So aber alleine wann in causis summariis oder wann ab interlocutoriis vim definitivæ non habentibus appelliret; Jmgleichen in Criminal Sachen / die / obbemeltem nach / celeri expeditione abzufertigen / wie dann auch / da super nullitate processus geklaget / und wann von Erkäntnussen in Concursu Creditorum, da offt über einen Punct der Debitor oder Ein und Ander Creditor appelliret, die sämptlichen Acta aber abschreiben zulassen überflüssig / eine separation damit vorzunehmen bedencklich / auch nicht woll müglich / die Appellatio ergangen / verstanden / im übrigen aber also gehalten werden soll / daß von Richter erster Instantz Acta abschrifftlich zu ediren.

§. 8. Ob nun woll hierauff dem Appellirenden Theil vergönnet / nach jetzo gedachtem Unterscheid umb die Verordnung zu supplici-ren / so bleibet doch dem Ober-Gericht heimgelassen / nach Ansehung der Umbstände / die Veranlassung entweder zu Ubersendung der Original-Acten oder dero Abschrifft zuerkennen / zumahlen dann Ursachen sich auffgeben könte / worauff auch in obbemelten Sachen die Acta bey dem Unter-Gericht bleiben / doch auch bey Unserm Ober-Gericht seyn müssen.

§. 9. Wann nun in gedachten Fällen die Abschrifft unnöhtig geachtet / seyn die Compulsoriales zu Verschließ- und Einsendung der Gerichtlichen Original-Acten sonst aber zur Abschrifft und Edition zu richten / auff dero Einlangen dann / bey erstgemeltem Fall / die Acta alsofort in guter Ordnung an den Blättern numeriret, unter des Gerichts Jnsiegel verschlossen / und dem Botten welcher die Compulsoriales überliefert / zurück mitgegeben / im letzten Fall aber unverzüglich dieselbe von einem tüchtigen Scribenten leeßlich / also wie es der Gerichts-Ordnung gemäß / vor die billige Gebühr abgeschrieben / und dem Appellanten auff sein erfordern gefolget werden sollen.

§. 10. Hierin allen Unrichtigkeiten vorzukommen befehlen Wir daß die Protonotarii und Secretarii bey allen Unsern Gerichten mit Fleiß darob seyn / daß die Acta in guter Ordnung geleget und zusammen gehalten werden / Jnsonderheit bey erforderter Edition alle Defectus verhüten /

demnach die Protocolla und Acta ergäntzen / die selbe vollständig mit den Productis vom Anfang biß zum Ende/auch was bey und nach publicirtem Urtheil ergangen/abschreiben lassen / alles integrè & bonâ fide herausgeben und ediren, wie auch die erlegte Gebühr hinten darauff verzeichnen.

§. 11. Der Appellant so die Compulsoriales außgebracht/soll so bald dieselbe insinuiret, bey der Cantzley und Gerichten / von dero Urthel oder Decret Er appelliret, sich ohne Verzug angeben / zu Abstattung des juramenti appellationis und andern Solennien, welche jeden Orts Gerichts-Ordnung und Gebräuchen gemäß seyn/erbieten/ zugleich umb einen Terminum und Citation an das Gegentheil ad videndum talia præstari ansuchen / solche auch fürdersamst erkant/ dabey die Abschrifft der Acten dem Protonotario und Secretario anbefohlen/und Ihnen vor deren Außfertigung die Gebühr erleget werden.

§. 12. Ob woll dem jenigen / welcher die Proceß erst gesuchet und außgebracht/ zuforderst oblieget/ die Acta abzulösen/ so sollen doch die andere so mit appelliret oder der Appellation zu adhæriren und sich des gemeinen Beneficii zu bedienen bedacht wären / wann sie sich dessen gebrauchten / Ihm dessen pro parte billige Erstattung thun / darüber Sie sich zu vereinigen haben / sonst auff Anhalten Richterliche Ermässigung ergehen soll.

§. 13. Würde auff die abgangene und insinuirte Compulsoriales der Judex à quo die Edition verweigern / oder auch die Acta mangelhafft ediren, sollen auff eingebrachtes Documentum requisitionis arctiores erkant und unter einer gewissen Straffe außgefertiget / darauff bey nicht erfolgender parition derselbe ad videndum se declarari incidisse in pœnam oder Ursache warumb solche Erklärung unterlassen anzuzeigen/ citiret, weiter aber und bey harter Straffe die Edition Ihm anbefohlen / und wann Er sich auff voriges der Condemnation nicht erledigen könte/ zugleich mit der Execution wider den Ungehorsamen verfahren werden.

§. 14. Möchten die Acta nach angewandtem Fleiß bey den Hoff- und Ober-Land-Gerichten inwendig der bestimpten Zeit nicht abgeschrieben und außgeliefert werden/soll das appellirende Theil umb ein Documentum factæ requisitionis und Vermeldung der Ursache/warumb die Edition nicht erfolget/ anhalten/dasselbe Ihm auch vermittels des Gerichts Verordnung von den Protonotariis, Actuariis oder Secretariis unter des Gerichts Siegel auff die Eyde damit Sie demselben verwandt ertheilet/darin die Zeit wañ der Appellant die Acta requiriret, uñ die Hindernuß waruñ solche nicht fort erfolgen mögen / gemeldet werden / damit erscheine / ob derselbe auch mit geziemenden Fleiß die Prosequution der Appellation sich angelegen seyn lassen; Würde aber aus dem Documento keine Versäumnuß befunden / sollen die fatalia prosequendæ erstrecket/ im widrigen bey nicht einkomender Bescheinigung auff des Appellaten Anruffen die Appellation desert gehalten/ erkläret/ und die Sache an Richter erster Instantz wiederumb verwiesen werden.

§. 15. Ob

§. 15. Ob zwar die Appellation vermüge der Rechte an sich die Krafft hat/ daß darauff der Judex â quo in Ruhe zu stehen schüldig und nicht ferner in der Sachen verfahren kan/ so soll dennoch nebst den Compulsorialen Inhibitio an denselben erkant und zwar bey Andröhung der Cassation und Revocation der Attentaten, zugleich auch bey einer gewissen nahmhafften Straff nemlich zehen Marck lötigen Goldes/ daß Er in der Sache nicht weiter procedire, anbefohlen werden/ ausserhalb in nachgesetzten Fällen/ darin nicht alsofort inhibiret werden soll. Nemlich (1.) in judicio retinendæ possessionis, wann der Appellat im Besitz ist. (2.) Wann der Jurisdiction halber gestritten wird. (3.) in possessorio summarissimo aut momentaneo. (4.) Wann die Appellationes in den allgemeinen Rechten verbothen und annoch zweiffelhafft/ ob bey vorkommender Sache dieselbe statt finde. (5.) Wann von Interlocutoriis oder Bey-Urtheilen/ so vim definitivæ nicht haben/ doch Unser Ordnung nach appellabel seyn/ appelliret, und nicht evidens in morâ periculum. (6.) Da sonst ausser diesem die Rechte/ Statuta und Gewohnheiten der Appellation die Krafft benehmen/ daß Sie allein devolutivum effectum, nicht aber suspensivum haben sollen. Bey welchen Fällen gleichwol an Unserm Ober-Gerichte angesehen werden soll/ ob auch/ im Fall ferner von dem Judice â quo verfahren würde/ ein unwiderbringlicher Schade oder Præjuditz erwachsen möchte/ auff dessen Bescheinigung und Befindung die Inhibition zuerkennen/ demselben unbenommen.

§. 16. Bey den extrajudicial Appellationen soll keine Inhibition ertheilet werden/ ehe die Jurisdiction gnugsam fundiret und die Appellation mittels Einbring- uñ Zulassung der Gravaminum auch der Erkäntnuß über deroselben Relevantz justificiret, Wañ solches geschehen/ und die Sache an Unser Ober-Gericht erwachsen/ auch des Appellanten Intention, und also/ daß dafür eine rechtmässige Muhtmassung zunehmen/ begründet zu seyn befunden/ so soll was nachgestelter Appellation ergangen/ auffgehoben/ und ferner alle Turbationes und weitere Verfahrung in der Sachen biß zu des Ober-Gerichts Erkäntnuß inhibiret werden.

TITUL. IV.

Von den Citationen.

WAnn bey Unserm Ober-Gericht *Citation*, Ladung oder Mandata zuerkennen/ es sey in causis simplicis querelæ oder in Appellation-Sachen/ damit sich niemand des Ubereilens zubeschweren habe/ dafern nicht bey dem Verzug Gefahr und sonderbahr unersetzlicher Nachtheil eräuget/ sollen dieselbe also eingerichtet werden/ daß von Zeit der Verkündigung der Citirte sechs Wochen Frist zu gutem Bedacht und Anschickung haben möge/ alle Citationes aber peremtoriæ

seyn/ und vierzehen Tage zum ersten/ 14. Tage zum andern/ und 14. Tage zum dritten Termin eingeräumet werden.

§. 2. Die Insinuationes oder Verkündigung der Citationen, welche ad totam causam geschehen/ sollen alleine durch die Unserm Königl: Tribunal mit Eyden und Pflichten verwand dazu bestellete Botten verrichtet werden/ die übrige aber stellen Wir zu der Parteyen Bequemligkeit/ ob Sie dieselbe durch einen geschwornen Cantzley Botten oder einen bey Unserm Ober-Gericht immatriculirten Notarium wollen verrichten lassen/ so beydes gleichgültig/ ausser dem aber keine Execution annehmlich seyn soll.

§. 3. Wir wollen aber daß nach dem die Ladung oder Mandata erkant/ solche von dem Procuratore ohngesäumet abgefodert und zu der Execution inwendig den nechsten 30. Tagen von Zeit dero Außbringens verschaffet/ sonst aber derselbe so woll als das Part/ wegen der Nachlässigkeit und Verzügerung jede auff einen Rthlr. für jede Woche/ so hierin protrahiret, bestraffet werden.

§. 4. Die Bothen und Notarii sollen sich befleissigen/ daß die Citationen und Mandata denen/ an welche Sie abgehen/ selbst zu eignen Händen gelangen/ darumb die Gelegenheit zur Ansprache zusuchen/ bedacht seyn/ da solches nicht zuerreichen/ die Citation oder Mandata in dero gewöhnliches Wohnhauß der Hauß-Frauen/ oder verständigem Gesinde welches zu vollen Jahren gekommen/ zustellen/ und andeuten/ dem Hauß-Herrn solches forderlichst überantworten/ so aber niemand im Hause verhanden/ der die Processe annehmen wolte/ in præsentz eines und mehr Nachbahren/ so Er dazu zuerfordern hat/ die Briefe so zuverkündigen an das Hauß/ und da der Citirte keine Wohnung hätte/ an den Ort da Er sich gemeinlich auff halten pfleget/ an das Rahthauß/ Thor oder Kirchen-Thür affigiren.

§. 5. Wann wider eine Stadt/ Cammun, Collegium, Zunfft oder Dorffschafft Citation oder Mandat erkant/ beschiehet die Insinuation und Verkündigung bey den Städten an den Worthabenden Bürgermeister/ bey andern Communen, Collegiis, und Zünfften an der Altesten einen/ oder wer sonst dero gemeiner Sachen Verwaltung hat/ in Dorffschafften an den Schultheissen/ und dafern solche nicht wollen angenommen werden/ durch Affigirung an die Rahthäuser/ Thor/ Kirchen-Thüren oder ander locis publicis, von dannen es zu männigliches Wissenschafft gelangen mag.

§. 6. Wann viele an einer Sachen interessiren, als wann Sie Mit-Erben oder Consortes causæ seyn/ sollen dieselbe alle bey Ansuchung umb die Process benennet/ dero Nahmen der Ladung oder Mandat einverleibet/ auch von den Processen so viel Exemplaria als Sach-Verwandten seyn/ in der Cantzley unter der geschwornen Cancellisten oder Copiisten Hand dem Bothen oder Notario gegeben/ und jedem deroselben davon eins eingeliefert/ dabey das Original vorgezeiget/ endlich dem Letzten welchem die

Ver-

Verkündigung geschiehet / gelassen werden / So aber nicht vonnöhten wann unterschiedene Vormunder / wie auch Provisoren und Vorweser der Kirchen / Hospitalien / Collegien, Zunfften und andern Gemeinden citiret, alsdann gnugsam ist an einem unter den Vormundern oder auch den Litis Curatorn, wie auch einen der Provisoren oder Vorwesern die Insinuation und Verkündigung zuverrichten / welcher schüldig seyn soll die Citation anzunehmen und an seine Mit-verordnete unverzüglichen Bericht davon zuthun / oder auch / da Er dessen sich verwiderte / den Bothen oder Notarium an den jenigen / welcher unter Ihnen die Verwaltung hat / mittels Darreichung der Lauff-Gebühr zuverweisen / daß demselben die Verkündigung geschehen könne / da Er dessen keines thun würde / soll Er nichts destoweniger der Citation und Mandats halber / so wol denen welchen Er zur Pflege verordnet / als dem Gerichte gehalten bleiben.

§. 7. Wann jemand in Unsern Gebiethen liegende Gründe / und die Sache warumb Er zu citiren oder zubefehlen / an Unserm Ober-Gerichte forum competens hätte / Ob Er darin bereits nicht wohnhafft / sondern in andern Landen sich auffhalten würde / soll die Citation an die Einhabere solcher unbeweglichen Gühter geschehen / dieselbe hätten solche auff Rechnung oder Arrende ein / und diese verbunden seyn / dem Grund-Herren auff seine Kosten selbe nachzuschicken / oder also anzumelden / daß Er solchem zeitig geleben könte; Worunter gleichwol die / so auff ein Pfand-Recht die Güter besitzē / nicht gemeynet / welche dazu nicht weiter dann in actionibus realibus gehalten: Wann aber jemand / ob Er gleich in Unsern Landen gebohren / und vordem seßhafft gewest / darinne keine unbewegliche Güter hätte / wie auch da andere ausser Unserm Territorio und Herrschafften in frembden Gebiethen gesessen / vorzuladen / sollen derō unmittelbahre Obrigkeiten durch Subsidiales ersüchet werden / entweder Erlaubnuß zugeben / daß die erkante Citation durch einen Unserer geschwornen Gerichts-Bothen insinuiret oder sonst durch dieselbe mittels zureichender Verordnung verkündiget / und ein glaubhafftes Documentum darüber ertheilet werde.

§. 8. Wann die Citandi ohngewiß / daß man nicht eigentlich weiß / welche der Sachen verwant / oder daran interessiret seyn / oder wo Sie alle gesessen / Imgleichen da der Ort wo selbe anzutreffen unsicher / oder die Interessenten an der Zahl viel / nicht alle bekant / oder auch in unterschiedenē Gebieten sich auffhalten / nebst den in solchen Fällen / dadurch den ordentlichen Weg mit der Insinuation der Zweck nicht abzulangen / soll unser Ober-Gericht durch Edictal Citation oder Proclamata die Verkündigung thun / und solches an denen Orten da vermuthlich die Interessenten anzutreffen und es zu ihrer Notitz füglich gelangen mag / auch insonderheit bey den Concurs-Processen an den drey nechst belegenen Communen, wo der Debitor gewohnet / öffentlich anschlagen lassen.

§. 9. Alle erste Citationes sollen abgehen zur gantzen Sach und was darbey biß zur Endschafft vorgehet / darümb die Citirte schüldig seyn die

procuratores auff die gantze Sache zubevollmächtigen/ diesen auch verboten seyn anderer gestalt sich bevollmächtigen zulassen.

TITUL. V.

Von den extraordinariis und summarischen Sachen/ Und wie in denselben verfahren werden soll.

DEnn woll Wir gäntzlich gehabt haben wollen/ daß in allen Sachen/ so viel immer möglich/ schleunigst die Justitz ergehen solle/ Alldieweil jedoch in etlichen Sachen/ es erwachsen die an Unser Ober-Gericht per viam & modum simplicis querelæ, oder auch Appellationis, entweder ihrer Natur und Eigenschafft nach/ oder daß darin keine weitläufftige Cognition nöhtig/ oder auch/ daß dabey Gefahr auff den Verzug beruhet/ die Beschleunigung des Processus insonderheit erfordert wird/ dahero ein kurtzer Process üblich/ deßwegen es causæ summariæ genant werden/ So haben Wir nöhtig erachtet die jenige/ so bey diesem Gericht dafür gehalten werden sollen/ anhero zuerholen/ und dabey zugleich von dem darin haltenden absonderlichem Process zu erwehnen/ und sollen darunter verstanden werden.

1. In denen das jenige/ darumb gestritten wird/ durch Verzug und Auffhaltung der Rechtfertigung möchte verderben.
2. In denen eine Partey Leibes Nahrung begehret.
3. Causæ de relaxandis captivis, und in denen aus Verzug der Sachen sonst ein sonderbahrer Schade entstehen möchte.
4. Causæ spolii sive interdicti recuperandæ possessionis.
5. Causæ attentatorum & inhibitionum.
6. Causæ litigiosæ possessionis oder momentanei possessorii.
7. Petitiones ut & administrationes Tutorum & Curatorum.
8. Causæ usurarum & usurariæ pravitatis.
9. Causæ mandatorum pœnalium.
10. Causæ L. diffamari C. d. ingen: manum:
11. Causæ relaxationis juramenti ad effectum agendi.
12. Causæ liquidationum und executionum Sententiarum.
13. Darinnen nach Separirung der Ehe/ der Frauen eingebrachtes Gut wieder gefordert wird.
14. Si petatur sequestratio, in Sachen so sonst am Gericht nicht anhängig gemachet.
15. Item si petatur decreti interpositio.
16. Item, wann ein Legatarius von des Verstorbenen Erben oder Erbnehmen

nehmen Vorstand oder Burgschafft begehret / wegen dessen / so Ihm von dem Verstorbenen legiret und vermachet.

17. Causæ petiti examinis ad perpetuam rei memoriam.
18. Causæ pupillorum, viduarum & miserabilium personarum.
19. Causæ mercatorum.
20. Causæ mercenariorum, und da verdinget oder verdienet Lohn gefordert wird.
21. Da unterschiedene und versessene Pensiones, Jahr-Gulden / Pächte oder auff klare unverdunckelte Handschrifften und Borg geliehen Geld gefordert wird.
22. Causæ Fiscales, die für diß Gericht gehören.
23. Causæ contributionum sive collectarum, wann bey denen vorgehet / was jura non Fisci, sed partium betrifft / dahero zur Gerichtlichen Erörterung gehörig.
24. Causæ missiones ex primo decreto.
25. Missionis ex edicto D. Adriani.
26. Si mulier ventris nomine in possessionem mittatur.
27. Insinuationum donationum.
28. Exemplificationum privilegiorum.
29. Confirmationum.
30. Außsteur Sachen.
31. Novi operis nunciationis.
32. Cautionis damni infecti.
33. Causæ executionum, tàm sententiarum quàm instrumentorum & conventionum sive pactorum propriâ authoritate ingrediendi possessionem bonorum.
34. Causæ interventionum tertiorum prointeresse ad impediendam executionem.
35. Causæ expensarum & damnorum judicialium.
36. Causæ nullitatum, tum contra processum, tum contra sententias.
37. Causæ restitutionum in integrum, & omnes causæ appellationum, in welchen oberzehlten Sachen halber in erster Instantz geklaget und gehandelt.
38. In Concursibus Creditorum, salvo cujusq; loci privilegio & observantiâ.

§. 2. In diesen Sachen allen / dafern denselben sonsten in dieser Ordnung keine gewisse Maasse geben / soll ausserhalb den causis nullitatum & restitutionis in integrum, welche Articuls-weise vorzubringen / bloß summariè ohn Ubergebung eines ordentlichẽ Libelli, auch der Gelegenheit nach mit Verkürtzung der sonst gebenden terminorum und dilationen / sowoll auſſer- als innerhalb der ordentlichen Rechtstagen / und zwar bey diesem zu Außgang eines jeden Rechtstages unauffhältlich verfahren / und / da ein Beweiß nöhtig / zu demselben / so viel immer möglich / geeylet / auch hierzu allen Theilen / und zwar darunter zugleich zuverfahren / mehr nicht dann eine dilation pro omni, nach Bewandnuß der Sachen und Umbständ-

de

de gegeben/ dieselbe auch nicht/ dann cum solennitate Legali, annoch und nicht höher/ dann auff drey Monathen erstrecket/ und wann also der Beweiß aller Seiten geführet/ eingebracht und publiciret, annoch einer jeden Partey ein Termin respectivè ad excipiendum contra peractas probationes, & ad pro-ac deducendum omnina gegönnet/ und darauff ohne fernern Termin und Auffschub die Sache für beschlossen geachtet/ und darüber Urthel und Recht forderlichst/ und zwar bey erstfolgendem Gerichts-Tage in pleno gefället und unverzüglich exequiret werden.

§. 3. Alle andere Sachen aber/ die unter obbemeldten benantlich nicht angezeiget/ und in denen von den Parteyen auff vorgangene gütliche Handlung/ ratione processus, außdrücklich kein anders beliebet/ die seyn simplicis querelæ oder appellationis, sollen unter den ordinariis causis begriffen und darin bey Gerichtlichen Audientzen ordinariè verfahren werden.

TITUL. VI.

Von Mandaten, und in was Fällen dieselbe ohne/ oder mit der clausula justificatoria zuerkennen/ und wie in selbigen Sachen verfahren werden soll.

WAnn jemand seine *Intention* oder Suchen alsofort mit einer richtigen Verschreibung zu gelegen hat/ soll/ wann solche von einem an Unserm Ober-Gericht immatriculirten Notario vidimiret übergeben wird/ und das Suchen darin begründet/ dem Gegentheil sub clausulâ mandiret werden/ den Supplicanten klagloß zustellen/ oder auch in sechs Wochen die Einreden/ so Er dagegen haben möchte/ einzubringen. Damit auch/ dafern an den Urkunden einige Unrichtigkeit befunden/ solche zeitlich gemeldet/ doch die Sache dadurch nicht auffgehalten werde/ soll fort bey dem ersten mandato zugleich/ auff dem Fall/ da der Supplicat an den Urkunden einigen Zweiffel hätte/ oder dero nicht geständig/ zur recognition Hand und Siegel inwendig den vorberegten sechs Wochen ein terminus angesetzet/ derselbe citiret, und dabey verwarnet werden/ daß/ auff nicht erscheinen/ Hand und Siegel pro recognitis und die Verschreibung als confessiret gehalten werden solle.

§. 2. So nun in bestimbter Zeit wider Hand und Siegel oder auch den Inhalt der Verschreibungen nichts eingewand würde/ soll Unser Ober-Gericht nach rechtmässig docirter insinuation des mandati, Hand und Siegel pro recognitis annehmen/ dem Impetraten alsfort per mandatum sinè clausula aufferlegen/ inwendig sechs Wochen das jenige zu thun/ was Ihm zuvor sub clausulâ befohlen/ und ob Er alsdann annoch etwas einwenden wolte/ nicht hören/ biß er gehorsamet/ es wäre dann das Vorbringen

bringen also bewand/daß es zu gnugsamer Entschüldigung seines vorigen Nachlasses gereichete/ oder auch alsfort bescheinige/ was gesuchet eine offenbahre iniquiret bey sich hätte/ oder auch seine dagegen vorgebrachte Einreden vor sich erheblich/ und in continenti zu verificiren, oder die Execution ein irreparabile damnum bey sich führete/ welches alles zu Gerichtlicher Ermässigung gestellet wird.

§. 3. Wann aber in primo termino einige Exception vorgebracht/soll davon nicht alsfort Copey ertheilet/sondern die Erhebligkeit erwogen/und wann erscheinen würde/daß ob das Vorbringen verificiret, doch dem Impetraten von dem mandato zu entheben es nicht gnugsam/durch einen Abspruch verworffen und ein mandatum sine clausulâ erkant werden.

§. 4. Dafern die Exceptionen zu fernerer Außführung als erheblich anzunehmen/und altioris indaginis wären/soll der effectus solches mandati cum clausulâ so lang suspendiret werden/biß daß beyde Theile über den opponirten exceptionibus gehöret/darin aber auch nicht weiter/dann biß ad duplicas verfahren/ und alsdann/ gestalten Sachen nach/ arctius oder sonsten was sich gebühret/erkant und exequiret, oder da weiter Cognition nöhtig/ die Parteyen zu fernerer Rechtlichen Außführung/ der Befindung nach/ verwiesen werden/dadurch gleichwol Unsers Hertzogthumbs Brehmen Special Recht/ Constitution und Gewohnheiten von wucherlichen Contracten nichts soll benommen/ sondern es dabey gelassen/ und was denselben gemäß/ bey Unserm Tribunal observiret werden.

§. 5. Dergleichen processus mandatorum soll ebener gestalt vorgenommen und gefolget werden/wann die Klage auff Testamenta, die keinen Augenscheinlichen Mangel haben/ auff beglaubte Urthels Brieffe/ Gerichtliche Protocolla, Willkühr/ Urkunde/ so in archivis publicis befunden/ und andere Instrumenta publica sich begründen.

§. 6. Damit auch in dergleichen processibus executivis kein Verzug vorgehen möge/soll der Kläger und Impetrant bey einer jeden Supplication nicht allein Haupt-Stuhl und Zinse/sondern auch die Unkosten richtig und ohn Uberfluß designiren, damit dieselbe/ da möglich/ und dadurch die Hauptsache nicht verzögert wird/ bey dem letzten Befehl/Inhalt der Ordnung moderiret und darauff die Execution-Brieffe und Befehl zugleich mit gerichtet werden.

§. 7. Die Mandata sine clausulâ sollen bey Unserm hohen Tribunal in denen Fällen/worinn dieselbe/ nach den gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen (sonst ausser dem nicht) erlaubet seyn/und also gebeten und erkant werden/ daß dem Mandato zugleich Citatio auff eine gewisse Zeit ad docendam paritionem, oder anzusehen/ daß in die dem Mandato einverleibte Poen, so auff eine gewisse Anzahl Marcke/ Löhtigen Goldes oder Silbers/ nach Ermässigung des Ober-Gerichts/ gerichtet werden soll/ die Condemnation und Erklärung geschehe/ oder auch die Ursachen/ warumb das Mandat nicht zuerkennen/ und die declaration ergehen möge/ vorzubringen/angefüget werden; da nun diese in termino vorgebracht/und

erheblich erschienen/ ist darauff zuverfahren wie in diesem Titul von dem Processs in mandatis cum clausulâ gemeldet.

§. 8. Wann aber das Einwenden von keiner Erheblichkeit/ oder auch altioris indaginis, und sonst also beschaffen/ daß der Beschuldigte erstlich zu pariren und hernach die Sache ordentlich außzuführen schuldig/ Soll des Vorbringens ohngeachtet die parition bey vorhin angefügter/ oder nochmahl androhender Straff geschehen/ darumb erkant/ auch dem Supplicaten, dieselbe im gewissen termino zu dociren, nochmahlen aufferleget/ oder jetzt alsdann/ und dann als jetzt in die Straffe verfallen seyn/ und dasselbe zugleich declariret werden.

§. 9. Sonsten sollen Unsern Unterthanen wider Unsere Regierungen/ Cantzleyen und andere Gerichte/ damit Ihnen nicht zum Ungehorsam uñ leichtlicher Widersetzung Anlaß gegeben/ noch Sie darin gestärcket werden/ auch derwegen nicht etwa in einen mercklichen Verderb uñ Schaden gerahten/ Mandata sine clausulâ, da die narrata nicht glaubwürdig bescheiniget/ nicht erkant/ sondern vorhero/ an dieselben umb nohtwendigen Bericht geschrieben/ und derselbe vorher wol erwogen werden.

§. 10. Wir befehlen auch hierbey/ daß dergleichen Mandata gar nicht erkant werden sollen/ es sey dann daß die Sach und Handlung/ darüber Sie gebehten/ an Ihr selbst von Rechts- und Gewonheit wegen verbotten/ und wo das jenige/ so begangen/ ohne einige weiter Erkäntnuß für straffwürdig oder unrechtmässig zuhalten/ oder daß dardurch dem anruffenden Theil eine solche Beschwer aufferleget und zugezogen würde/ daß nach begangener That nicht wieder zubringen/ oder daß die Sache wider den gemeinen Nutz wäre/ oder auch keinen Verzug leyden möchte/ oder es wäre auch die Sache so klar und offenbahr/ daß dabey gar kein Zweiffel/ sondern dieselbe bloß in terminis executivis, oder auch auff dergleichen Urkunden/ Siegeln und Brieffen beruhete/ welche die Execution ohn allen Zweiffel mit sich führeten/ und auff welche/ vermög der Rechte/ à præcepto angefangen werden kan.

§. 11. Es sollen in diesen Mandat-Sachen sine clausulâ keine Auffzuge/ dann allein sub- & obreptionis, privationis und dergleichen zugelassen/ und darin das jenige/ was ad causam principalem gehöret/ nicht gemischet/ sondern zur ordentlichen Außführung verwiesen werden/ und ob vor der parition darinn das Libell eingebracht/ solches doch nicht weiter/ dann der Gebühr/ worzu der Befehligter ex mandato gehalten/ ohnbehinderlich/ angenommen/ und in puncto mandati schleunigst procediret werden.

§. 12. Wolte in obigen Fällen das Theil/ wider welches solche Mandata erkant/ nach Vollziehung derselben/ oder so es von wegen seines Ungehorsams in die Poen des Mandats erkläret/ nach Entrichtung selbiger Straffe/ dagegen etwas fürträgliches vorbringen/ das soll Jhm an Orten und Enden/ da es sich ordentlicher Weise gebühret/ zugelassen/ dagegen das Widertheil gehöret/ und auff beyder Theil vorbringen/ was billig und

Recht

Recht erkant und angeordnet/ und sonst mit der Execution der gesprochenen Urthel und ertheilten Executorial-Brieffe/ vermöge gemeiner Rechte und dieser Ordnung/ gehalten werden.

TITUL. VII.

Wie unnd welcher gestalt für allen Dingen die Güte zwischen den Parteyen vorgenommen und gesuchet werden soll.

GLeich wie Wir niemanden Rechts zu versagen gemeynet/ also erinnern Wir Uns auch Christ- und billig zu seyn/ allen Gerichtlichen Hader und Zanck/ so viel immer thun und müglich zu verhüten.

§. 2. Wollen und setzen demnach/ daß Unser Præsident, Vice-Præsident und Beysitzere/ wann aus den Umbständen befunden/ daß aus Summarischem Verhör die Sachen erkündiget werden könten/ und zur gütlichen Handlung Hoffnung/ zu Anfang/ oder auch hernach in tractu litis die Güte/ jedoch dem Gerichtlichen Processs (als dem sein starcker Lauff gelassen werden soll) ohne Behinderung/ versuchen/ und zu dero Behuff die Parteyen beyde/ oder da derer mehr/ allerseiten/ mit habenden Urkunden/ Siegel/ Briefen auch Liquidationen und Gegen-Liquidationen, und aller andern Notturfft gefast zuerscheinen/ vorbescheiden/ auch aus Ihrem Mittel/ nach Gelegenheit der Personen und Sachen/ welche verordnen sollē/ so die Parteyen hinc inde umbständlich hören/ und Fleiß anwenden/ daß Sie dieselbe in Güte gewinnen/ und gar von einander setzen/ oder zum wenigsten zu einem engen Processs veranlassen.

§. 3. Nun seynd wir zwar nicht gemeynet/ jemand ad transigendum zumüssigen/ weil gleichwol dem Muhtwillen derer/ so mit Hindansetzung aller Billigkeit/ ihrem Widerpart nur die Sache schwerer zumachen/ im Streit zubeharren Lust haben/ nicht nachzusehen/ sondern zu einer vernünfftigen Vereinigung die Parte zubewegen/ den Gerichten wol anstehet/ darzu aber/ im Fall die muhtwillige Litigantes nicht in Furcht gehalten werden/ nicht zugelangen; So ist unser Will und Meynung/ daß die Vorschläge so Unsere zum Gericht Verordnete bey der Unterhandlung den Parten thun/ und als vernünfftig und billig fürhalten/ zu dero Annehmung Sie auch ermahnen werden/ ad protocollum gebracht/ biß zu Entscheidung der Sachen beygeleget/ und wann hernach kein mehrers dem/ so die gütliche Handlung und Hinlegung/ wider Recht/ Befugnuß/ und alle Vermahnung außgeschlagen/ zuerkant/ derselbe als ein temerarius Litigator gehalten/ und so wol dem Gegentheil in die verursachte Kosten/ als dem Gericht zu einer Geldbuß verdammet werden soll.

§. 4 Weil sich auch offt zuträgt/ daß/ wann die Parteyen zu Vorbescheiden gefordert werden/ Einer den Andern zur stelle ziehen lässet und selbsten aussen bleibet/ dadurch dem Andern vergebliche Unkosten und Beschwer gemachet werden/ wollen Wir/ daß ein jeder der zum Vorbescheid citiret, wo er behindert würde/ solches zeitig seinem Gegentheil/ wie auch Unserm Ober-Gericht anmelde/ sonst soll derselbe die Unkosten/ so das Gegentheil bey der vergeblichen Reise außstehen muß/ zuerstatten schüldig seyn.

TITUL. VIII.

Von den Gerichtlichen Audientzen/ Und wie die anzustellen/ und was darinn zu handlen.

WAnn die ordentliche *Audientzen* öffentlich zuhalten/ sollen Alle und jede bey Unserm hohen Tribunal Bediente des Morgens frühe vor acht Uhr sich vor Unsers Præsidenten Behausung einfinden/ denselben zu dem Audientz-Saal begleiten/ und wann derselbe sich niedergesetzet/ die übrige auch/ und jeder an seinen Orth treten/ allda biß zu ende der Audientz verbleiben.

§. 2. Darauff sollen Anfangs die Urthel/ welche gegen den Gerichts-Tag über die Acta und Sachen darin submittiret, gefasset seyn/ publiciret, und aus dem Urthels-Buch von dem Proto-Notario abgelesen werden.

§. 3. Hierauff/ wann einige Eyde vorhin erkant/ oder deferiret, und von den Parteyen abzustatten/ gebühret denselben/ oder dero Procuratoren sich anzugeben/ zur Eydesleistung sich zuerbieten/ die procuratores ihre darzu habende Vollmachten vorzuzeigen/ so dann abgelesen/ oder da Sie sich auff die Acta bereits gebrachte beziehen/ solche nachgesehen/ und da alsdann die Procuratoren nottürfftig gevollmächtiget befunden/ dieselbe zugelassen werden. Geben sich die/ welchen die Abstattung oblieget/ nicht an/ so mag Gegentheil und dessen Anwald sich auff die Verordnung oder Bescheid beziehen/ und darauff solche erfordern/ wornach/ was eingewand/ zuvernehmen und zu verabscheiden seyn wird.

§. 4. Solchem nach schreiten fürters die Procuratores zu weitern Vortragen und Recessen in den zu Recht anhängigen und ad ordinarium processum gehörigen Sachen in ihrer Ordnung/ wie droben gemeldet.

§. 5. Und zwar sollen Sie schüldig seyn/ zu erst in præfixis zu handeln/ und ein jeder das jenige was erkant/ oder auch sonst nach Ordnung des Processus in dem termino gehandelt werden solle/ darüber dann/ was pro excusatione non observati termini, oder pro dilatione impetrandâ die

Noht-

Nohtturfft ist / auch vom Gegentheil ohnangemahnet vorbringen und verhandeln: Darumb dann die Procuratores, was Ihre Gegentheil in præfixis anbringen werden / erwarten / und ehe darin herumb recessiret, in contumaciis nichts regen dürffen.

§. 6. Wann aber die Procuratores in præfixis nichts vorgebracht / und den Bescheiden oder Ordnung gebührend in einer oder andern Sache nicht gelebet / sollen Sie darauff in contumaciis handeln / derer so nicht gebührend eingekommen / Ungehorsam accusiren, und darneben Verordnung bitten.

§. 7. Darauff sollen sie kommen zum Vorbringen in novis, dahin mit gehöret petitio Citationum, Compulsorialium, Commissionum, Mandatorum, Requisitorialium, Executorialium, productio Rotulorum & relationum Commissariorum, auch die Ansuchung andere Processe, die nicht in præfixa einlauffen.

§. 8. Ob nun wol in causis summariis & extraordinariis den Parten und Procuratoren zu Beschleunignng der Processe extrajudicialiter zu handlen / und dardurch die Sachen zubeschleunigen frey stehet / wollen Wir doch Ihnen erlaubet seyn lassen / bey den ordentlichen Gerichts-Tagen / was zu Beförderung und maturation solcher Sachen gehörig / nach dem die ordinariæ causæ abgehandelt / mit vorzubringen / und dasselbe zuverhandeln / welches so füglich extrajudicialiter nicht erinnert oder vorgebracht werden möchte / nur daß ohne Noht die Audientzen damit nicht auffgehalten werden.

§. 9. Es sollen die Procuratores bey den ordentlichen Gerichts-Tagen keine Sache unberührt vorbey lassen / sondern in allen / darin etwas zu verhandeln / die Nohtturfft vorbringen / und / damit hierin nichts versäumet werde / setzen / ordnen und wollen Wir / daß ein jeder Procurator zu Ende desselben in seiner Ordnung bermelde und anzeige / in welchen Sachen er nicht gehandelt / und warumb Er solches unterlassen / und daß darauff die beym Gericht verhandene designationes derer für demselben hangenden Sachen nachgesehen / und da sich daraus befünde / daß von einem oder andern Procuratorn einige Sache übergangen / und daß seine jetzterwehnte Anzeige nicht richtig oder übertragend / der darunter Betrettene / nicht allein wegen einer jeden hinterlassenen Sache / zum wenigsten auff drey Reichsthaler / dieselbe noch bey anstehendem Gerichts-Tag sub pœna dupli zu erlegen / gestraffet / sondern auch darüber auff der Parteyen Ansuchen angestrenget werde / Ihnen allen durch solche Nachlässigkeit entstandenen Schaden uñ Nachtheil aus seinem Beutel völlig zuerstatten. Solte ein oder ander Procurator mit dergleichen Nachlässigkeit mehr dann einmahl betreten werden / soll der Præsident, Vice-Præsident und Assessores Ihn deßwegen / über die Exigirung jetzterwehnter Straffe ernstlich zu Rede setzen / und auffm Fall bey demselben keine Änderung und Besserung erfolgen würde / gar ab officio removiren.

§. 10. Nach Endigung der Procuratoren Vorbringens soll der Vice-

Præsident ohngesäumet das Protocollum mit dem Proto-Notario revidiren, und sich die Recesse der Procuratoren vorlesen lassen/ solche darauff fort mit den Actis in der Rahtstuben conferiren/ darüber die Bescheide/ so den Rechten und Unser Ordnung nach darauff gehören/ abfassen/ so bald Er damit fertig/ solches Unserm Præsidenten anmelden/ und derselbe/ oder da Er behindert/ der Vice-Præsident Selbst die Assessores fordern lassen/ dann das Protocoll nochmahln von dem Proto-Notario in jeder Sachen absonderlich vorgelesen/ mit dem/ so die Assessores gehalten conferiret, darauff was der Vice-Præsident zu verabscheiden gemeinet und entworffen/ von demselben angedeutet/ ob Sie etwas dabey zuerinnern/ vernommen/ wann Sie darüber einig/ die Gerichts-Bedienten/ an selbigen oder folgendem Tag in den Audientz-Saal gefodert/ allda die Bescheide publiciret, und durch den Proto-Notarium abgelesen werden.

TITUL. IX.

Von Ferien, Dilationen und Gerichtlichen Terminen.

DJe *Ferien* und *Vacantien* sollen in diesem Gericht gehalten werden/ wie folget.

Alle Sontag durchs gantze Jahr.
Alle sonsten den gantzen Tag über feyrlich begehende Heilige Tage.
Alle Apostel-Tage/ wann die etwa auff die Audientz-Tage einfallen.
Alle Buß-Fast- und Bet-Tage. Dann/
Von S. Thomæ biß auff Trium Regum.
Von Palm Abend biß auff den Sontag Quasimodogeniti.
Von Pfingst Abend biß auff den Sontag Trinitatis.
Vom zwölfften Julii biß auff den Tag Ægidii.

§. 2. Jedoch/ damit die Parteyen sich des Verzuges nicht zubeschweren haben/ erklären Wir von den Ernd- und andern Ferien, welche auff keine geheiligte Feyertage einfallen/ daß auch in denselben der Præsident, Vice-Præsident und die zur Stelle anwesende Beysitzere die einkommende Supplicationes annehmen/ wann die Sachen keinen Verzug leyden/ Ladung/ Mandata und andere Processus erkennen und außfertigen lassen mögen/ jedoch/ daß die termini comparitionis auff keine Feyertage angesetzet werden.

§. 3. Der Gerichtlichen Termine halber/ ist Unser Verordnung/ daß in causis ordinariis von einem Gerichts-Tage zum andern verfahren/ und der folgender allezeit pro termino legali gehalten/ auch ob in dem Bescheide derselbe nicht expresse gemeldet/ oder das Part zur Verhandlung Zeit gebeten/ oder sich erboten/ noch dessen gedacht hätte/ nichts desto weniger als außdrücklich bestimbt/ observiret, und dabey nicht anders/ als wann Er außgedrückt/ verfahren werden solle.

§. 4 Und

§. 4. Und ob derselbe aus einfallenden unableglichen Behindernussen/ ausser denen doch kein Auffschub geschehen soll/ nicht öffentlich gehalten würde/ soll doch darumb der Lauff der Processe nicht behindert noch verzögert werden/ sondern die Procuratores alsdann wie droben von deren Ampt gemeldet/ nichts destoweniger was zuverhandeln und ad Acta zu bringen/ umb die Zeit/ wann der Gerichts-Tag bestimmt/ in die Cantzley/ dabey dann schrifft-an statt mündlichen Recess übergeben/ und darauff ohnverzüglich verabscheidet werden.

§. 5. Solten sich auch Ursachen auffgeben/ als wann periculum in mora, oder was erkant oder sonsten diensam eines so langen Auffschubes nicht bedürffte/ daß deßwegen die Sache auffzuhalten/ oder einiges ander Moment erschiene/ ist hiedurch ohnbenommen/ vielmehr erlaubet/ salvo de cætero processu ordinario, zwischen den Gerichts-Tagen die terminos den Parten anzusetzen/ auch sonst/ was den Verzug nicht leydet/ noch erfordert/ anzuordnen.

§. 6. In extraordinariis lassen Wir die Bestimmung des termini zu Unsers Gerichts Ermässigung/ solchen darnach anzusetzen/ als nöhtig zu Verhandlung dessen was der Procels und der Parte nohtturfft erfordert/ und soll darauff gute Acht gegeben werden/ daß zu Verlängerung der Procels keine überflüssige Zeit angesetzet/ sondern so viel als ohne Nachtheil geschehen kan/ ein jeder zur gebührenden Maturation angehalten/ und die Ansetzung nach Bewandnuß dessen/ so zu verhandeln/ mässig eingerichtet werde.

§. 7. Damit jedoch auch deßwegen eine Gewißheit seyn möge/ so setzen Wir den terminum der Ordnung auff eine Sechswochige Frist/ und wollen/ so offt kein ander terminus gemeldet oder præfigiret wird/ daß derselbe attendiret und gefolget werden solle.

§. 8. Würde der letzte Tag des termini in die Ferien oder auff einen Feyrtag fallen/ soll der nechstfolgende Gerichts-Tag an dessen statt/ als bestimmt/ gelten und gebraucht werden.

§. 9. Solten in den præfigirten terminis die Parte und deren Procuratoren an Verhandlung der Gebühr behindert werden/ geben Wir zwar nach/ daß Sie dilationem bitten mögen/ auch damit auff vorgebrachte ansehnliche und glaubliche Ursache/ warumb Sie dero bedürfftig/ gehöret werden/ darumb dann das Gegentheil die erste dilation, so gebeten/ ohne einige Handlung oder Submission, damit der Procels nicht unnöhtig verzögert werde/ zu des Ober-Gerichts Verordnung stellen/ und dasselbe nach Befindung des impedimenti, und gestalt dessen/ so zu verhandeln/ dilationem einräumen und definiren soll.

§. 10. Wir wollen aber hieben/ daß Unser Ober-Gericht/ zu dessen Ermässig- und Bestimmung die Maß der Dilationen gelassen wird/ in Ertheilung solcher Dilation die vorgebrachten Ursachen woll considerire, und nicht weiter/ dann dieselbe sich erstrecken/ die Dilation einräume/ dabey dann einen gewissen terminum abermahln außdrücklich benenne/ und dem

Impe-

Impetranten sub præjudicio præfigire, welcher ipso jure vor sich selbst laufen/ darumb/ ob schon darumb nicht angesuchet/ noch deßwegen Contumaciret worden/ dadurch das von dem Part oder Procuratore, was Ihnen obgelegen/ nicht gehandelt/ das Præjudicium zur Würckligkeit gebracht/ auch weil dardurch Gegentheil ein jus quæsitum erlanget/ keine neue Zeit gestattet werden solle/ es geschehe dann mediante causæ cognitione.

§. 11. Solte aber der beramte terminus peremptorius dem jenigen/ dem Er præfigiret, über allen angewandten befindlichen Fleiß zu kurtz fallen/ mag Er für dessen Ablauff aus wichtigen zugleich außkundig gemachten Ursachen desselben Prorogation und Erstreckung bitten/ und wird darauff das Gericht/ der Befindung nach/ was billig/ anordnen: Mit einem andern schlechten termino aber soll desgleichen gar nicht geschehen/ sondern da solches gesuchet würde/ an statt dessen ein terminus præjudicialis sub comminatione bestimmet/ und keines einmahl prorogirten termini anderwertige prorogation, ohne Rechtliche Submission und Erkäntnuß/ verstattet werden.

§. 12. Es verursachet Uns auch der Mißbrauch der Dilationen zuverordnen/ daß die von keinem ohne Vorbringung einer Legalen zulässigen Ursache sollen gebethen/ dieselbe auch entweder bescheiniget/ oder darauff die erste Dilatio nicht anders/ dann cum periculo partis, daß/ im fall Gegentheil solche Unwahr zu seyn beybringen/ oder sonst eine muhtwillige Verzögerung offenbahr werde/ der Impetrant mit ernster Straff angesehen/ die andere aber nicht ohne Beybringung eines gläublichen Scheins de Impedimento ertheilet werden.

§. 13. Weil auch nach Ablauff des termini præjudicialis gemein/ daß contra lapsum restitutio in integrum gebethen/ damit aber die Sachen nicht wenig auffgehalten werden/ wollen Wir/ daß nicht anders dann in einer solchen Zeit/ als der Implorant zuvor re integrâ zur Rechtlichen Verhandlung gehabt/ von dem Momento, da das Impediment gehoben/ und welcher dero berechtiget/ darzu gelangen mag/ anzurechnen/ die Imploratio zugelassen/ auch auff deshalber geschehenes Vorbringen kein Processus noch Auffschub erkant/ weniger das Præjuditz zurück gezogen werden/ es bringe dann der Implorant ein unablegliches Impediment, wordurch Er zuruck gehalten/ hervor/ auch daß Er daran unschüldig/ und womit Er solches dociren wolle/ beybringe/ thu und leiste zugleich nochmahln/ was Ihm zuverhandlen gebühret/ daß/ im fall Er damit zuhören/ alsdann ohne längern Auffschub des Processus in der Sachen verfahren/ und was sich gebühret/ erkant werde.

§. 14 Wann über die Imploration und dabey vorgewandte Ursachen Gegentheil vernommen/ Submittiret, und justa & vera causa impetrandæ restitutionis befunden/ soll das Præjuditz auffgehoben/ und der Processus in dem Stande/ darin Er vor solchem gewesē/ fortgesetzet/ im widrigen es dabey verbleiben/ und der muhtwillige Implorant in expensas retardati processus dem Gegentheil/ und dem Gericht in willkührliche Straffe verdammet werden.

TITUL.

TITUL. X.

Wie der Kläger oder Appellant erscheinen und handlen / auch darauff von dem Gericht mit unverzüglicher Erwegung der angeführten Gravaminum verfahren werden soll.

AUff den ersten Rechtstag nach außgegangener Ladung soll der Kläger die Sachen simplicis querelæ sive primæ instantiæ, wann Er nicht selber erscheinet / durch seinem Procuratorem die außgangene Citation, Mandat oder andere Processe mit Ihrer Verkündigung und Gewalt des Procuratoris, wofern die nicht vorhero bey der Supplication pro processibus mit übergeben / vermittelst wenig Wörter vorbringen / und vorlegen / dabey auch seine vorhin eingegebene Klage oder libellum widerholen / mit angehaffter Anzeige / daß Er gebührliche Erschein- und Handlung vornehmen wolle.

§. 2. In Appellation-Sachen aber gebühret des Appellanten Anwald die Acta voriger Instantz, da Er derer auff beschehene Requisition so zeitig bemächtiget seyn können einzureichen / und dabey den Libellum appellationis, darin so woll die formalia, als materialia, oder merita causæ nohttürfftig justificiret, und verificiret, zuerholen. Auffm fall aber man der Actorum prioris instantiæ biß dahin nicht habhafft werden mögen / an statt derselben ein glaubwürdiges documentum factæ requisitionis zuübergeben / und da er vorhin simplices gehabt / arctiores Compulsoriales, und was sonst der Process nach Unser Ordnung erheischet / zu bitten / die Ihm auch alsbald nach Befindung erkant und unverlängert außgefertiget und exequiret werden sollen.

§. 3. Wann die Sache also bewand / daß der Disputat in quæstione juris oder auch über solchem facto versiret, so nicht durch Zeugen sondern durch Briefliche Urkunde oder Augenschein beyzubringen / Jmgleichen / wann aus vorigen Actis und attestatis der Appellant seine Gravamina behaubten wil / soll das Libell, es werde in erster Instantz oder durch die Appellation die Sache vorgetragen / nicht Articuls-weise gefasset / sondern die facti species summariè, jedoch deutlich und umbständlich vorgebracht / bey den Appellationen die Puncte, darin die Beschwerde bestehen / erzehlet / und ein gewisses petitum angefüget werden. Solte aber durch Zeugen Kundschafft die Intention der Kläger oder Appellanten müssen beygebracht / oder in verschiedenen Puncten die Liquidation also zugeleget werden / daß erstlich Gegentheil ad singula antworten / und hiernach der Appellant mit seinem Beweiß sich richten muste / wie auch / wann sonst die Bewandnuß erschiene daß auff jeden Punct einer special deutlichen

Antwort ad singula vorher vonnöhten/ so wollen Wir / daß umb mehrer Richtigkeit/ und den Proceß zu kürtzen/ damit hernach in probatoriis umb das Articuliren und der Responsionen man sich nicht weiter bemühen dürff solches in gewisse Aritcul fort zu Anfangs gefasset werde.

§. 4. So bald die Acta erster Instantz einlangen/ soll zu dero Eröffn-Beleuchtig-auch Erinnerung dessen was dabey von nöhten/ allen Theilen ein förderlichster Tag angesetzet / hernach Sie damit nicht weiter gehöret / sondern in termino, Sie erscheinen oder nicht / dieselbe eröffnet / auch alsfort zusampt dem eingebrachten Libello ad referendum außgethan / und darauff gegen den ersten Gerichts-Tag / im fall nicht zu kurtz vor demselben die Eröffnung geschehen / oder auch die Grösse und Wichtigkeit noch mehr Zeit erforderte / die Relation daraus abgeleget/ und in Consilio alles fleissig erwogen werden.

§. 5. Damit dann dieser gestalt zuverfahren / daß der Referent abermahn auff die formalia appellationis, dann auch auff die Gravamina, ob und wie weit dieselbe relevant seyn / gute Acht habe / und insonderheit ex actis den statum causæ, dabey Klägers Vorbringen und Beklagten Einwenden / dann / was darauff gesprochen / ferner in welchen Puncten sich der Appellant beschwere / dabey aus was Ursachen es geschehe/ mit sonderbahrem Fleiß anmercke/ in eine schrifftliche Relation bringe / und dieselbe in Consilio, wie darunten von den Relationen gemeldet/ ablege.

§. 6. Würde nun daraus befunden/ daß die formalia unrichtig/ die Appellation desert, oder an Unser Tribunal nicht erwachsen/ soll solches darauff alsofort erkläret/ und der Appellant damit abgewiesen werden.

§. 7. Imgleichen ob der Formalien halber die Appellation beständig/ aber die Gravamina ex actis gantz unerheblich erschienen/ nemblich/ da offenbahr/ daß Sie entweder den Actis und ohnstreitigen Rechten zu widern/ oder/ da Sie in facto beruheten/ doch kundlich die narrata, wann Sie gleich verificiret, zu des Appellanten Intention nicht gereichen mögen / erkant werden/ daß die Gravamina als unerheblich nicht/ sondern Acta ex officio vor beschlossen angenommen/ und die Sache zu Richter erster Instantz zuverweisen.

§. 8. Wann aber die Unerheblichkeit nicht offenbahr erhellete/ seyn die Gravamina so weit zu ferner Außführung zuzulassen/ daß Appellat darüber/ wie auch sonst/ mit seiner zustehenden Notturfft zuvernehmen/ demnach Copia Libelli zuerkennen und auffzuerlegen / proximâ die rechtliche Nohtturfft darauff zuverhandeln.

§. 9. Begebe sich auch/ daß die Appellation verschiedene Puncte bedürffe/ oder auch nur einen Punct, aber es würden dabey unterschiedliche Gravamina vorgebracht / und in einem oder andern von jenen die Gravamina unerheblich erscheinen / oder unter diesen auch etliche von keiner Erheblichkeit/ darumb nicht zuzulassen/ daferne dieselbe alsdann keine Connexität oder Dependentz von der andern hätten / daß Sie sich woll

ohne

ohne Præjuditz oder Nachtheil separiren liessen/ soll ein Unterscheid gemachet/auch sonst was unerheblich/abgeschieden/allein was nicht Irrelevant, denselben Connex und zugehörig/zugelassen/dasselbe/wañ der Libell Summariè gefasset/ in gewissen Puncten, dafern Er Articuliret, in den Articuln specificiret, darauff beyde Theile respectivè zu antworten/und weiter Außführung zu thun/angewiesen werden.

§. 10. Als sich auch offt begiebet / daß in den Gravaminibus nichts Neues begriffẽ/ sondern dieselbe aus vorigen Actis genoñen uñ erscheinen/ daher keiner mehren Außführung bedürfftig/und Wir bey Unserm Ober-Gericht allen unnötigen Streit/so viel müglich/wollen vermitten haben; So wollen Wir auch/ und befehlen/ daß/ wann bey dem Vorbringen sich nichts eräuget/ daß den Appellaten darüber zuhören nöhtig/ sondern von demselben gnugsamb in voriger Instantz gehandelt und Außführung gethan/aus den Actis aber ausser den vorgebrachten Gravaminibus erhellet/ daß übel geurtheilet / woll Appelliret, und nach den Acten und Rechten anders zu sprechen/ daß alsdann die Gravamina als überflüssig erkläret/ Acta ex officio vor beschlossen angenommen / und was nach Inhalt der Acten, und Anweisung der Rechte zuerkennen/ ohne weitere alsdann überflüssigen Copey Ertheilung und Verzug / erkant und abgesprochen werden solle.

TITUL. XI.

Was der Beklagter und Antworter/ oder der Appellat auff sein Erscheinen handlen/und wie alsdann weiter verfahren werden soll.

ALldieweil dem Beklagten und Antworter / so woll *in ordinariis*, als in summariis und extraordinariis causis fort zu Anfang/ alles was von klagender Seiten überreichet / nebst der Citation zu communiciren, soll Er darauff im ersten Termin handeln/ und sampt der Litis Contestation seine Exceptiones vorbringen; In Appellation-Sachen aber hat der Appellat zuerwarten / daß bey erstfolgendem Gerichts-Tage die Erklärung in puncto relevantiæ erfolge / und von dem Libello Copey gegeben werde/darauff dann in nechstfolgenden termino mit der Handlung einkomme.

§. 2. Ob nun zwar/wañ von dem Libell Copey erkant/die Gravamina das Ansehen gehabt/als daß Sie nicht unerheblich/dahero angenoñen/ und der weitere Proceß veranlasset/ als aber in dubio solches dem Urthelsfasser zuthun oblieget/ und allein auff sein Bedencken der Bescheid eingerichtet/ dardurch aber dem Gegentheil / daß darüber noch nicht vernommen/ nicht præjudiciret werden solle; So erklären Wir hiemit / daß /

ohngeachtet solcher Erkantnuß/dem Appellaten, doch frey und unbenommē bleibe/was contra formalia Appellationis, wie auch insonderheit der Desertion halber/imgleichen/daß die Appellation rechtmässig nicht devolviret, oder die Gravamina unerheblich / oder nicht Concludent, daher das Libell verwerfflich/ einzuwenden / dasselbe nach erkanter Copey des Libelli mit vorzubringen. So dann bey Befindung / daß es nicht ohnbegründet/ angenommen/ und darauff procediret werden solle.

§. 3. Allein weiln überflüssig darüber unter den Parten Disputaten zu veranlassen/ oder das Gericht mit der Erwegung / ehe der Inhalt des Libelli in Betracht gezogen/ zubehelligen/ wann ausser deme die Gravamina unerheblich und nicht zulässig erschienen/ ist Unser Verordnung/ daß die Appellaten, mit solchem Einwenden zurück halten / biß in puncto relevantiæ die Erkäntnuß ergehe/ Und ob jemand zuvorher mit den exceptionibus desertæ vel non devolutæ appellationis oder derogleichen einkommen würde/ sollen doch dieselbe biß zu obberegter Erkäntnuß ausgesetzet/ bey solcher zwar so weit / als Sie ex actis notoriè ohnstreitig und also bewand/ daß die Appellanten darüber nicht zuhören/ angesehen/ sonst aber ferner rechtmässiger Process darüber veranlasset werden.

§. 4. Wie es zu Kürtzung der Processe gereichet / daß nebst den Dilatoriis exceptionibus in eventum zugleich Hauptsachlich gehandelt werde/ damit/ wann die erstgemeldte unzulässig befunden/ auff das übrige Anordnung gemachet werden könne/ wollen Wir daß der Beklagter und Appellat nebst den Dilatoriis, ausserhalb/ wañ exceptio fori declinatoria opponiret, alsofort in eventum den Krieg Rechtens befestige / und auff die Klage Rechtlicher Art nach antworte. Demnach dann der Beklagter also bald in primo termino durch seinen Procuratorn, vermittelst Uberreichung gehörenden Gewalts/ oder ja von Jhm/ dem Procuratore leistenden Caution de rato, gehörende Exceptiones und Einrede/ so für der Kriegsbefestigung zulässig alle und sämptlich auff einmahl/ daneben auff den Fall/ da solche nicht admittiret werden/ eine Eventual Litis Contestation mit angehafften Responsionibus auff das Libell, und ferner alsfort alle exceptiones perpetuas & peremptorias, so Er dagegen zuhaben vermeinet / in einer Schrifft vorzubringen schüldig seyn/ und wann Er hierunter etwas nachlassen würde/ damit hernach nicht mehr gehöret werden soll.

§. 5. Betreffende die exceptiones temporales, soll darauff auch in Summar- & extraordinariis nicht weiter porcediret werden/ wie droben versehen/ in ordinariis aber dem Kläger/ es werde solches begehret oder nicht/ von solchen/ wie auch eingelegten Gewalt zur stunde Copey außgefolget/ und Zeit zu Repliciren ad proximam pro omni termino sub comminatione gegeben / und wann solche replicæ einkommen / dagegen dem Beklagten gleichsfals auff selbige Maaß zu dupliciren Zeit gegönnet/ und es erfolgen duplicæ alsdann oder nicht/ die Acta vor beschlossen gehalten / ad referendum außgegeben/ und in solchem puncto dilatoriarum bey nehester Juridica sententioniret und gesprochen werden.

§. 6. Würde

§. 6. Würde der Beklagter unter diesen Exceptionen erhebliche und zulässige Dinge mit vorbringen/ soll der Kläger oder Appellant verläugnete/ oder auch widersprechen thäte/ so dem Beklagten zur Beweisung eine kurtze Frist ein für allemahl berahmet/ und darüber keine fernere/ noch einige Weitläufftigkeit/ noch Handlung verstattet/ sondern der Beweiß/ so bald Er geführet/ eröffnet/ uñ darauff erkant werden/ das Gericht auch fleissige Auffacht haben/ ob in diesem puncto dilatoriarum von dem Beklagten was calumnioſè vorgebracht würde/ und da sich solches befindet/ denselben nicht allein deßwegen gebührlich bestraffen/ sondern auch Klägern allen durch solchen bösen Verzug zustehenden Schaden/ Abgang und Nachtheil ohnauffhältlich zu erstatten anhalten.

§. 7. Ein gleiches soll an des Appellaten Seiten in Appellation-Sachen obſerviret werden/ darinn auch zwar zugelassen ist/ nach erlangter Copey in primo termino Exceptiones temporales, wie auch von devolutæ appellationis, deſertionis, aut non admittendorum gravaminum velut irrelevantium, vorzubringen/ soll aber dabey schüldig seyn/ in eventum litem zu conteſtiren, ad libellum zu antworten/ daneben auch seine exceptiones peremptorias die Er zu haben vermeinet/ anzufügen/ und soll/ da die erst gemelte exceptiones unerheblich befunden/ lis pro conteſtatâ angenommen/ in puncto reſponſionum & peremptoriarum erkant/ sonst aber/ wann/ was der Deſertion und non devolutæ appellationis halber vorgebracht/ erheblich erscheinet/ davon Copey zum Repliciren, und dem Appellaten zu dupliciren cum termino præfixo ertheilet/ keine weitere Handlung aber verstattet/ sondern darauff was Recht erkant/ biß dahin/ was loco peremptorialium oder sonst Hauptsächlich vorgebracht/ außgesetzet werden.

§. 8. Solte der Beklagter oder Appellat keine Dilatorias oder andere Exceptiones haben/ dadurch das Recht auffgeschoben/ oder die Kriegsbefestigung verhindert würde/ soll Er alsobald in diesen ersten termino auff die Klage purè zu antworten/ und den Krieg Rechtens zubefestigen/ dabey auch ad articulos die ſingulares reſponſiones zu übergeben schüldig seyn/ oder dieselbe vorbefestigt angenommen/ und der Kläger oder Appellant zu fernerm gebührlichen Anruffen verstattet werden.

§. 9. So in einer Sache declinatoria fori oder andere exceptiones durch eine Bey- oder End-Urthel so Krafft Rechtens erreichet/ expreſſè ab-erkant/ oder auch deren ungeachtet das Gericht weiter gangen/ und ad ulteriora procediret, so soll selbe Partey solch exceptiones weder in derselben/ noch in andern Sachen keines weges einwerffen und vorschützen/ sondern damit gäntzlich zurück bleiben/ so lieb Ihm ist des Gerichts ernste willkührliche Straff zu vermeiden/ Es wäre dann exceptio in puncto dilatoriarum von den jenigen/ welche vermöge der Rechte/ so wol vor als nach der Kriegs-befestigung opponiret werden könne/ oder aus den Ursachen/ daß sie altioris indaginis oder von mehrer Cognition, außgesetzet/ oder stillschweigend vorbey gangen.

TITUL. XII.

Von Unterschiedenen Exceptionibus, Auffzügen und Einreden/ und wann die an- und vorzubringen.

ALLe *Exceptiones* und Einreden ohn Unterscheid sollen auff einmahl vor oder nach der Litis Contestation nach dero unterschiedlichen Bewandnuß vorgebracht/die alsdann außgelassen/ hinfüro bey dem Processu nicht zugelassen werden/es könte und wolte dañ der Antworter durch den Eyd erhalten/Ihme das Factum oder Umbstände/ woraus die Einrede genommen/hernach erst kund geworden.

§. 2. Wir lassen es auch dabey bewenden/ daß die Exceptiones, die man litis finitæ nennet/ durch dero Einwenden der Beklagter oder Appellat sich einzulassen nicht schüldig erachtet/fort zum Anfang und vor der Kriegs-befestigung mögen vorgebracht werden/ Es soll aber derselbe zugleich mit vorbringen/ worauff er solche begründet/ und dabey eventualiter litem contestiren; Imfall nun dieselbe nicht alsfort außfündig zumachen/ sondern altioris indaginis wären/ wird lis pro contestatâ angenommen/und nach solchen zu Außführung die exceptiones außgesetzet/ damit zuverfahren/ wie droben von andern defensionen verordnet.

§. 3. Wann der Antworter oder Appellat vermittelst des Rechtens/ so in L. siquidem C. de except: begriffen/ seine Exceptionen vorbringet/ soll Er dieselbe/ wann sie nicht in continenti zubeweisen/ nichts destoweniger in gewisse defensionales verfassen/ dieselbe bey der Litis Contestation übergeben/ darauff/ mit den Responsionen und sonst im übrigen simultaneo processu, mit des Klägers oder Appellanten Vorbringen/ wie dann auch hernach mit Führung des Beweises zu gleichen Theilen/ verfahren/ doch des Beklagten Kundschafft nicht eher eröffnet werden/ dann des Klägers Intention begründet und also befunden/ daß darauff der Beklagter nicht entbunden werden könne.

TITUL. XIII.

Von Caution und Vorstand der Litigirenden Parteyen.

DAmit keine streitende Partey vergeblich *Litigiren* möge/ lassen Wir es bey diesem Ober-Gericht bey Verordnung der Rechte/ und gleich bey andern wolbestalten Gerichten üblich/ dabey

dabey verbleiben/ daß/ wann die Partenen in Unsern Hertzog-Fürstenthumben und Herrschafften Bremen/ Vehrden/ Pommern/ Rügen/ Wißmar und denen einverleibten Landen/ mit liegenden und unbeweglichen Gütern/ an welchen man sich/ der Erforderung nach/ zuerholen/ kundbahrlich nicht gnug gesessen/ daß alsdann Kläger Beklagtem auff sein Begehren/ daß er durch sich oder seinen Anwald des Rechtlichen Streits außwarten/ und ob er der Sachen überwunden würde/ Beklagtem allen Schaden und Kosten entrichten/ und Beklagter Klägern/ daß Er sich in Recht stellen/ und der Sachen durch sich oder seinen Anwald außwarten wolle/ mit gnugsamen gesessenen Bürgen oder liegenden Gründen und Gütern Caution, Vorstand und Sicherheit thun/ sich auch damit gar nicht auffhalten/ sondern innerhalb den nehesten sechs Wochen/ nach beschehenem Begehren/ dergleichen Bürgen stellen/ oder zureichende unbeschwerte Güter unter seiner ohnmittelbahren Obrigkeit Hand und Siegel zeigen und specificiren solle.

§. 2. Als aber die Erfahrung bezeuget/ wie diese Exception und erfordern der Caution offt das Gegentheil nur zu beschweren/ und von rechtmässigem Zuspruch und Einreden abzuhalten/ mißbrauchet wird/ und solchem nicht nachzusehen/ wollen Wir/ daß wer obberegter massen Caution und Vorstand suchet/ zugleich eine rechtschaffene Ursach/ aus welcher er dero benöhtiget/ kürtzlich dabey anzeige/ solche vor und bey der Erkäntnuß/ wann sich das Gegentheil derselben verwidern würde/ erwogen/ dabey dessen Gelegenheit/ Wandel/ Leumuth und Vermögen angesehen/ und nicht anders dann da der Caution von nöhten/ damit jemand beschweret werde.

§. 3. Wir lassen auch zu in vorkommendem Zweiffel/ da wider den Exigenten eine suspicio malitiæ erblicket/ demselben das juramentum malitiæ zudeferiren.

§. 4. Es soll aber dieser Vorstand fort zu Anfang beneben den Exceptionibus dilatoriis gesuchet und begehret/ hernach nicht zugelassen noch erkant werden.

§. 5. Möchte aber Kläger oder Beklagter mit dem Eyd betheuren/ daß Sie nach eingewandtem müglichstem Fleisse die erwehnte Caution nicht thun könten/ sollen Sie mit ihrem Eyde ihren Bestand und Sicherheit zu præstiren zugelassen werden.

Formula juratoriæ Cautionis des Klägers.

ICh gelobe und schwere einen Eyd zu Gott und auff das heilige Evangelium/ daß Ich/ nach müglich angewandtem Fleiß/ die von Beklagten erforderte Caution, mit Bürgen/ Pfanden oder Gütern nicht bestellen kan/ und ich derowegen den Rechtlichen Streit nichts desto weniger durch mich selbst/ oder einen rechtmässigen Anwald

wald biß zum Ende außführen/ und ob ich der Sachen überwunden würde/ allen zuerkanten Kosten und Schaden entrichten wolle. Getreulich und ohne Gefährde.

Formula juratoriæ Cautionis des Beklagten.

ICh gelobe und schwere einen Eyd zu GOtt und auff das heilige Evangelium/ daß Ich/ nach müglich angewandtem Fleiß/ die von Klägern erforderte Caution mit Bürgen/ Pfanden oder Gütern nicht bestellen kan/ daß ich derowegen auch auff begehren deß Klägers mich in Recht stellen/ und der Sachen selbst/ oder durch einen Anwald Rechtlich außwarten wolle. Getreulich und ohne Gefährde.

§. 6. Als auch nichts gemeiners/ dann daß die Beklagte zu Verzögerung der Sachen offt muhtwillens und ohne Noht Cautionem pro expensis und reconventione erheischen/ und sich nicht ehe einlassen wollen/ darüber denn Kläger zuermüden bedacht seyn/ So setzen Wir zu Verhütung des Mißbrauchs hierin die Maasse/ daß/ wann Unsere zum Ober-Gericht Verordnete aus der Klage oder Sachen Umbstände/ so viel abmercken könten/ daß der Kläger zu den Gerichts-Kosten nicht würde gehalten seyn/ oder ob solches zweiffelhafft/ doch der Kläger gnugsam gesessen/ das suchen der Caution halber pro expensis alsofort verworffen/ Im übrigen/ wann solche der Reconvention-wegen gefordert/ auch nicht zugelassen werden solle/ es specificire dann der Beklagter die Sache und den Punct, worauff er den Kläger zu reconveniren gemeynet/ übergebe zugleich libellum reconventionis, oder zeige redliche/ glaubliche Ursachen an/ warumb er alsofort darzu nicht gelangen können/ erkläre sich auch selbigen in einer gewissen Zeit einzubringen/ und den Procels fortzusetzen/ im widrigen soll er mit seinem Begehren nicht zugelassen/ oder/ ob die Caution præstiret, er aber gemelter seiner Gebühr nicht nachlebet/ in die expensas processus retardati dem Gegentheil/ und des Frevels halber dem Gericht in eine Arbitrar Straffe verdammet werden. Wir geben auch zu/ daß bey erscheinenden Vermuhtungen der Boßheit bey obberegtem erfordern von dem Part/ oder Amptshalber/ das juramentum malitiæ möge deferiret werden.

TITUL. XIV.

Von Befestigung des Kriegs-Rechtens/ zu Latein Litis contestatio genant.

GLeich wie in den *causis summariis & extraordinariis* keines ordentlichen Libelli nöhtig/ sondern an dessen stelle eine blosse Supplicatio

plicatio pro decernendis competentibus processibus, oder Summarische Petitio, oder auch gestalten Sachen nach eine imploratio und Anruffung officii Judiciis gnug ist/ als wird auch in derselben keine ordentliche förmbliche Kriegs-befestigung erfordert/ sondern bey solchen Sachen pro litis contestatione gehalten/ in dem Beklagter/ Klägers/ oder der Kläger Beklagtens Haupt-Intention Gerichtlich widerspricht/ in ordinariis causis aber soll auff dieselbe/ daß damit richtig und förmblich verfahren werde/ gute Auffacht gehabt/ auch zugleich indem der punctus dilatoriarum erörtert/ oder auch/ da der Beklagter deßwegen nichts moviret, daß dieselbe alsofort geschehe/ durch gehöriges Decretum befordert werden.

§. 2. Als es nun darinn umb viel unnöhtige und überflüssige Wörter nicht zu thun/ noch deßwegen eine Weitläufftigkeit erfordert wird/ ordnen und wollen Wir auch/ daß die Kriegs-befestigung bey diesem Unserm Gericht kurtzlich/ jedoch in Schrifften geschehe/ und sich Beklagter bloß solcher Worte gebrauche/ daraus zu befinden/ daß er der Klage also/ wie sie vorgebracht/ nicht geständig/ Immassen dann auch der Appellat also kürtzlich auff die Art Litem Contestiren soll/ und ob die Litis Contestation nicht expressè gemeldet/ soll doch lis pro contestata gehalten/ angenommen/ und darauff/ was Recht ferner geordnet werden.

§. 3. Wolte der Appellant den libellum appellationis nicht vor sich wiederholen/ oder sonst nichts neues vorbringē/ noch ferner Beweißthum führen/ oder sich einiger weitern Rechtlichen Deduction gebrauchen/ sondern vermeynte seine Beschwerde aus den Actis erster Instantz gnugsam erschienen/ dahero blosser dinge solche Repetiren und darauff zur Urthel Submittiren, soll solches zugelassen/ und also kein weiter Process verstattet werden/ darumb dann auch keine Litis Contestation ergehen/ sondern es soll/ alsdann der Appellat, dafern er nicht mit appelliret, oder der Appellation wegen absonderlicher Beschwerden zu adhæriren sich zuvorher erkläret (auff welchen fall Ihm die Außführung vorbehältlich) alsobald darauff mit submittiren, oder doch die Sache vor beschlossen angenommen/ die Acta verlesen/ erwogen/ und nach Befindung erkant werden/ was Recht ist.

TITUL. XV.

Von Reconvention oder Gegenklage/ wie auch andern beylauffenden Klagen/ denuntiatione litis, ob/ und wann dieselbe zuzulassen.

Wie in den gemeinen Käyserl: und Geistlichen Rechten erlaubet/ den jenigen/ welcher für einem Gericht jemand belanget/

get / hinwieder für selbigem Gericht / es sey gleich selbiger Zuspruch der Vorklage anhängig oder nicht / zu besprechen / So wollen Wir auch / daß solches bey diesem Gericht also nicht allein gehalten / sondern wofern solches für oder zugleich mit der Kriegs-befestigung / oder alsobald und in continenti hernach geschiehet / daß in beyden Sachen con- und reconventionis, zugleich simmultaneo processu verfahren und endlich Urtheil ergehen / sonsten aber die reconventio zwar zugelassen / aber dadurch die Convention-Klage an ihrem Lauff nicht gehindert werden solle.

§. 2. Was aber von dem simultaneo processu gemeldet / wollen Wir nicht anders verstanden haben / als wann beyde Sachen gleicher Bewandnuß / daß Sie entweder beyde Summario processu können entschieden werden / oder beyde auch altiorem indaginem erfordern. Wann Sie aber hierin unterschiedlicher Gelegenheit / alsdann soll eine jegliche nach ihrer Natur und Eigenschafft getrieben / und die / so auff richtigen Urkunden und Gründen beruhet durch die andere in processu nicht verzögert / noch liquidum per illiquidum auffgehalten / allein dabey beobachtet werden / daß der ander / so seine Sache so bald zu Ende zuführen nicht vermag / des Zuspruchs halber ausser Gefahr bleibe.

§. 3. Würde aus der eingeführten Haupt-Sache einige andere entspringen / oder von derselben ihre Dependentz haben / oder auch ein dritter oder mehr dabey sich interveniendo oder auch adhærendo einlassen / oder auch einer einem andern litem denunciiren wollen / soll es damit und in solchen Fällen allen gleichfals nach Disposition und Verordnung der gemeinen Rechte gehalten werden.

§. 4. Wann jemand welchem der Krieg Rechtens denunciiret, erscheinet / und den Denuncianten Rechtlich vertreten wil / kan Er dardurch denselben der Rechtfertigung nicht gar benehmen / ist ihm jedoch zu Assistiren schüldig. Da aber der Denunciat auff den angesetzten Termin nicht erscheinet / soll derowegen die Sache nicht verschoben werden / sondern der Denunciant nichts desto minder zuverfahren schüldig seyn / und sich in Krafft beschehener Denunciation, als welche dadurch so weit ihre Würckung erreichet / an den Denunciaten hinwieder zuerholen haben.

§. 5. Wäre es Sache / daß der Denunciant das jenige / darumb er belanget wird / nicht vor sich selbst / sondern im Nahmen und von wegen des Denunciati innen hätte und besesse / und die Denunciatio beschehe fort zu Anfang der Kriegs-befestigung / ist er absq; ulla refusione expensarum billig des Kriegsrechtens zuerlassen / und die Sache wider den Rechten Herrn außzuführen.

TITUL. XVI.

Vom Eyd für Gefährde und Bosheit zuvermeyden / zu Latein juramentum calumniæ & malitiæ genant.

Wir

WIr wollen zwar den Eyd für Gefährde bey Unserm Ober-Gericht in observantz, also wie derselbe in den gemeinen Rechten begründet/ behalten/ gleichwol aber daß unser Præsident, Vice-Præsident und Assessores gute Auffsicht haben/ damit niemand unnöhtiger weise damit beleget/ und GOttes Nahm unnützlich geführet werde / darumb sollen dieselbe solche Einmahl nicht verstatten in denen Fällen / da die Rechte davon die Parte oder Procuratoren entbinden; Zum Andern/ wann in erster Instantz solcher Eyd abgeleget/ und keine besondere dringende Ursach sich auffgiebet/ warumb der Eyd zuerholen; Drittens auch auff die weise / wann der Appellant den Appellation-Eyd vor Richter erster Instantz geschworen; Zum Vierdten wann exactis solche anzeigen erscheinen / so den Appellanten oder Appellaten alles Argwohns der Calumniæ entheben / als wann er nohtdringlich zu Rettung seines Lebens / guten Nahmens und Ehre / oder Abwendung offenbahren Unrechts die Sache führen muß/ Imgleichen/ da seine Intention auff richtigen unleugbahren Verschreibungen begründet/ und Gegentheil dagegen nichts erhebliches/ wodurch dero Glaub und Einhalt geschwächet/ vorbringen möchte.

§. 2. Sonst soll auch ausser diesem gleichwol bey Unserm Ober-Gericht nicht ohne Unterscheid mit Auffbürdung solches Eydes verfahren/ sondern dahin gesehen werden/ was für Ursachen seyn / daher einige Calumnia zu muthmassen/ welche dann der Deferent kürtzlich anzeigen/ und sonst damit nicht zugelassen werden soll/ und stellen Wir zu Unsers Ober-Gerichts Ermässigung/ wie weit darauff die Dilation zuerkennen. Wañ solche zugelassen / soll darauff öffentlich durch die Partey oder ihren Procuratorn in der Principalen und ihrer eignen Seele der Eyd würcklich abgestattet werden.

§. 3. Würde der Kläger oder Appellant sich solches Eydes verweigern/ soll er damit seiner Klage oder Appellation verfallen seyn / und der Beklagter oder Appellat davon mit Erstattung Kosten und Schadens absolviret werden/ wäre aber die Verweigerung bey dem Beklagten oder Appellaten, soll der geachtet werden/ als ob er sich zu der Klage bekant hätte / und also der Sachen verlüstig seyn / jedoch mag solcher Eyd stillschweigend übergangen und nicht weiter/ dann fort in primordio litis gefordert werden.

§. 4. Würde sich aus den Actis und Gerichtlichem Protocollo befinden/ daß die Parteyen Calumnioßische Auffzuge suchen/ oder einander selbst zur Ungebühr umbzutreiben sich unterstünden / und in speciè daß ein oder ander Theil vorhin ergangene Abscheide/ getroffene Vergleichungen / Krafft Rechtens erreichete Erkäntnuß vergeblich hinwieder in Streit zu ziehen/ mehr setze/ denn die Ordnung zulässet/ einzugeben/ oder die Acta nur groß und die Sache weitläufftig zumachen/ oder auch zuverwirren sich befleissigte/ auch was einmahl außgeführet/ in andern Produ-

ten verdrießlich und ohne Noht wiederholete; So mögen Unser Præsident, Vice-Præsident und Beysitzere vor Sich aus Richterlichem Ampt/ sollen auch auff des andern Theils Ansuchen dem unternehmenden Theil den Eyd Boßheit zuvermeyden/ juramentum malitiæ genant/ aufflegen/ und auff solchen Fall der/oder die andere sich obiger Sachen mit unternehmende Theile/ ohne alle ihres Theils præstirenden Eydesleistung/ solchen Eyd von ihrem Gegentheil und Procuratorn zufordern bemächtiget seyn/ und denselben auff solches Erfordern so woll der Part/ als Procurator, ein jeglicher in seine selbst eigene Seele schweren/ oder in Verweigerung dessen/ der Principal der Sachen verlüstig seyn/ und in die Expens, auch pænam temerè litigantium verurtheilet/ der Procurator aber/ daß Er sich in solchen unbefügten Sachen gebrauchen lassen/ mit ernster Straff/ nach Ermässigung beleget/ und solche Straff von dem Fiscal bey Poen, sie selber aus seinem Beutel abzutragen/ so fort die erkant/ abgefordert und eingebracht werden.

§. 5. Wann jemand beybringen könte daß der Advocatus bey der Sachen sonderliche Gefährligkeit gebrauchete/ als da er das Part/ so zum gütlichen Entscheid geneiget/ unzimblich abmahnete/ oder/ daß er wieder dessen Willen bey der Sache etwas vornehme/ ob er gleich den Advocaten Eyd geschworen/ soll er doch nach erscheinenden seiner sonderbahren malitiâ, auff des Gegentheils Begehren und Anzeige einer redlichen Ursache/ darauff erfolgende des Gerichts Ermässigung/ solchen Eyd zu schweren schüldig/ ausser solchem fall aber von dem Eyde befreyet seyn/ und der Proceß dadurch nicht verzögert werden.

§. 6. Der Kläger oder Appellant und ihre Anwälde sollen mutatis mutandis nachfolgenden Eyd Calumniæ oder vor Gefährde schweren.

Ich schwere einen Eyd zu GOtt und auff das heilige Evangelium/ in meiner Parteyen und in meiner eignen Seele/ daß ich glaube uñ nicht anders weiß/ dañ eine gute Sache zu haben/ auch keinen unnötigen gefährlichen Auffschub/ Auffzug oder Verlängerung der Sachen suche oder begehre/ noch falschen Beweiß führen/ und so offt ich im Rechten gefraget werde/ die Warheit nicht verhalten/ sondern erbahrlich und auffrichtig anzeigen und aussagen/ auch der Sachen halber niemand anders/ dann dem jenigen/ so das Recht zu lässet/ ichts geben oder verheissen wolle/ damit ich die Urthel erhalten möge/ Getreulich und ohne Gefährde.

§. 7. Der Antworter oder Appellat und desselben Anwald sollen in nachfolgender Formb schweren:

Ich schwere einen Eyd zu GOtt und auff das heilige Evangelium in meiner Parteyen und meiner eignen Seele/ daß ich glaube und nicht anders weiß/ dann eine gute Sache zu haben/ mich gegen dem Kläger oder Appellanten zubeschirmen/ auch keinen unnohtturfftigen gefährlichen Auffschub/ Auffzug oder Verlängerung der Sachen suchē oder

begeh-

begehren / auch keinen falschen Beweiß führen / und so ich in Rechten gefraget werde / die Warheit nicht verhalten / sondern ehrbar und auffrichtiglich anzeigen und aussagen / auch der Sachen halber niemanden anders / dann dem jenigen so das Recht zulässet / ichts geben oder verheissen wolle / damit ich die Urthel erhalten möge / Getreulich und ohne Gefährde.

§. 8. Was den Eyd malitiæ betrifft / wann der Principal im Gericht selbst zugegen / soll er in nachgesetzter Form schweren:

Ich schwere einen Eyd zu GOTT und auff das heilige Evangelium / wie ich das in meinem Gewissen thun möge / daß ich das jenige / was ich fürbringe und begehre / nicht aus Gefährde oder böser Meynung / noch zu Verlängerung der Sachen / sondern allein zur Nohtturfft thu.

Wann aber der Principal nicht selbst zugegen soll sein Anwald nachfolgenden Eyd schweren:

Ich schwere in meiner Parteyen und in meiner eigenen Seele einen Eyd zu GOtt und auff das heilige Evangelium / wie ich das in mein- und seinem Gewissen thun mag / daß ich das jenige / was ich vorbringe und begehre / nicht aus Gefährde / oder böser Meynung / noch zu Verlängerung der Sachen / sondern allein zur Nohtturfft thue / und daß ich das also zuthun von meiner Partey Unterrichtung und Gewalt empfangen habe.

TITUL. XVII.

Wie nach der Kriegs-befestigung und des Beklagten Responsion auff die Articul zu verfahren.

WAnn der Krieg Rechtens befästiget / daneben auff das *Libell* geantwortet / und da es erkant / das Juramentum Calumniæ abgestattet / soll der Kläger und Appellant, was in libello enthalten / loco positionalium repetiren, was er vermeynet / durch Gegentheils zu gestehen beygebracht sey / daraus / jedoch nur kurtzlich / anziehen und sich auff dessen Eingabe wörtlich beziehen / das übrige aber so er geleugnet / beweisen / oder sonst Rechtlicher Art nach beybringen.

§. 2. Damit so viel besser es geschehe und richtiger die Warheit beygebracht werde / Soll / wann das Libell Summarischer weise gefasset / und auff gewisse Punct gerichtet / der Beklagte oder Appellat schüldig sehn / eben also in der Ordnung / wie es gesetzet Puncts-weise / was er gestehe oder nicht / anzuzeigen / und ob er zu seiner Defension, auch der Urtheiler Information die narrationem facti anders einrichten wolte / nichts desto weniger solche

Responsion ad narrata des Klägers oder Appellanten in der Ordnung/wie von demselben es vorgebracht/anfügen/ also/daß absonderlich/ erst was er gestehe/dann/was er nicht gestehe / deutlich und umbständlich gemeldet werde.

§. 3. Wann aber Articuls-weise der Kläger und Appellant libelliret, soll der Beklagter oder Appellat seine Responsiones auff jede Articul schrifftlich und kürtzlich verfasset/Responsionales genant/ übergeben/darin von Articuln zu Articuln gehen/ und die jenigen/ darumb er Wissenschafft hat/bloß mit den Worten wahr oder nicht wahr/darumb Er aber keine beständige Wissenschafft hat/ mit den Worten glaube wahr / oder glaube nicht wahr/ohne allen Anhang/kurtz und rund/ beantworten / jedoch darunter die jenige Articul/ darauff man/ vermöge der Rechte / zuantworten nicht schuldig/ nicht gemeinet seyn.

§. 4. Wann aber die Erfahrung bezeuget / wie offters in puncto responsionum die Sache lang auffgehalten/ zu unnöhtiger Weitläufftigkeit durch das Excipiren und Repliciren es gespielet werde/ So thun Wir alles Excipiren und Disputiren wider die Responsionen auffheben / wollend / daß ein jeder alsfort rund aus und richtig antworte und exprimire, was gestanden oder geleugnet seyn solle/ und zu solchem disputiren kein Anlaß gebe/da er damit nicht heraus/ sondern herumb ziehen wolte/ alsdann/worin er die Warheit verdrucket oder obscur und unrichtig/ oder mit Umbschweiffen und Anhangen geantwortet/als gestanden solle angenommen werden/ und hat alsdann der hierdurch etwa beschädiget wird/ Ihm es beyzumessen.

§. 5. Es sollen auch Unser Vice-Præsident und Assessores, so bald die Responsion einkommen / ohn erwartet einiges der Parte Einwendens/ dieselbe beleuchten/ da sie befinden/ daß die Antwort Rechtlich und gnugsam/ oder auff jetzt gedachte Maasse/ was nicht Recht beantwortet / vorgestanden anzumehmen/ fort davon dem Gegentheil zu weiter hauptsachlichen Verhandelung und Beybringung des geleugneten Copey ertheilen ; Solte aber in einem oder andern/ so zu Entscheidung der Sachen gehörig/ mehrer Erforschung vonnöhten zuseyn vermeinet werden / so wol das Part als Advocaten und Procuratoren, wegen des schädlichen Nachlasses Unserer Ordnung in Straff nehmen/dabey ernstlich anfügen/ auff das so ermangelt/ annoch deutlich und in kurtzer Frist zu antworten/ und dasselbe so zur Warheit gereichet/ außdrücklich zu melden.

§. 6. Als auch offtmahls geschicht/ daß nach eingebrachten Responsionen die Parte annoch mit Additionalen, ja wol gar mit Additionalibus additionalium hervorkommen/ damit den Proceß verlängern/ aber dessen nicht geringer Mißbrauch / So verordnen Wir dagegen daß in erster Instantz nicht / dann nur biß der Beklagte Litem Contestiret, in Appellation Sachen aber nicht weiter/ dann biß in puncto relevantiæ über des Klägers oder Appellanten Vorbringen erkant / solche zugelassen/ welche hernach einkommen/ verworffen werden sollen ; Es befünde sich dann/

dann / daß Sie zu Außführung der Sachen mercklich gehören / und Important seyn / dabey / der Sie einbringet mittels Eydes erhalten könte / daß entweder Er davon / oder womit es zu behaupten / vorher nicht gewust / sondern hernach erst die Nachricht erlanget hätte / oder zwar Wissenschafft gehabt / auch an dessen Beobachtung nichts ermanglen lassen / aber wider seyn Wissen / Willen und Verursachen von dem Advocato versäumet wäre / wider den aber alsdann die Beandung des Nachlasses und Verzugs billig erginge.

§. 7. Als an dem puncto responsionum mercklich gelegen / und dabey leichtlich Unrichtigkeit vorgehen kan / so stehet den Parteyen billig bevor / auch sonst den vorgehenden Umbständen nach zu des Gerichts Anordnung / sich darunter der Gerichtlichen Eyde dandorum und respondendorum zugebrauchen / und wann der Kläger oder Appellant seine Articulos, vermittels des Eydes dandorum übergeben und zur Abstattung der Eyde Verordnung bittet / so aber alsofort bey der Litis Contestation und Ubergabe der Articuln / die er locopositionalium gebrauchen wil / geschehen soll / soll Beklagter und Appellat darauff vermittels Eydes respondendorum, antworten / und alsdann zu Einnehmung solcher Eyde beyden Theilen / auch / da es begehret / und Ursache gefunden würde / den Principalen selbst solche in der Person abzustatten / der ab- oder nahe Angesessenheit nach ein gewisser terminus ein für allemahl / bey Verlust der Sachen / præfigiret und angesetzet / und hierunter alle schrifftliche Handlung eingestellet / sondern nur mündlich durch die Procuratoren darumb angesuchet / dieselbe aber auch zu der Eydlichen Abstattung nicht gelassen werden / Sie thun dann darzu von ihrem Principalen sonderen gnugsahmen Gewalt überreichen / dem außdrücklich einverleibet / daß Sie von demselben eigentliche und nohtdürfftige Unterrichtung empfangen.

§. 8. Was ratione positionalium oder repetitorum articulorum libelli gesetzet / sol auch gleichfals statt haben / bey des Beklagten Defensionalen / wie auch in etwa von beyden Theilen ferners hinzugethanen Additionalibus und Elisivis. Es sollen die Principalen / wann Sie gegenwärtig / obgemelte Eyde in ihre Seele / die Anwälde aber in ihre eigene und ihrer Parteyen Seele schweren.

Formula des Eydes Dandorum der Principalen.

Ich schwere einen Eyd zu GOtt und auff das heilige Evangelium daß die von mir eingebrachte Articuln so viel deren meine eigene Geschicht betreffen / wahr seyn / und was der frembden Geschicht betreffen / daß ich glaube die wahr zuseyn / Ungefährlich.

Der

Der Anwalden.

ICh schwere einen Eyd zu GOtt und auff das heilige Evangelium in meiner Parteyen und meine eigene Seele / daß die Articuln wegen meines Principaln von mir in dieser Sachen gegeben und überantwortet / so viel ich deren Gewißheit habe / wahr seyn / was deren aber meines Principalen frembde und andere That und Geschicht betreffen / daß ich glaube die wahr und bewährlich zu seyn / Ungefährlich.

Forma des Eydes Respondendorum der Principalen.

ICh schwere einen Eyd zu GOtt und auff das heilige Evangelium / daß ich auff meines Widertheils eingebracht- und zugelassene Position und Articuln einen jeden besondern / die Warheit antworten wolle / ob die / so viel derselben meine eigene That oder Geschicht betreffen / wahr / und ob Ich / so vielen deren frembde That oder Geschicht belangen / glaube / oder glaube nicht wahr seyn / ohn alle Gefährde.

Der Anwalden.

ICh schwere einen Eyd zu GOtt und auff das heilige Evangelium in meiner Parteyen und in meine eigene Seele / daß Ich / ob des Klägers Articuln in dieser Sache eingebracht und übergeben / so viel mir davon wissend / wahr oder nicht wahr seyn / und so viel Ich deren keine eigentliche Gewißheit habe / oder auch meine Principalen, und frembde That oder Geschicht betreffen / dieselbe wahr oder nicht wahr seyn glaube / die gründliche Warheit sagen und antworten wolle / ohn alle Gefährde.

TITUL. XVIII.

Von des Beklagten Gegenwehr und Defension nach beschehener Kriegs-befästigung.

WAnn des Beklagten oder *Appellaten* Schutz-Reden alsofort aus den Actis erscheinen mögen / oder auch allein in jure, oder auff unleugbahre Urkunde beruhen / wie nicht vonnöhten ist / daß solche in Articuln verfasset und weitläufftiger Processs vorgenommen werde / Als wollen Wir auch hierin und sonsten es möglichst verhütet haben; dafern aber dieselbe Altioris indaginis und mehrern Beweißthumb bedürfftig / sollen umb mehrer Richtigkeit willen dieselbe in gewisse Articul / gleichwol dabey allen Uberfluß außgeschlossen / verfasset / und

alsofort nebst der Litis Contestation und Responsionen übergeben / auff welche defensionales und elisivos dann der Kläger oder Appellant in nechstfolgendem Gerichtstag Rechtlicher Art nach zu antworten schüldig seyn / und ferner in puncto responsionum, und zum Beweißthumb dessen / was geleugnet / also verfahren werden soll / wie in diese Ordnung von dem Kläger und Appellanten gemeldet.

§. 2. In allen / was excipiendo, reconveniendo, oder interveniendo vorgebracht / soll der Responsionen halber / wie vom Kläger und Appellanten gemeldet / wie auch sonst observiret werden / was von der Erkäntnuß in puncto relevantiæ des Appellanten Vorbringens verordnet. Darumb bey Unserm Ober-Gericht vor Zulassung zu fernerer Außführung mit Fleiß beobachtet und erwogen werden soll / ob / was angeführet / auch darhin / ob es bewiesen / gereichen könne / warumb es eingewand und ins Mittel gebracht / und wann offenbahr / daß es gar unerheblich / verworffen / und dessen ungehindert / was sonst / da es nicht vorgebracht zuerkennen oder fürzunehmen / erkant und veranlasset werden.

TITUL. XIX.

Von Beweisung durch Zeugen Kundschafft.

Wurde nach verhandeltem *Puncto responsionum*, ein oder ander Theil vermeynen / daraus der Sieg oder Sachen erscheine / und suchen die Acta vorzunehmen und Hauptsächlich zuerkennen / Sollen dieselbe auff Verordnung des Vice-Præsidis ad referendum außgetheilet / auch bey nehestfolgender Gerichtlichen Versamlung wol erwogen / und darauff so des begehrenden Theils Meynung gegründet befunden / definitivè erkant / sonst aber zum Beweißthum und damit entweder nach den ordentlichen dilationibus, oder auch gestalten Sachen nach / innerhalb einer pro omni dilatione bestimmenden Zeit / peremptoriè zuverfahren / verwiesen / darüber jener / wofern sich bey der Relation nicht befinden wird / daß er zu seinem gethanen Suchen scheinwürdige Ursach gehabt / in poen retardati processus fällig erkant werden.

§. 2. Wann der Kläger und Appellant seine Intention beweißlich außzuführen sich erbeut / oder auch schuldig erkant wird / soll er dieselbe Articul so er loco positionalium gesetzet und erholet / und keine andere zum Beweißthum produciren, wie wir dann in Anmerckung der Verwirrungē / welche daher verursachet werden / daß die Articuli probatorii zu weilē anders eingerichtet / dañ die vorige verfasset / nicht verstatten wollen / daß andere articuli probatorii als dieselbe so in libello enthaltē / oder / wañ dieselbe Summarisch verfasset / aus demselben Wörtlich genomen / übergebē werden.

§. 3. Imgleichen verordnen Wir / daß so etwa nicht alle Articul / die in libello begriffen / des Beweißthums bedürfftig / sondern allein etliche

liche in facto beruhend und zur Sachen gehörige zubeweisen / darumb daraus zuziehen / daß zu Verhütung Jrrthums und unnützen Disputation mit und unter denen numeris, womit sie bey dem Libell signiret, übergeben / und darauff der Beweiß geführet werden / darunter dann der Zeugen Nahme cum Directorio consigniret und eingerichtet werden solle.

§. 4. Weil zu Abkürtzung der Proceß und so viel besserer und richtiger Entscheidung der Sachen zu reichend / daß vor Anmässung des Beweißthums die Sache wol erwogen / worauff der status controversiæ beruhe / und die Decision zurichten erforschet / und was dahin gereichet / und nichts so überflüssig / und ob es bewiesen / nicht releviren möchte / ad probandum zugelassen werde: Soll Unser Ober-Gericht solches alsofort / nach dem der punctus responsionum geendiget / auch so daran sonst nichts hindert / wañ über dieselbe geurtheilet / oder fort hernach beobachten / und durch ein Interlocut, ob alle / oder welche Articul in specie ad probandum zuzulassen und beweißlich beyzubringen / erklären. Wofern aber dabey einiger Zweifel / damit niemand an seinem Beweiß beenget sey / die articuli, salvo jure impertinentium & non admittendorum, zugelassen werden.

§. 5. Bey dem Erbieten zum Beweiß / oder auff dessen aufferlegen / soll / der Zeugen führen wil / alsofort Commissario benennen / so zu Auffnehmung des Beweißthums zu verordnen / oder ex officio etliche verordnet / Jmgleichen / da die Zeugen ausserhalb Unsern Gebiethen gesessen / die Subsidialen außgebracht werden.

§. 6. Ob jemand wider der Zeugen Personen Einrede hätte / sollen Jhm dieselbe nach dem Examine vorbehalten bleiben / solche nicht weniger / als was Er wider dero Aussage hätte / alsdann vorzubringen / und lassen Wir auch einem jeden frey protestando sich solches vorzubehalten / jedoch / daß / ob dieses nicht geschehen / doch nach Nohtturfft ein jeder damit gehöret werden solle.

§. 7. Vor dem Examine aber die Disputationes, ob die Zeugen habiles seyn oder nicht / zuzulassen / befinden Wir so wol undienlich / als unnöhtig / darumb dero sich ein jeder enthalten / und biß er dahin komme / ob die Gezeugniß ihm zuträglich oder hinderlich / warten soll.

§. 8. Wann der jenige / gegen welchen das Zeugen Verhör angestellet / auff beschehenes und bescheinetes Vorladen zuruck bleiben würde / soll damit nichts destoweniger / es sey dann erhebliche Hindernuß von ihm angezogen beygebracht / und also zeitig notificiret, daß es den Producenten und Zeugen angemeldet werden könne / verfahren / die vorgestellete Zeugen angenommen / und der Eyd würcklich abgestattet / und dessen niemand enthoben werden / es wäre dann / daß ihm alle Theile denselben freywillig erliessen.

§. 9. Wolte sich ein oder ander Theil bey dem Examine, es sey beym Gericht selber / oder auch bey Commissarien einer Adjunction gebrauchen / soll Jhm solches unweigerlich zugelassen / und auff sein Ansuchen / so wol ein oder mehr Commissarii als auch Notarius darzu von dem Ober-

Gericht

Gericht verordnet und darauff von den andern Commissariis admittiret werden.

§. 10. Was von dem Kläger und Appellanten gesetzet/ soll also auch bey dem Beklagten und Appellaten in Beweißthumb ihrer defensionalium und elisivorum gehalten / und mit Beybring- und Auffnehmung der Kundschafften von beyden Theilen pari passu in selbigen terminis verfahren werden.

Der Zeugen Eyd.

ICh gelobe und schwere einen Eyd zu GOtt und auff das heilige Evangelium/ daß ich in der gantzen Sache zwischen N. und N. für beyde Parteyen / keinem zu Lieb oder zu Leyd die Warheit sagen / so mir davon wissend und Ich gefraget werde / zum Handel dienlich / nicht verhelen / und daß nicht unterlassen wolle umb Gabe/ Geschenck/ Nutz/ Gunst/ Haß/ Freundschafft/ Feindschafft / Furcht / noch anders / wie Menschen Sinn erdencken mögen/ Alles Getreulich und ohne Gefährde.

TITUL. XX.

Welcher Gestalt nach Beeydigung der Zeugen mit derer Abhörung verfahren werden soll.

WAnn die Zeugen in der Parteyen oder derer Gevollmächtigten Gegenwart den gesetzten Eyd abgestattet/ und die Parteyen oder die Gevollmächtigte abgetreten/ soll mit dem Examine, so viel immer die Zeit leyden wil / und so das beym Gericht eingenommen wird/ allewege in beyseyn des Proto-Notarii oder Vice-Protonotarii, sonst aber eins oder mehr Notarien, so bey diesem Ober-Gericht immatriculiret, ohnverzüglich verfahren/ und ehe es geendiget/ zu keinen andern dingen geschritten werden.

§. 2. Und weiln bey Verfassung der interrogatoriorum, vorab generalium quoad personas, ins gemein allerhand undienliche schädliche Weitläufftigkeit vorgehet und gesuchet wird / sollen an deren statt so wol beym Gericht/ als von den etwa verordneten Commissarien keine andere zugelassen noch attendiret werden/ dann die hienechst einverleibet/ dieselbe aber bey allen Zeugen verhören nicht weniger dann die Articul selber mit Fleiß beobachtet und gar nicht zuruck gelassen werden: Als nemlich wie

1. Zeuge mit seinem wahren Tauff- und Zunahmen heisse / und wie alt er sey?
2. Wie er zu dieser Zeugniß komme?

3. Ob er einem oder andern Theil mit Sip- oder Blutfreund- Schwägerschafft/ Gevatterschafft/ oder sonst zugethan?
4. Ob er etwas Nutz oder Schaden aus dem Sieg des führenden Theils zuhoffen oder zu fürchten habe?
5. Ob er einem Theil mehr gönstig sey/ dann dem andern?
6. Ob er von jemand unterrichtet sey/ oder sich mit seinem Mitzeugen besprochen habe/ wie er Kundschafft geben solle?
7. Ob er auch einem oder andern Theil in dieser Sache vorher ein- oder beyrähtig gewesen?
8. Ob er auch wisse/ worzu Ihn der abgestattete Eyd verbinde und fästiglich glaube/ da er demselben nicht nachkommen/ sondern übergehen würde/ daß er sich alsdann aller Gnade und Segen GOttes berauben/ und Leib und Seel selbst muthwillig in die ewige Verdamnuß stürtzen würde?
9. Ob er dann in allem/ darumb er würde gefraget werden/ wolle die rechte reine Warheit/ auffrichtig ohn allen Scheu/ berichten und aussagen?

§. 3. Als die Parteyen Advocati und Procuratores sich ins gemein mit generalibus interrogatoriis circa causam schleppen/ und aber derer nicht allein gar nicht nöhtig sondern auch dadurch/ und insonderheit durch die vielheit der erfolgendē Interrogatoriorum specialium ad singulos articulos die Zeugen bloß irre gemachet werden/ und ohne das jene durch diese überflüssig ersetzet werdē könen/ So sollen sothane generalia vel speciala interrogatoria ad causam, in welchen begriffen worauff die Articuli lauten/ und bey den Specialen befraget werden mögē/ gar nicht zugelassen/ sondern bey den Articulis interrogiret, und da ein oder ander Theil damit würde auffgezogen kommen/ dieselbe strax verwerffen/ und der übergebende Theil oder der Procurator darüber/ daß Sie dieser Ordnung nicht gelebet/ mit einer Exemplarischen Straff beleget/ und dieselbe von Ihnen ohnverzüglich abgefordert werden.

§. 4. Wann die Angelegenheit erforderte etwas zuerkundigen/ ausser dem/ so Articuliret, und bey den Articulis nicht füglich zu interrogiren stünde/ ist dem/ wider welchen der Zeuge geführet/ solches vorher ad causam in etlichen Interrogatoriis zu præmittiren, doch daß er sich hernach/ bey obbemelter Straff/ in den Specialibus dessen Erholung gäntzlich enthalte/ ohnbenommen.

§. 5. Die Interrogatoria specialia ad articulos sollen zugelassen seyn/ doch so weit sie zur Sachen dienlich und zu Erkündigung der gründlichen Warheit gereichen/ den Uberfluß aber/ dessen sich hieben gemeiniglich die Advocaten und Procuratores gebrauchen/ thun Wir gäntzlich verbiethen/ und befehlen/ daß Sie sich solcher Fragstücken enthalten/ die von der geklagten und articulirten Geschicht gantz frembd/ criminosa, captiosa, quæ juris, oder sonst so beschaffen seyn daß darauff ein Zeuge nicht antworten dürffe/ wie dann imgleichen der Execration und Vermaledeyungen/

gen / welcher sich mancher mißbrauchet. Dergleichen verbottene Interrogatoria nicht allein die Zeugen Verhörer und Commissarii gäntzlich vorbey gehen / sondern auch die Parte / Advocati und Procuratores vor jeden in 1. Gülden Straff vertheilet werden sollen.

§. 6. Die Interrogatoria mag ein jedweder alsofort vor Außfertigung der Commission zum Zeugen Verhör im Gericht / oder auch bey den Commissarien zur Zeit des Examinis einbringen / wann dieselbe zu rechter Zeit eingebracht / sollen darüber nicht weniger / als über die Articuln / so weit selbe dieser Ordnung nach nicht unzulässig und verwerfflich seyn / die Zeugen befraget / davon aber dem Gegentheil keine Inspection oder Abschrifft erlaubet werden.

§. 7. Und ob dabey ein Fehler begangen würde / daß etwa allein über die Articul die Zeugen befraget / die Interrogatoria vorbey gegangen wären / sollen bey vorhin geleistetem Zeugen Eyde / die Zeugen darauff repetiret und examiniret werden; Hätte aber vor dem Examine jemand die Interrogatoria nicht eingebracht / soll die Repetition der Zeugen hernach nicht zugelassen / gleichwol auch ohne solche Interrogatorien das Examen also angestellet werden / daß von den Commissariis ex officio, nach Anlaß der Articul / dieselbe umb die Ursach ihrer Wissenschafft und Umbstände befraget werden.

§. 8. Der Zeugen Aussage soll eben mit den Wörtern / darinn sie gefallen / von beywesenden Notariis treulich und fleissig auffgeschrieben und verzeichnet / auch allemahl den Zeugen vorgehalten / dieselbe / ob / was auffgeschrieben / ihre Meynung sey / befraget / also / ehe dieselbe von ein ander gehen Collationiret und nach gelesen / und jedem Zeugen zu Ende seiner Aussage gehörendes stillschweigen / bey seinem geleisteten Zeugen Eyde / mit allem Fleiß imponiret und aufferleget / auch endlich das Examen, wann es vollenzogen / rotuliret und mit einem Seidenen Faden oder Bande durchgezogen und von allen verpitschiret / unter der Examinatorum und Notarien, oder der Commissariorum gesamten Hand und auffgedrucktem Insiegel / wol verwahret und verschlossen / in das Gericht unverzüglich eingesendet werden.

§. 9. Die Notarii sollen umb mehrer Richtigkeit willen / und daraus der Zeugen Aussagen so viel besser und beständiger zu vernehmen / das Rotul also verfassen / daß Sie erstlich jeden Articul / darüber die Zeugen abgehöret / absonderlich / darauff aller Zeugen Aussage / nach der Ordnung / wie sie abgehöret / mit den eigentlichen Formalien, wie Sie deponiret, folgends alsfort unter jeden Articul die Interrogatoria, so darüber gefasset / oder wann Conjunctim auff verschiedene Articul dieselbe gerichtet / nach dem solche / und unter jeden / was darauff außgesaget / distinctè verzeichnen / dabey aber sich gäntzlich enthalten / verschiedene Articul oder Interrogatoria zu conjungiren, und darauff die Aussage / zu richten / welches ihnen ebenwenig soll verstattet seyn als den Commissariis, also auff etliche Articul zusammen die Nachfrage zu thun / welche dieselbe auff jede

absonderlich vorzunehmen und also verzeichnen zulassen schüldig/ dessen Sie dann zuerinnern/ und vorgemeldte Gebühr wol in Acht zu nehmen/ bey Vermeydung der Straffe/ den Notarien aufferleget wird.

TITUL. XXI.

Von Zeugen Verhör durch Commissarien, und was für Personen darzu genommen werden/ und wie dieselbe damit verfahren sollen.

ALs zu Zeiten die Parteyen die gebetene oder auch Amptshalber angeordnete Commissiones zur Ungebühr liegen/ vielweniger die den Commissarien gebührlich insinuiren oder verkündigen lassen; So setzen ordnen und wollen Wir/ daß die Commissiones inwendig vier Wochen sollen abgelöset/ und in den nechstfolgenden vierzehen Tagen den Commissarien eingeliefert werden/ da solches nicht geschehe/ besondern dieselbe biß zum nehesten Gerichts-Tag also unabgelöset bey dem Gericht gelassen werden/ hernach das Commissorium ungültig seyn/ ein neues ertheilet/ so wol der Procurator, als das Part in zwo Reichsthaler Straff verdammet/ und die abgelauffene Zeit zu dem termino probatorio nichts destoweniger angerechnet/ und keine prorogatio ertheilet werden solle.

§. 2. Den Commissionen sollen die ad probandum übergebene Articuli eingeschlossen/ und die Clausul dem Gegentheil zuverstatten/ dem Examini einen an den Gericht approbirten unparteyschen Notarium zu adjungiren, und auff die Articul/ so dem Gegenpart zu Communiciren, beym Gericht zugelassene Interrogatoria zu übergeben/ einverleibet werden.

§. 3. Solte ein oder ander Theil mit den ex officio, oder auff eines Theils suchen/ verordneten Commissarien einem oder andern nicht friedlich seyn/ so soll dessen Anwald solches alsofort bey der Erkäntnuß/ oder ja innerhalb drey Wochen nach derselben beym Gericht mit einer kurtzen Schrifft vermelden/ dabey beständige Ursachen/ ausser welchen die Recusatio nicht angenommen werden soll/ anzeigen/ darauff/ wann Sie glaublich und erheblich befunden/ daraus mit Gegentheils Anwald geredet/ derselbe eine andere Person darzu alsbald zuernennen angewiesen/ oder auch ex officio in dessen stelle von Unserm Gericht einander substituiret, darauff die Commission außgefertiget werden solle. Wäre auch der übrige Commissarius, welcher nicht recusiret, omni exceptione major, und was Committiret, nach Ermässigung Unsers Ober-Gerichts von Jhm allein wol verrichtet werden könte/ mag ohne Zuordnung eines andern demselben allein es beygeleget/ und zu seiner Verrichtung gestellet werden.

§. 4. Es

§. 4. Es bleibet denen/ wider welche Commissiones außgebracht/ es sey auff der Parte benennen/ oder ex officio der Commissarius verordnet/ bevor/ adjunctiones eines oder mehr Commissarien zu bitten/ die dann auch erkant/ also aber damit verfahren werden soll/ daß der Zeugenführer/ oder welcher die Commission außgebracht/ daran/ so Ihm oblieget/ zuverrichten nicht behindert oder verzögert werde/ darumb dann/ im fall die Adjunctio, in der den Commissaris in Unser Ordnung oder von Ihnen zu Effectuirung der Commission bestimpten Zeit nicht gesuchet/ außgebracht/ insinuiret und die Adjuncti sich dann nicht gestellen würden/ die erstverordnete nichts destoweniger/ aller der Adjunction halber vorkommender Einreden ungehindert verfahren mögen; Damit aber niemand hierin sich übereylens zu befahren habe/ sollen die Commissarii, wann Ihnen die Adjunction zeitig notificiret, sich entweder mit den Adjunctis der Zeit zur Verrichtung vereinigen/ oder/ da es nicht geschehe/ und bey Ihnen die Verzögerung vermercket/ auff eine solche Zeit ansetzen/ daß Sie sich dabey gestellen mögen.

§. 5. So bald den Verordneten Commissarien, so/ da immer müglich/ aus einem Ort insgesampt/ oder aus zweyen über drey Meile nicht von einander den Parteyen zu nehestgelegenen Örtern genommen werden sollen/ die außgelassene Commissio zukompt/ sollen dieselbe ohne Krafft und Effect solche bey sich nicht liegen lassen/ sondern die Citation innerhalb drey Wochen/ nach Ihnen verkündigter Commission, an die benandte Zeugen gewißlich ergehen lassen/ dem Gegentheil auch die Nahmen der Zeugen alsofort mit ernennen/ damit derselbe für den angesetzten Tag seine Fragstücke gebührlich/ zeitig/ einschicken möge/ und darauff mit Abhörung derer also vorgeladenen Zeugen gleicher massen verfahren werde.

§. 6. So sollen auch die Commissarii gleich den Gerichts-Personen die Zeugen-Verhör/ und was dem anhängig/ Selber verrichten/ und darzu keine andere Subdelegiren, vielweniger den Notarien oder Schreibern an ihre statt befehlen/ sondern in allem selbst verfahren/ dann die also verfertigte rotulos, nach vollendetem Examine, innerhalb der nehesten vierzehen Tagen einsenden/ oder des Gerichts gewisse unnachbleibliche Bestraffung erwarten.

§. 7. Wie nun daran/ daß keine Zeit an müglicher Beforderung der Zeugen Abhörung und andern Nohtwendigkeiten/ so durch Commissarien zuverrichten versäumet werde/ höchlich gelegen/ ob wol Wir nicht zweiffeln/ es werde ein jeglicher/ der darunter von dem Gericht Committiret, in dessen/ und zu forderst Unsern Respect forderlichst/ auch/ ohn alles Ersuchen der Parteyen/ welches keiner erwarten/ auch da es nicht geschehen/ niemanden entschüldigen soll/ was ihm oblieget/ zuverfolgen geneiget seyn. Alldieweiln jedoch zu Zeiten Leute gefunden werden/ welche ohne Zwang nicht wol fort zubringen/ So befehlen Wir ernstlich/ daß die jenige welche von dem Gericht Zeugen zuverhören/ oder dergleichen zu thun verordnet werden/ sich alsobald bey Insinuirung der Commission, ob Sie

der

der Commission geleben können/ erklären/ oder dafern Sie dagegen was beständiges zur Entschuldigung einzubringen/ solches/ wo nicht alsofort bey dem Verkündiger/ doch innerhalb den neheſten drey Wochen zum Gericht einsenden/ oder was ihnen beygeleget/ verrichten/ da solches nicht geschicht/ sie aber zu der Verrichtung zum höchſten innerhalb drey Wochen nichts thun werden/ auff deſſen oder derer/ so das Zeugen Verhör/ oder andere Verrichtung gebeten/ vermelden/ ein excitatorium an die Commissarien bey 15. Reichsthaler Straff innerhalb gewisser Zeit zuverfahren erkant/ da solchem nicht gelebet/ es auff 30. Reichsthaler/ folgends zum dritten mahl auff 50. Reichsthaler/ geschärffet/ und die verwürckte Straff jedesmahl abgefordert werden/ dem Zeugenführer auch frey stehen/ ob er wegen zugefügten Schaden und Kosten Ihn belangen/ und daneben annoch ein arctius mandatum außbringen/ oder auff jemand an des widersetzlichen Stelle Commission außbitten wolle.

TITUL. XXII.

Von Abhörung und Eyd der jenigen/ so eine Kunst oder Handwerck gelernet/ oder darin erfahren seyn.

WAnn die Sache/ so im Gericht vorkompt/ darauff beruhet/ daß wohlerfahrne Meiſter und Künſtler zubefragen/ sollen die in Unſern Hertzogthümern und Landen deſſen Ruhm haben/ und vor andern in ihrer Kunſt wolgeschickt gehalten/ zu der Kundschafft Bericht und Bedencken über das jenige/ so zu ihren Kunſt und Handwerck gehörig/ auff Unſers Ober-Gerichts Verordnung durch hierzu deputirte Commissarien, so offt es nöhtig/ befraget/ dero Meynung und dabey beſtändige vernünfftige Ursach erkündiget/ auffgezeichnet und also eingeschicket werden.

§. 2. Wann Sie im Lande oder bey Städten öffentlich approbirte geschworne Meiſter seyn/ sollen Sie mit Special-Eyden/ ohne sonderbahre merckliche Ursache nicht beleget/ sondern der vorhin geleiſteten Eyde mit Fleiß erinnert/ und darauff ihr Bedencken auffrichtig/ ohne Falſch und Betrug außzusagen/ ermahnet werden/ da es aber keine geschworne Meiſter wären/ vorher in nachfolgende Pflicht genommen werden:

ICh gelobe und schwere einen Eyd zu GOtt und auff das heilige Evangelium/ daß ich in dieſer Sachen darumb ich gefordert/ so vielich aus Erfahrung gelernet/ und mit meinen leiblichen Sinnen erkündet/ niemand zu Liebe noch zu Leyd/ weder umb Gabe/ Geſchenck/ Nutz/ Gunſt/ Haß/ Freundſchafft/ Feindſchafft/ Furcht/ noch anders/

wie

wie das Menschen Sinn erdencken mögen / sondern allein zu Forderung der Gerechtigkeit / wie ich die Gestalt der Sachen erfinden werde / die Warheit sagen wolle / und daß ich glaube / dem also zu seyn / Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 3. Wann über die Æstimation und Wardierung eines Dinges Streit entstehet / und sich die Parte darüber nicht vereinigen / oder auch Unser Ober-Gericht aus den Actis, wie solche der Billigkeit nach einzurichten / nicht außfinden möge / sollen die derogleichen Æstimirenden Dinge gute Nachricht und Wissenschafft haben / darzu erfordert / sich aller Umbstände genaueſt zuerkundigen / darüber den Werth zu setzen befehliget werden / und zwar / da Sie zuvor mit sonderlichen Pflichten / darauff Ihnen solches zu Committiren, nicht obligiret, und die Parte sie dessen nicht erlassen wolten / nachfolgendem Eyd schweren:

Ich gelobe und schwere einen Eyd zu GOtt und auff das heilige Evangelium / daß ich das jenige / was mir zu Wardiren vorgestellet oder gezeiget werden wird / so viel ich dessen weiß / verstehe und ermässe / wahren / eigentlichen Werth vermelden / uñ darunter niemanden etwas zu Liebe noch zu Leyde / weder uñ Gabe / Geschenck / Nutz / Gunst / Haß / Freund-Feindschafft / Furcht / noch anders / wie das Menschen Siñ erdencken mögen / vorgehē lassen / sondern allein zu Forderung der Gerechtigkeit / die eigentliche Beschaffenheit berichtē wolle / Getreulich uñ ohne Gefährde.

Eyd eines Artzten / Balbirers / oder andern Kunstmeisters / so eines Leibes Beschädigung besichtigen sollen.

Ich gelobe / daß Ich N. N. empfangene Leibes Beschädigung mit Fleiß besichtigen / und so viel ich aus Erfahrung meiner Kunst erlernet / uñ mit leiblichen Siñen erkeñen möge / anzeigē wolle / ob solche zugefügte Leibes beschädigung Beinbrüchig / eine Lähm groß oder klein / deßgleichen ob eine Schwindung / oder sonst eine Wunde verletzten Gliedes / dem Beschädigten in seiner Handlung und Nahrung und wie hoch Nachtheilig / zu befahrē / ob Ihme wieder zu helfen oder nicht / uñ was der Wundartz / der Ihn geheilet / an Ihm ungefährlich / verdienet ob er durch denselbē recht geheilet oder verwahrloſet worden sey / Treulich und ohne Gefährde.

TITUL. XXIII.

Von den Terminis Probatoriis und der Zeugen Verhörung.

Die *Terminos Probatorios* und dero Bestimung lassen Wir zu Unsers Ober-Gerichts Ermässigung gestellet seyn / also und

dergestalt/ daß Sie nach Gestalt des Beweißthumbs/ auch Entsessenheit der Personen/ und Bewandnuß anderer vorkommenden Umbstände/ ermessen/ wie viel Zeit die Parteyen darzu bedürfftig/ darnach dieselbe definiiren/ und zu Kürtzung der Processe allen Uberfluß vermeyden/ und zwar in summar- und extraordinariis causis, wie von demselben ob verordnet/ verfahren/ in den andern aber/ wann der Beweiß durch briefflliche Uhrkunden/ oder den Augenschein/ beyzubringen/ der nechste Gerichts-Tag darzu angesetzet/ wann aber damit einzukommen Behindernuß vorfiele/ und glaublich angezeiget würde/ prorogatio, oder noch eine Dilatio gebeten/ und nach Befindung des Impedimenti, doch nicht weiter dann die Nohtturfft erfordert/ pro omni erkandt werden.

§. 2. Wann der Beweißthumb mit Zeugen zu führen/ sol von dem Gericht ad probandum der nechste Gerichts-Tag bestimmet/ und solcher terminus pro prima dilatione zugleich erkandt und eingeräumet/ oder dafür geachtet werden; Wann aber in solcher Zeit der Beweiß nicht möchte beygebracht werden/ Secunda, auff eigentlich angeführte Uhrsache/ oder Behindernuß und dero eingelegten Schein/ endlich/ wo in der bestimbten Zeit dasselbe nicht zuverfahren gestanden/ die dritte Dilatio, jedoch/ diese nicht anders/ dann cum solennitate legali, so den Rechten nach bey Ertheilung quartæ dilationis, die von Uns hiemit abgeschaffet wird/ üblich/ keine derer Dilationen aber länger/ dann von einem Gerichtstage biß zum andern gegeben/ auch deren keine erkandt werden/ Sie werden dann für oder ja bey Ablauffung der vorigen in termino gesuchet/ sol auch keine ausserhalb der dritten/ und die dann abermahl cum solennitate legali prorogiret, erstrecket werden; Nemlich/ daß der so sie begehret/ schwere einen Eyd zu Gott uñ auff das heilige Evangelium/ daß Er weder durch sich noch jemand anders der verhörten Zeugen Aussage erlernet oder erfahrē/ auch den dritten Schub (vielweniger dessen prorogation, da es darzu gelangen solte) aus keinem Betrug/ Argliſt oder Gefährde begehre/ sondern allein zu Vollendung seiner Kundschafft/ daran er wäre verhindert worden/ und daß er die jenigen so er etwa von neuen zu verhören suchet/ nicht gewust/ oder nicht gehaben mögen.

§. 3. Da ein Anwald solchen Eyd an statt seines Principals schweren wolte/ soll er zu dero Behuff dessen außdrücklichen absonderlichen Gewalt einlegen/ oder sonst nicht zugelassen werden/ keines weges aber bey den Procuratoren stehen/ einige dilationem probandi vor sich selbst zu verstattē.

TITUL. XXIV.

Wie mit Abhörung der Zeugen so ausserhalb gesessen zu verfahren.

WAnn etliche Zeugen zu Erlangung der Warheit ausserhalb gemelten Unsern Landschafften abgehöret werden müssen/ soll der begehrende Theil deßfalls Subsidiales, oder Literas mutui compassus

passus, alsofort bey Uberreichung seiner Articulorum probatoriorum bitten/ und darauff dieselbe erkant/ für deren Außfertigung aber an Gegentheil/ umb gebührliche Interrogatoria, innerhalb Ordnungs-frist/ sub pæna præcluſi, einzusenden/ geschrieben/ und wann die also erfolgen/ auch nach Verordnung rechtmässig befunden/ alsdann beneben den Subsidialibus oder Compass-Briefen und Articulis probatoriis der Obrigkeit/ welche darunter imploriret wird/ mit zugeschicket werden/ mit gebührender Ansuchung/ daß Sie zu Beforderung der lieben Justitz und der Warheit zu Steur die Nahmhafft gemachte Zeugen/ beneben den Parteyen/ unverlanget vor sich laden/ den Parteyen einen an dem Gericht/ worunter die Zeugen gesessen/ approbirten Notarium dem Examini zuzuordnen/ in dero Vorladungs-Brieff frey stellen/ in termino die Zeugen/ zuforderst in Gegenwart der Parteyen/ beeydigen/ und folgends/ remotis partibus, auff die mit-überkommende Articul und Interrogatoria der Gebühr Rechtens Examiniren, deren Aussagē/ eben mit den Worten wie sie fallen möchtē/ aus ihrem Munde/ treufleissig auffschreibē/ alles in ein richtig beständiges rotulum, und denselben dem producirenden Theil/ gegen billige Belohnung der angewandten Mühe/ dem Gericht zu übergeben/ wol verschlossen und verwahret unter gehörender Subscription und Insiegel/ ohnverzüglich ab- und außfolgen lassen.

TITUL. XXV.

Wie die Reluctirende Zeugen herbey zu bringen.

§. 1 INnerhalb Unsern Landen soll so wol das Gericht als die etwa verordnete Commissarii befugt seyn/ die auff abgangene und zeitig verkündigte Lahdung zuruckbleibende Zeugen zum Erstenmahl bey Poen zwölff/ zum Andernmahl bey Poen dreissig Reichsthaler/ halb dem Fisco, und halb dem Zeugenführer zu entrichten/ und allemahl mit Vorbehaltung vorhin verfallener Poen anzuhalten/ zum Dritten mahl auch gegen den Zurückbleibenden mit alsofortiger würcklicher Execution verfahren zulassen/ und derselbe dennoch von seiner Aussage nicht entlediget seyn/ sondern dazu durch ernstlichere und grössere Straffe/ auch endlich durch andere des Gerichts scharffes an die Person verübendes Einsehen angestrenget werden/ der Fiscalis auff obige Straff/ zu des Fisci Antheil/ allemahl mit gehörendem Fleiß einfordern und zur Rechnung setzen/ oder selber dafür stehen und hafften.

§. 2 Wann nun der Zeugenführer darunter das Seinige thut/ kan Ihm zwar nichts zu- noch beygemessen werden/ woferne er aber nicht allemahl derhalben bey dem Gericht gebührlich und zeitig ansuchet/ soll die darunter vorgehende Versaumnuß auff Ihm bestehen/ und gegen Ihn auff Gegentheils Ansuchen ohnverlängt angeordnet werden/ was den Rechten und dieser Ordnung gemäß.

§. 3. Dafern die Zeugen ausserhalb Unser Bottmässigkeit gesessen/ soll durch so lang widerholetes Ansuchen dero Obrigkeit umb rechtmässige scharffe Bestraffung angesuchet werden/ biß daß die Kundschafft erfolge/ mit Andeutung/ daß in Unsern Landen und Gebieten/ im fall hierin der Ernst nicht vermercket würde/ hinwiederumb die hülffliche Hand in dergleichen und andern Fällen nicht zu biethen.

TITUL. XXVI.

Auff welches Unkosten die Zeugen herbey zubringen.

DJe Zeugen sollen erscheinen und herbeygebracht werden auff Kosten des Zeugenführers/ welcher Ihnen Fuhr und mässiges Zehr-Geld/ nach eines jedweden Stand und Gelegenheit/ und jeden Orts Gebrauch/ reichen soll/ so lange Sie an frembden Orten der Zeugnuß halber auffgehalten werden/ jedoch so viel das Fuhrgeld betrifft/ die außbescheiden/ welche zu Fuß zu gehen gewohnet/ und ihres Standes halber gebühret.

§. 2. Und weil niemand mit seinem Schaden/ Abgang und Nachtheil einem andern auffzuwarten schüldig/ da die verordnete Commissarii, oder sonsten die jenige/ so Zeugen abhören/ etwas zur Nohtturfft spendiren, soll solches Ihnen alsofort danckbarlich erstattet werden/ Sie auch nicht gehalten seyn/ ehe solche Erstattung würcklich geschicht/ und Ihnen eine billige Belohnung ihrer angewandte Mühe halber wiederfähret/ den Rotulum Examinis, noch icht was von sich zu stellen/ dabey Wir zwar den Parteyen frey geben/ ob Sie die Außrichtung zu der Commissarien und Gezeugen Zehrung über sich nehmen und die Bemühung erstatten/ oder sich sonst mit Ihnen vergleichen wollen. Damit aber auch zu Verhütung Zweyspalts hierin einige Gewißheit gemachet werde/ So setzen Wir/ daß/ wann andere Vereinigung nicht geschehen/ oder der Zeugenführer die Außrichtung nicht über sich nehmen wolte/ auff jeden Tag/ wann die Commissarii anreisen oder zehren werden/ einem jeden 2. Reichsthaler gegeben werden sollen.

§. 3. Solten die Sachen wichtig/ schwer und weitläufftig seyn/ oder auch zwischen den Commissarien, den Zeugen und Zeugenführern in einem oder andern Jrrung entstehen/ So sollen die Interessirte mit behufigem Bericht ohn auffhältlich bey dem Gericht einkommen/ und dasselbe deßwegen unverzuglich billige Ermässigung thun.

§. 4. Bey Erstattung dessen was den Zeugen zu entrichten/ soll was die etwa in ihren Häusern oder sonstē/ die Zeit des anstehenden Zeugē Verhörs/ erwerben kōnen/ wofern sichs allein damit nicht über drey oder vier Tage erstrecket/ in keine Consideration gezogē noch beobachtet werden.

TITUL.

TITUL. XXVII.

Von Kundschafft/ so vor der Kriegs-befästigung ad perpetuam rei memoriam eingenommen wird.

OB wol für Befästigung des Kriegs Rechtens/ wie auch für Erörterung des Puncti responsionum, imgleichen in summariis, ehe die Klage übergeben und darauff geantwortet/ ordentlicher Weise zu keiner Zeugen Verhör geschritten werden kan/ Als gleichwol sich in vielen Fällen begeben mag/ daß der Beweiß über die Angelegenheiten/ ehe zur Klage oder Defension zugelangen/ entgehen/ oder jemand gar mit Tod hinsterben/ die Hinterlassene des Handels keine Wissenschafft haben/ darüber die Warheit unterdrückt werden möchte/ und deßwegen die Rechte das Verhör der Zeugen in perpetuam rei memoriam verstatten/ lassen Wir es dabey dann auch bewenden/ wollend/ daß bey Unserm Ober-Gericht die Verordnung gemeiner Rechte gefolget werde.

§. 2. Demnach weil nicht in des Beklagten oder Antworters Mächten ist/ daß Er seine Nohtdurfft vorbringe und außführe/ ehe wider ihn geklaget/ sol Ihm erlaubet seyn/ was zu seiner Defension gereichen kan/ in gewisse Articul zuverfassen/ dem Gerichte zu übergeben/ und darauff zum Examine ad perpetuam rei memoriam Commission zuerhalten/ worzu gleichwol das Gegentheil ad videndum jurare testes & dandum interrogatoria citiret/ und sonst was von Zeugen Verhör verordnet/ in acht genommen werden sol.

§. 3. Dem Kläger aber/ weil in seinen Mächten stehet/ seine Action anzustellen/ ist also nicht ohn Unterscheid solches zuverstatten/ sondern nur aus gewissen Ursachen/ und bey denen Umbständen/ da er zu Vorbring- und Fortsetzung seiner Klage nicht gelangen kan/ oder periculum in mora ist/ als/ da die Zeugen mit besorglichen zum Todt gehenden Kranckheiten beleget; Da dieselbe mit hohem Alter über 50. Jahr beladen; Da sie in den Krieg/ zur See/ oder sonst an einen entlegenen Ohrt oder ferne zu reisen; Da die Zeugen an Ohrten seyn welche von GOtt mit schweren Sterbens-läufften besuchet/ also daß zubesorgen/ man möchte Sie nicht allewege haben; Da zubefahren/ daß denselben das Gedächtnuß der Sachen entgehen möchte; Da die Zeugenführer zu solchem Verhör auff keine andere Weise/ dann wann Sie gerichtlich verklaget worden/ verfahren können; Da die Zeugen Suspect von wegen fürnehmender Flucht; Wann der Beklagter Verzögerung suchte/ und die Befästigung des Kriegs verhinderte und auffhielte; Und was dergleichen Fälle mehr.

§. 4. Wann der Kläger die Commission erhalten/ soll Ihm obliegen/

inwendig Jahres Frist von Zeit des Examinis seine Klage vorzubringen und fortzusetzen / im widrigen die Kundschafft unkräfftig gehalten / und hernach nicht eröffnet werden / er hätte dann aus scheinlichen Ursachen prorogation erhalten / oder dergleichen Hindernuß vorgebracht / so den Verzug / nach billiger Ermässigung entschuldigen.

§. 5. Es soll von keinem Theil die Commissio gebeten oder erkant werden / dann an dem Gericht / da die Sache / als an dem ordentlichen foro, anhängig zu machen / oder bereits gemachet / und daß zu vorher die Articuli demselben übergeben / dabey / wo es aus denselben nicht zu vernehmen / der Zustand des besorglichen Streits gemeldet / und darnach / ob dieselbe Relevant und ad probandum zuzulassen / erwogen werde.

§. 6. Wann ein solches Zeugen-Verhör eingenommen / soll der Rotulus Examinis bey dem Gericht ohnverzüglich eingebracht / verschlossen hinterleget / keinem Theil auch nicht dem Impetranten ohne des andern Theils Bewilligung herausgegeben oder cassiret und auffgehoben / auch nicht eher eröffnet werden / dann biß man bey Gerichtlicher Verfahrung / zu Eröffnung der eingezogenen Kundschafft gelanget.

TITUL. XXVIII.

Von Beweisung durch Briefflliche Urkunden / deren Producir-recognoscir- und Wiederabfolgung / auch denen dabey vorgehenden Commissionen.

WEr durch Briefflliche Urkunde als *Instrumenta*, Handschrifften / Erb- und Zahlbücher / Register / Rechnungen / Briefe / Siegel und andere Schrifften seinen Beweißthumb zuführen / oder auch sich dero zu Behuff der andern Beweißthums-Mittel zu gebrauchen gemeinet / soll solches thun in Zeiten und Dilationen, so ad probandum eingeräumet / sonst aber nach Verfliessung oder Ablauff solcher Dilationen biß zum Beschluß der Sachen anderer gestalt nicht / es habe dann der Producent vorhero mit seinem Eyde betheuret und erhalten / daß er solche Brieffe und Urkunde keiner gefährlichen Weise / noch Gegentheil dadurch in weitere Kosten zu führen / hinterhalten / zugelassen werden.

§. 2. Als in etlichen sonderbahren Fällen / auch nach Beschluß der Sachen Instrumenta vorgebracht werden mögen / so stellen Wir / wann dergleichen fürkommen / ob / und wie weit darunter dem suchenden Theil zu deferiren / zu des Gerichts Rechtlicher Erkäntnuß / dadurch / wann vernünfftige Ursachen verhanden / insonderheit daß die Erkündigung

der

der Warheit es erfordert/ der Schluß ex officio rescindiret, die Productio zu gelassen/ doch darin schleunig verfahren/ und keine Weitläufftigkeit verstattet werden soll.

§. 3. Es sollen die schrifftliche Urkunde/ deren sich einer zum Beweißthumb zugebrauchen gemeinet/ entweder vor Gericht/ oder auch denen hiezugebetenen und verordneten Commissariis, nach dem Gegentheil dazu citiret, erschienen/ oder auch/ auff sein Aussenbleiben/ die Contumacia befindlich/ alsofort in Originalibus übergeben/ und darneben Gegentheile oder Gegenanwalde zu recognoscirung oder Eydlicher diffitirung Hand und Siegel anzuhalten/ gebeten werden/ dieselbe auch/ oder die Principalen selbst darzu alsobald/ oder ja innerhalb Ordnungs-frist/ und zwar in dieser Zeit/ sub præjudicio daß die recognitio pro factâ und die Urkunde pro recognitis gehalten werden sollen/ per decretum angehalten werden. Darauff dann bey dem Gericht von den Cancellisten sonst vor den Commissariis von dem dazu adhibirten immatriculato Notario aus den producirten Originalien Abschrifft gefertiget/ mit denselben fleissig collationiret, unterschrieben/ und daneben durch den Proto-Notarium oder Notarium die geschehene Recognition oder Diffession, oder/ da sonst etwas ergangen/ darauff verzeichnet werden.

§. 4. Wer sich Briefflicher Urkunde zum Beweißthum bedienen wil/ ist schüldig aus denen alles so den Handel betrifft/ darüber der Rechtsstreit entstanden/ vorzuzeigen/ und stehet nicht zu seinem Belieben/ was er wolle/ zu extrahiren; Was aber von solchem Handel frembd und unterschieden/ zu dessen production ist er nicht verbunden: Wann aber hierüber Streit entstehet/ soll an Unserm Ober-Gericht das gantze Urkund in Originali produciret, oder wann für Commissarien die Production geschiehet/ von denselben solches verschlossen eingeschicket/ allda durchgesehen/ und was/ nach und zu der Sachen Nohtturfft/ ad Acta zu bringen/ und Gegentheil daraus zu Communiciren, ermässen und erkläret/ darnach Copia erkant werden.

§. 5 Wann zu Production der schrifftlichen Urkunde Commissio erkant/ soll diese unauffhältlich außgefertiget/ auch abgefordert werden/ und der Impetrant innerhalb Ordnungs-frist befordern/ oder Scheu beschehener Verhinderung von dem Commissario einbringen/ und wofern deren keines geschicht/ nicht ferner gehöret werden. Worbey Wir dann der Commissarien und Dilationen halber eben das jenige/ so von der Zeugen Verhör in obigem angesetzet/ gehalten haben wollen.

§. 6. Nach vorgangener Recognition oder Eydlichen Diffession und beschehener Vidimirung/ sollen dem Producenten die Originalia auff sein oder des Anwalden/ gar aber nicht auff eines andern Begehren/ hinwieder abgefolget werden/ und der jenige/ so dieselbe zuruck nimpt/ auff die bey dem Gericht verbleibende Copey, den Tag und Stunde solcher hinwieder Ab- und Außfolgung/ mit eigner Hand/ schreiben und verzeichnen.

§. 7. Die

§. 7. Die also obgemelter massen ausculitirte Copeyen/ wann Sie ins Gericht niedergeleget/ sollen zwischen den Theilen/ so die Production gethan/ oder dazu gefordert/ wie auch ihre Erben nicht weniger Glauben und Krafft/ als die Originalien selbst haben/ fürters auch nach der Production pro communibus instrumentis geachtet/ jedes Theil daraus seine Intention zu behaubten/ auch so offt Zweiffel vorkompt/ die Production der Originalien zu erfordern berechtiget/ wie dañ auch hernach den Producenten die exhibita zu seines Gegentheils Præjuditz und Nachtheil von den Actis, es werde dann dasselbe darüber gehöret/ darin verwilligen/ oder darüber erkant/ zuruck zunehmen benommen seyn.

§. 8. Wann auff obgedachte Masse einmahl Briefflíche Urkunde ad Acta übergeben oder gekommen/ sollen dieselbe zu Verhütung der Acten Confusion nicht ferners produciret, sondern nachgehends bloß der Ort oder der Tag und Audientz, darin Sie ad Acta gebracht/ angezeiget und vermeldet werden.

§. 9. Würde einem Procuratori aus Versehen oder Jrrthum ichtwas heraus gegeben oder zugestellet so Jhm oder seinem Principaln nicht angehörig/ soll er solches alsofort hinwieder zuruck geben/ oder ja nach geendigter selbiger Audientz dem Proto-Notario treulich wieder einhändigen/ und aus dem Gericht nicht mit nach Hauß nehmen/ bey Straff nach Ermässigung desselben.

§. 10. Was für Krafft/ Glauben und Wirckung ein jedes Urkund/ Instrument und Schrifft haben/ und wie weit es zum Beweißthum gültig seyn soll/ verweisen Wir Unser Ober-Gericht zu dem/ was im Römischen Reich und Unsern Hertzogthümern und Landen durch vernunfftige Gewonheiten hergebracht/ und in den gemeinen Rechten versehen.

TITUL. XXIX.

Von Transumpten und Vidimus.

TRansumpta und *Vidimus* werden entweder allererst aus übergebenden Originalien oder für diesem verfertigt/ übergeben/ Jenen soll keine vis probans zugeeignet oder gegeben werden/ Sie seyn dann zum wenigsten auff vorgehende Citation der Interessenten durch den Secretarium Judicii gemacht/ und von Blättern zu Blättern/ dann zu Ende mit bezeuget/ daß Er Sie den Originalien in allen durchaus gleichstimmig befunden/ den letzt bemeldten aber in keiner andern Weise noch Gestalt/ Sie mögen dann mit Gerichtlichen Acten, darinnen Sie vorhin passiret, bescheiniget werden/ oder seyn vor diesem aus und mit Gerichtlicher Authorität/ vermittels Erfordern und Vorladung aller Interessenten, verfertiget/ und zu dessen Urkund mit dem Gerichtlichen Jnsiegel bedrückt/ oder mögen ohne das durch desselben/ aus dessen macht/ oder für

für und in deme Sie geschehen seyn sollen/ Acten glaubwürdig bescheinigt/ oder seyn von allen Interessenten mit außdrücklicher Bejahung daß Sie den Originalibus in allen gleichstimmig/ mit eigenen Händen unterschrieben/ oder auch mit deren gemeinen Insiegel bedrücket und bekräfftiget.

§. 2. Die Vidimus aber/ so allein durch die Notarien verfertiget und unterschrieben/ oder auch vor dem Gericht non citatâ alterâ parte, gemachet/ sollen bey Unserm Ober-Gericht keine völlige Macht zum Beweiß haben/ sondern zu vorhero ein terminus zu abermahliger Producirung der Originalien angesetzet/ darzu die Interessenten citiret werden/ wann Sie aber nicht erscheinen/ alsdann mit der Collationirung verfahren/ das trantsumpt gefertigt/ und hinfüro ebengültig als das Original geachtet werden.

§. 3. Wann Ursachen vorgebracht/ und erheblich befunden/ warumb die Originalien in das Gericht füglich nicht vorgebracht werden können/ sollen zu dero Besichtig- und Transumirung gewisse Commissarii verordnet/ von denen ein gewisser Tag angesetzet/ die Interessenten vorgefordert/ die Originalien Ihnen vorgezeiget/ durchgesehen/ von dem Notario verlesen/ darauff von Ihm die Abschrifft gemachet/ was dabey ergangen/ sampt seiner Auscultirung/ folgends verinstrumentiret, solches Unserm Ober-Gericht zugesand und von demselben confirmiret werden; So dann eben so gültig seyn soll/ als wann die Transumirung vor dem Gericht ergangen.

TITUL. XXX.

Von Vorbringung gemeiner Brieffe und Urkunden.

OBwol der sicherste Weg ist/ daß gemeinen oder unterschiedenen Personen zustehende Original-Urkunde/ Brieffe und Siegel in loco tertio in gesampten Lahden/ darzu ein jeglicher der Interessenten einen absonderlichen Schlüssel hat/ verwahret werden/ und dieselbe/ wann darüber einig Zwenspalt entstünde/ darzu angewiesen werden sollen: Als sich jedoch zum öfftern begiebt/ daß solche bey einem derselben allein verbleiben und gelassen werden/ gleichwol einem jeden/ dem daran gelegen/ die zu ediren billig/ wann solche gemeine Originalia von dem jenigen/ bey dem sie seyn/ zum Vorschein zu bringen begehret wird; So sollen zu dero Behuff an denselben gebührliche Befehl- oder Zwangs-Brieffe mit Einverleibung gewisser Poen ergehen/ und dieselbe auff dessen beharrliche Verwegerung verfolget werden.

§. 2. Wann in solchen gemeinen Urkunden mehr Puncta, dann darüber vor dißmahl gefochten wird/ enthalten/ so sollen daraus die gemeine oder streitige Articul durch des Gerichts absonderlich Verordnete gezogen/ und denen/ wann Sie von den also Deputirten, mit Hinzuthuung/ welcher

cher gestalt sie die Originalia an Unterschrifften/Siegeln und sonsten befunden / mit eigenen Händen unterschrieben und mit ihren Signeten bedrückt übergeben/ nicht weniger dann den Originalien selber Glauben gegeben werden.

§. 3. Dafern der suchende Theil damit nicht friedlich seyn/ sondern integra transumpta oder copias, mit Vorwendung / daß solches seine hohe Nohtturfft erfordern thäte/ begehren würde/So soll er zuvor einen leiblichen Eyd schweren / daß er solches keiner gefährlichen noch arglistigen Meynung / noch einig Gefährde darunter zu suchen thue/ und alsdann Ihm auch die gantze Abschrifft folgen / und solches alles auff seinen Kosten geschehen.

§. 4. Da man nicht vergewissert daß die begehrte Brieffe oder Urkunde bey dem Gegentheil verhanden / dieselbe gleichwol dem suchenden Theil zuständig/ daß daran interessiret, und einige Vermuhtung verhanden daß Sie bey demselben seyn/ So ist er zubeschweren schüldig / daß er solche Documenta nicht bey sich habe/ noch gefährlicher Weise von abhanden gebracht oder kommen lassen/ und darzu auff des suchenden Theils Anhalten/ohne Abstattung eines sonderlichen Eydes für Gefährde/ angehalten werde / würde dann Gegentheil den gesuchten Eyd abstatten/ kan er zwar der Edition halber nicht ferner angestrenget werden / der Recognition oder Eydlichen Diffession aber / da selbe Brieffe hernacher ohne das herfür kommen würden / sich nicht entbrechen : Würde er aber auch sich der Eydesleistung in den gesetzten Fällen verwegern/werden die Urkunde billig pro editis & recognitis gehalten/ und es der Kläger wäre/ derselbe mit seiner Klage ferners nicht gehöret/ wider den Beklagten aber des Klägers Intention als fundiret angenommen.

TITUL. XXXI.

Von Beweisung durch Comparirung Hand und Siegel.

WAnn über jemands Hand und Siegel Zweifel vorfält / und wider den/so solches ins Leugnen ziehet/durch die Comparirung der Beweiß wil geführet werden / soll zuforderst ausfündig seyn/ daß die jenige Schrifft/ darnach die Comparatio geschiehet/ ohnzweifentlich deß jenigen sey/von dessen Hand gefraget wird/entweder/ daß derselbe oder der Gegentheil solches geständig/oder daß Sie etwa in publico archivo befunden wird/oder beneben dem Scribenten von andern mehr/so dieselbe Eydlich bezeugen/mit unterschrieben/oder sonsten gewiß/ oder auch daß der von dessen Hand gefraget wird/ seine Hand nachmahls in Gegenwart des Gerichts oder dessen Deputirten von sich stelle / und die

ande-

andere dabey gehalten werde; Scheinet auch nöhtig zu seyn/ daß die Comparatio mit Zuziehung verständiger Leute und zwar eydlich geschehe/ so sollen dieselbe darzu erfordert/und ihr Bedencken mit genoñen werden.

§. 2. Alldieweiln aber darunter nichts gewisses und ohne das solcher Beweißthum nicht weiter/ dann auff das blosse videtur oder Credit gesetzet werden kan/ wird dieselbe der Ermässigung des Gerichts heimgestellet/ und sollen Unser Præsident, Vice-Præsident und Beysitzere darunter in Erwegung aller Umbstände/ auch/ gestalten Sachen nach/ mit Erforderung der Eyde anordnen/ was Sie den Rechten und vernünfftigen Anzeigen ähnlich befinden.

§. 3. Was einmahl auff vorgangene Comparation für dessen/ davon geredet wird/ Hand erkant/ und solche Erkäntnuß Krafft Rechtens erreichet/ kan und soll dagegen kein Beweißthum weiter zugelassen noch verstattet werden.

TITUL. XXXII.

Von Eröffnung der Zeugen Aussage und was hernach weiter fürzunehmen.

WAnn die *Rotuli* beym Gericht eingebracht/ sollen dieselbe verschlossen hinterleget/ und nicht/ dann biß nach Ablauff des termini probatorii, oder da sich die Parteyen alles fernern Beweißthums durch Zeugen außdrücklich begeben/ geöffnet/ zu solcher Eröffnung beyden Theilen ein Terminus bestimmt werden/ in demselben die Principalen selber/ zum wenigsten die Anwälde der Deputirten oder Commissarien auff die Rotulos gedruckte Siegel zu recognosciren, darauff/ wann dieselbe für richtig und unverletzt erkant/ oder auch da ein oder ander Theil außbliebe/ in Contumaciam damit verfahren/ auch den Parteyen auff Ihr Begehren davon unverzüglich Abschrifft ertheilet werden.

§. 2. Erginge für entwehnter Eröffnung ein oder anders/ daraus das Gericht ohne Inspection oder Besichtigung der Rotulorum nicht gelangen könte/ soll demselben frey stehen/ solche Rotulos bey etwa vorgehender Relation in pleno zueröffnen/ dieselbe aber nach beschehener Inspection fort hinwieder unter des Gerichts Insiegel verschliessen/ und angehörigen Ort hinterlegen lassen/ solches auch der Protonotarius mit Vermeldung der Zeit/ und wer dabey gewesen/ oben auff die Rotulos schreiben/ und alsdañ zur Zeit der Rechten Eröffnung/ an statt der vorigen des Gerichts Insiegel vorgesetzter Maassen agnoscirt, oder mit der publication biß das solche agintio erfolget/ eingehalten werden.

§. 3. Wann die attestata eröffnet/ stehet einem jeden Theil frey/ darauff schlechter dinge ohne weitere Handlung zu schliessen und zur Erkäntnuß zu submittiren, und wann der Kläger oder Appellant darauff

schliesset / der Beklagte / Appellat oder Intervenient nicht fort schliessen wolte; Soll er biß zum nehesten Gerichts-Tag / zu Einbringung seiner Nohtturfft befristet seyn / davon aber nicht fort Copey gefolget / sondern zuvor / ob darin enthalten so gegen Handlung erforderte / erwogen / und dafern derogleichen etwas befunden / dem Gegentheil copia cum termino zur Rechtlichen Handlung erkant / sonst aber Acta vorbeschlossen angenommen / und was Recht / abgesprochen werden; Derogleichen auch zu observiren, wann der Beklagter / Appellat oder Intervenient submittiren, Gegentheil aber nicht schliessen wolte.

§. 4. Wann aber keines von beyden Theilen alsofort auff die attestata schliesset / sondern Probation-oder Deduction-Schrifften annoch zu übergeben vorhabens / soll der Kläger oder Appellant in causis ordinariis proximâ nach der Publication der Kundschafften / solche an seiner Seiten einbringen / und sich befleissigen daß alles so zum Beweißthum und dessen Außführung gehörig / beygebracht werde / darauff im nechstfolgenden Gerichts-Tage der Appellat und Beklagter seine Exception-Schrifft contra personas & dicta testium zusampt der Refutation der Gegenseitigen Eingabe einbringen / ferner die Parte zum repliciren und dupliciren, doch ferner keine weitere Schrifften zugelassen / sondern bey Ubergebung der Duplic von beyden Theilen submittiret werden / es wäre dann / daß in den Duplicis etwas neues zur Sachen gehöriges / und zuvor nicht beantwortetes enthalten / oder / nach der Acten Besichtigung / der Sachen schwerwichtigkeit ein anders erforderte / alsdann / wie darunten vom Schluß der Sachen verordnet / zuverfahren.

§. 5. Wann nicht allein der Kläger oder Appellant zu Außführung seiner Intention, sondern auch der Beklagte oder Appellat an seiner Seiten zu Behaubtung der Vorgebrachten Einreden Beweißthum führet / und solches nicht mit vorbehalt des Beneficii l. liquidem C. d. except. geschehen / sollen beyderseits Kundschafften in eodem termino geöffnet / Copey ertheilet / proximâ aber / so wol der eine als der ander Theil / die Probation-oder Deduction-Schrifft darauff zugleich einzubringen / und / wie vorgemeldt / demnach der Kläger oder Appellant, also auch hingegen der Beklagte und Appellat simultaneè zuverfahren schüldig seyn. Wann aber der Beklagter seine Exception mittels vorgedachten Bedings vorgebracht und zubeweisen vorgenommen / auch getrauet / daß der Kläger mit dem Beweißthum nicht fortkommen möge / sollen alsdann die Kundschafften des Klägers halber auffgenommen / eröffnet / darauff ferner biß zum Schluß procediret und die von Beklagten geführte Gezeugnussen uneröffnet gelassen werden / Er wolte dann daß vor der Zeit die Eröffnung mit geschehe / wie er dann fort nach eröffneter Gegentheils Kundschafft sich deßwegen erklären soll.

§. 6. Wie nach Eröffnung der Zeugen Kundschafft keine Zeugen de jure regulariter ferner abzuhören / So lassen Wir es dabey bewenden / doch weil auch solches in Rechten seine Abfälle hat / sollen dieselbe mit beobachtet /

tet/und darin das Suchen zugelassen werden/wie dañ insonderheit/wann ein neuer incident punct erreget/ oder sonst was gantz neues moviret, darauff vorige Articul nicht gerichtet wären/ imgleichen/ da einer gegen der zeugenden Person habenden Einrede halber/ zu Bescheinigung derselben/ Articulos übergeben/ und zu deren Verificirung Zeugen ernennen würde/ als welche in Rechten reprobatorii probatoriorum genant/ nicht allein/ sondern auch da Gegentheil Zeugen hinwieder stellen/ reprobatorios reprobatoriorum überreichen wolte/ solches zugelassen und vergönnet seyn soll.

§. 7. Deßgleichen mag das eingenommene Zeugen-Verhör durch das Gericht/ der Befindung nach/ auch Amptswegen wiederholet werden/ imfall die Aussage dunckel/ zweifelhafftig und unlauter/ so gar daß Sie nicht wol verstanden werden könte; Gleicher gestalt/ da von dem Examinatore weder Vermuthen die Interrogatoria, oder deren etliche so zu der Sachen thäten/ außgelassen; Da die eingezogene Zeugen Kundschafft beym Gericht verleget oder von handen gekommen/ und da es des Appellanten Nohtturfft in Instantia appellationis erfordern würde/ jedoch sollen in diesen Fällen allen Unser Præsident, Vice-Præsident und Beysitzere gute fleissige Auffsicht haben/ daß mit den Wiederholenden Zeugen keine verdächtige Anstifftung oder Unterrichtung vorgehe/ sondern alle Gefährligkeit und Argliſt verbleibe.

TITUL. XXXIII.

Von Beweisung durch Augenschein.

WAnn der Sachen Entscheidung durch den Augenschein zu erhalten oder zu befürdern/ sollen auff eines oder beyder Theile Anhalten/ oder auch ex officio, nach dem der Ort gelegen/ aus Unserm Ober-Gericht zu dessen Einziehung etliche deputiret, oder auch sonst/ nach Befindung/ Commissarii verordnet werden/ die alles gegenwärtig mit Fleiß erkündigen/ richtig und umbständlich verzeichnen/ darüber/ wann es Gräntz-Streit betrifft/ oder sonst die Nachricht von der Situation zu der Sachen Decision gehörig/ eine Charte/ oder auch einen Abriß durch einen der Kunst Erfahrnen verfertigen lassen/ und solchen mit der Relation verschlossen einbringen.

§. 2. Und mag in quavis parte judicii für dessen Anfang und nach gethanen Schluß biß zu erfolgendem Endurthel/ ob sich bereits die Parte des Beweißthums begeben/ ja/ da nicht anders heraus zugelangen/ oder es der Richter sonst dienlich oder nöhtig befindet/ auch nach der End-Urthel/ gar in puncto executionis, der Augenschein eingenommen/ und darinn Verordnung gemachet werden.

§. 3. Zu Auffnehmung des Augenscheins sollen beyde Theile

durch die Commissarios erfordert/ in ihrem Beyseyn alles besichtiget/ ein jeder dabey/ nach Nohtturfft und Befindung befraget/ und alles mit verzeichnet/ die Commission aber/ auff dessen der darumb ansuchet/ oder der dadurch seine Intention zubeweisen schüldig/ oder/ da ex officio solche angeordnet/ beyder Theile Unkosten/ dafern nicht das Ober-Gericht in Ansehung/ wie zu eines Nutzen und Nohtturfft mehr/ dann des andern solche gereiche/ darinn andere moderation billig befindet/ erkant und verrichtet werden.

§. 4. Würde eine Sache auff Rechnung beruhen/ mag das Gericht aus ihrem Mittel oder auch sonst gewisse Calculatores verordnen/ welche den Calculum in Gegenwart der Parte ziehen/ und denselben/ wie er gelauffen/ beneben den Posten (deren Grund/ Zeit und andere nöhtige Umbstände mit verzeichnet werden sollen) unterschreiben/ und also verschlossen einsenden.

TITUL. XXXIV.

Von den Eyden.

WIr geben zu/ daß die Parteyen einer dem andern das Gewissen rühre/ und die Sache darauff zum Eyde/ so Juramentum judiciale genant/ stelle/ dessen Deferirung beyden Theilen/ Klägern und Beklagten/ auff das so Sie zu ihrer Intention und Defension vorbringen/ frey seyn soll/ damit so wol zu Anfang des Rechts Streits/ als hernach/ ob gleich zum Beweißthum geschritten/ es sey fort Anfangs reserviret oder nicht/ vorzukommen/ welches dann der jenige dem es deferiret, bey Verlust der Sachen abzustatten/ oder dem Deferenti zu referiren schuldig/ er wolte dann seine Intention beweisen/ oder in andere Wege beybringen/ so würde dadurch der Deferent des Beweißthums überhaben/ und nachdem/ so beygebracht/ was Rechtens erkant.

§. 2. Wann der Eyd einmahl deferiret und acceptiret, soll dem Deferenten nicht erlaubet seyn zurück zutreten/ und das Recht/ so durch seyn Zumuhten dem/ der zum Eyd sich erbohten/ erworben/ zubenehmen/ Er möchte dann mit seinem Eyd erhalten daß ihm neue Mittel zum Beweiß/ die er zuvor nicht gehabt/ oder gewust/ zugekommen/ oder er brächte auch ein neues oder absonderliches vor/ so unter dem Eyde nicht begriffen/ doch ad probandum zuzulassen wäre so ist er/ nach Erstattung der Unkosten des retardirten processus, damit zuhören. Was durch diesen Eyd abgeschworen/ darauff soll Unser Ober-Gericht condemnando vel absolvendo erkennen/ dagegen auch ferner keines der Mittel/ wordurch die Sententiæ angefochten werden/ zugelassen seyn.

§. 3. Wann aber die Erfahrung außweiset/ daß der Deferirung jetztgemeldten Eydes viel mißbrauchen/ und ob sie gleich ihres Rechten selbst

selbst ungewiß/ auch nichts beygebracht oder glaublich gemachet/ doch ihre Widertheil dardurch versuchen/ hingegen aber denen es deferiret offt so blöde/ furchtsam und zweiffelhafft seyn/ daß lieber Sie unrecht leyden/ als den Eyd abschweren wollen/ dadurch dann bey den Eyden nicht geringe Gefährligkeit vorgehet/ auch mancher bey gerechten Sachen durch Hinderlist und Versuch des Widertheils/ Ungelegenheit leyden muß/ so soll/ solchem vorzukommen/ der jenige welcher den Eyd deferiret, schüldig seyn/ vorher einiger Maassen das jenige/ worüber solcher abzulegen/ glaublich zumachen/ oder warumb er hierzu nicht gelangen könne/ als/ daß etwa die Sache in geheimb/ remotis aliis, getrieben/ oder die Kundschafft ihm entgangen/ imgleichen/ daß er zu der Deferirung gemüssiget würde/ also anzuzeigen/ daß keine Gefährligkeit bey Jhm erscheine; hingegen dem Widerpart/ wann es den deferirten Eyd nicht annehmen oder referiren wil/ erlaubet seyn/ inwendig sechs Wochen in Summariis, in ordinariis aber proximâ nach dem die Deferirung geschehen/ Ursachen/ warumb es zu solchem Eyde den Rechten nach/ nicht verbunden/ oder/ daß aus Gefährligkeit ohne Noht es mit dem Eyde beschweret werde/ anzuführen/ zugleich auch/ ob es wolte/ das juramentum malitiæ von dem Deferenten zuerfordern/ dadurch er zuvor zu erhalten schuldig/ daß er das jenige/ darauff der Eyd deferiret, wahr wisse oder glaube/ zu dessen Beweißthum aber gantz nicht/ oder auch nicht füglich ohne grosse Beschwer oder Weitläufftigkeit gelangen möge/ darumb/ bloß die Warheit so viel ehe an den Tag zubringen/ den Eyd erfordert; ohne Argliſt und Gefährde.

§. 4. Befehlen hiebey Unsern Præsidenten, Vice-Præsidenten und Assessorn bey solchen Vorkommenheiten alle Umbstände wol zuerwegen/ und so wol bey diesem als andern Eyden zubeobachten/ daß Sie ausserhalb der Noht nicht gefodert/ auffgeleget/ oder zu einiger Gefährligkeit mißbrauchet werden.

§. 5. Zum Andern/ wann die Parteyen ihr Fürbringen nicht völlig noch gnugsamb/ jedoch zum Theil erweisen/ sollen Kläger oder Beklagter zu völliger Beybringung ihrer Intention und Einreden/ so wol auff ihr Erbieten/ als auch ex officio, wann bey der Sachen sonst kein Außkommen befindlich/ in causis civilibus zum Eyd/ juramentum suppletorium genant/ verstattet und angehalten werden/ jedoch/ wann das jenige/ worauff der Sachen Decision beruhet/ semiplenè nemlich durch einen glaubwürdigen unverwerfflichen Zeugen/ oder durch Urkunde/ so semiplenam probationem machen/ bewiesen/ oder auch sonst so weit beygebracht/ daß ein Verständiger Gewissenhaffter Richter es glaubwürdig arbitriren mag/ das Part auch/ so schweren soll/ ehrbahren/ unbeschuldigten Lebens und Leumuths/ und die Sache der Bewandnuß/ daß bey dem Part gute eigentliche Wissenschafft befindlich.

§ 6. Wie im Fall/ wann ein Theil des Beweises sich unterfangen/ solchem der Eyd in supplementum, auffzulegen; also/ wann beyde zum

Beweiß-

Beweißthum schreiten / und weder der Kläger die Klage / noch der Beklagter die exceptiones vollnkommlich / sondern ein jeder semiplenè probiret, stehet zu Unsers Ober-Gerichts Ermässigung / welchem unter ihnen der Eyd zu deferiren, dabey darauff zusehen / welche Parten der Sachen beste Wissenschafft / welche auch ihres Standes / Würden / Wandels / oder Leumuth halber zum glaubwürdigsten / und was einer oder ander Theil in Actis erwiesen / und für Vermuhtungen und welcher die besten für sich habe / uud soll solcher Eyd den Parteyen / da man deren ohne sonderbahre Schwärheit bemächtiget seyn kan / selber abzustatten aufferleget / und darzu kein Anwald ohne sonderbahre Special Vollmacht gelassen werden.

§. 7. Da von den ersten Contrahenten, Paciscenten, oder welchen die Sache von Anfang principaliter angangen / keine mehr im Leben / sondern dieselbe auff dero Erben oder andere gekommen / sollen diese nicht weiter zu schweren angehalten werden / dann daß Sie es gäntzlich wahr glauben und dafür halten.

§. 8. Vors Dritte / so das Juramentum purgationis so eines Handels / That und Verbrechens anrüchtigen und verdächtigen / zu dero Erledigung pfleget aufferleget werden / bey Unserm Ober-Gericht in Fällen und Sachen / sie seyn Civil oder Criminal, oder auch mixtæ conditionis, wie auch in matrimonialibus, worin den gemeinen Rechten nach solches zulässig / auff Gegentheils Anhalten / oder auch ex officio, erkant werden / wann dergleichen Ursachen des Verdachts wider den Beschuldigten ein- und vorgebracht / daß dadurch jemand also / das Rechtliche Vermutungen wider Ihn weren / graviret, und er sich dero sonst nicht zuentheben wüste / worbey wir einem jeden frey lassen / ob er den Eyd leisten / oder sonst durch andere Wege seine Unschuld außführen wolte / und soll zu Unsers Ober-Gerichts Ermässigung gestellet seyn / ob und wie weit so wol der vorgebrachte Verdacht / als die Ursachen dero Entledigung anzusehen / und was darauff zuerkenen.

§. 9. Wie die Rechte nach abgelegten diesen beyden letztgemeldten Eyden annoch den Gegenbeweiß und darzu behufige Mittel verstatten / lassen Wir es dabey bewenden / gleichwol daß / wann jemand des Meineydes schludig erfunden / derselbe andern zum Exempel ernstlich gestraffet werde.

§. 10. Zum Vierdten verbleibet es dabey / was in Rechten von dem juramento in litem verordnet / nur daß darzu niemand verstattet werde / er habe dann einerley gestalt glaublich gemachet / daß so hoch / als von Ihm das taxirte Guth angeschlagen / und darauff gefordert / es nicht unbillig werth wäre / darüber dann Unser Ober-Gericht arbitriren, und nach Befindung eine gewisse Summam setzen / darauff den Eyd also erfordern soll / daß der Kläger das angenommene Guth nicht geringer / sondern ehe höher halte / und lieber die gesetzte Summam, als dasselbe verlieren wolle.

§. 11. Dero-

§. 11. Derogleichen Behutsamkeit dann auch bey den Juramentis taxationis, als in causis damnorum, spolii, injuriarum, interesse, expensarum &c. zu gebrauchen / daß niemand zu solchem Eyde bloß auff seine Taxation und Anschlag verstattet werde / er habe dann erstlich Ursach eingewand / warumb er eben so hoch das / so ihm abgegangen / taxire, solches auch in etwas mit vernunfftigen Anzeigen glaublich mache / welchem nach dann mittels Erwegung der Umbstände die Summ / so jetztgedachter Maassen zubeschwären / bey Unserm Ober-Gericht soll taxiret, und darauff / dafern nicht alsfort zubescheinigen / der Gegentheil dardurch unbillig beschweret / der Eyd gerichtet werden.

§. 12. Wer nomine tutorio oder curatorio streitet / soll dieser gestalt den Eyd ablegen / daß / wann er an seiner Unmundigen oder Pflegelings stelle und dero Condition wäre / des geklagten Dinges so hoch nicht entrahten wolle / als solches in der Klage angeschlagen / oder auch hernach gesetzet ist.

§. 13. Würde der / dem die Eydesleistung aufferleget / in ihm darzu bestimpten termino nicht erscheinen / auch keine Ursachen seines Aussenbleibens einbringen / soll er in die Unkosten des retardirten Processus verdammet / nachmahln Ihm abermahl ein terminus angesetzet / wann er alsdann erscheinet / nach erlegten Unkosten ad jurandum zugelassen / hinfürters aber / wann er aussenbleibet / nicht mehr gehöret / sondern in pœnam Jurare nolentis, den Rechten gemäß Verordnung gemachet werden; Ob aber Gegentheil aussenbliebe / soll von dem Condemnirten oder dessen Gevollmächtigten der Eyd nichts desto weniger offentlich genommen / und darauff / was Rechtens / unverzüglich erkant werden.

§. 14. Wann viel in der Sachen interessiret, denen zugleich einige Eyde auffgetragen / mögen dieselbe durch einen Gevollmächtigten in denen Fällen / da durch denselben die Eyde können abgeleget werden / mittels ertheilter Special-Vollmacht / schweren; Wann aber in Person der Eydschwur geschehen soll / alsdann gebühret zum wenigsten einen ihres mittels / welcher der Sachen verständig und wolwissend / auff sein und seiner Sachverwandten Seele / nach vorgezeigter darzu habenden Gewalt / und in specie, wann mit Vormundern gestritten wird / deme / so was in lite, unter seiner Verwaltung hat / oder wann es Gerichtliche Händel angehet / dem Litis Curatori, die Eyde abzuschweren. Erschienen auch Ursachen / warumb einer wegen mehrer habenden Wissenschafft vor andern zum Eyde anzuhalten / stehet so wol den Parten solches zuerfordern / als dem Gericht den Eyd auffzulegen frey.

TITUL. XXXV.

Daß in Rechthängigen Sachen keine Neuerung vorgehen / noch die streitige Güter verändert werden sollen.

ALs in den gemeinen beschriebenen Rechten heylsamlich versehen / daß / wann und so lang eine Sache in Rechten hänget / nichts attentiret, noch einige Neuerung oder Anderung vorgenommen werden soll / so soll der jenige / welcher in eines besprochenen Dings / Guths / oder Rechts besitze vel quasi ist / darin / so lang die Sache zu Recht unerörtert und unentschieden / unmolestiret und unturbiret gelassen werden und verbleiben biß zu Rechtlicher Erörterung / jedoch mitler Zeit dasselbe nicht veräussern / gefährlicher Weise nicht verringern / verhypotheciren, oder gar in frembde Hände stellen / dabey sich wie einem getreuen fleissigen Haußhalter anstehet / verhalten.

§. 2. Wann jemand in dem Stande / darinn sich die Sache / das Recht / oder Ding / worüber gestritten / zu Anfang der Klage befunden / etwas zu ändern / oder zu attentiren unterfinge / soll dasselbe auff Beweisung des jenigen / wider den es geschehen / ohne einige Klage oder Process aus Richterlichem Ampt abgethan / und die Sache vor allem in vorigen Stand hinwieder gesetzet / auch dagegen gar nichts / was daß auch seyn könte oder möchte / gestattet / attendiret oder angenommen werden.

§. 3. Wie die Appellation von selbst die Würckung hat / daß / biß zu dero Abrichtung mit allen weitern Processen, Executionen und Neuerungen eingehalten werde / so soll es auch so lange in dem Stande / worin es zu der Zeit wann appelliret, sich befunden / gelassen / und was dagegen vorgenommen / als ein attentatum alsofort revociret, daneben auch die Straff der Inhibition einverleibet / und zu dero Declaration verfahren werden / es sey dañ daß solches eine Verordnung betreffe / welche zu so viel ehender Beforderung der Appellation-Sache / oder auch den jenigen / so dahmahln im Besitz gewesen / dabey zu schützen / oder öffentliche Ärgernuß abzu wenden / gereichete / oder da der Richter vor erlangter Wissenschafft der Appellation, nach Ablauff der Fatalien exequiret hätte / oder auch daß die beklagte attentata nicht offenbahr und in Continenti dociret würden / sondern altioris indaginis wären / auff welchen letztgemeldten Fall vorhero Erkündigung angestellet / der Richter erster Instantz oder das Part darüber gehöret und biß zum Schluß / jedoch summario processu, verfahren / darauff was Recht außgesprochen / gleichwol dabey die Endschafft der Hauptsach nicht erwartet werden soll / es wäre dann / daß der punctus attentatorum eine Connexität mit derselben hätte / als daß ohne dieser Abrichtung über die attentata nicht füglich Cognosciret und erkant werden möchte / so seyn allsdann / wie auch allezeit die attentata, wann Sie Causam ipsam die sub lite ist / betreffen / zur Hauptsache zu verweisen / und biß zu derselben Entscheidung außzusetzen / dabey darüber / was Recht ist / zuerkennen.

§. 4. In denen Fällen / wann nach den ohnleugbahren gemeinen Rechten oder Landes Constitutionen die Appellationen nur devolutivum, nicht

nicht aber suspensivum effectum haben/ mag der Judex â quo, ohngeachtet der Appellation, jedoch im übrigen dero Lauff unbehinderlich/ mit der Execution verfahren / das Part aber vor sich keine Neuerung vornehmen.

§. 5. Wann der Besitzer sich des Besitzes mißbrauchen/ und ungebührlich mit einem Guth umbgehen/ die Holtzung verwüsten / Häuser niederreissen / oder sonst Verschwendung sich anmassen würde / so soll pendente lite erlaubet seyn / anfänglich mandata inhibitoria abgehen zulassen/ auff nicht erfolgende parition aber/ entweder jemand bey ihm zu verwahrsam darin zu setzen/ oder auch das Guth zu sequestriren, es wolle dann der jenige / so im Besitz gewesen / gnugsahme Versicherung thun/ und bestellen / daß biß zu endlichem Außtrag der Sachen das Guth/ Ding/ oder Recht/ darüber gestritten/ in ohnverderbtem Stande erhalten und bewahret/ davon nichts veräussert oder verdorben werden solle.

TITUL. XXXVI.

Vom Beschluß der Sachen.

WIr wollen zwar / daß bey Unserm Ober-Gericht alle Parteyen mit dem Vorbringen außführlich vernommen / niemand seine Nohtturfft fürzutragen und außzuführen behindert oder beenget werde / dagegen aber können Wir nicht verstatten/ daß die Parteyen nach ihrem Gefallen unauffhörlich verfahren/ also der Rechts-Streit unnöhtig verlängert / mit dem Uberfluß die Acta ergrössert / und die Arbeit vermehret werde. Wann dann dafür angesehen/ daß/ wann der Kläger und Appellant, wie sie zu thun schüldig/ zu Anfangs die Libelle wol einrichten/ Beklagte und Appellaten hingegen der Gebühr nach richtig antworten / und ihre Exceptiones fürbringen / wann es keines fernern Beweises bedurffte / sondern aus dem so hinc inde vorgebracht / die Sache zu urtheilen / alsdann annoch repliciret und dupliciret, da aber Beweißthum vonnöhten / nach dem derselbe eingebracht / darauff jedem Theile zwo Schrifften zur Deduction und Außführung der Nohtturfft verstattet/ also auch darauff ad duplicas verfahren würde/ dadurch ein jeder / was zu seiner Angelegenheit gereichet/ fürbringen könte/ mehrere Weitläufftigkeit zuverstatten unnöhtig/ verordnen Wir / daß / als jetztgemeldt / ultra duplicas keine Schrifften oder Haubtsachliche Recesse sollen eingebracht oder zugelassen / sondern in den re- & duplicis, oder alsfort / nach dem solche eingebracht / von allen Theilen in der Sache geschlossen und submittiret, oder doch Amptshalber die Acta vorbeschlossen angenommen werden sollen / es möchten dann erhebliche Ursachen vorgebracht werden/ oder erscheinen / warumb noch nicht zu beschliessen/ oder der Schluß wiederumb auffzuthun ; Als wann

der Beklagter/ Appellat, Intervent oder Reconvent, denen der letzte Satz gebühret/ in demselben etwas neues zu der Sachen gehöriges und erhebliches darüber Gegentheil mit der Antwort und Erklährung zu vernehmen/ vorgebracht hätte/ alsdann nach Befind- und Ermässigung/ ob es vonnöhten/ Unserm Ober-Gericht erlaubet/ die Parteyen/ doch nicht weiter/ dann in dem Punct worin es nöhtig/ immassen solcher specificiret werden soll/ ad triplicandum & quadruplicandum zuzulassen/ demnach auch den Parten/ bevorab den Kläger/ Appellanten, Intervenienten oder Reconvenienten frey darumb zu bitten/ die aber schuldig seyn sollen/ so bald Sie die letzte Schrifft oder Duplic bekommen/ die Ursache/ warumb Ihnen weiter Handlung nöhtig/ insonderheit dabey/ was neues darin enthalten und zu beantworten/ innerhalb sechs Wochen/ von Zeit da sie eingebracht zu rechnen/ anzuzeigen/ daß es erwogen/ und darauff/ nach Befindung der Erheblichkeit/ verabscheidet werden könne.

§. 2. Ob nun gleich die Triplic aus bewegenden Ursachen verstattet/ wann dennechst ex actis nach gestalt der Sachen und dabey beschehenen Vorbringen befunden/ daß die Parte bey ihren Exceptionen, damit/ was zur Conclusion-Schrifft versparet/ vorkommen sollen und können/ aber solches muthwillig versäumet/ und den Proceß verlängert hätten/ sollen sie solchen des Processes ungebührlichen Verzögerung halber gebührend angesehen/ und dem Gegentheil in expensas retardati processus, dem Gericht aber in Buß verfallen erkläret werden. Darumb Wir dann alle und jede ernstlich ermahnen/ daß Sie sich befleissigen/ in den ersten Satzschrifften alles/ so zu ihrer Intention nöhtig uñ dienlich/ mit gutem Grund an- und außzuführen/ daß Sie in den andern Schrifften nichts neues beybringen dürffen/ damit ihre Versäumnuß ihnen selbst nicht zu Schaden gereiche.

§. 3. Wir wollen auch hieben auff ein ungewisses/ ob noch künfftig mehrere Schrifften zulässig wären/ den Schluß dardurch nicht verzogen/ oder den Proceß erweitert haben/ sondern daß nichts destoweniger post duplicas, und zwar bey deren Ubergebung/ derselbe von den Parten mündlich geschehe; Nur lassen Wir zu/ daß der Beklagten/ Appellaten, Interventen und Reconventen Anwald cum eventuali reservatione der Notturfft/ da Neuerung befunden/ schliesse/ damit bey dero nicht Befindung/ nichts destoweniger in der Sachen haubtsächlich/ oder wann weiter Handlung zulässig befunden/ doch was darauff zuveranlassen/ bey nechstem Gerichtstag abgesprochen werden könne/ wie dann auch nicht anders/ als wann purè geschlossen wäre/ die acta ad referendum außgethan/ von dem Referenten dieselbe verlesen/ die Relation gefasset/ und dabey/ ob annoch auff die letzte Schrifft/ und warumb/ auch worinnen zu handlen/ das Absehen gerichtet/ in Consilio erwogen/ geschlossen/ und darnach die Urthel gefasset werden solle.

§. 4. Ob auch gleich purè von allen Theilen in der Sachen geschlossen/

sen / oder die Sache vor beschlossen angenommen wäre / da jedoch einem annoch etwas zukäme / so zur Sachen hochdienlich / mag er begehren den Schluß wieder auffzuthun / soll auch solchem begehren / wann zuforderst das Gegentheil darüber vernommen / und nach Erwegung / daß es zu der Sachen gehörig / und bey dero Erörterung mit zubeobachten / nicht aber gantz frembd und impertinent sey / und dabey der bittende Theil / mittels Eydes erhalten mag / daß solches sein Suchen nicht böser noch gefährlicher Weise geschehe / und daß die Dinge / dahero solches geschicht / allererst nach gethanen Schluß zu seiner Wissenschafft gekommen / statt gegeben werden.

§. 5. Unserm Ober-Gericht verbleibet frey und bevor / den Schluß jederzeit für sich selbst / der erfordernden Nohtturfft nach hinwieder auffzuthun / und die Parteyen nach Gelegenheit in einem und andern weiter zu vernehmen / auch zu Beybringung dessen / so zur Sachen gehörig / ohngehindert daß darin geschlossen / anzuweisen.

§. 6. Bey dem Beschluß der Sachen soll allen Theilen Rechtliche Informationes zu übergegen ohnbenommen seyn; doch davon keine Copeyen ertheilet werden / nach dem aber der Schluß geschehen / und die Acta zur Relation außgethan / nichts weiters zu denselben verstattet werden / es gereiche dann obverordnetem gemäß zu Auffhebung des Schlusses / und sey der Bewandnuß / daß den Rechten nach es nach demselben anzusehen.

TITUL. XXXVII.

Wie wider die Aussenbleibende und ungehorsame Parteyen / so wol vom Kläger / als Beklagten / wie auch Appellanten und Appellaten procediret werden soll.

WAnn der Kläger für sich / oder seinen Anwald auff angesetzten Gerichtstag nicht erscheinet / soll der Beklagter Macht haben / dem Kläger ruffen zu lassen / solches Ruffen öffentlich durch den Gerichtsdiener zu darzu bestimmter Zeit mit lauter Stimme verrichtet werden / und da nach beschehenem Ruffen derselbe auff den nechsten Gerichts-Termin noch nicht erscheinet / auch die Sache mit Klag und Antwort annoch unverfasset stünde / der Kläger auff selben Gerichtstag für Ungehorsam / und in die Gerichts-Kosten zuerlegen erkant / der Antworter aber auff sein Begehren von der Lahdung absolviret und erlediget werden.

§. 2. Wäre die Sach mit Klag und Antwort verfasset / aber noch

nicht völlig instruiret, so mag der Beklagter nach beschehenem Ruffen in Contumaciam Verordnung bitten / und nach dem Kläger ungehorsam erkant / in der Hauptsache verfahren / und seine Gerechtigkeit vorbringen und liquidiren, damit er ab instantiâ oder von der Klag ledig erkant und für Ihm gesprochen werden möge.

§. 3. Wäre aber auch die Sache vorhero mit nohtturfftiger Beweisung instruiret, mag das Gericht verfahren / und nach Befindung der Acten für den Kläger oder Antworter sprechen; Wann dann gleich wider den gehorsamen Theil geurtheilet würde / so soll jedoch derselbe in die Gerichts-kosten nicht vertheilet werden.

§. 4. Würde der Beklagter oder Antworter für Befästigung des Kriegs zu dem angesetzten Termin zurück bleiben / mag der Kläger gleichsfals das Ruffen bitten / und da darauff der Antworter im nechsten Gerichts-Termin noch nicht erschiene / in der Haupt-Sach / dero Beschaffenheit nach / mit Haltung der gebührenden Terminen, wie die in dieser Ordnung enthalten / verfahren / und ob gleich die Urthel etwa aus Mangel gehörenden Beweißthumbs wider ihn fiele / soll er jedoch dem Ungehorsamen zu Erstattung eines Kosten nicht Condemniret oder verurtheilet werden.

§. 5. Dafern in Appellation-Sachen der Appellant in primo termino, wann Ihm die Appellation zu prosequiren gebühret / nicht erscheinet / noch scheinliche Ursache seines Aussenbleibens vorbringen lassen / soll die Appellation auff Appellaten Anhalten / bey nechstem Gerichtstag für desert erkant / und Appellant in die Gerichts-kosten / da er aber erscheinen und libellum appellationis übergeben / hernach außbleiben würde / auff Appellaten Suchen / die Sache in gewisser Zeit fortzusetzen / bey Verlust der Appellation citiret, wann er nochmahln aussenbleibet / folgends / auff beschuldigten Ungehorsam / bey nechsten Gerichtstag verlustig erkläret / daneben dem Appellaten in die Gerichts-kosten / und dem Gericht zu einer Arbitrat Straff verdammet werden.

§. 6. Wann der Appellat ungehorsamlich aussenbliebe / soll Unser Ober-Gericht auff die acta priora mit der Erkäntnuß / also wie es Unser Ordnung gemäß / verfahren / und wann die Gravamina zu ferner Erörterung angenommen / den terminum zur gebührenden Gegenhandlung zugleich ansetzen / erschien er aber in demselben Termin nicht / ergehet obgedachter massen das Ruffen / und wird dem Appellanten in der Appellation-Sach in Contumaciam weiter zuverfahren verstattet / immassen vorhero bey dem Beklagten angezeiget.

§. 7. Das Ruffen soll von den Procuratorn in dem termino wann Gegentheil ungehorsamlich außbleibet / gebeten / auch bey demselbē Rechts-Tag / bey befundenen Ungehorsam / ad proximam erkant / alsdañ von demselben inter præfixa darauff angeruffen / uñ wañ niemand wegen des Ungehorsams sich angiebt / durch den Gerichtsdiener vor dem Audientz-Saal öffentlich verrichtet werden.

§. 8. Würde

§. 8. Würde folgends der ungehorsame Theil annoch erscheinen/ und zureichende Ursachen vorbringen und beweisen/ warumb Er nicht ungehorsam geworden / noch erkant werden können/ soll er ad purgandam Contumaciam verstattet / nach befundener rechtmässigen purgation alles / was vorgangen/ abgeth an und wiederruffen werden/ und der unrechtmässig für ungehorsam Ertheilter keinen Kosten und Schaden zuerstatten schuldig seyn. Dafern aber derselbe pendente lite ohne rechtmässige Purgation des Ungehorsams annoch sich zu der Sachen finden würde / soll er gegen Erstattung aller Gegentheil seines Ungehorsams halber verursachten Kosten und Schaden / welche zu des Gerichts Ermässigung stehen/ in dem Stand/ da dieselbe ist/ zugelassen und gehöret werden.

§. 9. Wie nach den gemeinen Rechten / wann der Beklagter dem Recht gar den Rucken gibt/ und / alles Citirens und Mandirens ungeachtet/ sich einzulassen/ oder was zu Recht erfodert zuleisten / verwiedert/ die Contumacia durch die Immission in seine Güter coerciret wird/ also soll Unser Ober-Gericht wider die Ungehorsamen verfahren / darumb dann auff Anhalten des Klägers/ jedoch/ wann er seine Forderung glaubwurdig macht/ da die actio realis und auff gewisse Haab und Güter/ welche er Kläger als sein Eigenthumb ansprechen thut / angestellet/ fort in selbige Güter ; da die Sache personal, in des Beklagten Güter ins gemein/ nach Maaß und groß seiner liquidirten Schuld/ ex primo decreto die Immission erkennen/ so der aufflauffenden Kosten und verursachten Schaden halber wol auff etwas höher / dann eben auff die geklagte Summe geschehen mag / doch bloß zu Versicherung und Bewahrung der Güter.

§. 10. Würde der Beklagter nach jetztgemeldter Immission innerhalb Jahres und Tages kommen / und Klägern Kosten und Schaden erstatten/ auch Versicherung thun/ wie Recht / der Sache außzuwarten/ so soll er zu Vorbringung seiner Nohtturfft in der Hauptsache zugelassen/ die Immissio auffgehoben / und wie sonst Rechtens und der Ordnung gemäß/ verfahren/ Im widrigen aber / da er fürters ungehorsam bliebe / und nichts erhebliches vorbrächte / zu der Einsetzung aus dem zweyten Decreto fortgeschritten / und solcher gestalt der Kläger zum vollkommen Besitz der eingewiesenen Güter gebracht/ und alle davon außkommende Heeb- und Nutzung Ihm heimfallen/ und auff Abrechnung seiner Forderungen angeschlagen werden ; Jedoch für obgemeldten beyden Einsetzungen/ dem Beklagten des Klägers Ansuchen und vorseynde Anordnung mit Benennung eines termini peremtorii verkündigt werden / zu sehen und zu hören / daß dieselbe beschehe / oder vorher Ursach anzuführen warumb dieselbe nicht erkant noch verrichtet werden solle.

§. 11. Und soll hierüber dem Kläger annoch frey stehen/ wofern solche Mittel annoch nicht helffen wolten / gegen dem Beklagten/ vermittels

mittels weitere Monitoriorum mit Einverleibung gewisser Poen, auch endlich in realibus bey Straff der gäntzlichen Adjudicirung / in personalibus aber pro quantitate der angestelten Forderung zur distraction zu procediren und zuverfahren / Ihme auch darunter der Befindung nach geholffen werden.

§. 12. Wäre der jenige / so dem Recht den Rücken gibt / also nicht begütert / daß durch obgemeltes Mittel wider Ihn verfahren werden könte / oder die Sache nicht also bewand / daß es statt fünde / oder dardurch / was Recht zuerreichen / Insonderheit in criminalibus, matrimonialibus und dergleichen Sachen / da den Personen etwas auffgeleget / soll wider den Ungehorsahmen Citatio bey Androhung der Landesfäste erkant / und auff sein weiters Außbleiben / wie in den Reichs-Constitutionen de banno Contumaciæ verordnet / verfahren werden.

TITUL. XXXVIII.

Von Verabscheiden / Auszheil- und Referirung der Acten, darinn auff End- oder auch Bey-Urthel geschlossen / wie auch publication der Urthel.

ALles was bey Unserm Ober-Gericht und dessen Cantzley einkommt / soll ungesäumt dem Vice-Præsidenten zugebracht / und von demselben mit Fleiß durchgesehen werden.

§. 2. Wann es vorigen Decretis, darauff es eingegeben oder auch Unser Ordnung gemäß / und kein sonders Bedencken dabey / gebühret Ihm / vermöge habender Direction, was die Gerichts-Ordnung und solcher zustimmiger Proceß erfordert / zuverabscheiden; Wann es aber nicht nur bloß ordinem processus und dessen Direction angehet / sondern merita causæ, oder auch dergleichen suchen / so reiffer Erwegung bedürfftig / enthielt / dasselbe erst ad Consilium zu bringen / oder nebst den Actis jemand der Assessorn zuzufertigen / daß derselbe bey erster Versamlung davon referire, und zur Erwegung stelle / ob es zulässig oder nicht / und wann es zugelassen / was auff das Suchen zuerkennen.

§. 3. Und ist ferner Unsere ernste Meynung / daß nicht fort von dem / so einkomt / gleichsam blindelings dem Gegentheil Copey gegeben / sondern alles vorher verlesen / der Innhalt erwogen / und ob es zu der Sachen gehörig / nöhtig und dienlich / ermässen / wañ dasselbe unförmlich / oder zur Sachen unerheblich oder überflüssig / oder durch unziemliche / anzügliche und Ehrenrührige Antastungen unglimpfflich / oder sonst Rechtswegen nicht zulässig / verworffen / und zu weiter Nohtturfft mit zeitigem Bedacht

Bedacht Verordnung gemachet werden soll/ darumb Wir Unserm Vice-Præsidenten und Assessorn befehlen/ vor einige Copey Ertheilung oder Verordnung die einliegende Schrifften vorher durchzulesen/ und mittels obgemeldter Relation was sich gebühret/ zuverordnen.

§. 4. Wann in der Sachen geschlossen/ sollen die Parte oder Procuratores alsofort bey dem Proto-Notario sich angeben/ die Acta vorzeigen lassen/ und durchsehen/ da Sie auch einen Mangel daran befunden/ unverzüglich vermelden; Im fall solches in den nechsten acht Tagen nach dem Schluß nicht geschicht/ sollen Sie damit nicht gehöret/ noch hernach ihr Einwenden von Vollkommenheit der Acten zugelassen/ sondern dieselbe ad referendum außgethan werden/ also daß der Protonotarius inwendig den nechsten vierzehen Tagen/ nach dem Gerichts-Tag/ eine Designation aller zu Urthel stehenden Sachen/ gedoppelt dem Præsidi und Vice-Præsidi außreichen/ darauff dieser in die Cantzley kommen/ eine Außtheilung deroselben unter die Assessores machen/ dem Præsidenten zuschicken/ wann derselbe damit einig/ der Proto-Notarius solche in ein absonderlich darüber haltendes Register verzeichnen/ darauff von demselben einem jeden der Assessorn, was ihme zugetheilet/ also daß niemand/ ausser Unserm Præsidenten, Vice-Præsidenten, und Proto-Notario erfahre was einem jeden für Acta zugekommen/ zuschicken/ wie Wir dann insonderheit solches in Geheim wollen gehalten/ und einem jeden auff seinen Eyd eingebunden haben/ daß niemand/ was vor Acten jemand zugeschickt/ oder was er vor welche empfangen/ aussage/ daneben daß der Proto-Notarius die Acta, so ad referendum außgethan werden/ alle verschliesse und versiegele/ also außfertigen lasse/ die Referenten auch unter solchem Convert, dadurch die Verschwiegenheit könne gehalten werden/ selbige wieder einliefere.

§. 5. Bey Außtheilung wollen Wir eine Gleichheit gehalten und keiner für den andern beschweret/ diß auch dabey in Acht genommen haben/ daß/ wann die Sache schwer und wichtig/ nicht nur allein einem der Beysitzere dieselbe zur Verlesung sollen übergeben/ sondern noch einem andern zur Correlation außgethan werden/ damit alles so viel mehr und reifflicher erwogen werde.

§. 6. Die Beysitzer sollen sich befleissigen mit den Relationen, die Ihnen re-oder correferendo obliegē/ zum wenigsten vier Wochen vor dem Gerichts-Tag fertig zuseyn/ dieselbe/ wie Sie in Schrifften verfasset/ zusampt den Actis verschlossen dem Vice-Præsidi einsenden/ damit derselbe/ seiner vorhin gemeldten Gebühr nach/ die Relationen vor der Consultation darüber verlese/ auch die Acta, nach Befindung/ ad correferendum, oder auch ad perlegendum den andern Assessorn zeitig außgeben möge.

§. 7. Wir setzen ausser Zweiffel/ ein jeder vor selbst sich seiner Pflicht gemäß also verhalten/ und darzu unsäumlich anschicken werde/ damit aber Ihr Studium so vielmehr excitiret werde/ wollen Wir/ daß dem jenigen/

der hierin säumig seyn wird/ von seiner Jährlichen Besoldung/ vor jede Woche/ in der Er seine Relation zur Ungebühr verziehen und zuruck halten wird/ zehen Reichsthaler abgezogen/ und unter den andern/ welche ihr Gebühr unnachlässig erstattet/ vertheilet werden sollen.

§. 8. Es sollen auch die jenige/ welche die acta ad referendum empfangen/ dieselbe nicht wiederumb von sich in die Cantzley/ noch einem andern Assessori geben/ ehe daraus zur Urthel referiret, noch länger dann biß vier Wochen vor dem nechsten Rechts-Tag bey sich behalten/ sondern gegen denselben die Relation ohngesäumet einbringen/ die dann auffgenommen/ darauff die Sache von allen erwogen/ und die Urthel gefasset werden/ es fiele dann ein solcher Zweiffel vor/ so noch mehren Bedachts bedürfftig/ und darumb die Sache zu erholender Erwegung außzusetzen/ so doch nicht länger dann biß zum nechstfolgenden Gerichts-Tage verschoben/ und alsdann die älteste Sachen so bey vorigen Gerichts-Tagen nachgeblieben/ zu erst vorgenommen werden sollen.

§. 9. Die Publication der End- und wichtigen Bey-Urtheile/ so vim definitivæ haben/ bleibt bey den ordentlichen Quartal Gerichts-Tagen/ was aber schlechte Bescheide seyn/ so den Proceß und dessen Fortsetzung betreffen/ mögen bey den andern Versamlungen gefertiget werden.

§. 10. Wer einmahl in der Sache zur Bey-Urthel referiret, demselben sollen selbe hinwiederumb zur Relation biß zum End-Urthel hingegeben werden/ es sey dann/ das was auff seine Relation erkant/ durch zulässige Mittel/ angefochten.

§. 11. Damit auch die Relationes so viel richtiger können gefasset/ und bey dero Ablegung die Acta so viel bessern nachgesehen werden/ soll der Proto-Notarius beschaffen/ daß vor Außgebung der Acten die Blätter numeriret werden/ damit der Referent in der Relation sich dahin beziehen/ und alles ehender bey der Nachsehung auffgefunden werden könne/ Immassen dann bey den Relationen, in welchen Schrifften und Blättern/ was aus den Actis außgezogen/ ein jedes zu befinden ist/ Consigniret werden soll.

§. 12 Bey dem Referiren darff es in schlechten Interlocutoriis des Schrifftlichen Auffsatzes nicht/ in andern End- oder Bey-Urtheln aber sollen Sie alle/ keine außgenommen/ in scriptis geschehen. Wann in einer Sache nicht zur Definitiv sondern einer Importirenden und wichtigen Interlocutoriâ submittiret, der Referent allein vermelden und vorbringen/ was selben Streits oder Puncts halber zwischen den Parteyen ergangen/ und er sonsten im Handel/ darzu dienlich befunden/ solcher sein Votum beneben dem Bescheid/ Decreto oder Sententz zu Ende der Relation hinzugethan/ verlesen/ und die Relation beym Gericht zu hinterlegen/ dem Proto-Notario, so bey dem Protocoll seyn wird/ zustellen.

§. 13. Bey den Relationen soll der Re- und Correferent zuforderst ansehen/ ob es mit dem Proceß also stehe/ daß quoad merita causæ zur Urthel

thel sine nullitate man gelangen möge / dabey gleichwol / wann nur Jurisdictio fundiret, und die Personen Rechtlich zu der Sachen sich legitimiret, die jenige nullitates nicht sollen Consideriret werden so nicht die ipsa substantialia processus concerniren, und ohne welche die merita causæ und das factum wol vorgebracht / und gnugig abzunehmen: folgends über welchen Punct submittiret, und was von beyden Theilen vorgebracht. Vornemlich aber ist zu Abfassung der Definitiv: des Klägers Libell, was er sucht / das medium concludendi, deßgleichen das Genus Actionis und modus petendi, hingegen des Beklagten Litis-Contestation und Exceptiones, dabey / wie und wordurch ein jeder seine Intention behaubtet / was davon gestanden oder auch erwiesen / zu untersuchen / und also auffzusetzen / daß so wol Klägers als Beklagten argumenta, wie ein jeder dieselbe an und außgeführet / was darauff geantwortet / aus dem Beweißthum und Schrifftsatzen angeführet / und nichts so zur Sachen gereichet / außgelassen werde.

§. 14. In Appellation-Sachen soll bey der Relation, was in erster Instantz erkant / was darauff vorgenommen / wie die Appellationes ratione formalium und in puncto devolutionis beschaffen / gemeldet / wann solche unrichtig / darüber ohne ferner Erwegung der Meritorum, als überflüssig erkant: Wann aber die Appellation an das Ober-Gericht erwachsen / die gebrachte Gravamina ad certa capita redigiret, wie dero jedes erwiesen oder begründet / hingegen was darauff geantwortet ist / oder zur Refutation eingebracht ordentlich referiret, und auff dieses endlich der Status controversiæ oder die quæstiones, worüber bey der vorkommenden Sache zu judiciren, angefüget werden / darüber dann des Re- und Correferenten Votum oder Bedencken folget / welches also einzurichten / daß er erstlich setze / was er vermeine den erzehlten Umbständen nach / in der Sachen zu urtheilen sey / solches ex actis & jure mit rationibus decidendi bekräfftige / darauff dann die rationes dubitandi, und was auff solche / seinem Bedencken nach / gründlich zu antworten sey / melde / darin aber nicht der Advocaten Weitläufftigkeit folgen / sondern nur was ad momenta causæ & rationum gehörig / anführen / sich auch der kurtze befleissigen soll / wie Wir dann wollen / daß von Ihm nichts / dann in den Actis enthalten und vorgebracht / der Relation angefüget / noch dieselbe mit einem hauffen Allegationen angefüllet / sondern allein die rationes ex Actis genommen / dabey bloß juris textu oder auch allegatione eines oder andern begründeten JConsulti, der / was angezogen / in terminis dociret, decidiret oder respondiret, behaubtet werde.

§. 15. Was referiret, sollen Unser Præsident und folgends auff dessen Umbfrage der Vice-Præsident und Assessores in ihrer Ordnung fleissig erwegen / ein jeder sein Votum also ablegen / daß er den Actis und Rechten zustimmige Rationes vorbringe / warumb er mit des Re-

ferenten Voto einig / oder von demselben abstimmig / einem jeden / in dem er Votiret, so wol die Relation als die Acta zu handen gegeben werden / daß Er selbst dieselbe bey vorkommenden Zweiffel nachsehen / und daraus sich desto besser Informiren könne.

§. 16. Wann Unser Vice-Præsident, als dem alle Acta und Relationes nachzusehen und zuconferiren in obigen anbefohlen / aus den umbgehenden Votis befünde / daß ein oder ander der Assessoren den Statum causæ und was dabey befunden / nicht recht eingenommen / oder daß er anders zufassen / und ein mehres oder weniger in quæstione zuseyn vermeynte / sonst auch solche Zweiffel einlieffen / daß es reiffen Bedachts / Nachlese- und Erwegung bedürfftig wie dann auch / wann von einem oder andern Assessorn vorher die Verlesung der Acten begehret würde / soll nicht fort auff die beschehene Relation, oder sonst zum Abspruch geschlossen / sondern das Consilium suspendiret, und die Acta einem oder andern Assessorn zusampt der Relation mit nach Hauß gegeben werden / sich aus denenselben unverzüglich zuersehen / und wann es geschehen / anzumelden / da es nicht geschehe / der Vice-Præsident darumb Anforderung thun / daß zeitig vor dem Rechts-Tag annoch dieselbe Sache wieder vorgenommen / und dessen / so die Acta bey sich gehabt / bedencken eingenommen / daneben Umbfrage angestellet / und ein Schluß gemachet werde.

§. 17. Wann einer oder ander von des Re- oder Correferenten Meynung in seinem Voto abstimmig wäre / soll zu so viel mehrer reiffer Erwegung von Unserm Præsidenten, oder in dessen Abwesen / von Unserm Vice-Præsidenten noch eine Umbfrage geschehen / und was derselbe / so in seinem Voto discrepant, vor Rationes habe / mit Fleiß considerirer, und mit der Relation zusammen gehalten / auch von einem jeden / warumb er dessen ungehindert bey seiner Meynung bleibe / oder da er solche änderte / warumb sie Ihn zu anderer Meynung / der vorigen ungeachtet / bewege / expliciret, und also alles zum genauesten überleget werden.

§. 18. Wann nach solcher abermahligen Erwegung die Meynung zweyhällig blieben / dafern die Vota gleich weren / soll die Sache zur anderwertigen Consulation außgesetzet / immittels von allen die Acta verlesen / nachmahlen alles gar reifflich / biß man zur Urthel gelange / discutiiret, bey verbleibender gleichheit alsdann von Unserm Præsidenten, mit Zuziehung des Vice-Præsidenten ein Mittel der Entscheidung bedacht / zuforderst / ob durch gütliche Handlung aus der Sache zukommen versuchet / in dessen Verfehlung darin ein Außschlag gegeben werden: Sonsten aber / wann die Vota ungleich / die majora gefolget / und darnach die Urthel publiciret werden.

§. 19. Bey den Rahtschlägen und Votiren wollen Wir alle Disputationes, Contentiones und Wechselwort vermitten und die Vota ordentlich vorgebracht haben / wie dann Unser Præsident, und indessen Ab-

Abwesen der Vice-Præsident allem solchen Vornehmen / dadurch die Vota und Rahtschläge turbiret werden könten / in Unserm Nahmen untersagen / und der Referent sich selbst aller Zwischen- und Einreden / dafern Er nicht von Unserm Præsident, Vice-Præsidenten, oder dem votirendem Assessore eines habenden dubii halber befraget / enthalten / sondern erwarten soll / biß daß die Ordnung im Votiren ihn treffe / alsdann er seine Meynung / uñ worin er vermeine in ihren Discrepantibus votis verfehlet / modestè anzeigen / und sie sämptlich also in gutem Vernehmen und Moderation ordentlich mit Glimpff die Consulation pflegen uñ beschliessen.

§. 20. Damit auch bey dem Gerichts-Tage keine zu Bescheid und Urthel stehende Sachen übergangen oder zuruck gelassen werden / so soll der Proto-Notarius alsofort bey Angehung derer den öffentlichen Audientien præmittirenden Relationen die Verzeichnus der ad Referendum außgegebenen Acten auff den Tisch in des Præsidis oder Vice-Præsidis stelle legen / und die Audientz nicht eröffnet werden / es seyn dann die Relationes von dem Vice-Præside Selber und den sämptlichen Beysitzern / in ihrer Ordnung / völlig abgeleget.

§. 21. So sollen bey selbigen Relationen die Referenten den Advocaten ihre Producta und Schrifften zugleich taxiren, und die Tax außwendig oben darauff verzeichnen / damit man hernach in taxation, moderation und Ermässigung der Gerichtlichen Urthel desto mehrer gewiß: und richtigkeit haben möge.

§. 22. Mit der Publication der Urthel soll darauff / wofern nicht bey dem Gericht erhebliche Considerationes vorgehen / dahero damit in etwas zuruck zuhalten / unauffhältlich / und zwar fort bey erster öffentlichen Audientz verfahren werden.

§. 23. Ob wol ins gemein bey Ober- und Unter-Gerichten hergebracht / das auff Ansuchung der Parteyen die Gerichtliche Acta inrotuliret, und zum Außspruch ad extraneos Juris-Prudentes verschicket werden / alldieweil jedoch dies Gericht so starck als keine Facultät und Collegium Juridicum bey einer Universität in Teutschland / auch kein Schöppenstul besetzet / Wir auch und Unsere Successoren Uns insonderheit angelegen seyn lassen wollen / daß dasselbe allemahl mit tüchtigen / qualificirten, erfahrnen Personen besetzet werden solle / deßgleichen denselben eines jeden Landes Sitten / Rechte und Gewonheiten am besten bekant / daß sich keiner / auch Unserer etwa vorkommenden eigenen Sacheu halber / etwas zubefahren hat; So können Wir solche Verschickung bey diesem Gericht nicht verstatten / gebiethen auch demselben ernstlich / daß es in die / da sie gesuchet werden solte / nicht willigen / besondern die Ansuchende abweisen.

TITUL. XXXIX.

Von den Gerichts-Kosten und Straffen derer so muthwillig streiten.

DAmit allem muthwilligen Streiten und Gerichtlichen Gezäncken so viel mehr gewehret werde / wollen Wir / daß wann bey Unserm Gericht befunden / jemand sein Widertheil temerè ins Gericht gezogen / mit gantz unbefugten Processen fatiget, oder frivolè appelliret, derselbe nicht ungestrafft hingehen / sondern dem Gegentheil in die verursachte Kosten / Schaden und Interesse, daneben nach grösse des Muthwillens / dem Gericht in eine nahmentliche Straffe verdammet werden solle. Darumb dann Unser Præsident, Vice-Præsident und Assessores bey Abfassung der Urthel darauff gute Acht geben / und mit Fleiß erwegen sollen / ob der Kläger und Appellant, wie auch der Beklagte eine ziemliche Ursache zu streiten / und in dem Rechts-Streit zu beharren gehabt / da dann / nach Befindung / keiner solchen Ursache mit obberegter Condemnation verfahren / sonst aber die Unkosten Compensiret und die pœna temerè litigantium erlassen werden soll.

§. 2. Unter denen causis litigandi justis & probabilibus wollen Wir gerechnet haben. Wann ein Theil vorhin ein Urthel vor sich erhalten / und nicht befindlich / dieselbe gantz nulliter und iniquè außgebracht; Wann das Factum intricatum, oder über dem so in Streit kommet die Rechte nichts gewisses Constituiret oder hergebracht / sondern JCti. contrariis sententiis disputiren.

§. 3. Wann aber sonst keine rechtmässige Ursach erscheinet / soll von solcher Condemnation nicht abgelassen werden / ob gleich jemand eine blosse Belehrung der Rechtsgelahrten vorbringet / Imgleichen / wann er das Juramentum Calumniæ abgeschworen / sondern dessen ungehindert die erscheinende temeritas vorgedachter massen bestraffet werden.

§. 4. Wann eine Partey Kläger oder Beklagter umb Refusion oder Erstattung der Ihm verursachten Gerichts-Kosten oder Schaden ansuchen wird / soll das Gericht / ob dieselbe / und wie weit Sie zuerkennen / außsprechen / da aber dessentwegen nichts gebehten / stehet zu Unserer zum Gericht Verordneten Ermässen / ob Sie derentwegen was erkennen wollen / oder nicht / und da derenthalben nichts erkant / noch einige Vorbehaltung gethan / soll und kan / finitâ semel per sententiam lite, in puncto expensarum victoriæ, welche ex mero Judicis officio herruhren / nachdem nichts mehr gesucht noch geboten werden.

§. 5. Es

§. 5. Es mag eine jede Partey/da der Gegentheil bey anstehendem Krieg Rechtens in einem oder andern saumhafft oder ungehorsam befunden würde/ also fort in dem bestimpten termino denselben in die Kosten zuvertheilen bitten/ oder auch solches biß zu dem Urthel und Erkäntnuß in der Hauptsache vorbehalten/ soll auch auff jenem Fall/ gestalten Sachen und der Parteyen Fleiß und Unfleiß nach/ erkant/ oder auch nach Befindung solche Erkäntnuß biß zu Entledigung der Hauptsache verschoben werden.

§. 6. Wann eine Sache biß zum Beschluß außgeübt/ stehet einer jeglichen Partey frey/ also fort einen völligen Expens-Zettel zuübergeben/ oder auch damit biß nach abgesprochenem End-Urthel zu warten/ und dann die darin in genere erkante Expensen, wann nemlich/ wäme/ wofür/ und was die Summa so außgeleget/ zu designiren, und deren Gerichtliche Taxation und Mässigung zubitten/ darüber Gegentheil auff dem alsdann nechst folgenden Gerichts-Termin vernommen; Er komme aber dagegen ein oder nicht/ dennoch in nechstem Gerichts-Tag hernach die Unkosten taxiret, gemässiget/ und darüber gebührlich erkant/ auch in solchem puncto expensarum gantz keine neue Ladung oder Process verstattet werden soll.

§. 7. Ob gleich in der Procuratoren Gewalt von Expensen und Execution Sachen nichts außdrücklich erwehnet/ so soll jedoch nichts desto minder demselben in solchem Punct als einer sequel der Hauptsache zu handeln und zuverfahren obliegen/ und damit zugelassen werden.

§. 8. Wo die Summa der moderirten und gemässigten Expensen etwas groß/ und dieselbe nicht so gar gewiß/ oder ab den Actis selber herfür leuchtete/ so soll Unser Gericht dieselbe nicht ohne Eydesleistung des Principalis selber/ oder des Procuratoris erkennen/ und dieser dazu nicht verstattet werden/ er habe dann zu dero Behuff einen außdrücklichen Special-Gewalt und Befehl eingeleget/ welcher Eyd/ so der Principal zugegen/ von demselben in dieser Form geleistet werden soll.

Eyd der Principalen, so die taxirte Expensen mit ihrem Eyde zuerhalten.

ICH schwere einen Eyd zu GOtt und auff das heilige Evangelium/ daß Ich in dieser Sache die taxirte Summa N. N. Gerichts-Kosten darüber/ und nicht darunter/ außgegeben und erlitten habe/ Treulich und ohne Gefährde.

§. 9. Wann die Expensen taxiret, moderiret und gemässiget/ und es würde dann der Verurtheilter in deren Abführung saumhafft werden/ soll er über dieselbe in die darauff von Zeit vergangenen Verzugs lauffende Zinsen condemniret und verurtheilet/ und zu deren Abtragung mit angehalten werden.

§. 10. Bey

§. 10. Bey Taxir und Mässigung der Expensen wird billig zuforderst beobachtet/ was auff das Gericht und dessen Personen/ oder die/ so demselben auffwarten und zu Gebott oder Verbott stehen/ wie auch auff Zeugen Verhör/ Schreibgebühr/ Bottenlohn und sonst nohtwendig/ daß die litigirende Theil dessen nicht Umbgang haben mögen/ verwendet werden müssen/ so nach Unser Ordnung und Cantzley Tax anzusehen und anzuschlagen.

§. 11. Bey der Advocaten und Procuratoren Belohnung soll nebst der zimlichen arrha, so Sie empfangen/ die Tax nach ihren Satzschrifften und Producten von dem Referenten gemacht/ und dabey so wol was zur Sachen Nohtturfft gehörig (zumahln durch dero überflüssige und mehr dann der Sachen Noht erheischet weitläufftige Schrifften niemand beschweret werden soll) als die Arbeit angesehen und gefolget werden: So Wir dann zu Unsers Ober-Gerichts Ermässigung stellen/ dabey wollend/ daß die Salarien der Procuratoren nach Unser Ordnung gemässiget werden.

§. 12. Ferners/ wann der obsiegende Theil/ deme die Gerichts-Kosten mit zuerkant/ bey anstehender Rechtfertigung/ auff Gegentheils Suchen und Begehren/ Reisen von Hauß übernehmen/ und etwa für Gericht selber erscheinen/ oder sonsten nohtwendige Zehrung und des Rechtlichen Processes halber Kosten auffwenden müssen/ sollen demselben/ da Er ein gemeiner Baur oder Handwercksman/ oder auch ein gemeiner zu Fuß gehender Bürger/ für jede Meil 8. Schilling/ da er aber in seinen eignen Sachen zu reiten oder zu Wagen zufahren im Gebrauch/ oder sonsten ein fürnehmer Mann/ von dem Gericht die Taxa, nach Ansehen der Personen und Beschaffenheit der Sachen höher gesetzet und gemässiget werden.

§. 13. Da einer Partey einiger Abtrag vom Gegentheil zugezogenen Schadens halber zuerkant/ soll derselbe nach der Person/ Condition, Handthierung und Wesen angerechnet und moderiret werden.

§. 14. Wollen aber diß nicht weiter dann von denen Schaden verstanden haben/ derer warhaffte und eintzige Ursache der Rechtsstreit und dessen muthwillige Verzögerung ist/ die dann nebst dem erlittenen Schaden eigentlich bey Bitte der Erstattung soll gemeldet/ auch dessen Anschlag auff ein gewisses/ mit anfügen/ warumb solcher so hoch gemachet/ specificiret werden/ damit Gegentheil alsdann darüber vernommen/ Wann dann in bestimpter Frist er darauff die Nohtturfft verhandelt/ bey Unserm Ober-Gericht die Moderation so viel richtiger vorgenommen werden möge.

Ende des Andern Theils.

Der

Der

Dritte Theil/

TITULUS PRIMUS.

Von Execution und Vollstreckung gesprochener Urthel.

§. 1. Weil die Urthel und Gerichtliche Verordnungen vergeblich und unnütz/ die Justitz auch nur ein Schattenwerck seyn würde/ wann dabey kein Nachdruck und Hülffe/ soll mit allem Ernst und Eyffer/ was Gerichtlich abgesprochen/ wann es nicht durch eins derer in dieser Ordnung zulässigen Mittel angefochten/ oder auch ob dieses also geschehen/ solches doch den Rechten und dieser Ordnung nach/ nicht anzunehmen/ nicht zu achten/ oder auch nicht effectum suspensivum hat/ durch die unnachlässige Execution vollstrecket werden.

§. 2. Darauff dann Unser Præsident, auch in dessen Abwesen der Vice-Præsident gute Auffsicht haben/ und mit Zuziehung der Assessoren die Verordnung abgehen lassen sollen/ daß Unser Königliches höchste Gericht bey dem Ihm gebührenden Gehorsam erhalten werde/ Und sollen Ihme hierin alle Unsere Statthalter/ Räthe/ Hoff- und Ober-Land-Gerichte/ Obrigkeiten auff dem Lande und in Städten/ ohne Auffschub und Auffenthalt die hülffliche Hand biethen/ und was in Unserm Nahmen von Unserm höchsten Gericht an Sie gelanget/ also wie in den abgehenden Executorialen enthalten seyn wird durch die Rechtshülffe vollenziehen.

§. 3. Wann es nun bey Richter erster Instantz Erkäntnussen allerdings gelassen/ demnach dahin die Sache wiederumb verwiesen wird/ soll zugleich was erkant/ demselben zur Execution heimgelassen/ und auff Anhalten an denselben Remissoriales, und da Er mit der Rechtshülffe säumig wäre/ mandata executorialia unter einer gewissen Poen zu dero Erhaltung/ ertheilet werden.

§. 4. Sonst aber wann auff abgesprochene Urthel bey Unserm

höchsten Gericht die Rechtshülffe oder Execution von dem siegenden Theil gesuchet/ sollen alsobald mandata außgefertiget/ und darinn dem unterliegenden Theil bey einer nahmhafften Geld Poen, jedoch außgenommen die Schuld Sachen (darinn unverpœnte mandata bey Androhung der Execution abgehen) halb dem Fisco und halb dem anruffenden Theil zuzahlen/ aufferleget werden/ daß er innerhalb gewisser Zeit sein Widerpart vermüge ergangener Erkäntnuß richtig befriedige/ und wo er solches nicht thäte/ sondern darin säumig oder ungehorsam befunden würde/ alsdann auff dem in den executorialibus bestimmenden Termino erscheine/ zusehen und zuhören sich umb begangenen Ungehorsam in die angedreuete Straffe zuerkennen und zuerklähren.

§. 5. Wann nun der Condemnatus erschiene und Ursachen warumb von Ihme der Urthel nicht gelebet/ oder Er solcher/ also wie erfordert/ nachzukommen sich nicht schuldig zu seyn vermeinte/ anzeigen würde/ sollen dieselbe von denen zum Gericht-Verordneten mit Fleiß erwogen/ da sie dem Rechten nach bey Executions-Sachen zulässig angenommen/ Gegentheil darüber gehöret/ sonst aber keine Weitläufftigkeit verstattet/ sondern alßdañ darauff erkand und veranlasset werden was Recht ist/ Wann aber das Einbringen gantz unzulässig/ stehet zu Unsers Gerichts Ermässigung/ wie weit derselbe von dem Ungehorsahm und der Straffe zuentheben: Es sol aber ungesaumbt mit der Execution verfahren werden.

§. 6. Und mag die siegende Partey beneben solcher Erkäntnuß alsofort weiters umb Mandata Executorialia entweder directè an die Executoren, Beampten/ oder die Obrigkeit darunter der vertheilter ohnmittelbahr gesessen/ oder auch/ da er unmittelbahr unter einer Regierung/ Land- und Hoffgericht oder Cantzley/ an dieselbe ansuchen/ und sollen selbige Ihm unverzüglich erkant/ ab- und außgefolget/ und wann den ersten Executorialen nicht gelebet/ darauff arctiora bey einer gewissen namhafften Poen abgehen und nach Ordnung der Rechte zur Erklärung in die Poen verfahren werden; Wollen auch/ daß die Committirte denen abgehenden Executorial-Befehlen oder Gebots-Brieffen ohn allen Respect und Verzögerung/ bey Vermeydung Unserer schweren Ungnade und Straff geleben und nachkommen.

§. 7. Die also angeordnete Execution soll von Uns oder von Unsern Nachfolgern durch widrige expracticirte Rescripta, noch sonsten einigerley Wege und Maasse/ nicht suspendiret, vielweniger darunter dem Gericht oder den Beampten inhibiret werden/ die Condemnirte auch deßwegen so woll Uns als das Gericht mit allem Anlauffen gäntzlich verschonen/ und wofern sich dessen ein oder ander unterstehen würde/ der oder dieselbe abgewiesen werden.

§. 8. Als jedoch gewisse Außzüge seyn/ so auch in puncto Executionis, wann Sie nicht vorhero in Actis vorgewesen/ und derer ungeachtet nichts destoweniger die Condemnatoria erfolget/ anzusehen/ so werden dieselbe auch bey Unserm Ober-Gericht nicht unbillig zugelassen/ wann

wann Sie nur in continenti, zur stund/ und in ipso facto, da Sie opponiret und vorgebracht / oder auch in einem kurtzen darzu bestimmenden termino können behaubtet werden. Sollen aber auch nicht allererst vor den verordneten Executoren, sondern an dem Gericht selber zeitig / und so bald etwa ein Executorial Befehl außgelassen wird / vorgebracht/ und dasselbe / oder die bey demselben Anwesende / darüber interloquiren, und dafern Sie die richtig und liquid befinden/ den Executoren inhibiren, und da solches nicht geschicht/ dieselbe / alles des verurtheilten querulir- und lamentirens ungeachtet/ mit der anbefohlenen Execution, so lieb Ihnen ist die angeordnete Straffe zuvermeiden/ ohn allen Verzug verfahren.

§. 9. Und damit der Condemnirte und Verurtheilter gar keine Ursach haben möge/ sich einiger Ubereylung halber zubeklagen/ so sollen die Executorial Befehl auff einen geraumen Termin, zum wenigsten uff sechs Wochen eingerichtet werden.

§. 10. Wäre etwa streitig Guth umb die verlustige Partey unter frembder Botmässigkeit gesessen / stehet dem gewinnenden Theil frey und bevor/ darunter nach Verordnung der Rechte zuverfahren und Requisitoriales oder Subsidiales an des verlustigen Theils Obrigkeit zubitten / die Ihm auch nicht allein erkant / sondern auff sein weiter Ansuchen gebührlich erfolget werden sollen.

§. 11. Damit auch in Effectuir- und Vollenziehung der Execution richtige / den Rechten ähnliche Maaß gehalten werde / so soll in actionibus realibus, oder da auff ein gewisses Stück Guths / als Hauß/ Hoff / Acker / Wiesen und dergleichen geklaget / und der verlustige Theil obangedeuteten Executorialibus nicht pariren würde / dem Executori anbefohlen werden / das Guth oder Stück dem verlierenden Theil mit der That zu nehmen / und dem gewinnenden Kläger zuzustellen oder anzuweisen.

§. 12. Gleicher gestalt soll es in actionibus Personalibus, als da einer ratione Conventionis, Contractus, oder Actus alicujus besprochen / und dahero in ein gewiß Guth / Ding oder Stück Condemniret und vertheilet / gehalten werden.

§. 13. Wäre aber der Beklagter in kein gewiß Guth/ Ding oder Stück verdammet / oder es müste sonst gestalten Sachen nach die Executio in andere dessen Güter geschehen / alsdann soll zum Angriff und Pfandung geschritten / die Immissio erkant und verrichtet werden. Welche Immissiones, so ex causâ judicati ergehen / also fort vim Secundi Decreti haben / und der Creditor zum Besitz und Genieß verholffen / darauff fürters die Distraction oder Adjudication vorgenommen werden soll.

TITUL. II.

Vom Angriff/ Pfanden und was für ein Proceſs oder Ordnung damit gehalten werden ſoll.

MIt der *Execution* ſoll von den beweglichen und ſich bewegenden Stücken als fahrenden Haab und reiteſten Gütern der Anfang gemachet / und da die nicht zureichend befunden/ zu den Unbeweglichen fortgegangen / fürters auch die nomina & jura angegriffen / dann bey dem allen dieſe Beſcheidenheit gebrauchet werden / daß in die Execution die jenige Güter gezogen werden / durch deren Abgang/ wann nur der ſiegende Theil das Seinige bekommet / dem Condemnirten und Verurtheilten zum wenigſten abgehet / inſonderheit dabey zuletzt und ſo lang andere Mittel befindlich/ geſparet werde / was jemand zu ſeiner und der Seinigen Nahrung und Unterhalt bedürfftig/ als des Ackermanns Zugkviehe/ Bau- und Pflug-gerähte/ und was ſonſt zum Ackerwerck nöhtig/ der Soldaten Gewähr und Rüſtung / der Gelährten Bücher / des Handwercksmanns Werckzeug / eines jeden nohtwendige Kleider/ Betten und Haußgerähte/ und dergleichen was von des Lebens nohtturfftigen Mitteln nicht zuentrahten.

§. 2. Würde ſich ein Schüldner zu Abwendung der Hülff zu gütlicher Abtret- und Einräumung eines Guthes erbiethen / ſoll Er damit/ wann nur ſolches Erbieten zeitig / und ehe der beſtimmte Hülffstag herbey kommet/ geſchicht / gehöret/ darüber zwiſchen Ihm und den Creditoren Handlung vorgenommen/ da nun der Creditor damit einig/ ſolches Ihme vermittels einer Land-üblichen taxa zugeſchlagen / da Er aber der Annahme in ſolutum ſich verwiderte / nach den gemeinen Rechten verfahren / und ſolchen gemäß/ ob und wie weit der Glaubiger dazu ſchuldig und anzuweiſen / ermäſſen und erkant werden.

§. 3. Wie mit Taxirung der verholffenen Fahrnuß und reiteſten Güter es zu halten / deßwegen laſſen Wir es zwar bey eines jeden Ortes hergebrachten vernünfftigem Gebrauch bewenden / ins gemein aber wird es derer Dinge halber / ſo auff gemeinen Marckt zu kauff gebracht/ bey dem wochentlichen Marcktkauff eines jeden Orts nicht unbillig gelaſſen/ uñ ſollen der andern Farnuß halber die Executoren zu der Æſtimation, ſo von einem Handwerck oder Handlung dependiren, erfahrne Meiſter und Händler nehmen und mit derſelben Taxation, vermittelſt Land-üblichen Wardierungen verfahren/ und nach beſchehener Æſtimirung dem gewinnenden Theil die alſo taxirte Stücke/ ſo weit ſeine Forderung gehet/ zugeſchlagen werden.

§. 4. Wann

§. 4. Wann dem obsiegenden Theil unbewegliche Güter Pfandesweise zu seiner Contentirung angewiesen/ soll der Beklagter nicht alsofort emittiret, sondern Ihme eine Zeit von sechs Wochen/ oder auch wann die Schuldpost groß/ nach des Ober-Gerichts moderation, dabey die Quantität und des Schuldners Gelegenheit der Billigkeit und Möglichkeit nach/ anzusehen/ eine längere Frist biß auff drey Monat gesetzet werden den Kläger zu contentiren, oder gewärtig zu seyn/ daß er emittiret werde/ da aber alsdann die Vergnügung nicht erfolgete/ die Emission unverzüglich ergehen/ und für allen Dingen Versuch gethan werden/ ob sich die Parteyen selber der Æstimirung halber vergeleichen können/ in dessen Verbleibung dem Kläger/ wann nicht andere daran interessiren, oder erhebliches Gegenbedencken wäre/ freystehen/ ob Er wolle das verholffene Guth in Causam pignoris besitzen und so lang genießlich gebrauchen/ biß Er aus den Jährlichen Abnützungen seiner Forderung halber befriedigt werden möge/ (alsdann Er alle Verwüstung an den Gehöltzen und sonst verhüten/ und die Administration nicht anders/ dann einem fleißigen Haußvater gebüret/ führen/ Jährliche Rechnung in das Gericht einschicken/ und auff Ansuchen des Beklagten zu justificiren, gebührlich angehalten werden soll/) oder aber durch dessen Veräusserung zu dem Seinigen gelangen wolte/ auff welchen Fall Unsers Ober-Gerichts hierzu verordnete Commissarii nach eines jeden Landes Gelegenheit/ Ordnung und Gewonheit die Güter in einen gewissen Anschlag bringen und darnach taxiren, die taxam ins Gericht einschicken/ davon dann den Interessirenden Copia gegeben/ Ihre Einreden vernommen/ darauff dieselbe bey Unserm Ober-Gericht erwogen/ insonderheit auff die Abnutzungen/ welche nach Abzug der nöhtigen Unkosten von einem Dinge mittels Bemühung eines fleißigen Haußwirths zuerheben und zu hoffen gesehen/ darnach alles zur Billigkeit eingerichtet und publiciret werden soll.

§. 5. Wollen dabey/ daß die æstimatores die taxam nicht nur bloß auff Ihr Arbitrium ansetzen/ sondern zugleich die Ursachen/ warumb solches so hoch oder gering æstimiret anfügen sollen/ damit bey den wider die taxam vorkommenden Erinnerungen so viel gründlicher alles considériret und erwogen werden möge/ gestaltsamb dann solches den Commissionibus ad taxandum von Unserm Ober-Gericht soll angefüget werden.

§. 6. Wann nun der Gläubiger oder ein ander für solchen taxirten Werth das Guth annehmen wil/ soll es dafür überlassen und verkaufft/ im widrigen aber/ da kein Kauffer sich auffgeben würde/ es offentlich von sechs Wochen zu sechs Wochen angeschlagen/ oder nach eines jeden Orts Gewohnheit/ entweder auff dem Marckt/ oder von den Cantzeln feyl gebothen/ und alsdann bey Ablauffung des dritten Termini, auff vorgehende Licitation, darzu der Beklagter gleich andern Freunden und Frembden zuverstatten/ dem jenigen/ welcher das meiste darauff setzen wird/ wofern der Schuldner nicht annoch innerhalb sechs Monathen

einen andern/ so ein mehrers darumb geben wolte/ fürstellen würde/ gelassen/ und dem Gläubiger davon das Seine abgetragen/ wofern dasselbe dadurch annoch nicht erreichet würde/ Ihme der Regreß zu andern des Debitoris Gütern frey stehen und vorbehalten werden; Wodurch gleichwol eines jeden Landes Statuten und Gewohnheiten/ so bey Executionen gebräuchlich nichts benommen/ sondern wann Sie vor Unser Ober-Gericht gebracht und bescheiniget/ denen fürnemlich nachgegangen werden soll.

§. 7. Insonderheit der Lehne halber wollen Wir dieses also gehalten haben/ daß/ so lang jemand von dem Geschlecht/ das damit belehnet worden/ oder auch welcher darauff eine Anwartung erhalten/ vorhanden/ denselben die Lehne vor andern vor den taxirten Werth sollen gelassen/ und alsdann zur Subhastation nicht geschritten/ und ob es zu derselben gelanget/ doch die Lehne keiner andern/ dann einer Lehnsfähigen Person zugeschlagen/ alles auch Unsern Lehn-Rechten ohne Nachtheil angeordnet werden soll.

§. 8. Wann nach beschehener Subhastation der Lehne kein Lehnsfähiger Käuffer sich fünde/ der Debitor auch inwendig sechs Monathen zur Reluition nicht gelangen könte/ soll alsdann mit der Adjudication nach der Taxa verfahren/ und solches Mittels dero/ nach des Guthes Beschaffenheit/ dem obsiegendem Theil biß zu Erreichung eines Lehnfähigen Käuffers eingethan/ und in antichresin zu besitzen und zugenieſſen gelassen werden.

§. 9. Mit den Executionen in den Lehn-Gütern soll es also gehalten werden/ wie es eines jeden Landes Rechten/ Gewohnheiten und Gebräuchen gemäß/ denen hierunter soll nachgegangen/ da aber in einer oder andern Unser Landschafften bey den Lehnen nichts sonderliches eingeführet und gebräuchlich/ die gemeine Rechte gefolget werden.

§. 10. Zu der Güther Taxirung sollen nicht die gemeine Wardiers-Leute allein/ sondern daneben solche verständige und wohlerfahrne Personen gebrauchet werden/ welche dergleichen Güther selbst haben und besitzen/ oder dero Bequemlichkeiten und Nutzens verständig seyn.

§. 11. Hätte der Gläubiger oder Interessent etwa des zu hoch oder auch der Schüldener des zu wenig gemachten Anschlags oder Æstimation halber sich zubeschweren/ soll darüber kein weitlaufftiger Proceß verstattet werden/ allein Ihnen frey stehen/ Ihre deßwegen habende Gravamina in den nechsten sechs Wochen nach erlangter Copey in das Gericht einzuschicken/ und darauff fernere schleunige Verordnung/ vermittels vorgehenden Augenscheins/ oder sonsten der Befindung nach/ durch ohnverzügliche unpartheyliche/ gerichtliche Moderation, Correctur und erholte Verordnung zur anderwertigē Taxation durch andere Commissarios, oder andere zureichende Entscheidung/ erfolgen. Nach gedachten sechs Wochen aber/ wofern nichts wider die Taxation eingewandt/ keiner/ es sey Gläubiger oder Schuldener ferner gehöret werden/ sondern es bey derselben ohngeändert verbleiben.

TITUL.

TITUL. III.

Von Arresten.

WAnn zu Vollstreckung der gerichtlichen Erkäntnussen und Ansprüchen die Arresta gereichen / ist Unserm Ober-Gericht frey gegeben / solche auff die Person und Güter / wie die geziemende Rechtshülffe erfodert / anzulegen / die dann biß zu Erstattung dessen / was mit Recht erkant oder mandiret, haffte / und nicht eher / ohngeachtet Caution anerbohten würde / erlassen werden soll / es geschehe dann dergleichen Einwenden mit rechtmässigem Bestande / darumb die Execution zususpendiren, und vor dero Verrichtung die Parte annoch zu vernehmen / auch kein periculum dilapidationis oder Muhtmassung einiger Gefährligkeit erschiene / So soll alsdann auff geleistete Caution, wordurch das gewinnende Theil ins künfftige der Rechtshülffe und dero Effecten versichert seyn möge / der Arrest so lang relaxiret / und das verliehrende Theil an seine Person oder Güter nicht behindert werden.

§. 2. Wie aber ausser diesem Fall die Arresta, daß davon der Anfang gemachet werde / regulariter verbotten / und sich ein jeder am ordentlichen Recht vergnügen lassen sol / ausserhalb in etlichen Fällen / davon in Schrifften der Rechtsgelahrten weitläufftigere Meldung geschicht; So soll auch Unser Ober-Gericht mit Arresten ohn dringende und vernünfftige Ursachen / ausserhalb jetzt beregter Fälle / darin solche zulässig / niemand beschweren.

§. 3. Und damit auch in diesem man sich so viel weniger zubeklagen Uhrsach habe / soll auff Personen und Güter kein Arrest angeleget werden / es thue dann das ansuchende Theil seine Forderung / warumb der Arrest gebeten wird / zuvorher durch Vorzeigung glaubwürdiger Urkunde oder andern Nachrichten glaublich machen / daneben auch eine vernünfftige zulässige Ursach anzeigen / warumb der Arrest anzulegen / worüber zuforderst eine summarische Cognition und Erwegung sol vorgenommen / und nach gestalt des Vorbringens und dessen Bescheinigung mit Anlegung des Arrests verfahren werden.

§. 4. Wann nun dabey / insonderheit an des Impetranten Forderung ein Zweiffel / doch periculum in mora seyn würde / ist zwar nicht allezeit der Arrest, bevorab in solchen Fällen / da hernach derselbe zu dem Seinen nicht / oder auch nur mit grossem Beschwer und Weitläufftigkeit gelangen könte / abzuschlagen / nach Ermässigung aber doch auch / insonderheit dafern des Arrestaten grosser Nachtheil erscheinet / nicht anzulegen / ehe von dem Ansucher gnugsahme Caution, das Gericht und den Arrestaten, dafern der Arrest unbefugt / schadloß zu halten / bestellet werde.

§. 5. Nach angelegtem Arrest sol der Impetrant schuldig seyn / solchen

chen inwendig sechs Wochen zuprosequiren, seine Zusprache wider die Person oder Guth ein- und darauff Citation außzubringen/ oder auch / da er daran behindert / mittels Bescheinigung des Impedimenti, prorogation zusuchen/ im widrigen der Arrest alsofort loß und er in die Unkosten und Schaden fällig erkant werden soll.

§. 6. Wie die Arresta ins gemein/ ausserhalb wann Sie pro executione rei judicatæ erkant/ cautionibus gehoben werden können / als sollen dieselbe/ wann zu foderst der Impetrant, deme darzu ein kurtzer Terminus anzusetzen / darüber gehöret / und wider die anerbotene Caution nichts erhebliches einzuwenden hat / bey Unserm Ober-Gericht zugelassen / der Arrest darauff relaxiret, und die Parte zu ordentlichem Recht verwiesen werden.

§. 7. Wie die Caution zu bestellen / ob es durch Bürgen oder Verpfändung geschehen / wann auch diese gnugsahm gehalten werden / sol bey Unserm Ober-Gericht nach Erkündigung aller Umbstände / insonderheit was von dem Impetranten gefodert / wie weit es scheinlich und glaublich / welcher Condition, Vermögens oder Credits der Schuldner ist/ ermessen/ und darauff gesehen werden / daß der Arrestant auff die Zusprache / warumb der Arrest angeleget/ versichert/ über das aber mit unnöhtiger oder unmöglicher Caution der Arrestate nicht beleget/ Darumb/ wann derselbe keine Bürgen bekommen möchte/ eine special- oder General-Verpfändung aber dazu gnugsahm befunden/ diese angenom̃en werden.

§. 8. Und ob sonst zu keinen dergleichen Versicherungen der Arrestat gelangen möchte / damit gleichwol Er seines unvermögens halber nicht ohnbefugt beschwer leyde/ Soll/ wann derselbe Ehrbahren Lebens und Wandels/ daß kein Verdacht zur Flucht oder Verschwendung sich vorgibt/ dabey glaubwürdige Anzeige einer guten Sache uñ zuläßigen Einrede wider des Arrestanten Suchen thun würde/ zu Eydlichen Vorstand/ nach Beschaffenheit der Umbstände/ so zu des Gerichts Erwegung stehet/ zugelassen werden.

TITUL. IV.

Von Sequestration streitiger Possession und andern Dingen.

WEb wol niemand seiner *Possession* oder Besitzes *vel quasi* oder auch einiges Ihm zugehörenden Dinges/ dahero daß es Ihm streitig gemachet/ ausser vorhergehender Rechtlichen Cognition und Entscheidung entwehret werden soll/ wann gleichwol sich Fälle begeben / in denen zwo oder mehr Parteyen umb den Besitz eines Dinges streiten/ aber beyderseits so zweiffelhafftig gemachet wird / daß der

der Richter nicht sehen kan/ wem derselbe zustehet/ oder alsfort zu zuerkennen/ und kein Theil sich abweisen lassen wil/ so gar/ daß auch daher andere Ungelegenheit zu besorgen; So setzen/ ordnen/ und wollen Wir/ daß bey solcher Begebenheit die Possessio oder Besitz vel quasi in manus tertij ad interim sequestriret, und dabey beyden Theilen ernstlich demandiret werden soll/ sich solches Besitzes vel quasi gäntzlich zu äussern und zuenthalten: Es soll aber darüber bloß Summariè und ohn alle Weitläufftigkeit cognosciret, die Sache der Possession halber zuforderst untersuchet/ und der Sachen Gelegenheit nach nicht weiter/ dann Salvo ordinario possessorio oder petitorio, erkant werden/ Wann sonsten und in welchen Fällen auch in andern Dingen zur Sequestration zu schreiten/ deßwegen thun Wir dieses Unser Ober-Gericht zu den gemeinen Rechten verweisen.

TITUL. V.

Von denen wider die Abgesprochene Urtheile zulässigen Mitteln/ insonderheit wegen der Nullität und Nichtigkeit einer Urthel oder Erkäntnuß.

DAmit gleichwol auch die jenige/ so sich durch Unsers höchsten Gerichts Erkäntnussen und Verordnung beschweret zu seyn vermeinen/ nicht Hülffloß seyn/ wollen Wir Ihnen zu gute unterschiedliche Rechts-Mittel/ als deductionem nullitatis, imploration em pro restitutione in integrum, wie auch Petitionem revisionis Actorum verstatten/ also/ daß eines unter diesen Mitteln dieselbe (gleichwol daß dieses letzte nicht anders/ dann wider die Endurthel gebrauchet werde) vorzubringen berechtigt seyn sollen/ jedoch/ daß wer sich des einen angenommen/ hernach zum andern nicht greiffen/ also den Rechtsstreit unendlich machen könne.

§. 2. Jetzt gemeldte Remedia ausserhalb den Revisionen (davon hierunter absonderliche Verordnung begriffen) sollen innerhalb Ordnungs-Frist oder sechs Wochen verkündet/ und vermittels einer articulirten Petition verfolget/ das nullitatis und revisionis remedium bloß aus vorigen Actis und derer Verlauff justificiret, in allen dreyen aber mit der Execution, biß daß die Gravamina und Ursachen der Beschwerden vorgebracht und erwogen/ außgenommen in causis alimentorum und de relaxandis captivis und in denen Sachen/ darin die Execution durch keine ordentliche Appellation in Rechten verschoben wird/ inne gehalten werden.

§. 3. Wie bey jedem absonderlich disponiret, also soll es observiret, bey allen aber insgemein dergestalt verfahren werden / daß der Querulant eigentlich die Puncte / worin Er sich beschweret zuseyn vermeine / dabey dann die Ursachen solcher Beschwerde und deroselben Grund specificire, und in dem Processs ad duplicas von sechs Wochen zu sechs Wochen / sub pœnâ præcluſi verfahren / über solche nichts ferners zugelassen / und da sich alsdann befinden würde / daß sich jemand solcher Remediorum nur bloß zum Auffenthalt der Sachen oder Calumnioſè und gefährlicher Weise gebrauchet / derselbe andern zum Abschrecken exemplaritèr angesehen und bestraffet werden.

§. 4. Bey der Deduction nullitatum so bald dieselbe eingebracht / soll in primo relevantiæ alles woll und reifflich in Consilio erwogen / die Gravamina mit den Actis zusammen gehalten / darüber die Relation von einem andern / den der zuvor aus denselben referiret, gefasset werden.

§. 5. Da nun die Beschwerden und Nullitäten offenbahr / in Rechten begründet / oder auch also scheinlich / daß eine Enderung voriger Urthel zuvermuhten / soll mit der Execution gäntzlich eingehalten / und ohne einige andere Leistung die Deductio zu fernerer Außführung veranlasset / sonsten aber / da dieselbe zweiffelhafft und altioris indaginis, von den Deducenten zuforderst das Juramentum malitiæ erfodert / darzu ein Terminus alsfort bestimpt / und bey Verlust des Remedij observirt; Wann solches in dem bestimpten Termino abgeleget / alsdann die Execution auch eingestellet werden / es wäre dann / daß daraus dem Deducaten ein groß und unbilliges Beschwer zuwachsen würde / zumahlen alsdann Unserm Ober-Gericht zugelassen seyn soll / dero ungehindert die Verordnung zumachen / daß zwar dem Deducenten frey sey / biß zur Urthel zuverfahren / doch das Gegentheil an dem Seinigen nicht versäumet werde.

§. 6. Währe es auch mit dem / so erkant / also bewandt / daß wann künfftig die vorige Urthel geändert werden müste / es leicht in vorigen Stand zu reduciren, und was durch die Execution abgehet / zuersetzen / soll die Rechtshülffe nicht auffgehalten / sondern gegen Caution, so zu Unsers Ober-Gerichts Ermässigung stehet / werckstellig gemachet / Immittels / wie obgedacht / dem Processs der Nullitäten halber der Lauff gelassen werden.

§. 7. Würden die vorgebrachte Gravamina und Nullitäten gantz unerheblich erscheinen / soll kein ferner Processs zugelassen / sondern alsofort die Acta vor beschlossen gehalten / dieselbe aus den Actis irrelevant erkläret / und mit der Execution verfahren werden.

TITUL.

TITUL. VI.

Von Restitution wider ergangene Urthel und Erkäntnuß.

DAs *Remedium Implorationis pro Restitutione in Integrum* soll so woll wider die Interlocutorien und Bey-als Definitiv- und End-Urtheln verstattet seyn.

§. 2. Wann gegen ein End- oder auch Bey-Urthel so vim definitivæ hätte/ die Restitution in Integrum gebehten/ gebühret dem Imploranten in sechs Wochen ordentlich und deutlich/ worin Er durch die abgesprochene Urthel lædiret, dann aus was für Recht und billigmässigen Ursachen Er die Restitution suche/ imgleichen womit Er dieselbe zubescheinigen habe/ articuliren, und wann nach fleisiger Erwegung solches alles oder etwas zulässig befunden / und darüber interloquiret, der Implorat gehöret/ fürters ad Duplicas, nicht aber weiter verfahren/ darüber ohnverzüglich geurtheilet werden.

§. 3. Wann die Restitutio gegen eine blosse Interlocutoriam gesuchet würde/ soll dessen/ der sich dardurch beschweret zuseyn prætendiret, Procurator alsofort mit einer blossen Petition Schrifft Summariè einkommen/ darauff Gegen-Anwald sich innerhalb Ordnungsfrist vernehmen lassen/ und alsdann nichts weiter zugelassen/ sondern alsfort darauff/ was Recht und den Actis gemäß/ gesprochen und erkant werden.

§. 4. Anreichend den Proceß, ist es damit/ wie auch des Juramenti malitiæ und der Execution halber also zu halten wie bey der Deductione nullitatum verordnet.

§. 5. Würde sich befinden/ daß die Restitutio calumnioſè, gefährlicher Weise/ aus Ursachen/ so vormahls im Gericht angezogen und deduciret worden / oder sonst aus neuen unrechtmässigen und unerheblichen Ursachen begehret/ so soll allemahl der suchende Theil in die verursachte Gerichts-Kosten/ und darüber bey der lezten Art Sachen / wie bey vorgehendem Titul gemeldet/ gebührlich angesehen werden.

TITUL. VII.

Von der Revision, wie und wann/ auch wie weit dieselbe zugelassen.

WEr sich des *Remedij Revisionis* zugebrauchen vermeinet/ soll selbst oder durch seinen Anwalden solches nach ergangener Erkäntnuß und Urthel inwendig sechs Wochen beym Gericht sub pœna præcluſi vermelden/ fürters seine Gravamina revisionalia articulata

innerhalb zwey Monathen von Zeit der gesuchten Revision übergeben/ und darauff das Gegentheil in zwey Monathen/ so pro omni termino peremptoriè angesetzet seyn soll/ antworten und also sub pœna præclusi verfahren werden.

§. 2. So bald in der Sachen geschlossen/ sollen die Acta gedoppelt abgeschrieben/ und dem jenigen/ welchem Unser Ordnung nach die Direction der Visitation beygeleget/ da Er in einem Unser Teutschen Hertzogthümer sich auffhielte/ zugeschicket/ und von demselben ferner Anordnung gemachet/ da Er aber ausserhalb denselben sich befunde/ die gesuchte Revision, und daß die Acta abgeschrieben/ notificiret, nichts desto weniger aber solche Acta zu Verfassung Schrifftlicher Relationen an die jenige/ welchen solche beygeleget/ unter des Tribunals Insiegel woll verschlossen geschicket werden.

§. 3. Und weil Unser ernster Will und Meynung ist/ daß mit sonderbahrem Fleiß und Bedacht die vorgebrachte Beschwerden/ und was darüber gehandelt/ soll erwogen werden; So befehlen und verordnen Wir/ daß Alle und jede/ so zur Visitation Unsers Tribunals verordnet/ dahero zur Revision mit gelangen/ sich der Sachen und dero Zustandes mit Fleiß erkundigen; Und damit alles mit so viel mehr reiffen Bedacht und Fleiß geschehe/ sollen zwo Relationes aus den Actis, eine von der Juristen Facultät in Unser Universität Greiffswald/ die andere von dem Justitz-Collegio Unsers Hertzogthumbs/ daraus die Sache/ worin die Revisio gebethen/ an Unser Tribunal nicht gekommen/ umbständlich und außführlich/ mittels Collegialischer Verleß- und Erwegung der Acten gefasset und auffgesetzet/ darauff alsfort denen zur Visitation deputirten Regierungs-Räthten von dem Justitz-Collegio in demselben Lande/ von der Juristen Facultät aber denen aus welchem Lande die Sache an das Tribunal gekommen/ geschicket/ und von denselben verlesen und erwogen/ fürters den Land-Räthten/ so zur Visitation mit verordnet/ zu solchem Behuff communiciret, doch alles auff die Uns geleistete Pflichten in Geheimb und verschwiegen gehalten werden.

§. 4. Nach dem die Acten bey jetztgemeldten Referenten einlangen/ sollen dieselbe alsfort/ hindangesetzet anderer Verrichtungen/ die Gebühr darin vornehmen/ und da die Acta nicht gar zu groß/ zum längsten in zwey Monathen die Relation concipiren, auch obberegter Maassen fortsenden/ darauff von den andern die Verleß- und Erwegung also maturiret werden/ daß gegen den nechsten Terminum visitationis alles fertig sey/ und die Revisio nicht länger verzögert werde.

§. 5. Bey der nechstfolgenden Visitation soll in vollem Rath der Visitatoren, allein außgeschlossen die jenige/ welche einer Parten verwand/ an der Sachen interessiret, oder sonst rechtswegen recusiret werden können/ also verfahren werden/ daß zu erst die bey Unserm Tribunal in der Revisions-Sache vorhin zur Urthel gefasete Re- & Correlationes zusampt der Urthel/ hernach die beyde Revisions relationes verlesen/ darüber der

anwe-

anwesenden Visitatoren Vota nebst den Rationibus dubitandi vorgebracht/ wo einig Zweiffel dabey/ die Bedienten Unsers Tribunals darüber vernommen/ und im übrigen was in Unsers Tribunals-Ordnung von Verfassung der Urthel/ Tit. 38. part. 2. §. 14. & seq. verordnet/ so weit zur Revision nöhtig/ beobachtet werden. Wie nun/ wann vorige Urthel den Rechten gemäß/ solche von den Revisoren zuconfirmiren, also soll hingegen bey widrigem erscheinen dieselbe von Ihnen reformiret, und in Unserm Nahmen abgesprochen werden/ was Recht ist.

§. 6. Befünde sich die Sache bey Erwegung gantz zweiffelhafft/ und einig Gegen-Bedencken erschiene/ warumb es bey voriger Urthel nicht zulassen/ soll vorhero bey der Visitation unter den Parten ein güticher Vergleich versuchet und alles zur Billigkeit zwischen Ihnen vereiniget/ wann aber solches nicht zuerreichen/ die Urthel in Unserm Nahmen publiciret, derselben auch mit der Vollstreckung bey Unserm Tribunal nachgegangen werden.

§. 7. Was auff die Abschreibung der Acten wie auch derselben Uber- und Zurücksendung zuverwenden nöhtig/ soll von denen/ welche die Revision bitten/ bey dem Schluß alsfort erleget werden/ und im fall Sie damit säumig und zu rechter Zeit nicht einkommen/ der Revision verlustig seyn/ mit den übrigen Kosten aber/ wie bey der Visitation gemeldet/ gehalten werden.

§. 8. Weil aber die Revisionen nicht geringe Beschwer und Mühe bey sich führen/ auch kostbahr seyn/ daher sonder allen Zweiffel die der Sachen Endschafft ohngern sehen/ dazu schreiten/ dadurch die Justitz nicht wenigen Verzug leyden wird/ dafern nicht solchem vorgekommen/ und der Mißbrauch abgewendet werde; Demnach wie solchem bey dem Käyserl. Cammer-Gerichte eine zuträgliche Maasse in jüngst Anno 1654. publicirten Reichs-Abscheide gegeben; Als wollen Wir auch solchem gemäß/ daß wer sich der Revision zubedienen gemeinet/ bey Uebergebung der Revisional: gravaminum zu sampt seinem Advocato sich gestelle/ und daß die Revision ohne Gefährde aus vermeinter wahrer Noht gebehten/ vor dem Tribunal abschwere/ oder dafern Sie oder einer unter Ihnen persöhnlich zuerscheinen behindert/ und dessen glaubliche Anzeige thun würde/ Commissionem zu Auffnehmung des Eydes an dem Ort/ da Sie sich auffhalten/ außbringe/ und vor den Commissariis denselben abstatte.

§. 9. Zum andern soll eine gewisse Summa Geldes/ nemlich 50. Fl. von 1000. Fl. unter den Rechtsstreit schwebender Summa/ oder da die materia Litis nicht in quantitate bestünde/ nach Ermässigung Unsers Tribunals, so nach dem Werth der Dinge oder Wichtigkeit der Sachen vorzunehmen/ bey demselben verwahrlich niedergeleget werden. Würde die vorige Sententz bey der Revision reformiret, wäre der/ so die Revisionem gebehten/ nicht allein der Straff ledig/ sondern was von den erlegten Sportuln übrig/ hat er alsdann wieder zuempfangen/ Im widri-

gen aber wann die Sententz in revisorio confirmiret, oder auch er von der Revision abgestanden oder abgesaget/ so ist er des niedergelegten Geldes verlustig/ Es wäre dann/ daß die Parteyen sich vor würcklicher Antretung des processus revisorij durch Einbringung der Gravaminum und darauff erhaltener Verordnung gütlich verglichen würden.

§. 10. Vors dritte soll von dem Impetranten bescheiniget/ oder vermittels vorgedachten Eydes zugleich mit erhalten werden/ daß das Beschwer/ deßwegen er Revision zusuchen gemeinet/ sich auff Tausend Reichsthaler ohne Zinse und Interesse, welche Wir pro Summa revisibili setzen/ erstrecke/ und Er dieselben lieber verlieren/ als es bey der Sententz bewenden lassen wolle.

§. 11. Wir lassen es auch bey obgedachter Reichs-Constitution, daß wann die Sache nicht der Bewandnuß/ daß die Sententz etwas bey sich führe/ so irreparabel und hernach nicht wol ersetzet werden könte/ die Revision nicht suspensivum effectum haben/ sondern nichts destoweniger mit der Execution verfahren werden solle/ jedoch mit dem Unterscheid/ daß/ wann dergleichen Umbstände vorkommen/ warumb den Rechten nach nicht appelliret werden mag/ stracks damit verfahren/ und dem Imploranten hernach seine Nohtturfft vorzubringen erlaubet sey/ Sonst aber der die Executionem sententiæ bittet/ vorher zureichende und auff den Eventum quadrirende Cautionem bestellen solle/ daß/ wann in revisoria ein anders erkant/ demselben unverzüglich zugeleben/ darumb derselbe bey Ansuchung umb die Execution die Cautions-notul zugleich einbringen/ darüber der Implorant vernommen/ und nach gestalt des Vorbringens/ ob die Caution gnugsamb oder nicht/ bey Unserm Tribunal arbitriret, doch dadurch der Revisions-Proceß nicht auffgehalten/ sondern die Termine nichts destoweniger observiret werden sollen.

TITUL. VIII.

Von dem Syndicatu.

WAnn eine Partey vermeinet/ oder sich auch befunde/ daß aus Betrug oder Argliſt/ von Geschenck/ Gabe/ Neid/ Bitte oder Freundschafft/ Feindschafft/ oder andern dergleichen Ursachen wegen eine nichtige und ungerechte Urthel gefället und gegeben wäre/ selbige soll nicht allein sich eines voriger dreyer Remediorum zugebrauchen/ sondern auch Fugk und Macht haben/ die Urtheiler/ so er vermeinet jetztgesetzter Maassen gehandelt zuhaben/ bey nechstvorgehender Visitation ad Syndicatum vorzustellen/ dabey aber zugleich articulirte Ursachen solches Syndicatus beneben habendem Beweiß übergeben/ darauff dem ad Syndicatum gefoderten innerhalb den nechsten zwey Monahten Schrifftlich zu antworten/ und solche Antwort zu des Directoris der Visitation

sitation Händen einzuschicken aufferleget werden / und dann beyde Theile für demselben annoch mit einem Satz verfahren / darauff auch selbige Acta bey nechst erfolgender Visitation in vollem Raht / allein außgeschlossen desjenigen / welcher darunter beschuldiget wird / vorgenommen / da nöhtig / Beweiß eingezogen / und dann fürters auff einen oder andern Weg / was sich gebühret / angeordnet / und dafern der also dem Syndicatui Vorgestelter unschuldig befunden wird / der Vorstellender mit gehörender Straff beleget / auffn Jegenfall aber der Vorgestelter nicht allein nach Befindung und Gestalt seines Verbrechens seines Ampts cum infamia entsetzet / sondern auch darüber nach Ermässigung mit allem Ernst angesehen werden solle.

§. 2. Wann dieser Syndicatus allererst / nach dem das Revision Werck geendigt / angestellet wird / kan derselbe / als welches nur allein ein personal Werck / in der Execution bey der Hauptsache / da die sonst statt hat / keine remoram verursachen / wird er aber zugleich mit der Revision intentiret und gebethen / verbleibet es / so lange selbe Revision anstehet / bey Unser vorigen Erklärung.

TITUL. IX.

Von Taxt und Belohnung der Gerichts Cantzley.

DAmit ein jedweder / der an diesem Gericht zuthun und zuschaffen hat / wissen möge / wie hoch die erkante Processen außzulösen / wie auch was für Copeyen und anders außzugeben / haben Wir deßwegen allhier zu Ende eine gewisse Taxam hinzu setzen wollen / wie folget.

Nemlich von einer gemeinen Lahdung / oder Citation	12. Schill.
Für eine Lahdung per edictum oder edictal Citation	1. Rthler.
Für eine Tagsetzung	12. Schill.
Für ein Verboht	24. Schill.
Für ein schlechtes monitorium	12. Schill.
Für Promotoriales	24. Schill.
Für ein Mandatum cum clausula	16. Schill.
Für eine Citation, Compulsorialen und Inhibition in einem Brieff	Anderthalben Rthler.
Für Citation oder Compulsorialen oder auch Inhibition allein	1. Rthler.
Für ein Kummer oder Arrest	1. Rthler.
Für eine Commission	1. Rthler.
Für eine Sequestration	1. Rthler.
Für Executorial oder Gebohts-Brieffe	1. Rthler.

Für

Für eine Immission oder Einweisungs Befehl 1. Rthler.
Für eine Abfoderung von andern Gerichten oder pro avocatione causæ & Actorum 1. Rthler.
Für ein Schreiben umb Bericht 24. Schill.
Für deponirte Gelder von jedem Hundert 1. Rthler.
Für ein Compass-Brieff oder Subsidialen 1. Rthler.
Für Requisitorialen 1. Rthler.
Für einen Geleits- oder Schutzbrieff 3. Rthler.
Für ein schlecht Intercessional 1. Rthler.
Da aber aus den Actis dabey Bericht zuthun/ nach grosse und Wichtigkeit der Arbeit.
Für ein Compromiss oder Anlaß-Brieff 1. Rthler.
Für ein Remissoriale 1. Rthler.
Für denunciatoriales motæ litis 1. Rthler.
Für Mandata und Monitoria pœnalia, wie auch actiora cum inserta pœna 1. Rthler.
Cassatoria, Restitutoria, de non turbando, de non offendendo, Inhibitoria, Manutenentia 1. Rthler.
Für ein Curatorium 1. Rthler.
Für ein Tutorium 1. Rthler.
Für ein Recepisse oder Schein eingebrachter Eingaben 3. Schill.
Für ein Transumpt oder Vidimus unter des Gerichts Insiegel nach Erkäntnuß desselben
Für Collationirung der Copeyen mit den Originalien von jedem Blat darauff 48. Zeil geschrieben 4. Schill.
Und wann es compress geschrieben 6. Schill.
Für Auffsuchung der Acten, so lang dieselbe am Gericht Rechthängig gewesen von einem Jahr nach Anzahl derselben 4. Schill.
Für eine Constitution oder Substitution, so vor oder im Gericht geschicht 12. Schill.
Für mundliche Behör der Sachen/und darauff gegebenen Abscheid 2. Rthler.
Für einen Vertrag und Vergleich soll gegeben werden nach Ermässigung des Gerichts.
Für einen Bescheid auff eingebrachte Supplicationes oder Procuratoren Recesse 8. Schill.
Es sollen auch beyde Parteyen/Kläger und Antworter vor ein schlechtes unterredliches/ oder Bey-Urthel 24. Schill.
Aber von einer End-Urthel oder Bey-Urthel/die Vim definitivæ an sich hat/ oder sonst wichtig ist 1. Rthler.
Allewege und jedesmahl alsfort nach Eröffnung derselben Urthel zuerlegen schüldig seyn; Es wären dann die Acta groß/und die Sache wichtig/ oder die darin abgerichtete Puncta viel und unterschiedlich/ soll die Taxa für die Urthel nach Ermässigung derselben und der Sachen Wichtigkeit/oder der Puncten Anzahl höher gesetzet werden.

§. 2. Wil auch eine Partey das ergangene Urthel / Abscheid oder Vertrag in Schrifften unter des Gerichts Siegel aus dem Gericht haben / dafür soll Er über die ordentliche Tax pro signatâ copia eines Interlocuts einen halben / und von einer End-Urthel und Vertrag einen Reichsthaler geben und bezahlen.

§. 3. Andere hier nicht specificirte Urthels-Brieffe und Acta oder Gerichts-Handlungen sollen jederzeit auff Erkäntnüß und Ermässigung des Gerichts nach Wichtigkeit der Hauptsachen und beschehenen Schrifften und Arbeit taxiret, bezahlet und entrichtet werden.

§. 4. Und ob die Parteyen nach ergangenem Urthel keine Urthels-Brieffe oder Acta nehmen wolten / oder würden / deßgleichen wo die Parteyen sich vor der End-Urthel gütlich vertragen / oder des Kriegs-Rechtens abstehen / und es nicht zeitig notificiren würden / sollen Sie doch der Cantzley umb gehabte Mühe und Arbeit auff des Gerichts Ermässigung etwas zuentrichten verbunden und schuldig seyn.

§. 5. Obgeschriebenes alles soll der Registrator fleissig einmahnen / über einen ordentlichen Gerichtstag nicht anstehen lassen / und im Fall seiner befindlicher Saumnuß davor hafften.

§. 6. Was eingekommen / soll unter die bey Unserm Ober-Gericht Bediente alle Quartal vor dem Ordinar-Gerichts-Tag in vier Theil / also / daß davon dem Vice-Præsidi eines / zwey den sechs Assessoren, und das vierte dem Proto-Notario, Secretario, und Registratori, daß hievon die eine helffte dem Proto-Notario, die andere helffte dem Secretario und Registratori erfolge / getheilet / von dem allen dem Registratori, wann sein Fleiß bey der Einfoderung erspüret / dafür ein Recompens gegeben werden / wie Wir dann insonderheit wollen / daß die bey Unserm Ober-Gericht Bediente / was Ihnen an obgesetzten Processen unter Händen gegeben / selbst mit Fleiß und Sorgfalt bearbeiten / abfassen / oder zum wenigsten revidiren, und mit den Actis fleissig conferiren, also auch deßhalber alle obbemeldte Gefälle unter sich theilen und ihre Arbeit geniessen / keiner vor dem andern davon etwas zu sich nehmen / oder sich zueignen soll / ausserhalb daß wann das Urthel wie auch Transumpt oder Vidimus, oder was sonst unter des Ober-Gerichts Insiegel außgefertiget / was über das Urthelgeld und Gerichts Sportuln Unser Ordnung nach für das Siegel erleget / auch was die Immatriculirende Advocati, Procuratores und Notarij abstatten / dem Vice-Præsidenten uñ Proto-Notario, als die hierüber allein bemühet werdē / daß jener davon zwey und dieser einen Theil erhebe / imgleichen dem Proto-Notario was für Collationirung und Auscultation der Schrifften taxiret, dem Registratori was für ein Recepisse oder Schein auff die Eingaben angesetzet / wie auch alle Copeyen und Schreibgebühr den Cancellisten und Copiisten / solches in einer absonderlichen Büchse einzubringen und gleich zutheilen verbleibet.

TITUL. X.

Von Visitation des Gerichts.

DAmit diese Unsers hohen *Tribunals*-Ordnung so wol der Personen als Sachen und Processe halber zu gehörender Observantz gebracht/ und dabey beständig erhalten/ aller widriger Verlauff und Unrichtigkeit aber verhutet/ und die einreissende Mängel zeitig abgeschaffet werden; So wollen Wir umb das andere Jahr Unser Ober-Gericht Visitiren lassen.

§. 2. Bey solcher soll einer Unserer Reichs-Rähte/ welchen Wir dazu verordnen werden/ die Direction haben/ die Visitatores gegen die ordentliche Zeit zwey Monaht vorhero convociren, was zur Consultation vorkommet/ denselben fürtragen/ dero Vota vernehmen/ den Schluß secundum majora machen/ und beschaffen/ daß solcher zum effect gebracht/ oder da es der Wichtigkeit/ daß zuvorher an Uns zur Ratification solches müste gebracht werden/ davon die Relation erstatten/ und darob zuforderst sehen/ daß alles nach Unser Ordnung bey Unserm Tribunal eingerichtet/ dagegen nicht gehandelt/ ob es aber geschehen/ alles zu Beförderung der heilsamen Justitz, Erhaltung des hohen Tribunals Authorität und Conservation, in gedeyliches Wesen wieder gebracht werde.

§. 3. Demselben sollen zu Visitatoren zwene aus jeder Unserer Regierung in Bremen und Pommern/ also zusammen vier/ wie auch aus den Land-Rähten/ jeden Hertzogthumbs zwene/ einer aus der Ritterschafft/ der ander aus den Städten/ dann der Decanus der Juristen Facultät Unser Universität Greiffswald zugeordnet seyn/ und wird jedes Collegium der Regierung und Land-Rähte/ woraus solche Personen zuerwehlen/ darauff bedacht seyn/ daß Wolgeschickte/ der Rechte und Gerichtlichen Händel nicht Ohnerfahrne erwehlet werden/ die auff eine geraume Zeit dabey bleiben/ zum wenigsten fünff Visitationen abwarten/ auch bey Antretung solcher Function darauff/ sonderliche Eydes-Pflicht leisten/ und dadurch zu Beobachtung dessen/ welches Unser Ordnung gemäß/ sich verbündlich machen sollen.

§. 4. Zum termino ordinario Visitationis setzen Wir den Ersten Junij, jegen welchen die verordnete Visitatores umbs ander Jahr beruffen werden/ und zusammen kommen/ an demselben Tage der Visitation den Anfang machen/ und biß selbige geendiget/ und alles was dahin gehörig/ mit reiffen Raht beschlossen/ nicht von einander scheiden sollen.

§. 5. Von den Verordneten soll zu bestimmter Zeit niemand außbleiben/ Er werde dann durch Leibes Schwachheit/ oder dergleichen unablegliche Hindernuß/ welche Er bey dem Directorio gnugsam bescheinigen mag und soll/ abgehalten/ alsdann aber schuldig seyn/ einem andern desselben Collegii, woraus Er genommen/ solches zu vermelden/

den / und daß derselbe zur Stelle komme und der Visitation beywohne / beschaffen. Bliebe Er aus / und hätte keinen andern substituiret, soll Er den Erscheinenden die Kosten und Zehrung zuerstatten schuldig seyn / nichts destoweniger aber / wann der mehrer Theil beysammen / mit der Visitation, und was darzu gehörig / verfahren werden.

§. 6. Die Unkosten / so auff der verordneten Visitatoren Reise und Zehrung anzuwenden / haben die Regierungs-Rähte aus Unser Cassa jeden Hertzogthums / die Land-Rähte aber aus den Landkasten zu nehmen und zugewarten / darüber dann ein jeder sich mit denen / so Ihn abordnen / zuvereinigen hat / dem Decano der Universität aber soll die Nohtturfft aus Revisions-Sportuln gereichtet werden.

§. 7. Die Mängel / so entweder die Gerichts-Personen und die Ihnen auffwarten / oder auch die Parteyen / wieder und bey Unserm Ober-Gericht angemercket / soll einem jeden bey dem Directorio Schrifftlich anzumelden / und die Remedirung zusuchen frey / dabey aber demselben beygeleget seyn / solche denen der Visitation zugeordneten zu proponiren, dero Bedencken zuerfodern / Nachfrage zu thun / und alles zu einer guten gedeylichen Besserung zu dirigiren.

§. 8. Ob aber dergleichen vorher nichtes an dasselbe gebracht würde / soll bey jeder Visitation zuforderst der Director zusampt den Visitatoren die Personen des Gerichts und alle die bey demselben auffwarten / vom Obersten biß zum Nidrigsten vorfodern / und sie umb alle / bevorab wider diese Ordnung eingerissene Mängel befragen / die auch gehalten seyn / dieselbe bey Ihren Eyden treulich zueröffnen / oder was dahero Ungereimbtes und Ungeschicktes entstehet / über sich zu nehmen.

§. 9. Hiernechst sollen die zu dem Tribunal Verordnete über die Ungelegenheiten und Beschwerden / welche Sie von einer oder andern Zeit erlitten / oder auch sich eräugen / vernommen / und dahin / mittels reiffen Raht gedacht und gearbeitet werden / daß solchen abgeholffen / und Unser Tribunal mit dessen Gliedern in einem guten Stande erhalten werde.

§. 10. Ferner wollen Wir / daß bey der Visitation, was zu Verbesserung / Erleichter- und Abkürtzung der Gerichtlichen Processe, und forderlichster Handhabung der Justitz gereichen mag / erforschet und befodert / alle Hindernussen möglichst abgethan werden.

§. 11. Deßgleichen sollen bey selbigen Visitationen die Revision und Syndicat-Sachen / wie auch da einiger Zweiffel und Irrung bey dieser Ordnung / den Proceß belangend / entstehen würde / oder sonst jemand einiges Gravamen vorzubringen Ursach zuhaben vermeinte / derselben Hinleg- und Abhelffung vorgenommen / außgearbeitet und entschieden werden.

TITUL. XI.

Von Handhab- und Haltung dieser Ordnung.

DJese Unsers Königl. höchsten *Tribunals*- und *Appellation*-Gerichts-Ordnung soll als Unser Königl. Gesetz von Jedermänniglichen/ dem Wir zugebiethen haben/ respectiret und gefolget werden. Wie Wir dann dieselbe also/ wie die obgesetzt/ und von Tituln zu Tituln lautet/ in allen Ihren Articuln/ Puncten und Clausuln stett/ fäst und unverbrüchlich wollen gehalten haben/ auch deroselben so viel Unsers Fisci und Ämpter Sachen anbetrifft/ selber gebührlich geleben und nachsetzen; Doch vorbehältlich/ daß Wir und Unsere Nachkommen wollen Macht und Gewalt haben/ dieselbe jederzeit nach Gelegenheit/ vermittels weitern zeitigen Einrahts und Zuziehung Unserer Rähte und gehorsamen Land-Stände/ zu ändern/ zu vermehren und zuverbessern.

§. 2. Damit nun/ was auff diese Unsere Ordnung bey Unserm höchsten Gericht geurtheilet/ verabscheidet/ mandiret, inhibiret, verbohten und gebohten wird/ desto mehr Macht und Krafft habe/ Setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß solches alles und jedes nicht anders/ als wann es von Uns selbst also verordnet würde und außgienge/ bey allen und jeden/ wes Standes/ Würden oder Wesens der sey/ solle gehalten/ geehret und observiret werden.

§. 3. Darumb dann die Gerichtliche Verordnungen und Decreta in Unserm Nahmen und unter Unserm Königl. Titel außgefertiget/ mit Unserm hierzu verordneten Signet bestetiget/ und auff Unser hiemit gebendes Special-Befehl und Vollmacht/ mit diesen Worten: Ad mandatum Sacræ Regiæ Majestatis Sveciæ proprium &c. Von Unserm Præsidenten oder Vice-Præsidenten unterschrieben/ und sonst alles mit denen Formalien, Clausuln, und Verfassungen verordnet/ mandiret und abgegeben werden/ wie es Unser Königl. Majestät geziemender hoher Respect und Ehr erfodert/ und zur Authorität Unsers Königl. Tribunals gereichet/ wie Wir Uns dann zu Jedermänniglichen versehen/ keiner sich finden werde/ der solchen entgegen kommen/ und Uns und Unserm höchsten Tribunali den Respect verschmälern oder verwidern werde.

§. 4. Setzen/ ordnen und wollen auch/ daß die von Zeit zu Zeit wesende Præsidenten, Vice-Præsidenten und Beysitzere ein jeglicher an seinem Ort darüber/ daß Unser Ordnung und allen dero Inhalt so wol durch Sie selbst/ als durch die Proto-Notarien, Secretarien, Fiscalen/ Advocaten, Procuratoren, Canceliſten/ Schreiber/ Pedellen, Botten/ und alle andere dem Gericht verwandte Personen/ auch die so daran zuthun

und

und zuhandeln haben/ stracks und unweigerlich nachgegangen und gelebet werde/ ein stets ämbsiges wachendes Aug und fleissige Auffsicht haben/ und da Sie bey deme in einem und andern keine Folge haben könten mit Schreibern/ Pedellen, Botten und dergleichen Personen gehörende Anderung für sich machen/ die aus Ihrem Mittel aber über Verhoffen befindliche/ Uns und aus was Hertzog-Fürstenthums oder Landes Præsentation Sie bey dem Gerichte auffgewartet/ ungesäumt ernennen/ So wollen Wir gegen die Ungehorsamen und sich widrig-bezeigende gestalten Sachen nach solche Verordnung schaffen und ergehen lassen/ daß Jedermänniglich zu spüren/ daß Wir über dieser Ordnung und die liebe Justitz, und alles was davon herrühret/ ohn alles Wiederkommen wollen Königlich gehalten haben/ und männiglich dabey schützen und handhaben.

§. 5. Wir verordnen/ befehlen und wollen hieneben/ daß Unsere Regierungen und Gerichte Unserer unterthänigsten Hertzog-Fürstenthümer und Herrschafften so woll vor Selbsten in allem dieser Ordnung sich gemäß verhalten/ und dagegen so lieb Ihnen ist Unsere höchste Ungnade zuvermeyden/ nicht handlen/ als auch niemand/ daß solches geschehe/ verstatten/ da es anders sich begebe/ durch ernstes Einsehen verwehren/ und in allem/ so dieser Ordnung nach von denen zum Ober-Gericht verordneten decretiret, geurtheilet/ oder sonst zu Handhabung der Justitz gesuchet/ die hülffliche Hand unverzüglich bieten.

§. 6. Thun auch ferners den Præsidenten, Vice-Præsidenten, Beysitzere/ Proto-Notarien, Secretarien, Fiscalen/ Registratoren, Canceliſten/ Scribenten, und alle andere/ so bey diesem Gericht Unsernt wegen zuthun/ zulassen/ zuschaffen und zuverbiehten/ in Unsern Königlichen Schutz und Schirm Krafft dieses auffnehmen/ wollen dieselbe sampt und sonders in Ihren Ampts Verrichtungen wider männiglichs Eintrang/ Gewalt/ Uberfahrung und Verunglimpfung gebührlich schützen/ mainteniren, auch durch die Regierungen handhaben lassen.

§. 7. Im fall wider den einen oder den andern der hohen Gerichts Bedienten einige Klage oder Beschwerde einkomen oder geführet werden solte/ wollen Wir den oder die also Beschüldigte vorhero durch die Visitatores hören/ uñ alsdañ der Gebühr nach des Rechtens genieſſen lassen/ auch wider alle Calumnianten nach Befindung einen solchen Exemplarischen Ernst gebrauchen/ daß andere darob einen Abscheu haben uñ nehmen sollē.

§. 8. Und als vielfältig sich begiebt/ daß/ wann die streitende Theile Ihrer Begierdē/ Frevels und Muhtwillens nach Belieben nicht gebrauchen mögen/ mit Schmähen/ Lästern/ Calumniiren und bösen Außtragen/ die Gerichte und denen Zugeordnete antasten/ beschimpfen und beschuldigen/ ja wol gar lästerlich an GOttes Richtstul zu provociren sich nicht scheuen/ soll derogleichen Vornehmen bey Unserm hohen Tribunal keines weges geduldet noch übersehen/ sondern der Despect, welcher demselben und dadurch Uns zugefüget wird/ ernstlich beandet werden; Wie Wir dann wollen und befehlen/ daß derogleichen Calumnianten, Lästerer und

verbrecher alsfort von Unserm Fiscal in Ansprache / dabey nach gestalt der Injurien die Personen / wann Sie nicht gnugsam gesessen / in Arrest und Hafft genommen / auch / wann Sie zu Ihrer exculpation nichts erhebliches in primo termino vorbringen könten / ohnverzüglich durch Unsers Ober-Gerichts Præsidenten, Vice-Præsidenten und Assessorn an Ihre Haab und Güter / oder im fall Sie darin was zu büssen nicht vermöchten / mit Gefängnuß und Unser Länder Verweisung / oder auch / da die injuriæ atrociores, und Leib und Lebens Straffe meritiren, damit dergestalt ernstlich gestraffet werden / daß andere dardurch von solchen Mißhandlungen abgehalten werden.

§. 9. Schließlich fügen Wir hinan / daß / im fall dergleichen Fälle vorkommen solten / darüber von Uns nichts verordnet / daß wie Wir diese Ordnung auff die allgemeine Rechte und des Heil. Röm. Reichs / wie auch eines jeglichen Landes und Ohrts Constitutiones, Abscheide / Statuta und löbliches Herbringen gegründet / also auch in Sachen und Fällen / welche in dieser Ordnung nicht anders exprimiret, oder außdrücklich declariret und erkläret / es nach denselben gehalten / gehandelt / procediret und erkandt / und dahero aller Mangel / wofern sich einiger befinden würde / suppliret und ersetzet werden soll.

§. 10. Sonst aber / da über dieser Ordnung sich ein zweiffelhaffter Verstand eräugete / oder etwas vorkäme / das aus obberegtem keine gewisse Masse hätte / sol solches bey der erfolgenden Visitation vorgetragen / und darin / so viel den Proceß belanget / biß auff Unsere Ratification ein Schluß gemachet / jedoch dabey für allem beobachtet werden / daß in keinem Dinge von dieser Ordnung getreten / viel weniger daß deroselben in einigerley Wege zuwidern gehandelt werde.

Zu mehrer Uhrkund haben Wir diese Unsere Ober- *Appellation*-**Gerichts-Ordnung mit Unserer Eigenhändigen** *Subscription Authorisiren* **und mit Unserm untergedrucktem** *Secret* **bekräfftigen wollen; So geschehen und gegeben zu Frauenburg den 30.** *September* **im Jahr Tausend Sechshundert Sechs und Funfzigk.**

Carl Gustaff.

L. Sig: S. R. M. Sveciæ.

Frantz Joel.

Index Titulorum
Der Hohen Tribunals-Ordnung.

Partis Primæ.

Titul. Pag.

1. Vom Ohrt/ an welchem dieses Gericht gehalten werden solle. 1
2. Von den Personen damit das Gericht besetzet werden solle. 2
3. Vom Præsidenten und dessen Ampt. 3
4. Von dem Vice-Præsidenten und dessen Ampt. 4
5. Von den Assessoren und deren Ampt 7
6. Von dem Proto-Notario und dessen Ampt 11
7. Von dem Advocato-Fisci und dessen Ampt. 13
8. Von dem Secretario, so zugleich Vice-Proto-Notarius ist/ dessen Ampt und Verrichtung. 15
9. Von dem Registrat. uñ dessen Ampte. 16
10. Von den Cancellisten und Copiisten und deren Ampt. 18
11. Von den Advocaten und deren Verrichtung. 19
12. Von den Procuratoren und derē Amt. 22
13. Von den Bottenmeister und dessen Ampt. 31
14. Von dem Gerichts-Diener/ den Botten und deren Ampt. 31
15. Von Notarien und deren Ampt/ und welcher gestalt dieselbe exequiren und Relation thun sollen. 33
16. Von den Armen Parteyen/ und wie die mit Advocaten und Procuratoren versehen werden sollen. 36
17. Vom Unterhalt der Gerichts-Personen. 37
18. Von Belohnung der Advocaten und Procuratoren. 39
19. Von den zum Ober-Gerichte verordneten Eyden. 41
20. Welcher gestalt und zu welchen Zeiten das Gericht gehalten und eröffnet werden sol. 51

Partis Secundæ.

Titul. Pag.

1. Von des höchsten Gerichts-Jurisdiction, so wol der Personen als der Sachen halber 53
2. Von den Formalibus und Fatalibus der Appellationen. 60
3. Von Außbring- und Erkennung der Prdceß, als compulsorialen, inhibitionen und Edition der Acten voriger Instantz. 63
4. Von den Citationen. 17
5. Von den extraordinariis und summarischen Sachen/ und wie in denselben verfahren werden soll. 70
6. Von Mandaten und in was Fällen dieselbe ohne/ oder mit der clausula justificatoria zuerkeñen/ und wie in selbigē Sachen verfahrē werden sol. 72
7. Wie und welcher gestalt für allen Dingen die Güte zwischen den Parteyen vorgenommen und gesuchet werden soll. 75
8. Von den gerichtlichen Audientzen/ und wie die anzustellen/ und was darin zuhandlen. 76
9. Von Ferien/ Dilationen und gerichtlichen Terminen. 78
10. Wie die Kläger oder Appellant erscheinen und handlen/ auch darauff von dem Gericht mit unverzüglicher Erwegung der angeführten Gravaminum verfahren werden sol. 81
11. Was der Beklagter und Antworter/ oder der Appellat auff sein erscheinen handlen/ und wie als dann weiter verfahren werden sol. 83
12. Von unterschiedenen Exceptionibus, Auffzugen und Einreden/ und wann die an und vorzubringen. 86
13. Von Caution und Vorstand der litigirenden Parteyen. 86
14. Von Befästigung des Kriegs-Rechtens/ zu Latein Litis contestatio genant. 88
15. Von Reconvention und Gegen-Klage/ wie auch andern beylauffenden Klagen/ denunciatione Litis, ob/ und wann dieselbe zuzulassen. 89
16. Vom Eyd für Gefährde und Boßheit zuver-

Titul. Pag.

zuvermeyden/zuLatein Juramentum calumniæ & malitiæ genand. 90
17. Wie nach der Krieges-Befästigung und des Beklagten Responsion auff die Articul zuverfahren. 93
18. Von des Beklagten Gegenwehr und Defension nach beschehener Kriegs-Befästigung. 96
19. Von Beweisung durch Zeugen Kundschafft. 97
20. Welcher gestalt nach Beeydigung der Zeugen mit derer Abhörung verfahren werden sol. 99
21. Von Zeugen Verhör durch Commissarien/und was für Personen darzu genommen werden/ und wie dieselbe damit verfahren sollen. 102
22. Von Abhörung und Eyd derjenigen/ so eine Kunst oder Handwerck gelernet/ oder darin erfahren seyn. 104
23. Von den Terminis Probatoriis und der Zeugen Verhörung. 105
24. Wie mit Abhörung der Zeugen/so ausserhalb gesessen zuverfahren. 100
25. Wie die Reluctirende Zeugen herbey zubringen. 107
26. Auff welches Unkosten die Zeugen herbey zu bringen. 108
27. Von Kundschafft/ so vor der Kriegs-Befästigung ad perpetuam rei memoriam genommen wird. 106
28. Von Beweisung durch Briefflliche Uhrkunden/ deren Producir-Recognoscir-und wieder Abholung/auch denen dabey vorgehenden Commissionen. 110
29. Von Transumpten und Vidimus. 112
30. Von Vorbringung gemeiner Brieffe und Uhrkunden. 113
31. Von Beweisung durch Comparirung Hand und Siegel. 114
32. Von Eröfnung der Zeugē Aussage und was hernach weiter fürzunehmen. 115
33. Von Beweisung durch Augenschein. 117
34. Von den Eyden. 118
35. Daß in Rechthängigen-Sachen keine Neurung vorgehen/ noch die streitige Güter verändert werden sollen. 122
36. Von Beschluß der Sachen. 123
37. Wie wider die außbleibende und ungehorsame Parteyen/ sowol vom Kläger/als Beklagten/wie auch Appellanten und Appellaten procediret werden sol. 125
38. Von Verabscheide/ Außtheil-und Referirung der Acten/darin auff End- oder auch Bey-Urthel geschlossen/ wie auch Publication der Urthel. 128
39. Von den Gerichts-Kosten und Strafen derer so muhtwillig streiten. 134

Titul. *Partis Tertiæ.*

Pag.

1. Von Execution und Vollstreckung gesprochener Urthel. 137
2. Von Angriff/ Pfänden und was für ein Process oder Ordnung damit gehalten werden sol. 140
3. Von Arresten. 143
4. Von Sequestration streitigen Possession oder andern Dingen. 144
5. Von denen wider die abgesprochene Urthele zulässigen Mitteln/ insonderheit wegen der Nullität und Nichtigkeit einer Urthel oder Erkändnüß. 145
6. Von Restitution wider ergangene Urthel und Erkäntnüß. 147
7. Von Revision, wie und wann/ auch wie weit dieselbe zugelassen. 147
8. Von dem Syndicatu. 150
9. Von Taxt und Belohnung der Gerichts-Cantzeley. 151
10. Von Visitation des Gerichts. 154
11. Von Handhab-und Haltung dieser Ordnung. 156

E N D E.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730637093/phys_0170
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730637093/phys_0171
DFG

sitation Händen einzuschicken aufferleget werden / und dann beyde Theile für demselben annoch mit einem Satz verfahren / darauff auch selbige Acta bey nechst erfolgender Visitation in vollem Raht / allein außgeschlossen desjenigen / welcher darunter beschuldiget wird / vorgenommen / da nöhtig / Beweiß eingezogen / und dann fürters auff einen oder andern Weg / was sich gebühret / angeordnet / und dafern der also dem Syndicatui Vorgestelter unschuldig befunden wird / der Vorstellender mit gehörender Straff beleget / auffn Jegenfall aber der Vorgestelter nicht allein nach Befindung und Gestalt seines Verbrechens seines Ampts cum infamia entsetzet / sondern auch darüber nach Ermässigung mit allem Ernst angesehen werden solle.

§. 2. Wann dieser Syndicatus allererst / nach dem das Revision Werck geendigt / angestellet wird / kan derselbe / als welches nur allein ein personal Werck / in der Execution bey der Hauptsache / da die sonst statt hat / keine remoram verursachen / wird er aber zugleich i[n]tentiret und gebethen / verbleibet es / so lange selbe Revi[sion] / bey Unser vorigen Erklärung.

TITUL. IX.

Von Taxt und Belohnung [des] Gerichts Cantzley.

DAmit ein jedweder / der an diesem Gerich[t] schaffen hat / wissen möge / wie hoch die erk[ennte] zulösen / wie auch was für Copeyen und ande[re] haben Wir deßwegen allhier zu Ende eine gewisse Taxam [ge]wie folget.

Nemlich von einer gemeinen Lahdung / oder Citation [...] Schill.
Für eine Lahdung per edictum oder edictal Citation [...] Rthler.
Für eine Tagsetzung [...] Schill.
Für ein Verboht [...] Schill.
Für ein schlechtes monitorium [...] Schill.
Für Promotoriales [...] Schill.
Für ein Mandatum cum clausula [...] Schill.
Für eine Citation, Compulsorialen und Inhibition i[n] Brieff [...] Rthler.
Für Citation oder Compulsorialen oder auch Inh[ibition] allein [...] Rthler.
Für ein Kummer oder Arrest [...] Rthler.
Für eine Commission [...] Rthler.
Für eine Sequestration [...] Rthler.
Für Executorial oder Gebohts-Brieffe [...] Rthler.

Für